
WACHSTUMSPROSPEKT

für die Begebung von tokenisierten Partizipationsscheinen

(Classic Sterne I Token - CSI)

Classic Sterne I AG

100'000 Stück tokenisierte Partizipationsscheine

(Classic Sterne I Token - CSI)

Valor: 113910521

ISIN: LI1139105210

INHALTSVERZEICHNIS

I. GLOSSAR	3
II. WICHTIGE HINWEISE	9
III. ZUSAMMENFASSUNG	10
ABSCHNITT 1 - EINFÜHRUNG	10
ABSCHNITT 2 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN	10
ABSCHNITT 3 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE.....	12
ABSCHNITT 4 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN..	14
IV. REGISTRIERUNGSFORMULAR	16
ABSCHNITT 1 - VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	16
ABSCHNITT 2 - STRATEGIE, LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND UNTERNEHMENSUMFELD.....	18
ABSCHNITT 3 - RISIKOFAKTOREN	41
ABSCHNITT 4 – UNTERNEHMENSFÜHRUNG	61
ABSCHNITT 5 - FINANZINFORMATIONEN UND WESENTLICHE LEISTUNGSINDIKATOREN (KPIs).....	63
ABSCHNITT 6 - ANGABEN ZU ANTEILSEIGNERN UND WERTPAPIERINHABERN	64
ABSCHNITT 7 - VERFÜGBARE DOKUMENTE	73
V. WERTPAPIERBESCHREIBUNG.....	74
ABSCHNITT 1 - ZWECK, VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	74
ABSCHNITT 3 - RISIKOFAKTOREN	79
ABSCHNITT 4 – MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE.....	87
ABSCHNITT 5 - EINZELHEITEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT/ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL	95
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	103
A. VERÖFFENTLICHUNG	103
B. KORREKTUREN, ÄNDERUNGEN UND NACHTRÄGE.....	103
C. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND	104

I. GLOSSAR

AML

Anti-Money-Laundering.

Anbieterin

Die Anbieterin ist die BAM Service GmbH, HRB 213553, Bremer Heerstr. 267, 26135 Oldenburg, Deutschland, als vertraglich gebundene Vermittlerin unter dem Haftungsdach von CONCEDUS.

Asset

Mercedes Benz des Typs 300 SL Gullwing
Baujahr 1956 mit der
Fahrzeugidentnummer 1980404500020.

BAM Service GmbH

Die BAM Service GmbH, Bremer Heerstrasse 267, 26135 Oldenburg, Deutschland, eingetragen beim Amtsgericht Oldenburg unter HRB 213553, ist eine nach deutschem Recht errichtete und bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung und wird durch den Geschäftsführer Enno Henke vertreten. Die BAM Service GmbH ist eine 100%-ige Tochter der CT Classic Token Holding AG. Die BAM Service GmbH betreibt als vertraglich gebundene Vermittlerin die Anlagevermittlung und dies ausschließlich für Rechnung und unter der Haftung von CONCEDUS. BAM Service GmbH benötigt keine eigene Erlaubnis für dieses Geschäft.

Bankhaus Scheich

Bankhaus Scheich Wertpapierspezialist AG, Rossmarkt 21, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland. Bankhaus Scheich agiert als Eigenhändler / Market Maker und damit als Liquiditätsprovider im Sekundärmarkt der CSI. Das Unternehmen ist ein reguliertes Wertpapierinstitut. Ein aktueller Überblick über sämtliche Erlaubnisse/Zulassungen/Tätigkeiten des Unternehmens ist in der BaFin-Unternehmensdatenbank verfügbar.

Bankhaus von der Heydt

Bankhaus von der Heydt GmbH & Co KG, Widenmayerstrasse 3, 80538 München, Deutschland. Dieses Unternehmen ist ein vollreguliertes CCR-Kreditinstitut. Bankhaus von der Heydt agiert als Finanzkommissionär

Blockchain

hinsichtlich Sekundärmarkt der CSI. Darüber hinaus agiert Bankhaus Scheich auch als Kryptoverwahrer. Ein aktueller Überblick über sämtliche Erlaubnisse/Zulassungen/Tätigkeiten des Unternehmens ist in der BaFin-Unternehmensdatenbank verfügbar.

Eine Blockchain ist ein dezentrales, öffentliches Register zur Aufzeichnung von Transaktionsdaten, die mittels kryptographischer Verfahren miteinander verkettet sind.

Blockchain-Adresse

Eine Kette von Zeichen, die zum Senden und Empfangen von Kryptowerten dient.

Blockchain Technologie

Die Blockchain Technologie ermöglicht die Führung eines dezentralen, öffentlichen Registers, das Transaktionsdaten auf der jeweiligen Blockchain aufzeichnet. Die gesamte Transaktionshistorie wird im Register gespeichert und ist öffentlich einsehbar. Aufgrund der kryptographischen Funktionen, auf denen die Blockchain Technologie basiert, ist das Ändern der Transaktionshistorie kaum möglich. Es gibt zudem keine zentrale Stelle, die für das Register zuständig ist. Stattdessen synchronisieren eine Vielzahl von Computern als gleichberechtigte Netzwerkknoten ständig die Transaktionsdaten.

Classic Sterne I Token

Classic Sterne I Token sind die tokenisierten Partizipationscheine des Emittenten und stellen ein Finanzinstrument dar.

CONCEDUS

CONCEDUS GmbH, Schlehenstraße 6, 90542 Eckental. Dieses Unternehmen ist ein reguliertes Wertpapierinstitut. CONCEDUS GmbH agiert als Haftungsdach für die BAM Service GmbH. Ein aktueller Überblick über sämtliche Erlaubnisse/Zulassungen/Tätigkeiten des Unternehmens ist in der BaFin-Unternehmensdatenbank verfügbar.

CSI	CSI ist die Abkürzung für Classic Sterne I Token. Siehe Definition Classic Sterne I Token.
CT Classic Token Holding AG	Die CT Classic Token Holding AG, eingetragen in das Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein unter FL-0002.651.342.9, mit der Geschäftsanschrift Landstrasse 40, 9495 Triesen, Fürstentum Liechtenstein.
Emittent	Die Classic Sterne I AG, eingetragen in das Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein unter FL-0002.663.863-7, mit der Geschäftsanschrift Landstrasse 40, 9495 Triesen, Fürstentum Liechtenstein.
Ethereum-Blockchain	Eine auf der Blockchain Technologie basierende dezentrale Open-Source Plattform mit Smart-Contract-Funktionalität, die das Verwalten und Ausführen von Programmen ermöglicht.
EUR	Euro.
EU-Wachstumsprospekt	Ein Prospekt gemäss Artikel 15 der Prospektverordnung.
Finanzmarktaufsicht Liechtenstein	Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Landstrasse 109, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.
Gesamtemissionskosten	Die Kosten des öffentlichen Angebots und die Kosten für die Schaffung der CSI.
Golden Share Company AG	Die Golden Share Company AG, FL-0002.662.615-8, Landstrasse 40, 9495 Triesen, Liechtenstein, ist zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts die Alleinaktionärin des Emittenten.
heartstocks-Plattform	Die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts bestehende Infrastruktur über die die technische Abwicklung des Vertriebs des Emittenten von CSI erfolgt. In Liechtenstein erfolgt der Vertrieb im Rahmen eines erlaubnisfreien Eigenvertriebs durch den Emittenten. In Deutschland über die BAM Service GmbH, die als vertraglich gebundener Vermittler von CONCEDUS agiert. Weiters registrieren sich Anleger hier zur Anlegung

	eines Ledgers und wird die in Zusammenarbeit mit Bankhaus Scheich und Bankhaus von der Heydt betriebene Handelslösung für digitale Wertpapiere dargestellt, auf welcher der sekundäre Handel erfolgen wird.
ISIN	Wertpapier-Identifikationsnummer. Eine digitale Darstellung eines Wertes, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen aufgrund einer Vereinbarung oder tatsächlichen Übung als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert wird oder Anlagezwecken dient und der auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.
Kryptowert	
KYC	Know-Your-Customer. Ein separater Bucheintrag zum Omnibus Wallet von Bankhaus von der Heydt über jeden Inhaber und die gehaltene Anzahl von CSI, der von Bankhaus von der Heydt geführt wird.
Ledger	
LEI	Legal Entity Identifier.
Liquidity-Provider	Siehe Definition Market Maker. Market Maker sind Finanzdienstleistungsinstitute, die für bestimmte Finanzinstrumente Geld- und Briefkurse stellen und auf eigenes Risiko und Rechnung selbst handeln. Sie gewährleisten dadurch in vielen Fällen erst eine hinreichende Liquidität.
Market Maker	
Massgeblicher Wiederbeschaffungswert	Der massgebliche Wiederbeschaffungswert für das Asset ist (i) bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des ersten Sachverständigengutachten eines Gutachters aus dem Bereich Kfz und Oldtimer im ersten Jahr nach dem Abschluss dieses öffentlichen Angebots derjenige Wert, der sich aus dem Mittelwert der beiden diesem Prospekt angeschlossenen Sachverständigengutachten

	ergibt und (ii) danach derjenige Wert der sich aus dem Sachverständigengutachten eines Gutachters aus dem Bereich Kfz und Oldtimer ergibt, das jeweils aktuell auf der Webseite veröffentlicht ist.
Online-Zeichnungsschein	Der Online-Zeichnungsschein ist ein Dokument, mit dem Anleger aus Deutschland die CSI zeichnen können. Der Online-Zeichnungsschein ist auf der heartstocks-Plattform verfügbar.
Partizipationskapital	Das Partizipationskapital ist Teil des Eigenkapitals des Emittenten und setzt sich nach Abschluss dieses öffentlichen Angebots aus den Nennbeträgen der CSI zusammen. Das Agio ist kein Teil des Partizipationskapitals, sondern wird unter der freien Reserve verbucht und stellt damit auch Eigenkapital des Emittenten dar.
Partizipationsschein	Die Statuten einer Aktiengesellschaft können ein Partizipationskapital vorsehen, das in Teilsommen (Partizipationsscheine gemäss Artikel 304a ff PGR) zerlegt ist. Diese Partizipationsscheine werden gegen Einlage ausgegeben, haben einen Nennwert und gewähren insbesondere kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
Partizipanten	Partizipanten sind nach Abschluss dieses öffentlichen Angebots die Inhaber der CSI.
PGR	Das Liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht in der derzeit geltenden Fassung.
Primärmarkt	Derjenige Teilmarkt, auf dem Anleger erstmals ein Finanzinstrument zeichnen oder erwerben können.
Prospekt	Der gegenständliche EU-Wachstumsprospekt.
Prospektverordnung	Die Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung

Return on Investment

der Richtlinie 2003/71/EG, in der aktuellen Fassung.

Der Begriff Return on Investment ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl zur Messung der Rendite einer unternehmerischen Tätigkeit, gemessen am Erfolg im Verhältnis zum eingesetzten Kapital. Der Return on Investment stellt das Verhältnis zwischen Gewinn und investiertem Kapital dar.

Rosier Classic Sterne GmbH

Die Rosier Classic Sterne GmbH, eingetragen im deutschen Handelsregister unter HRB 5718, mit der Geschäftsanschrift Bremer Heerstrasse 267, 26135 Oldenburg, Deutschland.

Sekundärmarkt

Derjenige Teilmarkt, auf dem Marktteilnehmer bereits in Umlauf befindliche Finanzinstrumente als Handelsobjekt erwerben oder weiterveräußern.

Smart Contract

Smart Contracts bilden die Logik vertraglicher Regelungen technisch mittels Programmiercode ab. Solche Regelungen basieren u.a. auf der Ethereum-Blockchain und auf „If-then-else“ Anweisungen (wenn Bedingung „A“ eintritt, dann wird Aktion „B“ ausgeführt) und werden automatisch ausgeführt.

Token

Token sind Informationen, welche aus einer Folge zusammengehöriger Zeichen oder Bits bestehen oder Ergebnis einer Berechnung sind und auf der Ethereum-Blockchain dezentral geführt werden. Mit „Token“ sind in diesem Prospekt sogenannte Security Token gemeint, die Wertpapiere darstellen. Dem Inhaber der Token kommen bestimmte im Prospekt dargestellte Rechte zu.

Tokenisierte Partizipationsscheine

Auf der Ethereum-Blockchain nach dem ERC-20 Tokenstandard tokenisierte Partizipationsscheine des Emittenten.

TVTG

Das Liechtensteinische Token- und VT-Dienstleister-Gesetz in der derzeit geltenden Fassung.

Wallet

Digitale Geldbörse, Speicherstelle und Zahlstelle für Kryptowerte. Ein Wallet ermöglicht dem jeweiligen Nutzer die Verfügung über Token durch (gesammelte) Verwaltung seiner öffentlichen Schlüssel („public keys“). Wallets werden grundsätzlich in Cold und Hot Wallets unterschieden. Bei einem Cold Wallet werden die privaten Schlüssel offline gespeichert und es besteht keine Verbindung zum Internet, was ein wesentliches Sicherheitsmerkmal darstellt. Bei Hot Wallets werden die privaten Schlüssel hingegen online gespeichert bzw. verwaltet.

Website

Die heartstocks-Plattform, welche abgerufen werden kann unter www.heartstocks.com.

Zeichnungsschein

Der Zeichnungsschein ist ein Dokument, mit dem Anleger aus Liechtenstein die CSI physisch zeichnen können. Der Zeichnungsschein wird interessierten Anlegern aus Liechtenstein von dem Emittenten zur Verfügung gestellt, sobald diese ihr Interesse an einer Zeichnung der CSI begründet haben und ist diesem Prospekt als Muster angeschlossen.

II. WICHTIGE HINWEISE

Dieser Prospekt ist mit der Beendigung des öffentlichen Angebots am 24.05.2022 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten endet zu diesem Zeitpunkt.

Dieses öffentliche Angebot richtet sich nur an Anleger in Liechtenstein, sowie nach erfolgter Notifikation auch an Anleger aus Deutschland. Die CSI nach diesem Prospekt sind daher insbesondere nicht und werden nicht im Rahmen dieses Angebots nach dem U.S. Securities Act 1933 registriert und dürfen daher nicht innerhalb der U.S.A. sowie nicht an oder zugunsten einer U.S.-Person im Sinne der Regulation S des U.S. Securities Act 1933 angeboten oder verkauft werden.

III. ZUSAMMENFASSUNG

SPEZIELLE ZUSAMMENFASSUNG FÜR DEN EU-WACHSTUMSPROSPEKT

(gemäss Anhang 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980)

ABSCHNITT 1 - EINFÜHRUNG		
1.1	Bezeichnung und ISIN der Wertpapiere	Bei den Wertpapieren handelt es sich um auf der Ethereum-Blockchain nach dem ERC-20 Tokenstandard tokenisierte Partizipationsscheine des Emittenten auf Grundlage des Artikel 304a ff PGR. Die ISIN der CSI lautet LI1139105210.
1.2	Identität und Kontaktdaten des Emittenten sowie LEI	Der Emittent ist die Classic Sterne I AG, FL-0002.663.863-7, Landstrasse 40, 9495 Triesen, Fürstentum Liechtenstein. Der Emittent kann während der gewöhnlichen Geschäftszeiten wie folgt kontaktiert werden: Telefonnummer: +423 388 10 60. E-Mail: Classic-Sterne-I@classictoken.io. Informationen über den Emittenten und dieses öffentliche Angebot sind verfügbar unter www.heartstocks.com . Der Emittent erklärt ausdrücklich, dass keine Angaben auf dieser Website Teil dieses Prospekts sind. Die LEI des Emittenten lautet 529900278UTQHZSC2073.
1.3	Zuständige Behörde	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein Landstrasse 109, LI-9490 Vaduz Tel: +423 236 7373; Fax: +423 236 7374; Email: info@fma-li.li
1.4	Datum der Billigung	14.02.2022
1.5	Warnungen	
1.5.1	<p>Der Emittent erklärt hiermit Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Zusammenfassung soll als eine Einleitung zum EU-Wachstumsprospekt verstanden werden. Der Anleger soll jede Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den EU-Wachstumsprospekt als Ganzes stützen. Der Anleger kann das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren. Ein Anleger, der wegen der in einem EU-Wachstumsprospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen. 	
ABSCHNITT 2 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN		
2.1	Wer ist der Emittent der Wertpapiere?	
2.1.1	Angaben zum Emittenten:	Der Emittent, die Classic Sterne I AG, eingetragen im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein unter FL-0002.663.863-7, ist eine im Fürstentum Liechtenstein gegründete Aktiengesellschaft. Der Emittent ist eine reine Zweckgesellschaft, die zum Zweck des öffentlichen Angebots der CSI nach diesem Prospekt gegründet wurde. Die beabsichtigten Tätigkeiten des Emittenten bestehen darin, das Eigentum an dem Asset zu einem Kaufpreis von EUR 1'600'000.00 zu erwerben und es danach im Eigentum zu behalten. Der Emittent beabsichtigt keine operative Tätigkeit (zB Vermietung des Assets).

		Die Golden Share Company AG ist zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts die Alleinaktionärin des Emittenten. An der Golden Share Company AG sind zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts die CT Classic Token Holding AG mit 49'999 Aktien und die Rosier Classic Sterne GmbH mit einer Aktie beteiligt. Wirtschaftlich Berechtigter der Rosier Classic Sterne GmbH ist Thomas Rosier. An der CT Classic Token Holding AG mittelbar beteiligt und damit die wirtschaftlich Berechtigten des Emittenten sind die Infinitas Foundation (30%) als reine Ermessensstiftung, Thomas Rosier (30%), Bodo Coldewey (10%), Philipp Sandner (6%), Peter Wendeln (12%), sowie Oskar Peter Wendeln und Frieda Marie Wendeln (jeweils 4%), Lars Thomsen und Oliver Mehler mit jeweils 2%. Der Emittent wird durch die Verwaltungsräte Renatus Paul Kühne und die Euro Treuhand Aktiengesellschaft vertreten.
2.2	Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?	
2.2.1	Beim Emittenten handelt es sich um eine neu gegründete Aktiengesellschaft. Es liegen keine historischen Finanzinformationen über die vergangenen Geschäftsjahre oder Zwischenfinanzinformationen des Emittenten vor. Es liegen auch keine Schlüsselkennzahlen zur Finanz- und Ertragslage des Emittenten aus den Vorjahren oder Vergleichszeiträumen vor. Der Emittent hat eine Eröffnungsbilanz zum Stichtag der Gründung erstellt.	
2.3	Welche sind die zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind?	
2.3.1	<p>Risiko in Bezug auf einen mangelnden Return on Investment</p> <p>Mangels einer operativen Tätigkeit des Emittenten kann es keine Gewinne geben, es wird keine Dividende an die Partizipanten ausgeschüttet. Ein Return on Investment ist daher nur durch einen Anteil am Liquidationsergebnis oder einen Verkauf der CSI am Sekundärmarkt zu einem gewinnbringenden Preis möglich. Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Emittenten darf nur gefasst werden, wenn ein verbindliches Kaufangebot von mindestens 120% des Massgeblichen Wiederbeschaffungswertes vorliegt, und muss gefasst werden, wenn ein verbindliches Kaufangebot von mehr als 150% des Massgeblichen Wiederbeschaffungswertes vorliegt. Es besteht daher das Risiko, dass (i) kein Beschluss über die Auflösung und Liquidation gefasst wird oder werden muss und die Partizipanten daher keinen Return on Investment durch Beteiligung am Liquidationsergebnis erhalten, und/oder (ii) die Rosier Classic Sterne GmbH kein Interesse daran hat, das Asset während der Laufzeit des Darlehensvertrages freiwillig zu verkaufen, zumal die Rosier Classic Sterne GmbH insbesondere durch die laufenden Darlehenszinsen aus dem qualifiziert nachrangigen Darlehen an den Emittenten und die Verwahrgebühr für die Verwahrung des Assets laufend Einnahmen erzielt. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Partizipanten ihre CSI nur zu einem geringeren Preis als dem Einstandspreis am Sekundärmarkt verkaufen können und daher keinen Return on Investment erhalten, was sich aus der nicht planbaren oder vorhersehbaren potenziellen Entwicklung des Preises für die CSI am Sekundärmarkt ergibt. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p> <p>Risiko in Bezug auf eine unzutreffende Bewertung des Assets beim Erwerb des Assets</p> <p>Durch den Erwerb des Eigentums am Asset und die bilanzielle Aktivierung des Assets im Anlagevermögen des Emittenten findet sich der Kaufpreis des Assets im Unternehmenswert des Emittenten wieder. Grundlage für die Einigung auf den Kaufpreis für das Asset zwischen der Verkäuferin des Assets und dem Emittenten waren zwei diesem Prospekt beigezeichnete Sachverständigengutachten. Für den Fall, dass die Sachverständigengutachten den Wert des Assets zu hoch bemessen hätten, besteht das Risiko, dass der Emittent einen unangemessen hohen Kaufpreis für das Asset bezahlt hat. In diesem Fall besteht ein Risiko, dass (i) der Preis für die CSI am Sekundärmarkt fällt und (ii) das potenzielle Liquidationsergebnis sinkt. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p> <p>Risiko in Bezug auf eine unzutreffende Bewertung des Assets bei der Beschlussfassung über die Liquidation des Emittenten</p> <p>Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Emittenten darf nur bei Erreichen gewisser Wertschwellen des Assets gefasst werden. Das heisst, je höher das Asset bewertet wird, desto höher muss auch das verbindliche Angebot für den Kauf des Assets sein, damit ein Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Emittenten gefasst werden kann (mindestens 120% des Massgeblichen Wiederbeschaffungswertes) oder muss (mehr als 150% des Massgeblichen Wiederbeschaffungswertes). Es besteht daher das Risiko, dass bei einer zu hohen Bewertung des Assets kein Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Emittenten gefasst wird und die Partizipanten daher keinen Return on Investment durch Beteiligung am Liquidationsergebnis erhalten. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p> <p>Risiko in Bezug auf die Versicherung des Assets</p> <p>Die Rosier Classic Sterne GmbH hat als Verwahrer gemäss der Verpflichtung aus dem Verwahrvertrag eine Versicherung für das Asset abgeschlossen. Für des Fall, dass das Asset beschädigt wird und/oder untergeht und die</p>	

	<p>Versicherung diesen Fall nicht abdeckt, hätte der Emittent daher keinen direkten Anspruch gegenüber der Versicherung. Der Emittent müsste sich daher bei der Rosier Classic Sterne GmbH schadlos halten. Ist in so einem Fall die Rosier Classic Sterne GmbH nicht in der Lage, den Schaden voll zu decken, wird die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten erheblich beeinträchtigt. Dies insbesondere, als das Asset der einzige Vermögensgegenstand des Emittenten ist und der Emittent keine anderen nennenswerten Vermögenswerte hat. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p> <p>Risiko in Bezug auf einen Vertragsbruch der Rosier Classic Sterne GmbH</p> <p>Die Rosier Classic Sterne GmbH hat im Zusammenhang mit der Emission (i) den Kaufvertrag über das Asset als Verkäufer, (ii) den Verwahrvertrag über das Asset als Verwahrerin, (iii) den Übernahmevertrag zur Übernahme sämtlicher nicht im Rahmen dieses öffentlichen Angebotes gezeichneter CSI, (iv) den Darlehensvertrag über ein qualifiziert nachrangiges Darlehen als Darlehensgeberin zur Finanzierung der laufenden Kosten des Emittenten, sowie (v) auf Ebene der Alleinaktionärin des Emittenten den Aktionärsbindungsvertrag, mit dem der Rosier Classic Sterne GmbH insbesondere das Recht eingeräumt wird, bei Erreichen gewisser Schwellenwerte für den Wert des Assets über die Auflösung und Liquidation des Emittenten zu entscheiden, abgeschlossen. Für den Fall, dass die Rosier Classic Sterne GmbH eine ihrer sich aus den oben genannten Verträgen ergebenden vertraglichen Verpflichtungen nicht einhält, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Emittenten haben. Falls die Rosier Classic Sterne GmbH beispielsweise ihrer Verpflichtung zur Übernahme der im Rahmen dieses öffentlichen Angebots nicht gezeichneten CSI nicht nachkäme, hätte der Emittent nicht ausreichend finanzielle Mittel, um den Kaufpreis für das Asset zu bezahlen. Falls die Rosier Classic Sterne GmbH beispielsweise ihrer Verpflichtung aus dem Darlehensvertrag über ein qualifiziert nachrangiges Darlehen nicht nachkäme, hätte der Emittent nicht mehr ausreichend liquide Mittel, um die laufenden Kosten bezahlen zu können. Falls die Rosier Classic Sterne GmbH beispielsweise entgegen ihrer Verpflichtung aus dem Aktionärsbindungsvertrag nicht die Auflösung und Liquidation des Emittenten beschließen würde, würden die Partizipanten keinen Return on Investment durch Beteiligung am Liquidationsergebnis erhalten. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p> <p>Risiko in Bezug auf einen Vertragsbruch des Verwaltungsrates hinsichtlich des Organisationsreglements</p> <p>Aufgrund des Organisationsreglements für die Geschäftsführung und Verwaltung des Emittenten darf der Verkauf des Assets nur im Wege der Auflösung und Liquidation des Emittenten erfolgen. Es besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung und Verwaltung entgegen dieser Verpflichtung das Asset trotzdem verkauft. Ein solcher Verkauf wäre grundsätzlich wirksam. Der Emittent hätte daher in diesem Fall nur einen Schadenersatzanspruch gegen die Geschäftsführung und Verwaltung, könnte den Verkauf des Assets aber nicht rückgängig machen. Es besteht daher das Risiko, dass nicht der gesamte Schaden von der Verwaltung beglichen werden kann. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p>		
ABSCHNITT 3 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE			
3.1	Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?		
3.1.1.	Informationen zu den Wertpapieren		
a)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Art und Gattung</td> <td>Auf Namen lautende tokenisierte Partizipationsscheine im Sinne des Artikel 304a ff PGR (CSI).</td> </tr> </table>	Art und Gattung	Auf Namen lautende tokenisierte Partizipationsscheine im Sinne des Artikel 304a ff PGR (CSI).
Art und Gattung	Auf Namen lautende tokenisierte Partizipationsscheine im Sinne des Artikel 304a ff PGR (CSI).		
b)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Währung, Stückelung, Anzahl und Laufzeit der Wertpapiere</td> <td>Es werden 100'000 Stück CSI begeben. Die Währung ist EUR. Die CSI haben jeweils einen Nennwert von EUR 0.10. Daraus ergibt sich bei vollständiger Zeichnung ein Partizipationskapital am Emittenten von EUR 10'000.00. Die Partizipanten erhalten eine Beteiligung von 1/6 Anteilen am gesamten nominellen Eigenkapital (Grundkapital) in Höhe von EUR 60'000.00 des Emittenten. Der Ausgabepreis pro CSI beträgt insgesamt EUR 16.50 und setzt sich zusammen aus dem Nennwert von EUR 0.10 und einem Agio (Aufgeld) von EUR 16.40. Die CSI haben als Eigenkapitalbeteiligung am Emittenten eine Laufzeit auf die Dauer des Bestehens des Emittenten.</td> </tr> </table>	Währung, Stückelung, Anzahl und Laufzeit der Wertpapiere	Es werden 100'000 Stück CSI begeben. Die Währung ist EUR. Die CSI haben jeweils einen Nennwert von EUR 0.10. Daraus ergibt sich bei vollständiger Zeichnung ein Partizipationskapital am Emittenten von EUR 10'000.00. Die Partizipanten erhalten eine Beteiligung von 1/6 Anteilen am gesamten nominellen Eigenkapital (Grundkapital) in Höhe von EUR 60'000.00 des Emittenten. Der Ausgabepreis pro CSI beträgt insgesamt EUR 16.50 und setzt sich zusammen aus dem Nennwert von EUR 0.10 und einem Agio (Aufgeld) von EUR 16.40. Die CSI haben als Eigenkapitalbeteiligung am Emittenten eine Laufzeit auf die Dauer des Bestehens des Emittenten.
Währung, Stückelung, Anzahl und Laufzeit der Wertpapiere	Es werden 100'000 Stück CSI begeben. Die Währung ist EUR. Die CSI haben jeweils einen Nennwert von EUR 0.10. Daraus ergibt sich bei vollständiger Zeichnung ein Partizipationskapital am Emittenten von EUR 10'000.00. Die Partizipanten erhalten eine Beteiligung von 1/6 Anteilen am gesamten nominellen Eigenkapital (Grundkapital) in Höhe von EUR 60'000.00 des Emittenten. Der Ausgabepreis pro CSI beträgt insgesamt EUR 16.50 und setzt sich zusammen aus dem Nennwert von EUR 0.10 und einem Agio (Aufgeld) von EUR 16.40. Die CSI haben als Eigenkapitalbeteiligung am Emittenten eine Laufzeit auf die Dauer des Bestehens des Emittenten.		
c)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">mit den Wertpapieren verbundene Rechte</td> <td>Die CSI gewähren den Partizipanten (i) ein Recht auf einen Anteil von 90% an der Dividende sowie (ii) ein Recht auf einen Anteil von 90% am Liquidationsergebnis. Die CSI gewähren insbesondere kein Stimmrecht in der Generalversammlung des Emittenten oder sonstige Mitbestimmungsrechte (insbesondere auch kein Teilnahme- und Rederecht in der Generalversammlung). Der Emittent erwirtschaftet keine operativen Gewinne. Eine Ausschüttung einer Dividende an die Partizipanten der CSI ist daher ausgeschlossen. Die CSI sind grundsätzlich übertragbar.</td> </tr> </table>	mit den Wertpapieren verbundene Rechte	Die CSI gewähren den Partizipanten (i) ein Recht auf einen Anteil von 90% an der Dividende sowie (ii) ein Recht auf einen Anteil von 90% am Liquidationsergebnis. Die CSI gewähren insbesondere kein Stimmrecht in der Generalversammlung des Emittenten oder sonstige Mitbestimmungsrechte (insbesondere auch kein Teilnahme- und Rederecht in der Generalversammlung). Der Emittent erwirtschaftet keine operativen Gewinne. Eine Ausschüttung einer Dividende an die Partizipanten der CSI ist daher ausgeschlossen. Die CSI sind grundsätzlich übertragbar.
mit den Wertpapieren verbundene Rechte	Die CSI gewähren den Partizipanten (i) ein Recht auf einen Anteil von 90% an der Dividende sowie (ii) ein Recht auf einen Anteil von 90% am Liquidationsergebnis. Die CSI gewähren insbesondere kein Stimmrecht in der Generalversammlung des Emittenten oder sonstige Mitbestimmungsrechte (insbesondere auch kein Teilnahme- und Rederecht in der Generalversammlung). Der Emittent erwirtschaftet keine operativen Gewinne. Eine Ausschüttung einer Dividende an die Partizipanten der CSI ist daher ausgeschlossen. Die CSI sind grundsätzlich übertragbar.		
d)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur des</td> <td>Forderungen von Partizipanten gegenüber dem Emittenten auf Basis der gegenständlichen CSI sind unbesichert und mit anderen nicht nachrangigen unbesicherten Forderungen gegenüber dem Emittenten gleichrangig. Dieser Prospekt</td> </tr> </table>	relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur des	Forderungen von Partizipanten gegenüber dem Emittenten auf Basis der gegenständlichen CSI sind unbesichert und mit anderen nicht nachrangigen unbesicherten Forderungen gegenüber dem Emittenten gleichrangig. Dieser Prospekt
relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur des	Forderungen von Partizipanten gegenüber dem Emittenten auf Basis der gegenständlichen CSI sind unbesichert und mit anderen nicht nachrangigen unbesicherten Forderungen gegenüber dem Emittenten gleichrangig. Dieser Prospekt		

	Emittenten im Fall einer Insolvenz	enthält keine Klauseln, welche die Rangfolge beeinflussen könnten oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachordnen.
e)	Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik	Der Emittent erwirtschaftet keine operativen Gewinne. Eine Ausschüttung einer Dividende an die Partizipanten der CSI ist daher mangels operativer Tätigkeit faktisch ausgeschlossen. Sogar gibt es auch keine Dividendenausschüttungspolitik. Die Partizipanten haben einen Anspruch auf 90 % des Liquidationsergebnisses im Falle der Auflösung und Liquidation des Emittenten. Der Liquidationsergebnis entspricht dabei im Wesentlichen dem Verkaufspreis des Assets im Zuge der Auflösung und Liquidation abzüglich sämtlicher anfallender Kosten, die zusätzlich der Bezugsteuer unterliegen könnten, und Ertragssteuern sowie des Aufwandes zur Befriedigung aller Gläubiger des Emittenten. Der 90% Anteil am Liquidationsergebnis wird zwischen den Partizipanten im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Partizipationskapital des Emittenten aufgeteilt. Die restlichen 10% des Liquidationsergebnisses sind an die Alleinaktionärin des Emittenten auszuschütten.
3.2	Wo werden die Wertpapiere gehandelt?	
3.2.1	Der Emittent hat die Zulassung oder die Einbeziehung der CSI an einem MTF oder an einem KMU-Wachstumsmarkt nicht beantragt. Zum Datum der Billigung des Prospekts besteht auch keine Absicht des Emittenten, eine solche Zulassung oder Einbeziehung zu beantragen. Die CSI können auf der zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts bestehenden heartstocks-Plattform gehandelt (d.h. gekauft und verkauft) werden. Hierfür wird mit regulierten Instituten (derzeit CONCEDUS, Bankhaus von der Heydt und Bankhaus Scheich) zusammengearbeitet, welche über die erforderlichen Bewilligungen verfügen.	
3.4	Welche sind die zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind?	
3.4.1	<p>Risiko eines Ausfalls des Emittenten Aufgrund ihrer Beteiligung am Eigenkapital des Emittenten tragen die Partizipanten die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten. Die Zahlungsunfähigkeit des Emittenten kann für die Partizipanten zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p> <p>Risiko aufgrund der besonderen Rechtsstellung der Inhaber von tokenisierten Partizipationsscheinen Die Partizipanten haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung des Emittenten und auch keine sonstigen Mitbestimmungsrechte hinsichtlich des Emittenten. Es besteht daher das Risiko, dass die Alleinaktionärin als stimmberechtigte Aktionärin des Emittenten Entscheidungen trifft, die den Interessen der Partizipanten gegenläufig sind. Dies kann dazu führen, dass die Partizipanten weniger Return on Investment erhalten, als sich diese erhofft haben. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p> <p>Risiko regulatorische Einordnung von Token Die rechtliche Einordnung von Token sowie deren Zulässigkeit, Wirksamkeit oder Vollstreckbarkeit von in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträgen kann von Jurisdiktion zu Jurisdiktion höchst unterschiedlich sein. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen Jurisdiktionen, einschließlich des Ansässigkeitsstaates eines Partizipanten, Geschäfte in Verbindung mit Token untersagt werden, entsprechende Rechtsgeschäfte rechtlich nicht durchsetzbar sind oder einer umfassenden Regulierung unterworfen werden. Dies kann dazu führen, dass das Geschäftsmodell des Emittenten einschließlich der Ausgabe der CSI erschwert oder gänzlich untersagt werden könnte. Ein teilweiser oder vollständiger Zusammenbruch der Ethereum-Blockchain würde dazu führen, dass das Geschäftsmodell auf einer anderen Blockchain dargestellt werden muss. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p> <p>Risiko im Zusammenhang mit der eingeschränkten Handelbarkeit CSI Für die CSI besteht keine Zulassung zu einem geregelten oder ungeregelten Markt. Der Emittent bietet selbst keine Handelseinrichtung für CSI an. Unternehmen aus der Gruppe der Alleinaktionärin des Emittenten haben zur Schaffung einer Handelsmöglichkeit für die CSI Verträge mit den regulierten Instituten Bankhaus von der Heydt und Bankhaus Scheich, sowie CONCEDUS abgeschlossen. Nur im Rahmen der dadurch geschaffenen Handelslösung, der heartstocks-Plattform, ist ein Handel der CSI möglich. Bankhaus Scheich hat für die CSI ein eigenes Bewertungs- und Preisfindungssystem erstellt und wird Preise für diese stellen. Mit Ausnahme des oben dargestellten Prozesses gibt es keinen Sekundärmarkt für CSI, wobei aufgrund der Nutzung einer öffentlichen Blockchain und aufgrund der rechtlichen Übertragbarkeit dennoch eine Handelbarkeit für die CSI besteht. Dies kann dazu führen, dass keine andere als die oben beschriebene Preisfindung für die CSI möglich ist. Es besteht daher das Risiko, dass die CSI zu keinem angemessenen oder nur zu einem aus Sicht des Partizipanten zu geringen Preis verkauft werden können. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p> <p>Risiko des Ausfalls oder Wegfalls eines Kooperationspartners des Emittenten Die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts bestehende heartstocks-Plattform ist ausschliesslich aufgrund der Einbindung von CONCEDUS, Bankhaus Scheich und Bankhaus von der Heydt technisch, rechtlich sowie praktisch darstellbar. Es besteht das Risiko, dass entweder CONCEDUS, Bankhaus Scheich und/oder Bankhaus von der Heydt</p>	

	<p>als Kooperationspartner eines Unternehmens aus der Gruppe des Emittenten nicht länger oder nicht mehr zur Verfügung steht. Fällt einer der beiden genannten Kooperationspartner weg, können die CSI faktisch nicht mehr gehandelt werden, da zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts keine Zulassung zu einem geregelten oder unregulierten Markt für die CSI besteht. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p> <p>Smart Contract Risiko</p> <p>Der auf der Ethereum-Blockchain basierte Smart Contract, welcher den CSI zugrunde liegt, könnte einem Hackerangriff ausgesetzt werden, was einen erheblich negativen Einfluss auf den Marktpreis im Sekundärmarkt der CSI haben kann. Programmierfehler beim Token Standard-Protokoll und/oder Sicherheitslücken beim Smart Contract können für die Partizipanten zu einem Verlust der originären Token führen.</p>
--	---

ABSCHNITT 4 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN	
---	--

4.1	Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?
------------	--

Das öffentliche Angebot der CSI findet für einen Zeitraum von 10 Wochen von 15.03.2022 bis einschliesslich 24.05.2022 statt. Eine Verkürzung oder Beendigung des öffentlichen Angebots durch den Emittenten ist jederzeit möglich. Das öffentliche Angebot ist auf Liechtenstein sowie nach erfolgter Notifikation auf Deutschland beschränkt. Das öffentliche Angebot der 100'000 Stück CSI dient der Beschaffung von Finanzmitteln in Höhe von EUR 1'650'000.00 (in Worten: Euro eine Million sechshundertfünfzigtausend). Die CSI werden zu einem Nennbetrag von EUR 0.10 zuzüglich EUR 16.40 Agio (Aufgeld) je Token öffentlich angeboten, was zusammengerechnet dem geplanten Emissionserlös (100'000 multipliziert mit EUR 16.50 ergibt EUR 1'650'000.00) bei vollständiger Zeichnung entspricht. Der Ausgabepreis pro CSI beträgt daher insgesamt EUR 16.50. Die Alleinaktionärin des Emittenten wird durch die Schaffung des Partizipationskapitals und Ausgabe der CSI sowohl hinsichtlich ihrer Vermögensrechte (Dividende und Liquidationsergebnis) als auch hinsichtlich ihrer Beteiligung am nominellen Eigenkapital (Grundkapital) am Emittenten verwässert.

Die CSI können in Deutschland durch Übermittlung eines Kaufangebots (Online-Zeichnungsschein) im Rahmen eines Onlinezeichnungsprozesses auf der Website www.heartstocks.com gezeichnet werden. Der Anleger geht auf www.heartstocks.com zur Zeichnung und füllt online den Zeichnungsschein aus.

Die CSI können in Liechtenstein durch Übermittlung eines ausgefüllten Zeichnungsscheins gemäss Anhang XII an den Sitz des Emittenten gezeichnet werden, jedoch nicht über den Onlinezeichnungsprozess. Jeder, der CSI gezeichnet hat und empfangen möchte, benötigt ein separates Ledger bei Bankhaus von der Heydt, welches über die heartstocks-Plattform von Bankhaus von der Heydt erstellt wird. Die Zeichnung erfolgt gegen Zahlung des Ausgabebetrags.

Nicht im Rahmen dieses öffentlichen Angebots gezeichnete CSI müssen nach Ende des öffentlichen Angebots von der Rosier Classic Sterne GmbH aufgrund einer Übernahmeverpflichtung zu den gleichen Konditionen wie für die Anleger erworben werden. Die CSI werden durch die Anbieterin, BAM Service GmbH, welche sich der heartstocks-Plattform dafür bedient, im deutschen Markt erstvertrieben. Der Erstvertrieb in Liechtenstein erfolgt durch den Emittenten im Eigenvertrieb. Die Gesamtemissionskosten betragen etwa EUR 60'000.00, wobei lediglich EUR 50'000.00 aus Zeichnungsgeldern dieser Emission und EUR 10'000.00 aus den bestehenden Aktiven des Emittenten finanziert werden. Weitere Emissionskosten werden den Anlegern nicht in Rechnung gestellt.

4.2	Weshalb wird dieser EU-Wachstumsprospekt erstellt?
------------	---

4.2.1	Kurze Beschreibung der Gründe für das Angebot sowie gegebenenfalls:
--------------	--

a)	Zweckbestimmung / Nettoerlöse	<p>Dieser Prospekt wurde zum Zweck des öffentlichen Angebots der CSI erstellt. Insgesamt sollen durch das öffentliche Angebot Finanzmittel in Höhe von EUR 1'650'000.00 (in Worten: Euro eine Million sechshundertfünfzigtausend) eingeworben werden.</p> <p>Da die beabsichtigte Tätigkeit des Emittenten darin besteht, das Eigentum an dem Asset zu einem Kaufpreis von EUR 1'600'000.00 zu erwerben und es danach im Eigentum zu behalten, werden die Erlöse dieses öffentlichen Angebots (i) zur Bezahlung des Kaufpreises für das Asset sowie (ii) zur Begleichung der dem Partizipanten in Rechnung gestellten Kosten des öffentlichen Angebots in Höhe von EUR 50'000.00 verwendet. Der Gesamterlös der Emission in Höhe von voraussichtlich EUR 1'650'000.00 abzüglich der von den Partizipanten zu tragenden Kosten des öffentlichen Angebots ergibt insgesamt einen voraussichtlichen Netto-Emissionserlös des Emittenten von EUR 1'600'000.00 (EUR 1'650'000.00 minus EUR 50'000.00 ergibt EUR 1'600'000.00).</p>
b)	Übernahmeverpflichtung	Es unterliegt kein im Vorhinein definierter Teil des Angebots einem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung. Jedoch ist die Rosier Classic Sterne GmbH vertraglich verpflichtet, sämtliche nicht im Rahmen des öffentlichen Angebots gezeichneten CSI zu denselben Konditionen, wie in diesem Prospekt beschrieben,

		binnen 14 Tagen nach Abschluss der Emission zu zeichnen und binnen weiterer 14 Tage zu bezahlen.
c)	Interessenskonflikte	<p>Interessen der Rosier Classic Sterne GmbH</p> <p>Die Rosier Classic Sterne GmbH ist (über die Golden Share Company AG) eine mittelbare Aktionärin des Emittenten. Sie ist daher als verbundene Gesellschaft zu qualifizieren. Neben dieser (mittelbaren) Aktionärserschaft hat die Rosier Classic Sterne GmbH verschiedene Verträge abgeschlossen, aus denen Interessenskonflikte entstehen und auch zukünftig weitere entstehen könnten. Dazu zählen (i) ein Kaufvertrag über das Asset, woraus sich eine Kaufpreisforderung gegenüber der Rosier Classic Sterne GmbH ergibt, (ii) ein Verwahrvertrag über das Asset, woraus sich eine Verpflichtung auf Bezahlung von Verwahrtgelt für die Emittenten ergibt, (iii) eine Übernahmeverpflichtung wonach die Rosier Classic Sterne GmbH sämtliche nicht gezeichneten CSI nach Ende des öffentlichen Angebots zeichnen muss, (iv) ein Darlehensvertrag über ein qualifiziert nachrangiges Darlehen zur Deckung der laufenden Kosten des Emittenten mit einer Laufzeit von 15 Jahren ab erster Inanspruchnahme, woraus sich für den Emittenten eine Rückzahlungsverpflichtung am Ende der Laufzeit ergibt und (v) einen Aktionärsbindungsvertrag zwischen Rosier Classic Sterne GmbH und CT Classic Token Holding AG, bezogen auf deren jeweilige Beteiligung an der Golden Share Company AG, aufgrund dessen der Rosier Classic Sterne GmbH u.a. das alleinige Recht zukommt, über die Auflösung und Liquidation des Emittenten zu entscheiden, sofern die Voraussetzungen entsprechend dem Aktionärsbindungsvertrag vorliegen. Aufgrund all dieser Vertragsverhältnisse und unterschiedlichen Interessen bestehen erhebliche Interessenskonflikte bei der Rosier Classic Sterne GmbH.</p> <p>Interessen der Verwaltungsräte verbundener Gesellschaften</p> <p>Der Emittent, die Alleinaktionärin und die CT Classic Token Holding AG haben jeweils entweder Euro Treuhand Aktiengesellschaft und Renatus Paul Kühne oder Daniel Wellinger (Partner der Euro Treuhand AG) und Renatus Paul Kühne als Verwaltungsrat. Aufgrund dieser personellen Verflechtung kann es zu potenziellen Interessenskonflikten kommen, da die jeweiligen Gesellschaften unterschiedliche Interessen im Rahmen ihres jeweiligen Geschäftszwecks verfolgen. Die Interessen des Emittenten und jene ihrer (unmittelbaren und mittelbaren) Aktionärinnen können daher auseinanderfallen. Für die Verwaltungsräte als Vertreter dieser Gesellschaften können sich daher Interessenskonflikte ergeben.</p>
4.3	Wer ist die Anbieterin und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?	
<p>Die Anbieterin der CSI ist die BAM Service GmbH, Bremer Heerstr. 267, 26135 Oldenburg, Deutschland, eingetragen beim Amtsgericht Oldenburg unter HRB 213553. Die BAM Service GmbH ist eine nach deutschem Recht errichtete und bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung und wird durch den Geschäftsführer Enno Henke vertreten. BAM Service GmbH ist eine vertraglich gebundene Vermittlerin unter dem Haftungsdach von CONCEDUS.</p> <p>Die LEI der BAM Service GmbH lautet: 529900EYAR37WO2Q2164.</p>		

IV. REGISTRIERUNGSFORMULAR

REGISTRIERUNGSFORMULAR BEIM EU-WACHSTUMSPROSPEKT FÜR DIVIDENDENWERTE

(gemäss Anhang 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980)

ABSCHNITT 1 - VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	
<i>Dieser Abschnitt enthält Angaben zu den Personen, die für den Inhalt des Registrierungsformulars beim EU-Wachstumsprospekt verantwortlich sind. Der Zweck dieses Abschnitts besteht darin, den Anlegern bezüglich der Richtigkeit der im Prospekt enthaltenen Angaben Sicherheit zu geben. Außerdem enthält dieser Abschnitt Angaben zur Rechtsgrundlage für das Registrierungsformular beim EU-Wachstumsprospekt und dessen Billigung durch die zuständige Behörde.</i>	
1.1	Verantwortliche Personen
<p>Für die Angaben in diesem Prospekt ist die Classic Sterne I AG, FL-0002.663.863-7, Landstrasse 40, 9495 Triesen, als Emittent verantwortlich.</p> <p>Der Emittent, die Classic Sterne I AG, ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein. Die Geschäftsführung und Vertretung erfolgt durch die Verwaltungsräte Renatus Paul Kühne und Euro Treuhand Aktiengesellschaft.</p> <p>Darüber hinaus ist auch die BAM Service GmbH, HRB 213553, Bremer Heerstr. 267, 26135 Oldenburg, Deutschland, als die Anbieterin verantwortlich.</p> <p>Die Anbieterin, die BAM Service GmbH, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Die Geschäftsführung und Vertretung erfolgt durch den Geschäftsführer Enno Henke.</p>	
1.2	Erklärung der verantwortlichen Personen
<p>Der Emittent erklärt, dass die Angaben in diesem Prospekt seines Wissens richtig sind und dass dieser Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.</p>	
1.3	Informationen über Sachverständigen
<p>Der Emittent beabsichtigt, das Eigentum an einem Mercedes Benz vom Typ 300 SL Gullwing, Baujahr 1956, mit der Fahrzeugidentnummer 1980404500020 (das "Asset") zu einem Kaufpreis von EUR 1'600'000.00 inklusive der deutschen gesetzlichen Umsatzsteuer zu erwerben. Soweit später von einem Kaufpreis des Assets von EUR 1'600'000.00 gesprochen wird, ist darin immer die deutsche gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.</p> <p>Um die Angemessenheit des Kaufpreises für das Asset bestimmen zu können, liegen dem Emittenten zwei Sachverständigengutachten über den Massgeblichen Wiederbeschaffungswert des Assets vor.</p> <p>Die Sachverständigengutachten wurden von den folgenden beiden Sachverständigen erstellt und sind diesem Prospekt angeschlossen:</p>	

1. Dipl.-Ing. Klaus Kukuk,
Kfz.-Sachverständiger und beratender Ingenieur,
Kaldauer Höhe 13, 51491 Overath, Bundesrepublik Deutschland

Der Wiederbeschaffungswert des Assets beträgt zum 18.07.2021 nach dieser Schätzung EUR 1'900'000.00 (Euro eine Million und neunhunderttausend).

2. Dipl.-Ing. Frank Häger
Öffentlich bestellter Sachverständiger für Kfz-Schäden und -bewertungen und für
Strassenverkehrsunfälle
Ziegelhofstrasse 124, 26121 Oldenburg, Bundesrepublik Deutschland

Der Wiederbeschaffungswert des Assets beträgt zum 28.05.2021 nach dieser Schätzung EUR 1'850'000.00 (Euro eine Million und achthundertfünzigtausend).

Aus diesen beiden Gutachten ergibt sich ein Mittelwert von EUR 1'875'000.00.

Die Sachverständigen haben kein wesentliches Interesse am Emittenten.

Der Emittent erklärt, dass die Sachverständigengutachten mit der Zustimmung der beiden oben genannten Sachverständigen, die den Inhalt dieses Teils des Registrierungsformulars für die Zwecke des Prospekts genehmigt haben, aufgenommen wurden.

1.4	Informationen über Angaben von Dritter Seite
------------	---

Der Emittent bestätigt, dass sämtliche Angaben, die von Seiten Dritter übernommen wurden, korrekt wiedergegeben wurden und nach dem Wissen des Emittenten, und soweit für ihn aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

Abgesehen von den unter Punkt IV. Ziffer 1.3 genannten Sachverständigengutachten wurden keine Angaben von dritter Seite übernommen.

1.5	Erklärung des Emittenten
------------	---------------------------------

Der Emittent erklärt, dass

- a. der Prospekt durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde;
- b. die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt;

- c. eine solche Billigung nicht als Bestätigung des Emittenten, der Gegenstand dieses Prospektes ist, erachtet werden sollte;
- d. der Prospekt als Teil eines EU-Wachstumsprospekts gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt wurde;

ABSCHNITT 2 - STRATEGIE, LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND UNTERNEHMENSUMFELD

Der Zweck dieses Abschnitts besteht in der Offenlegung von Informationen über die Identität des Emittenten, sein Unternehmen, seine Strategie und seine Ziele. Dieser Abschnitt sollte Anlegern ein klares Verständnis der Tätigkeiten des Emittenten und der Haupttrends, die seine Leistungsfähigkeit, seine Organisationsstruktur und seine wesentlichen Investitionen beeinflussen, ermöglichen. Gegebenenfalls legt der Emittent in diesem Abschnitt Prognosen oder Schätzungen seiner zukünftigen Leistungsfähigkeit offen.

2.1 Angaben zum Emittenten

Die gesetzliche Bezeichnung des Emittenten lautet: Classic Sterne I AG.

Der Emittent ist im Handelsregister, das durch das Amt für Justiz in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, geführt wird, unter der Registernummer FL-0002.663.863-7 eingetragen.

Die LEI des Emittenten lautet: 529900278UTQHZSC2O73.

Der Emittent wurde am 22.07.2021 gegründet und am 27.07.2021 in das Handelsregister eingetragen. Der Emittent ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

Der Emittent ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein mit dem Sitz in Triesen und der Geschäftsanschrift Landstrasse 40, 9495 Triesen, Fürstentum Liechtenstein.

Der Emittent kann unter seiner Anschrift und auf fernkommunikativem Wege zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten auf folgendem Wege erreicht werden:

Telefonnummer: +423 388 10 60.

E-Mail: Classic-Sterne-I@classictoken.io

Die Website, auf welcher der Emittent und die Anbieterin die Informationen über den Emittenten und dieses öffentliche Angebot zur Verfügung stellen, kann unter www.heartstocks.com abgerufen werden. Es wird ausdrücklich erklärt, dass keine Angaben auf der Website Teil dieses Prospekts sind, sofern diese Angaben nicht ausdrücklich mittels Verweises in diesen Prospekt aufgenommen wurden.

2.1.1 Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur des Emittenten

Beim Emittenten handelt es sich um eine neu gegründete Aktiengesellschaft. Es liegen keine historischen Finanzinformationen oder Zwischenfinanzinformationen vor.

Es liegen daher auch keine Schlüsselkennzahlen zur Finanz- und Ertragslage des Emittenten aus Vorjahren oder Vergleichszeiträumen vor.

2.1.2	Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten des Emittenten
--------------	--

Die beabsichtigten Tätigkeiten des Emittenten bestehen darin, das Eigentum an dem Asset zu einem Kaufpreis von EUR 1'600'000.00 zu erwerben und es danach im Eigentum zu behalten.

Durch den Erwerb des Eigentums am Asset erwirbt der Emittent einen Vermögenswert, der in der Vergangenheit im Wert gestiegen ist.

Der erstmalige Kaufpreis für das Asset betrug für einen Dritten im Jahr 1954 bei Markteinführung Deutsche Mark (DM) 29'000.00.

Der Wiederbeschaffungswert für das Asset wurde am 18.07.2021 von Dipl.-Ing. Klaus Kukuk, Kfz.-Sachverständiger und beratender Ingenieur, mit EUR 1'900'000.00 bewertet. Dipl.-Ing. Frank Häger, öffentlich bestellter Sachverständiger für Kfz-Schäden und -bewertungen und für Strassenverkehrsunfälle, hat den Wiederbeschaffungswert am 28.05.2021 für das Asset mit EUR 1'850'000.00 bewertet.

Abgesehen davon, stehen dem Emittenten keine Informationen über historische und gutachterlich belegte Wiederbeschaffungswerte dieses Assets zur Verfügung. Darüber hinaus weist der Emittent ausdrücklich darauf hin, dass aus den vorgenannten Werten keine Rückschlüsse auf eine zukünftige Wertentwicklung des Assets gezogen werden können.

Der Emittent wird das Asset als Eigentümer nur in seinem Eigentum halten, aber nicht für eine operative Geschäftstätigkeit (wie z.B. eine Vermietung) nutzen oder selbst verwahren. Der Emittent kann keine (laufenden) Erträge aus dem Asset erzielen und hat daher auch keine laufenden Einnahmen. Umgekehrt kommen auf den Emittenten während der Dauer seines Bestehens laufende Kosten zu.

Diese bestehen einerseits darin, dass der Emittent insbesondere für die Verwahrung, Erhaltung und/oder Instandhaltung des Assets aufzukommen hat. Daneben treffen den Emittenten auf die Dauer seines Bestehens laufende Kosten, die für eine Aktiengesellschaft typisch sind (z.B. Entschädigungen der Geschäftsführung und Verwaltung des Emittenten, (Mindest-)Steuern, etc.).

Die nachfolgenden Ausführungen beschreiben den Emittenten in seinen verschiedenen Stadien vom Zeitpunkt der Gründung an, über die Zeit vor und nach der Emission und dem anschließenden Erwerb des Eigentums am Asset, bis hin zum Verkauf des Assets in der Auflösung und Liquidation des Emittenten sowie der Verteilung des Liquidationsergebnisses.

Zur Veranschaulichung werden die Ausführungen zusätzlich auch graphisch in Form von unverbindlichen Planbilanzen sowie einem unverbindlichen Beispiel veranschaulicht. Buchhalterisch richtig, weil in der Vergangenheit liegend, sind derzeit nur die Zahlen zur Eröffnungsbilanz und zur Bilanz vor Emission und Kauf des Assets.

1. Eröffnungsbilanz

Der Emittent verfügte unmittelbar nach der Gründung am 28. Oktober 2021 über ein Aktienkapital von EUR 50'000.00, das dem gesetzlichen Mindestkapital entspricht. Das Mindestkapital von EUR 50'000.00 ist von der Alleinaktionärin des Emittenten, der Golden Share Company AG, eingezahlt worden. Es war zum Zeitpunkt der Gründung vollständig erhalten und lag auf dem Bankkonto bzw. dem Gründungssperrkonto des Emittenten.

Die Eröffnungsbilanz des Emittenten stellte sich zu diesem Zeitpunkt wie folgt dar:

Aktiven	in EUR	Passiven	in EUR
Bankguthaben	50'000.00	Aktienkapital	50'000.00
	50'000.00		50'000.00

2. Bilanz vor Emission und Kauf Asset

Die Gründung sowie auch das bisherige Bestehen des Emittenten haben Kosten verursacht. Zwischen dem Zeitpunkt der Gründung des Emittenten und dem Beginn des öffentlichen Angebots wurden Aufwände im Umfang von EUR 12'609.43 verursacht. Diese Kosten wurden teils aus dem Bankguthaben getragen, über EUR 11'569.82 wurde ein Darlehen bei der CT Classic Token Holding AG aufgenommen. Hinsichtlich dieser Kosten sind EUR 9'810.24 auf den Gründungsaufwand zurückzuführen, der wiederum bilanziell aktiviert und über fünf Jahre linear abgeschrieben werden kann.

Die Bilanz des Emittenten stellt sich vor Beginn dieses öffentlichen Angebots vereinfacht wie folgt dar:

Aktiven	in EUR	Passiven	in EUR
Anlagevermögen		Eigenkapital	
Gründungskosten	9'810.24	Aktienkapital	50'000.00
		Verlust	-2'799.19
Umlaufvermögen		Fremdkapital	
Bankguthaben	48'960.39	Verbindlichkeiten	
		Nahestehende	11'569.82
	58'770.63		58'770.63

3. Finanzierung des Kaufpreises des Assets

Um Eigentum am Asset zu erwerben, hat der Emittent mit der Verkäuferin des Assets, der Rosier Classic Sterne GmbH, einen Kaufvertrag über das Asset zu einem Kaufpreis von EUR 1'600'000.00 abgeschlossen. Das Eigentum am Asset erhält der Emittent aber erst, nachdem der Kaufpreis vollständig bezahlt wurde.

Zum Zeitpunkt des Beginns des öffentlichen Angebots ist das Eigenkapital des Emittenten nicht mehr vollständig erhalten (siehe Punkt 2.).

Das Bankguthaben reicht nicht aus, um den Kaufpreis für das Asset zu zahlen und dadurch Anlagevermögen zu erwerben. Der Emittent muss den Kaufpreis deshalb finanzieren.

Zur Finanzierung des Kaufpreises wendet sich der Emittent im Rahmen dieses öffentlichen Angebots an Anleger, die interessiert sind, den Kaufpreis von EUR 1'600'000.00 (anteilig) zu finanzieren. Als Gegenleistung für die Finanzierung des Kaufpreises des Assets sagt der Emittent interessierten Anlegern eine Beteiligung an seinem Eigenkapital zu.

Die Beteiligung am Eigenkapital besteht darin, dass der Emittent die Schaffung von 100'000.00 Stück CSI beabsichtigt. Die CSI stellen Partizipationsscheine nach Artikel 304a ff PGR dar, die unter Verwendung der Blockchain-Technologie geschaffen werden. Sie berechtigen nach dem Gesetz und den Statuten des Emittenten nur dazu, einen Anteil an Bilanzgewinnen und am Liquidationsergebnis des Emittenten zu erhalten. Sie verleihen aber insbesondere keine Teilnahme- und/oder Mitbestimmungsrechte in der Generalversammlung des Emittenten (vereinfacht vorstellbar als "stimmrechtslose Aktie").

Der Ausgabepreis pro CSI beträgt EUR 16.50. Dieser Ausgabepreis pro CSI in Höhe von EUR 16.50 setzt sich aus EUR 0.10 für den Nennwert (Anteil am Eigenkapital) und aus EUR 16.40 für das Agio (Aufgeld) zusammen.

Nachdem der Nennwert pro CSI EUR 0.10 beträgt, wird mit 100'000 CSI ein Gesamtnennwert von EUR 10'000.00 geschaffen (100'000 CSI mal EUR 0.10). Der Gesamtnennwert aller CSI über EUR 10'000.00 stellt das sogenannte Partizipationskapital des Emittenten dar. Es steht nach Abschluss dieses öffentlichen Angebots und Zeichnung aller 100'000 CSI neben dem bereits bestehenden Aktienkapital von EUR 50'000.00. Nach Abschluss dieses öffentlichen Angebots und Zeichnung aller 100'000 CSI verfügt der Emittent deshalb über ein nominelles Eigenkapital (Grundkapital) von EUR 60'000.00 (EUR 10'000.00 Partizipationskapital und EUR 50'000.00 Aktienkapital).

Dieser Vorgang und die Bilanz des Emittenten stellen sich nach diesem gedanklichen Zwischenschritt vereinfacht wie folgt dar:

Aktiven	in EUR	Passiven	in EUR
Anlagevermögen		Eigenkapital	
Gründungskosten	9'810.24	Aktienkapital	50'000.00
		Partizipationskapital	10'000.00
		Freie Reserven	
		Verlust	-2'799.19
Umlaufvermögen		Fremdkapital	
Bankguthaben	58'960.39	Verbindlichkeiten Nahestehende	11'569.82
	68'770.63		68'770.63

Da das Agio (Aufgeld) pro CSI EUR 16.40 beträgt, wird mit 100'000 CSI gleichzeitig ein Gesamtaufgeld von EUR 1'640'000.00 geschaffen (100'000 CSI multipliziert mit EUR 16.40). Dieses Gesamtaufgeld von EUR 1'640'000.00 bildet die sogenannte freie Reserve des Emittenten und ist zeitgleich mit dem obigen gedanklichen Zwischenschritt buchhalterisch zu erfassen.

Dieser Vorgang und die Bilanz des Emittenten stellen sich danach vereinfacht wie folgt dar:

Aktiven	in EUR	Passiven	in EUR
Anlagevermögen		Eigenkapital	
Gründungskosten	9'810.24	Aktienkapital	50'000.00
		Partizipationskapital	10'000.00
		Freie Reserven	1'640'000.00
		Verlust	-2'799.19
Umlaufvermögen		Fremdkapital	
		Verbindlichkeiten	
Bankguthaben	1'698'960.39	Nahestehende	11'569.82
	1'708'770.63		1'708'770.63

Das heisst, sämtliche Partizipanten (das sind nach Abschluss dieses öffentlichen Angebots die Zeichner der 100'000 CSI) leisten für ihre Eigenkapitalbeteiligung zusätzlich zum Nennwert von insgesamt EUR 10'000.00 (Partizipationskapital) ein Agio (Aufgeld) von insgesamt EUR 1'640'000.00. Daraus ergibt sich ein Gesamtbetrag des öffentlichen Angebots von EUR 1'650'000.00.

Da vor dem öffentlichen Angebot das Aktienkapital EUR 50'000.00 betragen hat, macht das gesamte Eigenkapital des Emittenten (Aktienkapital, Partizipationskapital, freie Reserven sowie Verlustvortrag) nach Abschluss dieses öffentlichen Angebots EUR 1'697'200.81 aus. Auf dem Bankkonto des Emittenten sind nach Abschluss dieses öffentlichen Angebots voraussichtlich EUR 1'698'960.39 verfügbar.

Den Vorgang im Zusammenhang mit diesem öffentlichen Angebot nennt man Aktiv-Passiv-Mehrung. Das Bankguthaben wurde von ursprünglich EUR 48'960.39 um den Gesamtbetrag

des öffentlichen Angebots von EUR 1'650'000.00 auf EUR 1'698'960.39 erhöht (Aktiv-Mehrung). Gleichzeitig wurde das Eigenkapital von EUR 47'200.81 spiegelbildlich um den Gesamtbetrag des öffentlichen Angebots von EUR 1'650'000.00 ebenso auf EUR 1'697'200.81 erhöht (Passiv-Mehrung).

Da das Bankguthaben nach dem öffentlichen Angebot voraussichtlich insgesamt EUR 1'698'960.39 betragen wird, kann der Kaufpreis für das Asset über EUR 1'600'000.00 bezahlt werden.

Die Bilanz des Emittenten stellt sich voraussichtlich nach dem Erwerb des Eigentums am Asset vereinfacht wie folgt dar:

Aktiven	in EUR	Passiven	in EUR
Anlagevermögen		Eigenkapital	
Gründungskosten	9'810.24	Aktienkapital	50'000.00
Asset	1'600'000.00	Partizipationskapital	10'000.00
		Freie Reserven	1'640'000.00
		Verlust	-2'799.19
Umlaufvermögen		Fremdkapital	
Bankguthaben	98'960.39	Verbindlichkeiten	
		Nahestehende	11'569.82
	1'708'770.63		1'708'770.63

Das voraussichtlich vorhandene Bankguthaben über EUR 1'698'960.39 wird mit einem Betrag von EUR 1'600'000.00 belastet, um das Eigentum am Asset zu erwerben. Der Erwerb des Assets wird aber gleichzeitig in den Aktiven des Emittenten im Anlagevermögen in Höhe des Kaufpreises erfasst. Deshalb nennt man diesen Vorgang Aktivtausch (Tausch von Bankguthaben gegen Anlagevermögen).

Die vorangehenden Ausführungen sowie die Planbilanzen veranschaulichen, wie der Kaufpreis für das Asset von den Partizipanten über ihre Zeichnungsgelder bei der CSI finanziert wird.

Sie erhalten dafür eine Beteiligung von 1/6 Anteilen am gesamten nominellen Eigenkapital (Grundkapital) des Emittenten. Denn das gesamte nominelle Eigenkapital (Grundkapital) des Emittenten beträgt nach Abschluss dieses öffentlichen Angebots und Zeichnung aller 100'000 CSI EUR 60'000.00. Davon entfallen EUR 10'000.00 auf das Partizipationskapital, das somit 1/6 Anteile am gesamten nominellen Eigenkapital (Grundkapital) des Emittenten ausmacht (EUR 10'000.00 im Verhältnis zu EUR 60'000.00 ergibt ein Verhältnis von 1 zu 6 Anteilen und entspricht 1/6). Die übrigen 5/6 Anteile am gesamten nominellen Eigenkapital (Grundkapital) des Emittenten entfallen auf EUR 50'000.00 an Aktienkapital. Das gesamte Aktienkapital wird von der Alleinaktionärin Golden Share Company AG gehalten.

Die Partizipanten erhalten zu keinem Zeitpunkt Eigentum oder Miteigentum am Asset, sondern eine Beteiligung von 1/6 am gesamten nominellen Eigenkapital (Grundkapital) des Emittenten.

Der Emittent wird Eigentümer des Assets und die Partizipanten haben den Kaufpreis für das Asset (anteilig) durch ihre Zeichnungsgelder finanziert.

4. Finanzierung der Kosten des öffentlichen Angebots

Dieses öffentliche Angebot verursacht Kosten (z.B. Kosten für die Prospekterstellung, die Billigung des Prospektes, etc.), die der Emittent mit EUR 50'000.00 einschätzt. Sie sind als Nebenkosten für den Erwerb des Eigentums am Asset in Form von Finanzierungskosten zu aktivieren und zählen zu den Gesamtemissionskosten.

Partizipanten, die im Rahmen des öffentlichen Angebots CSI zeichnen, finanzieren deshalb nicht nur (anteilig) den Kaufpreis von EUR 1'600'000.00, sondern auch (anteilig) die geschätzten Kosten des öffentlichen Angebots von EUR 50'000.00, um eine Beteiligung am Eigenkapital des Emittenten zu erhalten.

Da das Bankguthaben nach dem Erwerb des Assets wie aufgezeigt noch EUR 98'960.39 betragen wird, können die geschätzten Kosten des öffentlichen Angebots über EUR 50'000.00 damit bezahlt werden. Diese geschätzten Kosten des öffentlichen Angebots können so wie der Kaufpreis für das Asset in den Aktiven des Emittenten erfasst werden.

Die Bilanz des Emittenten stellt sich nach der Deckung der geschätzten Kosten des öffentlichen Angebots vereinfacht wie folgt dar:

Aktiven	in EUR	Passiven	in EUR
Anlagevermögen		Eigenkapital	
Gründungskosten	9'810.24	Aktienkapital	50'000.00
Asset	1'650'000.00	Partizipationskapital	10'000.00
		Freie Reserven	1'640'000.00
		Verlust	-2'799.19
Umlaufvermögen		Fremdkapital	
		Verbindlichkeiten	
Bankguthaben	48'960.39	Nahestehende	11'569.82
	1'708'770.63		1'708'770.63

5. Sicherstellung des Kaufpreises und der Kosten des öffentlichen Angebots

Die vollständige Zahlung des Kaufpreises und die Abdeckung der Kosten dieses öffentlichen Angebots sind vertraglich gesichert. Selbst wenn sich im Rahmen dieses öffentlichen Angebotes nicht genügend interessierte Anleger finden, die bereit sind, den Kaufpreis und die Kosten dieses öffentlichen Angebots zu finanzieren, wird dieser wie nachfolgend dargestellt aufgebracht.

Die Rosier Classic Sterne GmbH hat sich vertraglich dazu verpflichtet, alle CSI, die nicht bis zum Abschluss dieses öffentlichen Angebots von Anlegern gezeichnet werden, zu denselben Konditionen zu übernehmen. Diese Übernahmeverpflichtung ist diesem Prospekt als Anhang

VII angeschlossen. Die Rosier Classic Sterne GmbH beteiligt sich deshalb nötigenfalls an der Finanzierung des Kaufpreises sowie der Kosten des öffentlichen Angebots und übernimmt diese sogar allein, wenn gar keine CSI bei diesem öffentlichen Angebot gezeichnet werden.

Das heisst, es werden jedenfalls alle 100'000 CSI gezeichnet und der Emittent erhält den Gesamtausgabepreis aller 100'000 CSI von EUR 1'650'000.00.

Dadurch kann der Emittent jedenfalls ausreichend Mittel aufbringen, um Eigentümer des Assets durch vollständige Zahlung des Kaufpreises zu werden, und gleichzeitig die Kosten des öffentlichen Angebots zu decken.

Es besteht also kein Rückabwicklungsrisiko, wenn sich bis zum Abschluss dieses öffentlichen Angebots nicht genügend interessierte Anleger für die Zeichnung der CSI finden.

Ob und in welchem Ausmass die Rosier Classic Sterne GmbH am nominellen Eigenkapital (Grundkapital) des Emittenten als neuem Eigentümer des Assets beteiligt wird, hängt davon ab, wie viele CSI bis zum Abschluss dieses öffentlichen Angebots von interessierten Anlegern gezeichnet werden. Da die Rosier Classic Sterne GmbH sogar alle CSI übernehmen muss, wenn kein Anleger im Rahmen dieses öffentlichen Angebots zur Zeichnung bereit ist, kann die Rosier Classic Sterne GmbH maximal eine Beteiligung von 1/6 Anteil am gesamten nominellen Eigenkapital (Grundkapital) des Emittenten erhalten, wenn sonst keine Anleger zeichnen.

Zur Veranschaulichung dieses Falles: Die Rosier Classic Sterne GmbH erhält als Verkäuferin des Assets EUR 1'600'000.00, muss aufgrund ihrer vertraglichen Übernahmeverpflichtung aber EUR 1'650'000.00 in den Emittenten einlegen, wofür sie 1/6 Anteile an seinem nominellen Eigenkapital (Grundkapital) bekommt.

6. Finanzierung der Kosten der Schaffung der Eigenkapitalbeteiligung (CSI)

Wie gezeigt, werden die CSI und damit die Beteiligung am Eigenkapital des Emittenten in jedem Fall geschaffen. Entweder verteilen sich CSI und die damit verbundene Eigenkapitalbeteiligung unter den Anlegern dieses öffentlichen Angebots. Oder, wenn nicht alle CSI gezeichnet werden, müssen die restlich verbleibenden von der Rosier Classic Sterne GmbH übernommen werden.

Da die CSI und damit die Beteiligung am Eigenkapital des Emittenten jedenfalls geschaffen werden, entstehen dadurch weitere Kosten (z.B. Steuern – sogenannt "Emissionsabgabe", Kosten für die Statutenänderung und die dazu notwendigen öffentlichen Beurkundungen, etc.). Diese Kosten der Schaffung der Eigenkapitalbeteiligung schätzt der Emittent mit EUR 10'000.00 ein. Sie sind neben den Kosten des öffentlichen Angebots Teil der Gesamtemissionskosten.

Da das Bankguthaben nach dem Erwerb des Assets und der Deckung der geschätzten Kosten des öffentlichen Angebots wie aufgezeigt voraussichtlich noch EUR 48'960.39 betragen wird,

können die angenommenen Kosten der Schaffung der Eigenkapitalbeteiligung über EUR 10'000.00 damit bezahlt werden. Diese angenommenen Kosten der Schaffung der Eigenkapitalbeteiligung können wie der Kaufpreis für das Asset und die geschätzten Kosten des öffentlichen Angebots in den Aktiven des Emittenten erfasst werden.

Die Bilanz des Emittenten stellt sich nach der Deckung der angenommenen Kosten der Schaffung der Eigenkapitalbeteiligung vereinfacht wie folgt dar:

Aktiven	in EUR	Passiven	in EUR
Anlagevermögen		Eigenkapital	
Gründungskosten	9'810.24	Aktienkapital	50'000.00
Asset	1'660'000.00	Partizipationskapital	10'000.00
		Freie Reserven	1'640'000.00
		Verlust	-2'799.19
Umlaufvermögen		Fremdkapital	
		Verbindlichkeiten	
Bankguthaben	38'960.39	Nahestehende	11'569.82
	1'708'770.63		1'708'770.63

Aufgrund des Verhältnisses des nominellen Aktienkapitals (EUR 50'000.00) zum geschaffenen nominellen Partizipationskapital (EUR 10'000.00) am gesamten nominellen Eigenkapital (Grundkapital) des Emittenten (EUR 60'000.00), beträgt der nominelle Anteil aller Partizipanten 1/6 Anteile am gesamten Eigenkapital des Emittenten.

7. Finanzierung der laufenden Kosten des Emittenten

Nachdem der Emittent, wie beschrieben, jedenfalls Eigentümer des Assets wird, kommen auf ihn während der Dauer seines Bestehens laufende Kosten zu.

Diese bestehen einerseits darin, dass der Emittent insbesondere für die Verwahrung, Erhaltung und/oder Instandhaltung des Assets aufzukommen hat. Daneben treffen den Emittenten auf die Dauer seines Bestehens laufende Kosten, die für eine Aktiengesellschaft typisch sind (z.B. Entschädigungen der Geschäftsführung und Verwaltung des Emittenten, (Mindest-)Steuern, etc.).

Der Emittent schätzt die gesamten laufenden Kosten mit EUR 30'000.00 pro Jahr ein.

Anhand der obigen Darstellungen zeigt sich, dass der Emittent nach Erwerb des Eigentums am Asset und Deckung der Gesamtemissionskosten nur mehr etwa aufgerundet EUR 39'000.00 an Bankguthaben hat. Da der Emittent das Asset als Eigentümer nur halten, aber nicht für eine operative Geschäftstätigkeit (wie z.B. eine Vermietung) nutzen wird, stehen auch keine Erträge zur Verfügung, um die laufenden Kosten zu decken.

Die erwarteten etwa EUR 39'000.00 an Bankguthaben, die dem Emittenten nach Erwerb des Eigentums am Asset noch zur Verfügung stehen, reichen deshalb voraussichtlich nur zur

Deckung der laufenden Kosten des ersten Jahres aus. **Voraussichtlich ist der Emittent bereits im zweiten Jahr nach Erwerb des Eigentums am Asset auf weiteres Kapital angewiesen, um seine laufenden Kosten finanzieren zu können.**

Die laufenden Kosten des Emittenten für die darauffolgenden Jahre werden durch die jährliche Aufnahme von qualifiziert nachrangigen Darlehen in Höhe der jährlichen laufenden Kosten finanziert. Diese qualifiziert nachrangigen Darlehen werden von der Rosier Classic Sterne GmbH im Rahmen eines Darlehensvertrags mit dem Emittenten zur Verfügung gestellt. Die Laufzeit des Darlehensvertrags beträgt 15 Jahre ab erster Inanspruchnahme. Sohin sind die laufenden Kosten des Emittenten für die nächsten 16 Jahre (das erste Jahr mit eigenen Mitteln, 15 Folgejahre durch das Darlehen) finanziert.

Gemäss dem Darlehensvertrag sind sämtliche Rückzahlungsforderungen der Rosier Classic Sterne GmbH qualifiziert nachrangig gestellt. Die Rosier Classic Sterne GmbH hat sich daher als Darlehensgeberin verpflichtet, die Rückzahlungsforderungen aus dem Darlehensvertrag nicht geltend zu machen und durchzusetzen, soweit und solange eine Leistung auf die Rückzahlungsforderungen einen Insolvenzgrund gemäss Artikel 8 ff liechtensteinische Insolvenzordnung (IO) hinsichtlich des Emittenten zur Folge haben würde. Die Rückzahlungsforderungen gelten für diesen Zeitraum überdies als gestundet.

Wäre der Emittent daher nach Ende der Laufzeit des Darlehensvertrags mangels Refinanzierung oder Aufstockung des Darlehens, oder auch mangels Kapitalerhöhung nicht im Stande, das Darlehen samt Zinsen zurückzuzahlen, dürfte die Rosier Classic Sterne GmbH ihre Rückzahlungsforderung nicht geltend machen. Die Rückzahlungsforderungen aus dem Darlehensvertrag mit der Rosier Classic Sterne GmbH können sohin zu keiner Zahlungsunfähigkeit im Sinne der liechtensteinischen Insolvenzordnung (IO) des Emittenten führen. Dasselbe gilt hinsichtlich einer bilanziellen Überschuldung im Sinne der liechtensteinischen Insolvenzordnung (IO), wozu es aufgrund der Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nicht kommen kann. Diese Nachrangigkeit gilt jedoch nur für die Rückzahlungsforderungen aus dem Darlehensvertrag, alle anderen Forderungen gegen den Emittenten sind nicht nachrangig. Bei letzteren besteht für den Emittenten sehr wohl ein Insolvenzrisiko.

Nach Ende der Laufzeit des Darlehensvertrags mit der Rosier Classic Sterne GmbH wird der Emittent die offenen Darlehensmittel entweder refinanzieren, das bestehende Darlehen aufstocken oder im Rahmen einer Kapitalerhöhung neue Mittel zur Rückzahlung des Darlehens und zur Finanzierung der laufenden Kosten einwerben.

Gelingt es dem Emittenten nicht, das Darlehen mit der Rosier Classic Sterne GmbH zu refinanzieren, aufzustocken oder durch eine Kapitalerhöhung ausreichend Mittel einzuwerben, hat der Emittent nicht ausreichend liquide Mittel um die laufenden Kosten zu bedienen.

2.2	Überblick über die Geschäftstätigkeit
2.2.1	Strategie und Ziele
<p>Die Vision des Emittenten – als Teil der Unternehmensgruppe der Alleinaktionärin des Emittenten – ist es, dem Publikum einen illiquiden Vermögenswert, das Asset, über eine Unternehmensbeteiligung an der Eigentümergesellschaft zugänglich zu machen und den Handel dieser Unternehmensbeteiligungen zu fördern. Anleger erhalten kein direktes Eigentum am Asset und haben keinen Zugang zum Asset. Einzig wird die Möglichkeit an einer potentiellen Wertsteigerung des Assets zu partizipieren über die Eigenkapitalbeteiligung am Emittenten ermöglicht.</p> <p>Aus diesem Grund wird der Emittent das Eigentum an dem Asset erwerben und CSI (Partizipationsscheine und somit eine Eigenkapitalbeteiligung) öffentlich anbieten. Für diese CSI ist beabsichtigt, einen liquiden Markt zu fördern, damit diese CSI auch tatsächlich handelbar sind und sich ein Sekundärmarkt entwickeln kann.</p> <p>Nachdem CSI übertragbare Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (MIFID II) darstellen, können diese innerhalb des EWR im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen auf einer unionsrechtlich harmonisierten Basis angeboten und gehandelt werden. Aus diesem Grund hat der Emittent auch diese Konstruktion (Erwerb des Eigentums und Ausgabe einer Eigenkapitalbeteiligung) gewählt, anstatt Miteigentums-Anteile des Assets anzubieten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund stellt sich die Tätigkeit des Emittenten wie folgt dar:</p> <p>Die beabsichtigten Tätigkeiten des Emittenten bestehen darin, das Eigentum an dem Asset zu einem Kaufpreis von EUR 1'600'000.00 zu erwerben und es danach im Eigentum zu behalten.</p> <p>Durch den Erwerb des Eigentums am Asset erwirbt der Emittent einen Vermögenswert, der in der Vergangenheit im Wert gestiegen ist.</p> <p>Der erste Kaufpreis für das Asset betrug im Jahr 1954 bei Markteinführung für einen Dritten Deutsche Mark (DM) 29'000.00.</p> <p>Der Wiederbeschaffungswert für das Asset wurde am 18.07.2021 von Dipl.-Ing. Klaus Kukuk, Kfz.-Sachverständiger und beratender Ingenieur, mit EUR 1'900'000.00 bewertet. Dipl.-Ing. Frank Häger, öffentlich bestellter Sachverständiger für Kfz-Schäden und -bewertungen und für Strassenverkehrsunfälle, hat den Wiederbeschaffungswert für das Asset am 28.05.2021 mit EUR 1'850'000.00 bewertet.</p> <p>Abgesehen davon, stehen dem Emittenten keine gutachterlich belegten Wiederbeschaffungswerte dieses Assets zur Verfügung. Darüber hinaus weist der Emittent ausdrücklich darauf hin, dass aus den vorgenannten Werten keine Rückschlüsse auf eine zukünftige Wertentwicklung des Assets gezogen werden können.</p>	

Der Emittent wird das Asset bei der Rosier Classic Sterne GmbH (die bisherige Eigentümerin des Assets) zur Verwahrung geben. Die Rosier Classic Sterne GmbH wird für das Asset eine verkehrsübliche Versicherung abschliessen.

Der Emittent wird das Asset als Eigentümer nur in seinem Eigentum halten, aber nicht für eine operative Geschäftstätigkeit (wie z.B. eine Vermietung) nutzen oder selbst verwahren. Ein Verkauf des Assets ausserhalb der Auflösung und Liquidation des Emittenten ist der Geschäftsführung und Vertretung des Emittenten aufgrund des für ihn geltenden Organisationsreglements untersagt. Ein Verkauf des Assets gehört deshalb nicht zum Geschäftsbetrieb des Emittenten als verbende Gesellschaft. Der Emittent wird daher faktisch nichts mit dem Asset machen, ausser dieses im Liquidationsfall zu veräussern.

Interessierten Anlegern (nach erfolgter Zeichnung von CSI als Partizipanten bezeichnet) ist es im Rahmen dieses öffentlichen Angebots möglich, den Kaufpreis von EUR 1'600'000.00 für das Asset zuzüglich EUR 50'000.00 der Kosten für dieses öffentliche Angebot (anteilig) zu finanzieren. Als Gegenleistung bietet der Emittent interessierten Anlegern an, insgesamt zu 1/6 Anteilen an seinem nominellen Eigenkapital (Grundkapital) beteiligt zu werden. Dafür werden insgesamt 100'000 CSI geschaffen werden.

Durch das Halten von CSI partizipieren interessierte Anleger aufgrund ihrer Eigenkapitalbeteiligung am Unternehmenswert des Emittenten. Indirekt können sie somit potenziell an der Wertentwicklung des Assets partizipieren, wenn sich das Asset in Zukunft positiv im Wert entwickelt.

Zu beachten ist jedoch, dass nach Abschluss dieses öffentlichen Angebots die Alleinaktionärin nominell mit EUR 50'000.00 (Aktienkapital) und alle Partizipanten gemeinsam mit EUR 10'000.00 (Partizipationskapital) am nominellen Eigenkapital (Grundkapital) des Emittenten beteiligt sind. Das Verhältnis beider Gruppen von Eigenkapitalbeteiligten beträgt insofern fünf (5) zu eins (1) zwischen der Alleinaktionärin und allen Partizipanten.

Die Alleinaktionärin hat für ihre Eigenkapitalbeteiligung bei Gründung des Emittenten nur den Nennwert aufgewendet, d.h. EUR 50'000.00 (Aktienkapital). Die Partizipanten leisten für ihre Eigenkapitalbeteiligung zusätzlich zum Nennwert von gemeinsam EUR 10'000.00 (Partizipationskapital) ein Agio (Aufgeld) von gemeinsam EUR 1'640'000.00 zur Aufbringung des Kaufpreises des Assets und ihres Anteils an den Gesamtemissionskosten.

Partizipanten können ihren Return on Investment allenfalls wie folgt realisieren:

1. Gewinnausschüttungen (aus dem Liquidationsergebnis; keine operativen Gewinne)

Die Partizipanten als Gesamtes haben nach den Statuten des Emittenten – abweichend von ihrem nominellen Beteiligungsverhältnis am Grundkapital des Emittenten eins (1) zu fünf (5) gegenüber der Alleinaktionärin – einen Vorzug bei den Gewinnausschüttungen. Sie haben einen gemeinsamen Anspruch auf 90 % der Gewinne.

Das heisst, wenn ein Partizipant beispielsweise 10 % der CSI hält, hat er einen Anspruch auf 9 % des gesamten Gewinns des Emittenten (10 % von den insgesamt 90 %, die allen Partizipanten gemeinsam zustehen).

Die Partizipanten erhalten jedoch keine Ausschüttungen aus operativen Gewinnen, da der Emittent keiner operativen Tätigkeit nachgeht, die zu Gewinnen führt. Da ein Verkauf des Assets ausserhalb der Auflösung und Liquidation untersagt ist, kann ein Verkauf des Assets zu keinen operativen Gewinnen führen.

Ein Return on Investment durch Ausschüttungen aus operativen Gewinnen ist daher mangels operativer Tätigkeit faktisch ausgeschlossen.

Die Partizipanten können aber in der Auflösung und Liquidation des Emittenten Ausschüttungen durch Beteiligung am Liquidationsergebnis erhalten. Im Rahmen der Auflösung und Liquidation des Emittenten erhalten sie nach den Statuten einen Vorzug auf 90% des Liquidationsergebnisses des Emittenten. Diese 90 % am Liquidationsergebnis teilen sich die Partizipanten im Verhältnis ihrer Beteiligung am Partizipationskapital untereinander. Hält ein Partizipant daher zum Beispiel 10 % (sohin 10'000.00 Stück CSI) am Partizipationskapital, hat dieser einen Anspruch auf 10% der gesamt 90% am Liquidationsergebnis, sohin 9% des Liquidationsergebnisses.

Das Liquidationsergebnis entspricht dabei im Wesentlichen dem Verkaufspreis des Assets im Zuge der Auflösung und Liquidation abzüglich sämtlicher anfallender Kosten, die zusätzlich der Bezugssteuer unterliegen könnten, und Ertragssteuern, sowie des Aufwandes zur Befriedigung aller Gläubiger des Emittenten (inkl. Liquidationskosten).

Bevor ein Liquidationsergebnis verteilt wird, müssen alle Gläubiger des Emittenten befriedigt werden. Der voraussichtlich grösste Gläubiger des Emittenten wird die Rosier Classic Sterne GmbH sein. Die Rosier Classic Sterne GmbH hat einen Darlehensvertrag mit dem Emittenten mit einer Laufzeit von 15 Jahren ab erster Inanspruchnahme abgeschlossen. Gemäss diesem Darlehensvertrag wird die Rosier Classic Sterne GmbH dem Emittenten die laufenden Kosten durch qualifiziert nachrangige Darlehen in Höhe der laufenden Kosten finanzieren. Die Rückzahlung der Gesamtdarlehenssumme wird nach diesem Darlehensvertrag 15 Jahre nach erster Inanspruchnahme fällig. Der ausstehende Gesamtbetrag des Darlehens samt Zinsen muss daher aus dem Verkaufserlös des Assets befriedigt werden, bevor ein Liquidationsergebnis verteilt werden kann.

Zur reinen Veranschaulichung wird folgendes unverbindliches Beispiel (**SPEKULATION**) dargestellt:

- Das Asset wird nach zehn Jahren in der Auflösung und Liquidation des Emittenten verkauft.

- Der Massgebliche Wiederbeschaffungswert beträgt nach zehn Jahren unverändert EUR 1'875'000.00 (= Mittelwert der beiden Wertgutachten **zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags des Emittenten mit der Verkäuferin**; somit keine Wertsteigerung des Wiederbeschaffungswertes nach zehn Jahren).

Die beispielhafte Annahme, dass das Asset keine Wertsteigerung seines Wiederbeschaffungswertes erfahren hat, beruht auf der Tatsache, dass dem Emittenten keine historischen und gutachterlich belegten Wiederbeschaffungswerte vorliegen. Deshalb kann der Emittent keinerlei Angaben über eine mögliche Wertsteigerung des Assets in der Zukunft machen. Es könnte zusätzlich auch vorkommen, dass der Massgebliche Wiederbeschaffungswert des Assets nicht nur gleich bleibt, sondern sogar sinkt.

Der Emittent ist bereit, auf Basis der ihm vorliegenden Wertgutachten, welche einen Wiederbeschaffungswert von EUR 1'850'000.00 und EUR 1'900'000.00 bescheinigen, einen Kaufpreis in Höhe von EUR 1'600'000.00 für den Erwerb des Eigentums am Asset zu zahlen. Der rein rechnerische Wertvorteil in Höhe von EUR 275'000.00 ergibt sich aus der Differenz des gemittelten Wiederbeschaffungswerts zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags in Höhe von EUR 1'875'000.00 und dem Kaufpreis von EUR 1'600'000.00. Dies vorangestellt bilden sich durch den Erwerb des Eigentums des Assets stille Reserven in Höhe von EUR 275'000.00.

Unter der Annahme (fiktives Beispiel ohne Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, es besteht Ungewissheit in jeder Hinsicht), dass der Massgebliche Wiederbeschaffungswert nach zehn Jahren unverändert bei EUR 1'875'000.00 liegt und der Beschluss zur Auflösung und Liquidation des Emittenten aufgrund des Vorliegens eines gegenüber dem Emittenten verbindlichen Kaufangebots für das Asset zum Massgeblichen Wiederbeschaffungswert zuzüglich mindestens 20 % (somit mindestens EUR 2'250'000.00) vorliegt (Mechanismus wird nachfolgend detailliert beschrieben), stellt sich das rein hypothetische Liquidationsergebnis des Emittenten wie folgt dar:

Ergebnis (SPEKULATION)	in EUR
Veräußerung Asset	2'250'000.00
Anschaffungskosten	- 1'660'000.00
<hr/>	
Gewinn aus der Veräußerung von AV	590'000.00
laufende Aufwendungen für Gesamtperiode	- 300'000.00
Zinsen Darlehen 1.50 % für Gesamtperiode	- 25'897.87
Kosten Gründungsphase Gesellschaft (nicht aktivierbar)	- 2'799.19
Abschreibung für Gründungskosten	- 9'810.24
Liquidierungskosten	- 10'000.00
<hr/>	
Ergebnis vor Steuern	241'492.70
Steuern in t10	- 47'703.58
Ergebnis nach Steuern	193'789.12

Liquiditätsübersicht:

Bankguthaben (SPEKULATION)	28'960.39
Veräußerung Asset ohne MWST	2'250'000.00
Rückzahlung Darlehen	- 325'897.87
Verbindlichkeiten Nahestehende	- 11'569.82
Steuern	- 47'703.58
vor Ausschüttung zur Verfügung stehender Banksaldo	1'893'789.12

Das voraussichtliche Bankguthaben von ursprünglich EUR 38'960.39 wird vorab mit geschätzten EUR 10'000.00 Liquidationskosten belastet. Der Nettoverkaufspreis des Assets beträgt im Beispiel EUR 2'250'000.00. Nach Tilgung der beispielhaften Darlehensverbindlichkeiten inklusive Zinsen, der Verbindlichkeiten gegenüber Nahestehenden sowie der Bezahlung der Steuern, resultiert ein verfügbarer beispielhafter Banksaldo in Höhe von EUR 1'893'789.12.

Die Liquidationsbilanz vor Verteilung des Liquidationsergebnisses sieht in diesem Beispiel demnach wie folgt aus:

SPEKULATION Aktiven	in EUR	SPEKULATION Passiven	in EUR
Anlagevermögen		Eigenkapital	
Asset	0.00	Aktienkapital	50'000.00
Umlaufvermögen		Partizipationskapital	10'000.00
Bankguthaben	1'893'789.12	Freie Reserven	1'640'000.00
		Gewinn	193'789.12
	1'893'789.12		1'893'789.12

Das verfügbare Liquidationsergebnis würde wie folgt an die Aktionäre und Partizipanten des Emittenten verteilt:

SPEKULATION	Anteil am Gewinn in %	Anteil am Gewinn	Rückführung EK
Partizipanten	90%	EUR 174'410.20	EUR 1'650'000.00
Alleinaktionärin	10%	EUR 19'378.91	EUR 50'000.00
Total	100%	EUR 193'789.12	EUR 1'700'000.00

Vom Reingewinn in Höhe von EUR 193'789.12 würden somit an die Partizipanten EUR 174'410.20 sowie EUR 19'378.91 an die Alleinaktionärin ausgeschüttet werden. Sowohl die Partizipanten als auch die Alleinaktionärin erhalten ihre gesamte Einlage, die sie ins Eigenkapital des Emittenten (das sind das Aktienkapital, das Partizipationskapital und die freien Reserven) in Höhe von insgesamt EUR 1'700'000.00 ursprünglich getätigt haben, jeweils im Umfang ihrer Einlage zurück.

Aus Transparenzgründen wird der Ablauf im Zusammenhang mit der Auflösung und Liquidation daher beschrieben wie folgt:

Damit es zu einer Auflösung und Liquidation des Emittenten kommt, muss die Alleinaktionärin, das ist die Golden Share Company AG, in der Generalversammlung des Emittenten seine Auflösung und Liquidation beschliessen.

Die Partizipanten haben insbesondere keine Mitbestimmungsrechte gegenüber dem Emittenten. Deshalb können sie auch nicht beeinflussen, ob und wann es zur Auflösung und Liquidation des Emittenten kommt.

Die Aktionäre der Alleinaktionärin sind die Rosier Classic Sterne GmbH und die CT Classic Token Holding AG. Diese haben in einem Aktionärsbindungsvertrag festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Alleinaktionärin die Auflösung und Liquidation des Emittenten beschliessen wird. Die Alleinaktionärin ist diesem Aktionärsbindungsvertrag beigetreten. Dieser Aktionärsbindungsvertrag bildet Anhang VI zu diesem Prospekt.

Die Alleinaktionärin des Emittenten wird die Auflösung und Liquidation des Emittenten in der Generalversammlung nur beschliessen, wenn zuvor eine ausserordentliche Generalversammlung der Alleinaktionärin stattgefunden hat. In dieser ausserordentlichen Generalversammlung ist Beschluss darüber zu fassen, dass der Alleinaktionärin aufgetragen wird, den Emittenten aufzulösen und zu liquidieren. Das Stimmrecht in dieser ausserordentlichen Generalversammlung kommt aufgrund der vertraglichen Vereinbarung der beiden Aktionäre allein der Rosier Classic Sterne GmbH zu.

Die Rosier Classic Sterne GmbH kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung der Alleinaktionärin verlangen, wenn (i) gegenüber dem Emittenten ein verbindliches Kaufangebot für das Asset vorliegt, wonach ein oder mehrere Käufer gemeinsam bereit sind, den Massgeblichen Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt ihres verbindlichen Kaufangebotes zuzüglich mindestens 20% zu zahlen und (ii) die Rosier Classic Sterne GmbH den Beschluss zu diesem Preis fassen will. Der Massgebliche Wiederbeschaffungswert ist auf der Website aus den veröffentlichten Sachverständigengutachten ersichtlich.

Beträgt – zur reinen Veranschaulichung (SPEKULATION) – das verbindliche Kaufangebot für das Asset mindestens EUR 2'250'000.00 bei einem Massgeblichen Wiederbeschaffungswert von EUR 1'850'000.00, kann die Rosier Classic Sterne GmbH die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung der Alleinaktionärin verlangen und darin den Beschluss fassen, der Alleinaktionärin die Auflösung und Liquidation des Emittenten aufzutragen.

Zumal die Rosier Classic Sterne GmbH insbesondere durch die laufenden Darlehenszinsen aus dem qualifiziert nachrangigen Darlehen an den Emittenten und die Verwahrgebühr für die Verwahrung des Assets laufend Einnahmen erzielt, kann es sein, dass die Rosier Classic Sterne GmbH kein Interesse hat, das Asset während der Laufzeit des Darlehensvertrages freiwillig zu verkaufen.

Eine solche ausserordentliche Generalversammlung der Alleinaktionärin **muss** dann einberufen werden, wenn (i) gegenüber dem Emittenten ein verbindliches Kaufangebot für das

Asset vorliegt, wonach ein oder mehrere Käufer gemeinsam bereit sind, den Massgeblichen Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt ihres verbindlichen Kaufangebotes zuzüglich mehr als 50% zu zahlen. Diesfalls **muss** die Rosier Classic Sterne GmbH den Beschluss zu diesem Preis fassen.

Beträgt – zur reinen Veranschaulichung (SPEKULATION)– das verbindliche Kaufangebot für das Asset mehr als EUR 3'000'000.00 bei einem Massgeblichen Wiederbeschaffungswert von EUR 2'000'000.00, muss die ausserordentliche Generalversammlung der Alleinaktionärin einberufen werden und die Rosier Classic Sterne GmbH den Beschluss fassen, der Alleinaktionärin die Auflösung und Liquidation des Emittenten aufzutragen.

Liegt nach der ausserordentlichen Generalversammlung der Alleinaktionärin ein Beschluss über den Auftrag zur Auflösung und Liquidation des Emittenten vor, so wird die Alleinaktionärin in der Generalversammlung des Emittenten dessen Auflösung und Liquidation beschliessen. Im Zuge dessen wird der Emittent das Asset an denjenigen oder diejenigen verkaufen, der das verbindliche Kaufangebot samt verbindlichem Kaufpreis über das Asset erstattet hat.

Nachdem alle Gläubiger vollständig bedient wurden und die Liquidation beendet wurde, wird ein Liquidationsergebnis nach Ablauf von 6 Monaten (Sperrhalbjahr) verteilt. Die Alleinaktionärin erhält von dem Liquidationsergebnis 10 %. Alle Personen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses der Auflösung und Liquidation des Emittenten CSI halten, erhalten im Verhältnis ihrer Beteiligung untereinander 90 % des Liquidationsergebnisses.

Zur Nachvollziehbarkeit der Wertentwicklung des Assets und zur Feststellung des Massgeblichen Wiederbeschaffungswertes erfolgt die Bewertung des Massgeblichen Wiederbeschaffungswertes des Assets im ersten Jahr nach dem Abschluss dieses öffentlichen Angebots am Beginn der beiden folgenden Kalenderhalbjahre (sohin zweimal jährlich), und in den Folgejahren am Beginn eines jeden Jahres (sohin einmal jährlich) spätestens binnen 4 Monaten durch ein Sachverständigengutachten eines Gutachters aus dem Bereich Kfz und Oldtimer. Dieses Sachverständigengutachten wird innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zustellung des Gutachtens an den Emittenten auf der Webseite veröffentlicht.

Eine Bewertung des Assets ist daher für die Partizipanten und potenziellen Käufer des Assets jederzeit einsehbar. Für einen potenziellen Kaufinteressenten ist auch transparent, dass sein verbindliches Kaufangebot für das Asset zu einem Preis des Massgeblichen Wiederbeschaffungswert zuzüglich mehr als 50% zur Auflösung und Liquidation des Emittenten sowie zum Verkauf des Assets an ihn führen wird. Eine darüber hinausgehende deutliche Überbietung eines Kaufinteressenten ist deshalb unwahrscheinlich. Für den Fall, dass mehrere Angebote beim Emittenten einlangen, die diese Wertschwellen übersteigen, wird der Emittent (vertreten durch den Liquidator) gemäss den gesetzlichen Verteilungsgrundsätzen in der Liquidation das höhere Angebot annehmen.

Eine allfällige positive Wertentwicklung des Assets wird aber aufgrund des kaufmännischen Vorsichtsprinzips nicht in der Bilanz des Emittenten ausgewiesen.

Ein Return on Investment durch Beteiligung am Liquidationsergebnis ist daher möglich. Personen, die CSI halten, können aber keinen Einfluss darauf nehmen, ob und wann die Auflösung und Liquidation erfolgt. Bevor es zur Verteilung des Liquidationsergebnisses nach Ablauf von 6 Monaten (Sperrhalbjahr) kommen kann, müssen alle Gläubiger des Emittenten, wie z.B. die Rosier Classic Sterne GmbH, befriedigt werden, sowie alle Kosten und Steuern bezahlt worden sein.

2. Verkauf der CSI am Sekundärmarkt

Der Preis für die CSI auf dem Sekundärmarkt basiert auf den beiden Wertgutachten über das Asset, die dieser Emission zugrunde liegen und orientiert sich in der Folge an allen zukünftigen Wertgutachten.

Darüber hinaus können auch andere Quellen, wie zum Beispiel die Verkaufszahlen der Webseite www.classic.com, wo Verkäufe von anderen 300 SL Gullwings veröffentlicht werden, den Preis der CSI auf dem Sekundärmarkt beeinflussen.

Für den Fall einer Wertsteigerung des Assets und der voraussichtlich damit einhergehenden Preissteigerung der CSI auf dem Sekundärmarkt, können Partizipanten ihre CSI potenziell zu einem höheren Preis veräußern, als sie diese gezeichnet haben.

Eine Steigerung des Preises für CSI auf dem Sekundärmarkt kann aber auch aufgrund anderer Umstände eintreten, wenn z.B. die Nachfrage nach den CSI auf dem Sekundärmarkt aus einem anderen Grund steigt. Eine Steigerung des Preises für CSI auf dem Sekundärmarkt muss deshalb nicht zwingend mit der Erhöhung des Wertes der Eigenkapitalbeteiligung, des Unternehmenswertes des Emittenten und/oder des Assets in Zusammenhang stehen.

Während sich die Preissystematik am Primärmarkt auf die zu Grunde liegenden Wertgutachten bezieht, orientiert sich der Preis im Sekundärmarkt primär an Angebot und Nachfrage.

Angebot und Nachfrage werden am Finanzmarkt nur bedingt durch mathematische Formeln kanalisiert. Unterschiedlichste Faktoren können den Marktpreis der CSI beeinflussen, häufig sind diese emotional oder auch irrational getrieben. Daraus kann sich eine Situation ergeben, die eine Preissteigerung oder auch Preisreduzierung nach sich zieht. Somit ist eine Preissteigerung nicht ausschließlich dem (z.B. steigenden) Wert des Assets geschuldet, sondern kann sich nach Anlegerkriterien entwickeln, die so nicht vorauszusehen sind.

Umgekehrt ist es jedoch auch möglich, dass der Preis für die CSI auf dem Sekundärmarkt sinkt. Für den Fall, dass sich der Wert des Assets verringert, ist davon auszugehen, dass auch der Wert und folglich der Preis für die CSI auf dem Sekundärmarkt fällt. Ein sinkender Preis für die

CSI auf dem Sekundärmarkt kann aber auch andere Umstände (z.B. fehlende Nachfrage nach CSI) haben.

Bei gefallenen Preisen für die CSI auf dem Sekundärmarkt können Partizipanten bei Verkauf einen Verlust erleiden, wenn z.B. ihr Verkaufspreis unter dem Zeichnungs- bzw. Einstandspreis liegt.

Ein Return on Investment der Partizipanten durch den Handel auf dem Sekundärmarkt ist daher möglich, jedoch spekulativ.

2.2.2

Haupttätigkeitsbereiche

Die Haupttätigkeiten des Emittenten sind der Erwerb und das Halten des Assets in seinem Eigentum.

Ein Verkauf des Assets ist nur im Fall der Auflösung und Liquidation des Emittenten vorgesehen und möglich. Der Verkauf ist daher nicht Teil der Tätigkeit des Emittenten, sondern nur die Folge der Auflösung und Liquidation des Emittenten, da der Emittent in diesem Fall in das Abwicklungsstadium tritt.

Abgesehen vom Asset hat der Emittent keine anderen Vermögenswerte, aber laufende Kosten, die er voraussichtlich ab dem zweiten Geschäftsjahr durch Darlehen finanzieren muss. Er geht keiner operativen Tätigkeit nach.

2.2.3

Wichtigste Märkte

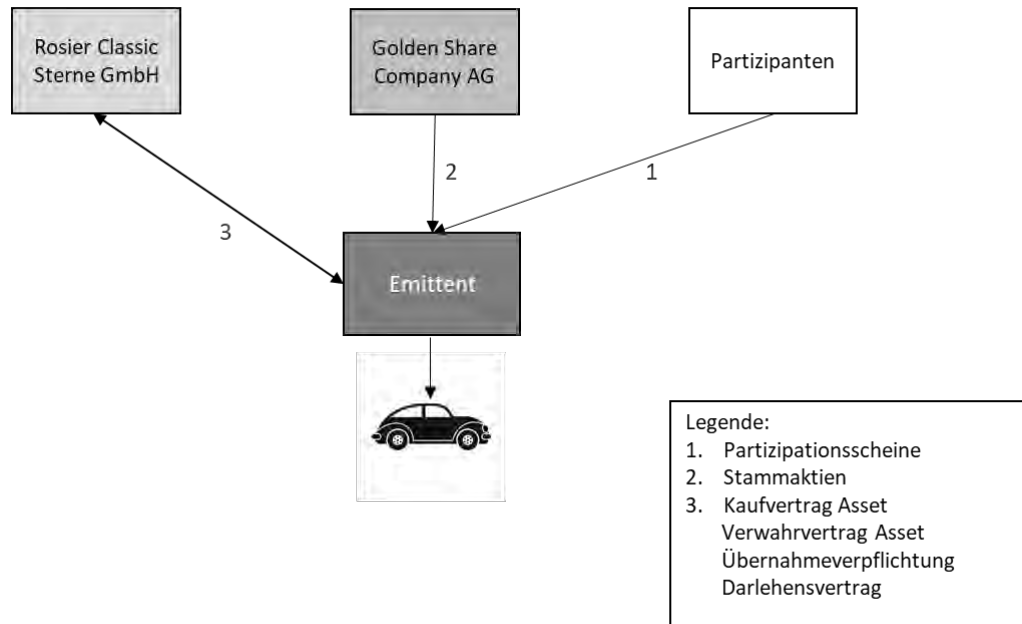
Nachdem der Emittent weder Produkte vertreibt, noch Dienstleistungen erbringt, gibt es keine geografisch oder sachlich abgrenzbaren Märkte, die wichtig für den Emittenten sind.

Da der Emittent als einzigen wesentlichen Vermögenswert das Eigentum am Asset erwerben wird, ist der Markt für Oldtimer für ihn jedoch indirekt relevant. Dies deshalb, da der Unternehmenswert des Emittenten massgeblich vom Wert des Assets beeinflusst werden wird. Für den Fall, dass sich die Nachfrage nach Oldtimern, wie etwa dem Asset, erhöht, hat dies potenziell einen positiven Einfluss auf den Wert des Assets und sohin auf den Unternehmenswert des Emittenten. Hierbei können die Partizipanten ausschliesslich wie unter Punkt IV. Ziffer 2.2.1 dieses Registrierungsformulars beschrieben partizipieren.

2.3**Organisationsstruktur**

2.3.1

Die Unternehmensstruktur des Emittenten stellt sich graphisch wie folgt dar:



Die Partizipanten sind Gesellschafter des Emittenten und halten Partizipationsscheine an diesem.

Neben den Partizipanten gibt es eine weitere Gesellschafterin, die Golden Share Company AG, FL-0002.662.615-8, Landstrasse 40, 9495 Triesen, Liechtenstein. Die Golden Share Company AG hält alle Stammaktien am Emittenten. Damit ist die Golden Share Company AG die Alleinaktionärin sämtlicher stimmberechtigter Aktien (Stammaktien) des Emittenten.

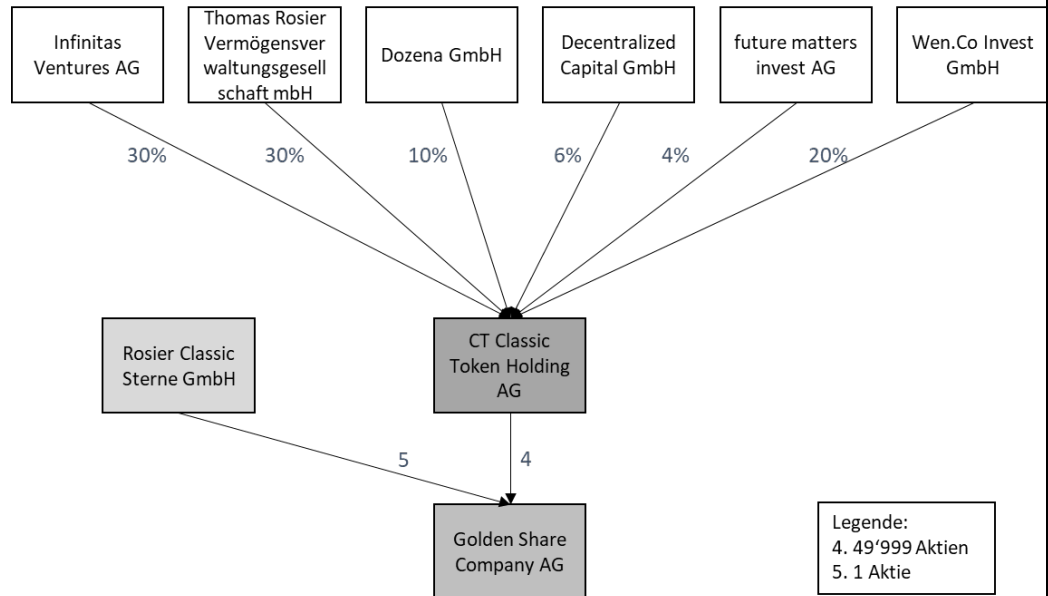
Die Partizipanten als Inhaber tokenisierter Partizipationsscheine (CSI) erhalten kein Stimmrecht in der Generalversammlung des Emittenten und keines der damit zusammenhängenden Rechte (z.B. Recht auf Einberufung der Generalversammlung oder Teilnahme- oder Rederecht).

Die Rosier Classic Sterne GmbH hat mit dem Emittenten die folgenden Verträge abgeschlossen:

- Kaufvertrag zum Erwerb des Assets, welches der Emittent direkt erwerben und ihm direkt gehören soll (Alleineigentum);
- Verwahrvertrag für das Asset nach Eigentumsübergang des Assets;
- Übernahmeverpflichtung zur Zeichnung sämtlicher bei diesem öffentlichen Angebot nicht gezeichneten CSI;

- Darlehensvertrag über ein qualifiziert nachrangiges Darlehen zur Finanzierung der laufenden Kosten des Emittenten.

An der Golden Share AG sind weitere Personen beteiligt, die für die Anleger relevant sind.



Die Golden Share Company AG hat 50'000.00 Aktien. An dieser ist die CT Classic Token Holding AG, FL-0002.651.342-9, Landstrasse 40, 9495 Triesen, Liechtenstein, mit 49'999 Aktien und die Rosier Classic Sterne GmbH, HRB 5718, Bremer Heerstrasse 267, 26135 Oldenburg, Deutschland, mit einer Aktie beteiligt.

Die Aktionäre an der CT Classic Token Holding AG lassen sich tabellarisch wie folgt darstellen:

Aktionäre	Nennwert der Aktien in EUR	Prozentuale Beteiligung am Aktienkapital (gerundet)	Wirtschaftlich Berechtigter
Infinitas Ventures AG, Landstrasse 40, FL-9495 Triesen, eingetragen im Handelsregister Liechtenstein in Vaduz unter der Registernummer FL-0002.659.313-8	50'000.00	30%	Infinitas Foundation, reine Ermessensstiftung

Thomas Rosier Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, geschäftsansässig Bremer Heerstraße 267, 26135 Oldenburg, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 213511	50'000.00	30%	Thomas Rosier
Dozena GmbH, geschäftsansässig Schubertstraße 5, 49681 Garrel, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 208876,	16'666.00	10%	Bodo Coldewey
Decentralized Capital GmbH, geschäftsansässig Theresienstraße 1, 80333 München, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts München unter HRB 242383	10'000.00	6%	Philipp Sandner
future matters invest AG, geschäftsansässig c/o Steuer-Bilanz-Treuhand AG, Max Högger-Strasse 6, CH-8048 Zürich, eingetragen im Handelsregisteramt des Kantons Zürich unter CHE- 296.956.886	6'667.00	4%	Lars Thomsen und Oliver Mehler (jeweils zu 50%)
Wen.Co Invest GmbH, geschäftsansässig Schubertstraße 5, 49681 Garrel, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 208686	33'334.00	20%	Peter Wendeln (60%) Oskar Peter Wendeln (20%) Frieda Marie Wendeln (20%)
Summe	166'667	100%	100%

Wirtschaftlich Berechtigter der Rosier Classic Sterne GmbH ist Thomas Rosier.

2.3.2

Innerhalb der Unternehmensstruktur des Emittenten besteht eine erhebliche gesellschaftsrechtliche Abhängigkeit des Emittenten von der Rosier Classic Sterne GmbH wie folgt:

Die Aktionäre der Alleinaktionärin (Golden Share Company AG), das sind die Rosier Classic Sterne GmbH und die CT Classic Token Holding AG, haben in einem Aktionärsbindungsvertrag festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Alleinaktionärin die Auflösung und Liquidation des Emittenten beschliessen

	<p>kann bzw. wird. Die Alleinaktionärin ist diesem Aktionärsbindungsvertrag beigetreten.</p> <p>Die Alleinaktionärin des Emittenten wird die Auflösung und Liquidation des Emittenten in der Generalversammlung nur beschliessen, wenn zuvor eine ausserordentliche Generalversammlung der Alleinaktionärin stattgefunden hat. In dieser ausserordentlichen Generalversammlung ist Beschluss darüber zu fassen, dass der Alleinaktionärin aufgetragen wird, den Emittenten aufzulösen und zu liquidieren. Das Stimmrecht in dieser ausserordentlichen Generalversammlung kommt aufgrund der vertraglichen Vereinbarung der beiden Aktionäre der Alleinaktionärin des Emittenten allein der Rosier Classic Sterne GmbH zu.</p> <p>Aufgrund dieses Entscheidungsrechtes über die Auflösung und Liquidation des Emittenten besteht eine erhebliche Abhängigkeit des Emittenten von der Rosier Classic Sterne GmbH.</p> <p>Darüber hinaus besteht auch eine zuvor bereits dargestellte vertragliche Abhängigkeit von der Rosier Classic Sterne GmbH mit folgenden potenziellen Folgen:</p> <p>Für den Fall, dass nicht sämtliche CSI gezeichnet werden und die Rosier Classic Sterne GmbH ihrer Übernahmeverpflichtung nicht nachkommt, könnte der Emittent den Kaufpreis für das Asset nicht bezahlen. Aus diesem Grund besteht auch aus diesem Vertrag eine gewisse Abhängigkeit gegenüber der Rosier Classic Sterne GmbH.</p> <p>Für den Fall, dass die Rosier Classic Sterne GmbH ihrer Verpflichtung aus dem Darlehensvertrag nicht nachkommt, könnte der Emittent seine laufenden Kosten nicht bezahlen, sofern nicht ein anderer Kreditgeber gefunden, der Darlehensbetrag erhöht oder neues Kapital eingeworben werden kann. Aus diesem Grund besteht auch aus diesem Vertrag eine gewisse Abhängigkeit gegenüber der Rosier Classic Sterne GmbH. Aufgrund des qualifizierten Nachrangs des Darlehens, kann keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne der liechtensteinischen Insolvenzordnung (IO) des Emittenten hinsichtlich der Rückzahlungsforderungen aus dem Darlehen eintreten. Dasselbe gilt hinsichtlich einer bilanziellen Überschuldung im Sinne der liechtensteinischen Insolvenzordnung (IO), wozu es aufgrund der Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nicht kommen kann.</p>
2.4	Investitionen
2.4.1	Seit Gründung des Emittenten bis zum Datum der Billigung dieses Prospekts wurden keine wesentlichen Investitionen von dem Emittenten getätigt.

2.4.2	<p>Der Emittent hat am 30.11.2021 einen Kaufvertrag über das Asset abgeschlossen. Nach diesem Kaufvertrag geht das Eigentum am Asset aber erst nach Bezahlung des Kaufpreises auf den Emittenten über.</p> <p>Der Kaufpreis für das Asset in Höhe von EUR 1'600'000.00 wird durch die im Rahmen dieses öffentlichen Angebots eingeworbenen Zeichnungsgelder finanziert und ist binnen 60 Tagen nach Abschluss dieses öffentlichen Angebots an die Verkäuferin des Assets (Rosier Classic Sterne GmbH) zu bezahlen.</p> <p>Durch die Übernahmeverpflichtung der Rosier Classic Sterne GmbH, dass diese die im Rahmen des öffentlichen Angebots nicht gezeichneten CSI zu denselben Bedingungen, wie in diesem Prospekt beschrieben, zeichnen muss, ist die Aufbringung des gesamten Kaufpreises vertraglich gesichert.</p>	
2.5	Trendinformationen	
<p>Seit der Eröffnungsbilanz und dem Datum dieses Prospektes sind keine aktuellen Trends bei Produktion, Umsatz und Vorräten sowie bei den Kosten und den Verkaufspreisen aufgetreten, die der Emittent für seine Geschäftstätigkeit als wesentlich erachtet.</p>		
2.6	Gewinnprognosen oder -schätzungen	
2.6.1	Der Emittent veröffentlicht keine Gewinnprognosen oder -schätzungen.	
ABSCHNITT 3 - RISIKOFAKTOREN		
<p><i>Der Zweck dieses Abschnitts besteht in der Beschreibung der Hauptrisiken, denen der Emittent ausgesetzt ist, und deren Auswirkung auf die zukünftige Leistungsfähigkeit des Emittenten.</i></p>		
<p>Die nachfolgend dargestellten Risiken können sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken und einzeln oder kumuliert zur Insolvenz des Emittenten führen. Für den Anleger bedeutete dies einen Totalverlust seiner Investition.</p>		
Risiko	Risikokategorie	Risikohöhe
<p>Risiko in Bezug auf einen begrenzten mangelnden Return on Investment</p> <p>Die Partizipanten können einen Return on Investment nur unter bestimmten Bedingungen erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Ausschüttung aus dem Liquidationsgewinn</u> <p>Die Auflösung und Liquidation des Emittenten erfordert</p>	<p>Geschäftstätigkeit und Branche des Emittenten</p>	<p>hoch</p>

einen entsprechenden Generalversammlungsbeschluss, der nur durch die Alleinaktionärin gefasst werden kann.

Die Aktionäre der Alleinaktionärin (Golden Share Company AG) des Emittenten, das sind die Rosier Classic Sterne GmbH und die CT Classic Token Holding AG, haben unter Beitritt der Alleinaktionärin in einem Aktionärsbindungsvertrag festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Alleinaktionärin die Auflösung und Liquidation des Emittenten beschliessen wird.

Dementsprechend wird die Auflösung und Liquidation des Emittenten daher nur beschlossen, wenn:

- sich ein oder mehrere Käufer finden, die gemeinsam bereit sind, den Massgeblichen Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt ihres verbindlichen Kaufangebotes zuzüglich mehr als 50% zu zahlen; oder
- sich ein oder mehrere Käufer finden, die gemeinsam bereit sind, den Massgeblichen

Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt ihres verbindlichen Kaufangebotes zuzüglich mindestens 20% zu zahlen UND die Rosier Classic Sterne GmbH von ihrem Recht zur Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Emittenten Gebrauch macht.

Es besteht daher das Risiko, dass kein Beschluss über die Auflösung und Liquidation gefasst wird oder werden muss. Zudem besteht das Risiko, dass die Rosier Classic Sterne GmbH kein Interesse daran hat, das Asset während der Laufzeit des Darlehensvertrages freiwillig zu verkaufen, zumal die Rosier Classic Sterne GmbH insbesondere durch die laufenden Darlehenszinsen aus dem Darlehen an den Emittenten und die Verwahrgebühr für die Verwahrung des Assets laufend Einnahmen erzielt.

Kommt es nicht zur Auflösung und Liquidation, erhalten die Partizipanten keinen Return on Investment durch Beteiligung am Liquidationsergebnis.

- Verkauf der CSI am Sekundärmarkt

Partizipanten können ihre CSI am Sekundärmarkt verkaufen. Sie können daher einen Return on Investment auch erhalten, wenn sie infolge gestiegener Preise am Sekundärmarkt ihre CSI zu einem höheren Preis veräußern, als sie für diese aufgewendet haben.

Es ist davon auszugehen, dass sich der Wert der CSI am Unternehmenswert des Emittenten orientiert. Nachdem der Unternehmenswert des Emittenten insbesondere von der Höhe seiner Verbindlichkeiten, aber auch vom Wert des Assets abhängt, auch wenn eine Wertsteigerung des Assets aufgrund des bilanziellen Niederstwertprinzips nicht in die Bilanz des Emittenten aufgenommen wird, kann eine Wertsteigerung des Assets auch zu einer Erhöhung des Preises der CSI am Sekundärmarkt führen. Bei einem Wertverlust des Assets kann der Preis der CSI hingegen sinken.

Der Preis der CSI kann sich aber aus den folgenden Gründen auch unabhängig vom Wert des Assets entwickeln. Während sich die Preissystematik am

Primärmarkt auf die zu Grunde liegenden Wertgutachten bezieht, orientiert sich der Preis im Sekundärmarkt primär an Angebot und Nachfrage.

Angebot und Nachfrage werden am Finanzmarkt nur bedingt durch mathematische Formeln kanalisiert. Unterschiedlichste Faktoren können den Marktpreis der CSI beeinflussen, häufig sind diese emotional oder auch irrational getrieben. Daraus kann sich eine Situation ergeben, die eine Preissteigerung oder auch Preisreduzierung nach sich zieht. Somit ist eine Preissteigerung nicht ausschließlich den (z.B. steigenden) Wertgutachten geschuldet, sondern kann sich nach Anlegerkriterien entwickeln, die so nicht vorausszusehen sind. Genauso kann sich der Marktpreis aus den genannten Gründen reduzieren.

Es besteht das Risiko, dass die Partizipanten ihre CSI nur zu einem unter ihrem Einstand liegenden Preis am Sekundärmarkt verkaufen können und daher keinen Return on Investment erhalten. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.

<p>- <u>Kein Return on Investment mangels Ausschüttungen aus operativen Gewinnen</u></p> <p>Partizipanten können trotz einer Beteiligung am Eigenkapital des Emittenten keine Gewinnausschüttungen aus einem operativen Gewinn erhalten, da der Emittent keiner operativen Tätigkeit nachgeht, die zu Gewinnen führt. Da ein Verkauf des Assets ausserhalb der Auflösung und Liquidation untersagt ist, kann ein Verkauf des Assets zu keinen operativen Gewinnen führen.</p> <p>Ein Return on Investment der Partizipanten durch Gewinnausschüttungen ist daher faktisch ausgeschlossen.</p>		
<p>Risiko in Bezug auf eine unzutreffende Bewertung des Assets beim Erwerb des Assets</p> <p>Der Emittent wurde zu dem Zweck gegründet, Eigentum am Asset zu erwerben und Eigentum am Asset zu halten. Durch den Erwerb des Eigentums am Asset und die bilanzielle Aktivierung des Assets im Anlagevermögen des Emittenten, findet sich der Kaufpreis des Assets im Unternehmenswert des Emittenten wieder.</p>	<p>Geschäftstätigkeit und Branche des Emittenten</p>	<p>mittel</p>

Grundlage für die Einigung auf den Kaufpreis für das Asset zwischen der Verkäuferin des Assets und dem Emittenten waren zwei diesem Prospekt beigeschlossene Sachverständigengutachten.

Für den Fall, dass diese Sachverständigengutachten den Wert des Assets zu hoch bemessen hätten, besteht das Risiko, dass der Emittent einen unangemessen hohen Kaufpreis für das Asset bezahlt hat.

Nachdem das Asset der einzige Vermögenswert des Emittenten ist, würde ein tatsächlich niedrigerer Wiederbeschaffungswert des Assets zu einem tatsächlichen niedrigeren Unternehmenswert des Emittenten führen.

In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Partizipant zu viel für seine CSI bezahlt hat. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.

War der Kaufpreis für das Asset also unangemessen hoch, besteht auch ein Risiko, dass (i) der Preis für die CSI am Sekundärmarkt fällt und (ii) das potenzielle Liquidationsergebnis sinkt.

<p>Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p>		
<p>Risiko in Bezug auf eine unzutreffende Bewertung des Assets bei der Beschlussfassung über die Liquidation des Emittenten</p> <p>Die Auflösung und Liquidation des Emittenten erfordert einen entsprechenden Generalversammlungsbeschluss, der nur durch die Alleinaktionärin gefasst werden kann.</p> <p>Die Aktionäre der Alleinaktionärin, das sind die Rosier Classic Sterne GmbH und die CT Classic Token Holding AG, haben unter Beitritt der Alleinaktionärin in einem Aktionärsbindungsvertrag festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Alleinaktionärin die Auflösung und Liquidation des Emittenten beschliessen wird.</p> <p>Dementsprechend wird die Auflösung und Liquidation des Emittenten daher nur beschlossen wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ sich ein oder mehrere Käufer finden, die gemeinsam bereit sind, den Massgeblichen 	<p>Geschäftstätigkeit und Branche des Emittenten</p>	<p>mittel</p>

<p>Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt ihres verbindlichen Kaufangebotes zuzüglich mehr als 50% zu zahlen; oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ sich ein oder mehrere Käufer finden, die gemeinsam bereit sind, den Massgeblichen Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt ihres verbindlichen Kaufangebotes zuzüglich mindestens 20% zu zahlen UND die Rosier Classic Sterne GmbH von ihrem Recht zur Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Emittenten Gebrauch macht. <p>Das heisst, je höher das Asset bewertet wird, desto höher muss auch das verbindliche Angebot für den Kauf des Assets sein, damit ein Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Emittenten gefasst werden kann (mindestens 120% des Massgeblichen Wiederbeschaffungswertes) oder muss (mehr als 150% des Massgeblichen Wiederbeschaffungswertes).</p> <p>Es besteht daher das Risiko, dass bei einer zu hohen</p>		
---	--	--

<p>Bewertung des Assets kein Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Emittenten gefasst wird, falls das Angebot eines potenziellen Käufers diese Wertschwellen nicht erreicht.</p> <p>In diesem Fall würde das Asset nicht verkauft und kein Liquidationsergebnis verteilt werden. Es besteht daher das Risiko, dass die Partizipanten keinen Return on Investment erhalten. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p> <p>Auch bei einer korrekten Bewertung besteht das Risiko, dass kein Angebot für zumindest 120% des Massgeblichen Wiederbeschaffungswertes vorliegt und die Partizipanten keinen Return on Investment aus der Auflösung und Liquidation des Emittenten erhalten.</p>		
<p>Risiko in Bezug auf wertmindernde Umstände betreffend das Asset</p> <p>Eine Wertminderung des Assets (aus welchen Gründen auch immer) hätte voraussichtlich die folgenden beiden Auswirkungen für die Partizipanten:</p>	<p>Geschäftstätigkeit und Branche des Emittenten</p>	<p>mittel</p>

- Verringerung des Preises für die CSI am Sekundärmarkt

Durch den Erwerb des Eigentums am Asset und die bilanzielle Aktivierung des Assets durch den Emittenten in seinem Anlagevermögen, findet sich der Kaufpreis des Assets im Unternehmenswert des Emittenten wieder.

Für den Fall, dass der Wert des Assets (aus welchen Gründen auch immer) sinkt, würde sich daher auch voraussichtlich der Unternehmenswert des Emittenten verringern.

Es ist davon auszugehen, dass sich daher auch der Preis für CSI am Sekundärmarkt verringern würde.

Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.

- Verringerung der Ausschüttung eines anteiligen Liquidationsgewinns

Im Rahmen der Auflösung und Liquidation des Emittenten wird das Asset verkauft.

Für den Fall, dass der Wert des Assets (aus welchen Gründen auch immer) sinkt, würde dieses nur zu einem geringen

<p>Preis verkauft werden können. Dementsprechend würde sich auch das an die Partizipanten zu verteilende Liquidationsergebnis verringern.</p> <p>Es besteht daher das Risiko, dass der Return on Investment für die Partizipanten geringer ausfällt. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p>		
<p>Risiko in Bezug auf die Entwicklung des Marktes für Oldtimer</p> <p>Der Emittent wurde zu dem Zweck gegründet, Eigentum am Asset zu erwerben und das Asset zu halten. Durch den Erwerb des Eigentums am Asset und die bilanzielle Aktivierung des Assets durch den Emittenten in seinem Anlagevermögen, findet sich der Kaufpreis des Assets im Unternehmenswert des Emittenten wieder.</p> <p>Der Wert für das Asset hängt massgeblich von der allgemeinen Entwicklung des Marktes für wertvolle Sammlerstücke im Allgemeinen und von wertvollen Oldtimern im Speziellen ab. In den vergangenen Jahren ist ein zunehmendes Aufkommen</p>	Geschäftstätigkeit und Branche des Emittenten	gering

von Replika, dabei handelt es sich detailgetreue Nachbauten von Oldtimern, zu beobachten. Es besteht das Risiko, dass ein verstärktes Aufkommen von Replika-Modellen zu einer sinkenden Nachfrage und damit zu sinkenden Marktpreisen für originale Oldtimer führt.

Generell unterliegt der Markt für Sammlerstücke starken Schwankungen und Marktzyklen. Aufgrund der beschränkten Anzahl von Sammlern von Oldtimern ist der Markt nur eingeschränkt liquide.

Zudem ist in den vergangenen Jahren aufgrund von sich ändernden Konsumentenpräferenzen und verstärkt durch Anreize und drohende Verschärfungen oder Verbote durch die Gesetzgebung ein verstärktes Aufkommen von Elektrofahrzeugen zu beobachten. Das verstärkte Aufkommen von Elektrofahrzeugen sowie Einschränkungen und Verbote im Zusammenhang mit Verbrennungsmotoren oder vergleichbare regulatorische Änderungen können zu einer sinkenden Nachfrage für Oldtimer führen.

All dies kann zu einem geringeren Wert des Assets führen. Bei einem solchen

<p>geringeren Wert des Assets besteht das Risiko, dass (i) der Preis für die CSI am Sekundärmarkt fällt und (ii) das potenzielle Liquidationsergebnis sinkt.</p> <p>Beides kann für die Partizipanten zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p>		
<p>Risiko in Bezug auf die Versicherung des Assets</p> <p>Die Rosier Classic Sterne GmbH hat als Verwahrer gemäss der Verpflichtung aus dem Verwahrvertrages eine Versicherung für das Asset abgeschlossen.</p> <p>Für den Fall, dass das Asset beschädigt wird und/oder untergeht und die Versicherung diesen Fall nicht abdeckt, hätte der Emittent daher keinen direkten Anspruch gegenüber der Versicherung. Der Emittent müsste sich daher bei der Rosier Classic Sterne GmbH schadlos halten.</p> <p>Ist in so einem Fall die Rosier Classic Sterne GmbH nicht in der Lage, den Schaden voll zu decken, wird die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten erheblich beeinträchtigt. Dies insbesondere, als das Asset der einzige</p>	<p>Geschäftstätigkeit und Branche des Emittenten</p>	<p>gering</p>

<p>Vermögensgegenstand des Emittenten ist und der Emittent keine anderen nennenswerten Vermögenswerte hat.</p> <p>Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p>		
<p>Risiko im Zusammenhang mit dem anwendbaren Recht</p> <p>Da das Asset eine bewegliche Sache im Sinne des anwendbaren Sachenrechts darstellt und der Emittent seinen Sitz in Liechtenstein hat, besteht das Risiko des Auseinanderfallens des anwendbaren Rechts hinsichtlich des Titels (z.B. Kaufvertrag über das Asset) und des Modus (z.B. dingliche Übereignung des Assets). Dies ist vor dem Hintergrund zu verstehen, dass eine sachenrechtliche Übertragung von Eigentum an beweglichen Sachen (wie etwa einem Auto) nach liechtensteinischem Recht immer das Vorliegen eines Titels und eines Modus voraussetzt. Titel ist dabei bei einem Kauf z.B. ein Kaufvertrag und Modus ist z.B. die Übergabe des Kaufgegenstands von Hand zu Hand, wobei in Liechtenstein auch Übergabesurrogate (z.B. eine Besitzanweisung) zulässig sind.</p>	<p>Geschäftstätigkeit und Branche des Emittenten</p>	<p>gering</p>

<p>Während das anwendbare Recht hinsichtlich des Titels grundsätzlich wählbar ist (z.B. wird die Anwendung von liechtensteinischem Recht vereinbart), ist dies hinsichtlich des Modus grundsätzlich nicht der Fall. Das anwendbare Recht hinsichtlich des Modus richtet sich grundsätzlich nach dem Belegenheitsort der beweglichen Sache (<i>lex rei sitae</i>) und kann daher vom gewählten Recht des Vertrags (Titel) abweichen. Lässt daher eine fremde Rechtsordnung kein Übergabesurrogat für den Modus hinsichtlich des Assets zu, könnte die Eigentumsübertragung oder andere dingliche Rechte am Asset nicht wirksam begründet werden. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p>		
<p>Risiko in Bezug auf den Untergang des Assets vor Erwerb des Eigentums</p> <p>Um Eigentum am Asset zu erwerben, hat der Emittent mit der Verkäuferin des Assets, der Rosier Classic Sterne GmbH, einen Kaufvertrag über das Asset abgeschlossen. Das Eigentum am Asset erhält der Emittent aber erst, nachdem der Kaufpreis vollständig bezahlt wurde.</p>	<p>Geschäftstätigkeit und Branche des Emittenten</p>	<p>gering</p>

<p>Für den Fall, dass das Asset vor dem Übergang des Eigentums untergeht, wäre der Emittent nicht mehr an diesen Vertrag gebunden und müsste daher auch nicht den Kaufpreis an die Rosier Classic Sterne GmbH zahlen.</p> <p>Der Emittent könnte in diesem Fall aber nicht seiner beabsichtigten Tätigkeit, das Eigentum an dem Asset zu erwerben und es danach im Eigentum zu behalten, nachgehen. Aus diesem Grund können die Partizipanten auch nicht an einer potenziellen Wertsteigerung des Assets partizipieren.</p> <p>Nachdem durch die Emission und den Abschluss des öffentlichen Angebots bereits Kosten entstanden sind, besteht das Risiko, dass den Partizipanten in diesem Fall bei einer Liquidation und Auflösung nicht der volle Zeichnungsbetrag ausgeschüttet werden kann. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p>		
<p>Risiko in Bezug auf einen Vertragsbruch der Rosier Classic Sterne GmbH</p> <p>Die Rosier Classic Sterne GmbH hat im Zusammenhang mit der Emission die</p>	<p>Geschäftstätigkeit und Branche des Emittenten</p>	<p>gering</p>

<p>folgenden Verträge abgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kaufvertrag über das Asset als Verkäufer; 2. Verwahrvertrag über das Asset als Verwahrer; 3. Übernahmevertrag zur Übernahme sämtlicher nicht im Rahmen dieses öffentlichen Angebotes gezeichneter CSI zu denselben Bedingungen wie in diesem Prospekt beschrieben; 4. Darlehensvertrag zur Finanzierung der laufenden Kosten des Emittenten; 5. Aktionärsbindungsvertrag auf Ebene der Alleinaktionärin des Emittenten, der Golden Share Company AG, mit dem der Rosier Classic Sterne GmbH insbesondere das Recht eingeräumt wird, bei Erreichen gewisser Schwellenwerte für den Wert des Assets über die Auflösung und Liquidation des Emittenten zu entscheiden. <p>Für den Fall, dass die Rosier Classic Sterne GmbH eine ihrer sich aus den oben genannten Verträgen ergebenden vertraglich</p>		
--	--	--

Verpflichtungen nicht einhält, kann dies nachteilige Auswirkungen auf den Emittenten haben.

Wenn beispielsweise die Rosier Classic Sterne GmbH ihren Pflichten als Verwahrer nicht nachkommt, könnte dies einen Wertverlust des Assets zur Folge haben. Dies hätte einen direkten Einfluss auf den Unternehmenswert des Emittenten, da das Asset der einzige Vermögenswert des Emittenten ist, und damit auch auf den Wert der CSI. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.

Falls die Rosier Classic Sterne GmbH beispielsweise ihrer Verpflichtung zur Übernahme der im Rahmen dieses öffentlichen Angebots nicht gezeichneten CSI nicht nachkommt, hätte der Emittent nicht ausreichend finanzielle Mittel, um den Kaufpreis für das Asset zu bezahlen. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.

Der Emittent hätte nicht mehr ausreichend liquide Mittel, um die laufenden Kosten bezahlen zu können, falls die

<p>Rosier Classic Sterne GmbH ihrer Verpflichtung aus dem Darlehensvertrag nicht nachkommen würde. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p> <p>Falls die Rosier Classic Sterne GmbH entgegen ihrer Verpflichtung aus dem Aktionärsbindungsvertrag nicht die Auflösung und Liquidation des Emittenten beschliesst, würden die Partizipanten keine Beteiligung am Liquidationsergebnis erhalten. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p>		
<p>Risiko in Bezug auf einen Vertragsbruch des Verwaltungsrates hinsichtlich des Organisationsreglements</p> <p>Aufgrund des Organisationsreglements für die Geschäftsführung und Verwaltung des Emittenten, darf die Veräußerung des Assets nur in Auflösung und Liquidation des Emittenten erfolgen.</p> <p>Es besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung und Verwaltung entgegen dieser Verpflichtung das Asset</p>	<p>Geschäftstätigkeit und Branche des Emittenten</p>	<p>gering</p>

<p>trotzdem verkauft. Ein solcher Verkauf wäre grundsätzlich wirksam.</p> <p>Der Emittent hätte daher in diesem Fall nur einen Schadenersatzanspruch gegen die Geschäftsführung und Verwaltung, könnte den Verkauf des Assets aber nicht rückgängig machen.</p> <p>Es besteht das Risiko, dass nicht der gesamte Schaden von der Verwaltung beglichen werden kann. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p>		
---	--	--

ABSCHNITT 4 – UNTERNEHMENSFÜHRUNG

In diesem Abschnitt werden die Verwaltung des Emittenten und die Rolle der mit der Leitung des Unternehmens beauftragten Personen erläutert. Außerdem werden Angaben zum Hintergrund der Mitglieder des oberen Managements, zu ihrer Vergütung und ihrem potenziellen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit des Emittenten gemacht.

4.1	Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management
4.1.1	<p>Die Organe des Emittenten sind der Verwaltungsrat (Geschäftsführung und Verwaltung), die Generalversammlung sowie die Revisionsstelle. Die Aufgaben der Organe ergeben sich aus dem PGR sowie den Statuten des Emittenten.</p> <p>Als Verwaltungsrat ist bestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Euro Treuhand Aktiengesellschaft</u>, FL-0001.521.135-1, Landstrasse 40, FL-9495 Triesen mit Einzelzeichnungsrecht (wobei jeweils nur 2 Personen gemeinsam für die Euro Treuhand Aktiengesellschaft zeichnen dürfen); ○ <u>Renatus Paul Kühne</u>, geb. am 02.02.1966, wohnhaft in Oberbendern 34, 9487 Gamprin-Bendern, Schweizer Staatsbürger mit Kollektivzeichnungsrecht zu Zweien. <p>Die beiden Verwaltungsräte sind berufsmässige Treuhänder, die von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein konzessioniert sind und von dieser auch</p>

	<p>laufend überwacht werden. Sie üben daher auch bei anderen Gesellschaften Organfunktionen aus.</p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind unter der Geschäftsadresse des Emittenten erreichbar.</p> <p>Die Generalversammlung besteht aus der Alleinaktionärin, Golden Share Company AG, FL-0002.662.615-8, Landstrasse 40, FL-9495 Triesen.</p> <p>Als Revisionsstelle bestellt ist EWS Wirtschaftsprüfung AG, FL-0002.061.132-6, Landstrasse 40, FL-9495 Triesen.</p>
4.1.2	<p>In den letzten fünf Jahren erfolgten in Bezug auf die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Generalversammlung und/oder der Revisionsstelle keine Schuldsprüche in Bezug auf betrügerische Straftaten und keinerlei öffentliche Anschuldigungen und/oder Sanktionen vonseiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich bestimmter Berufsverbände), noch wurden sie von einem Gericht für die Mitgliedschaft im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten oder für die Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen.</p>
4.2	Vergütungen und sonstige Leistungen
	<p>Die beiden Mitglieder des Verwaltungsrates haben am 08.07.2021 einen Vertrag für eine unbegrenzte Laufzeit abgeschlossen.</p> <p>Sie erhalten gesamt eine jährliche marktübliche Funktions-Vergütung in Höhe von CHF 4'500.00.</p> <p>Darüberhinausgehende Leistungen des Verwaltungsrates werden mit einem Stundensatz CHF 260.00 abgerechnet.</p> <p>Solche darüberhinausgehenden Leistungen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bemühungen bzgl. Zahlung von Rechnungen; - Budgetplanung gemäss Organisationsreglement; - Beantwortung von Rückfragen von Bankinstituten zu Transaktionen; - Prüfung und Plausibilisierung der Abschlüsse sowie Steuererklärung; - Vorbereitung und Teilnahme an ordentlichen und ggfls. ausserordentlichen Generalversammlungen; oder - Bemühungen bzgl. Einhaltung gesetzlicher Pflichten wie (Pflege VwbP, jährliche Prüfung und ggfls. Änderung des FATCA/AIA Status und damit verbundene Aufwände).

ABSCHNITT 5 - FINANZINFORMATIONEN UND WESENTLICHE LEISTUNGSINDIKATOREN (KPIs)

In diesem Abschnitt werden durch die Offenlegung der Finanzinformationen und der wesentlichen Leistungsindikatoren des Emittenten historische Finanzinformationen vorgelegt. Außerdem werden Angaben zur Dividendenpolitik des Emittenten gemacht und gegebenenfalls Pro-forma-Finanzinformationen offengelegt.

5.1	Historische Finanzinformationen
5.1.1	<p>Der Emittent wurde am 22.07.2021 gegründet und am 27.07.2021 in das Handelsregister eingetragen.</p> <p>Das erste Geschäftsjahr des Emittenten ist noch nicht beendet. Es liegen somit noch keine geprüften historischen Finanzinformationen vor.</p> <p>Der Emittent verfügt über ein voll einbezahltes Grundkapital in Höhe von EUR 50'000.00.</p>
5.1.2	Rechnungslegungsstandards
	Die Finanzinformationen werden gemäß der internationalen Rechnungslegungsstandards, wie sie gemäß Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 in der Union anzuwenden sind, erstellt.
5.2	Dividendenpolitik
	<p>Nachdem es sich bei den CSI um Partizipationsscheine des Emittenten und damit eine Eigenkapitalbeteiligung handelt, steht den Partizipanten grundsätzlich ein anteiliger Anspruch auf den Bilanzgewinn und das Liquidationsergebnis zu. Dabei handelt es sich um einen gesetzlichen Anspruch von Partizipanten. Diese erhalten, wie auch Aktionäre, einen Anteil vom Bilanzgewinn, sofern ein solcher durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschüttet wird. Für den Fall, dass der Emittent keine Gewinne erwirtschaftet, kommen den Partizipanten und der Aktionärin daher mangels Bilanzgewinnes keine Ausschüttungen (Dividenden) zu.</p> <p>Gemäss den Statuten des Emittenten haben die Partizipanten gegenüber der Alleinaktionärin unabhängig vom eigentlichen Eigenkapitalbeteiligungsverhältnis einen Vorzug. Den Partizipanten steht danach ein Anspruch auf 90% des Bilanzgewinns und des Liquidationsergebnisses des Emittenten zu. Die restlichen 10% stehen der Alleinaktionärin zu.</p> <p>Die einzigen Tätigkeiten des Emittenten sind jedoch der Erwerb und das Halten des Assets in seinem Eigentum. Aus diesem Grund hat der Emittent auch keine laufenden Einnahmen. Eine Veräusserung des Assets ist nur im Rahmen der Liquidation des Emittenten gestattet und nicht Teil der Geschäftstätigkeit des</p>

	<p>Emittenten. Bei Auflösung und Liquidation befindet sich der Emittent im Abwicklungsstadium.</p> <p>Aus diesem Grund wird der Emittent keine Gewinne erwirtschaften. Es wird zu keinem Bilanzgewinn und wird daher auch zu keinen Dividendenausschüttungen kommen.</p>
--	---

ABSCHNITT 6 - ANGABEN ZU ANTEILSEIGNERN UND WERTPAPIERINHABERN

Dieser Abschnitt enthält Angaben zu den Hauptanteilseignern, zu möglichen Interessenkonflikten zwischen dem oberen Management und dem Emittenten, zum Aktienkapital des Emittenten sowie Angaben zu Geschäften mit verbundenen Parteien, zu Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren und zu wesentlichen Verträgen.

6.1 Hauptaktionäre

6.1.1 Die Alleinaktionärin des Emittenten ist zum Datum der Billigung dieses Prospekts die Golden Share Company AG, FL-0002.662.615-8, Landstrasse 40, FL-9495 Triesen. Zum Datum der Billigung des Prospekts bestehen keine weiteren Beteiligungen (weder Aktionäre noch Partizipanten) an dem Emittenten.

An der Golden Share Company AG sind zum Datum der Billigung dieses Prospekts die folgenden Gesellschaften beteiligt:

- CT Classic Token Holding AG, FN FL-0002.651.342-9, Landstrasse 40, FL-9495 Triesen, mit 49'999 Aktien; sowie
- Rosier Classic Sterne GmbH, HRB 5718, Bremer Heerstrasse 267, D-26135 Oldenburg, mit 1 Aktie.

Die Aktionärsstruktur der CT Classic Token Holding AG stellt sich zum Datum der Billigung dieses Prospekts wie folgt dar:

Aktionäre	Nennwert der Aktien in EUR	Prozentuale Beteiligung am Aktienkapital der CT Classic Token Holding AG (gerundet)	Indirekte Beteiligung der wirtschaftlich Berechtigten an dem Emittenten (gerundet)
Infinitas Ventures AG, Landstrasse 40, FL-9495 Triesen, eingetragen im Handelsregister Liechtenstein in Vaduz unter der Registernummer FL-0002.659.313-8	50'000.00	30%	Infinitas Foundation (30%), reine Ermessensstiftung

	Thomas Rosier Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, geschäftsansässig Bremer Heerstraße 267, 26135 Oldenburg, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 213511	50'000.00	30%	Thomas Rosier (30%)
	Dozena GmbH, geschäftsansässig Schubertstraße 5, 49681 Garrel, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 208876,	16'666.00	10%	Bodo Coldewey (10%)
	Decentralized Capital GmbH, geschäftsansässig Theresienstraße 1, 80333 München, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts München unter HRB 242383	10'000.00	6%	Philipp Sandner (6%)
	future matters invest AG, geschäftsansässig c/o Steuer-Bilanz- Treuhand AG, Max Högger-Strasse 6, CH- 8048 Zürich, eingetragen im Handelsregisteramt des Kantons Zürich unter CHE- 296.956.886	6'667.00	4%	Lars Thomsen und Oliver Mehler (jeweils zu 2%)
	Wen.Co Invest GmbH, geschäftsansässig Schubertstraße 5, 49681 Garrel, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 208686	33'334.00	20%	Peter Wendeln (16%) Oskar Peter Wendeln (2%) Frieda Marie Wendeln (2%)
	Summe	166'667.00	100%	100%

Wirtschaftlicher Eigentümer der Rosier Classic Sterne GmbH ist Thomas Rosier.

6.1.2	Nachdem der Emittent zum Datum der Billigung dieses Prospekts nur eine Aktionärin, die Golden Share Company AG, hat, gibt es bei den direkten Aktionären keine unterschiedlichen Stimmrechte.
6.1.3	Nachdem der Emittent zum Datum der Billigung dieses Prospekts nur eine Aktionärin, die Golden Share Company AG, hat, kommen dieser sämtliche Stimmrechte zu. Diese kann daher den Emittenten unmittelbar beherrschen. Anders verhält sich dies auf Ebene der Alleinaktionärin des Emittenten:

	<p>Die Aktionäre der Alleinaktionärin des Emittenten sind die Rosier Classic Sterne GmbH und die CT Classic Token Holding AG. Diese haben in einem Aktionärsbindungsvertrag festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Alleinaktionärin des Emittenten die Auflösung und Liquidation des Emittenten beschliessen wird. Die Alleinaktionärin ist diesem Aktionärsbindungsvertrag beigetreten.</p> <p>Die Alleinaktionärin des Emittenten wird die Auflösung und Liquidation des Emittenten in der Generalversammlung nur beschliessen, wenn zuvor eine ausserordentliche Generalversammlung der Alleinaktionärin stattgefunden hat. In dieser ausserordentlichen Generalversammlung ist Beschluss darüber zu fassen, dass der Alleinaktionärin aufgetragen wird, den Emittenten aufzulösen und zu liquidieren. Das Stimmrecht in dieser ausserordentlichen Generalversammlung kommt aufgrund der vertraglichen Vereinbarung der beiden Aktionäre alleine der Rosier Classic Sterne GmbH zu.</p>
6.1.4	Dem Emittenten sind keine Vereinbarungen bekannt, die zu einer Änderung in der Beherrschung des Emittenten führen oder diese verhindern würden.
6.2	Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren
	Der Emittent verfügt über keinerlei Kenntnis über etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis des Emittenten noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate stattfanden und sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität des Emittenten und/oder der Gruppe auswirken könnten.
6.3	Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management – Interessenkonflikte
	<p>Die Alleinaktionärin des Emittenten ist zum Datum der Billigung dieses Prospekts die Golden Share Company AG.</p> <p>An der Golden Share Company AG ist zum Datum der Billigung dieses Prospekts die CT Classic Token Holding AG mit 49'999 (von 50'000) Aktien beteiligt.</p> <p>Diese Gesellschaften haben die folgenden Verwaltungsräte (Geschäftsführung und Vertretung):</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Emittent</u>: Euro Treuhand Aktiengesellschaft und Renatus Paul Kühne; ○ <u>Golden Share Company AG</u>: Euro Treuhand Aktiengesellschaft und Renatus Paul Kühne; ○ <u>CT Classic Token Holding AG</u>: Daniel Wellinger und Renatus Paul Kühne.

	<p>Das heisst:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Renatus Paul Kühne ist in allen 3 Gesellschaften Mitglied des Verwaltungsrates; ○ Euro Treuhand Aktiengesellschaft ist beim Emittenten und bei der Golden Share Company AG Mitglied des Verwaltungsrates. ○ Daniel Wellinger hat als Partner der Euro Treuhand Aktiengesellschaft auch ein Naheverhältnis zur Euro Treuhand Aktiengesellschaft. <p>Aufgrund dieser personellen Verflechtung kann es zu potenziellen Interessenkonflikten kommen, da die jeweiligen Gesellschaften unterschiedliche Interessen im Rahmen ihres jeweiligen Geschäftszwecks verfolgen. Die Interessen des Emittenten und jene ihrer (unmittelbaren und mittelbaren) Aktionärinnen können daher auseinanderfallen.</p> <p>Für die Verwaltungsräte als Vertreter dieser Gesellschaften können sich daher Interessenkonflikte ergeben.</p>
6.4	Geschäfte mit verbundenen Parteien
	<p>Die Rosier Classic Sterne GmbH ist (über die Golden Share Company AG) die mittelbare Aktionärin des Emittenten. Sie ist daher als verbundene Gesellschaft zu qualifizieren.</p> <p>Neben dieser (mittelbaren) Aktionärserschaft hat die Rosier Classic Sterne GmbH die folgenden Verträge abgeschlossen, die den Emittenten betreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Kaufvertrag über das Asset:</u> Die Rosier Classic Sterne GmbH ist die Verkäuferin des Assets und erhält daher von dem Emittenten den Kaufpreis für das Asset. ○ <u>Verwahrvertrag über das Asset:</u> Die Rosier Classic Sterne GmbH ist nach Eigentumsübergang des Assets auf den Emittenten die Verwahrerin des Assets und erhält dafür ein Verwahrtgelt. ○ <u>Übernahmeverpflichtung:</u> Die Rosier Classic Sterne GmbH hat sich dazu verpflichtet, bei dieser Emission sämtliche CSI, die nicht während der Angebotsfrist gezeichnet werden, zu denselben Bedingungen, wie im Prospekt angeboten, zu zeichnen. Dadurch soll sichergestellt werden,

	<p>dass der Emittent ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung hat, um den Kaufpreis für das Asset und die laufenden Kosten zu finanzieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Darlehensvertrag</u>: Zur Deckung der laufenden Kosten des Emittenten hat die Rosier Classic Sterne GmbH mit dem Emittenten einen Darlehensvertrag mit einer Laufzeit von 15 Jahren ab erster Inanspruchnahme abgeschlossen. Gemäss diesem Darlehensvertrag wird die Rosier Classic Sterne GmbH dem Emittenten die laufenden Kosten durch qualifiziert nachrangige Darlehen in Höhe der laufenden Kosten finanzieren. Die Rückzahlung der ausstehenden Gesamtdarlehenssumme wird nach diesem Darlehensvertrag 15 Jahre nach erster Inanspruchnahme fällig. ○ <u>Aktionärsbindungsvertrag</u>: Die Rosier Classic Sterne GmbH hat mit der CT Classic Token Holding AG einen Aktionärsbindungsvertrag abgeschlossen. Aufgrund dessen kommt der Rosier Classic Sterne GmbH u.a. das Recht zu, über die Auflösung und Liquidation des Emittenten zu entscheiden, sofern die Voraussetzungen entsprechend dem Aktionärsbindungsvertrag vorliegen.
6.5	Aktienkapital
	<p>Das Aktienkapital des Emittenten beträgt zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz EUR 50'000.00 und ist eingeteilt in 50'000 Stammaktien mit einem Nennwert von je EUR 1.00. Es entspricht daher dem gesetzlichen Mindestkapital für eine Aktiengesellschaft.</p> <p>Das Aktienkapital ist zur Gänze bar einbezahlt.</p> <p>Darüber hinaus werden mit diesem Prospekt 100'000 tokenisierte Partizipationsscheine (CSI) mit einem Nennwert von je EUR 0.10 öffentlich angeboten. Dies entspricht einem nominellen Partizipationskapital des Emittenten in Höhe von EUR 10'000.00 bei vollständiger Zeichnung.</p>
6.6	Satzung und Statuten der Gesellschaft
	<p>In den Statuten sind keine Bestimmungen enthalten, die eine Verzögerung, einen Aufschub oder die Verhinderung eines Wechsels in der Beherrschung des Emittenten bewirken könnten.</p>
6.7	Wesentliche Verträge
	<p>Der Emittent hat im letzten Jahr vor der Veröffentlichung des Prospekts die folgenden wesentlichen Verträge abgeschlossen:</p> <p><u>Kaufvertrag über das Asset</u></p>

Der Emittent hat am 30.11.2021 mit der Rosier Classic Sterne GmbH einen Kaufvertrag über das Asset abgeschlossen.

Das Eigentum am Asset geht erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises (durch Besitzkonstitut) auf den Emittenten über. Der Kaufpreis in Höhe von EUR 1'600'000.00 ist binnen 60 Tagen nach Abschluss dieser Emission zur Zahlung an die Verkäuferin fällig.

Verwahrungsvertrag für das Asset

Nachdem das Eigentum an dem Asset durch Besitzkonstitut auf den Emittenten übergehen wird, verbleibt das Asset physisch bei der Verkäuferin (Rosier Classic Sterne GmbH).

Zur Regelung der Rechte und Pflichten zwischen diesen Parteien haben der Emittent und die Rosier Classic Sterne GmbH (=Verwahrerin) am 30.11.2021 einen Verwahrvertrag abgeschlossen.

Dieser regelt im Wesentlichen, wie das Asset zu verwahren ist und welche Versicherungen dafür abgeschlossen werden müssen, damit der Wert des Assets für den Emittenten (und somit indirekt die Partizipanten) abgesichert ist. Unter anderem ist die Verwahrerin verpflichtet, die Verwahrung so vorzunehmen, dass die für die Lagerung eines derartigen Verwahrgegenstandes notwendigen Verhältnisse hergestellt sind und dafür gesorgt ist, dass jede Beschädigung oder Wegnahme vermieden wird. Dem Emittenten kommen zudem gewisse Kontrollrechte hinsichtlich der ordnungsgemässen Verwahrung des Assets zu.

Das Verwahrtgelt (inklusive Versicherung) beträgt EUR 500.00 pro Monat.

Im Zuge dieser Verwahrung wird auch eine Versicherung für das Asset abgeschlossen, die insbesondere Glasbruch, Entwendung und Diebstahl, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen und Muren, Brand und Explosion, Kurzschlusschäden an der Verkabelung, Unfall, mut- oder böswillige Beschädigung durch Dritte, versichert. Versicherungsnehmer der Versicherung für das Asset ist die Rosier Classic Sterne GmbH.

Die Kosten der Versicherung sind im Verwahrtgelt enthalten.

Übernahmeverpflichtung

Die Rosier Classic Sterne GmbH hat gegenüber dem Emittenten am 17.09.2021 eine Verpflichtung abgegeben, sämtliche mit diesem Prospekt angebotenen CSI, die nicht im Rahmen dieses öffentlichen Angebotes gezeichnet werden,

binnen 14 Tagen nach Ablauf dieses öffentlichen Angebotes zu denselben Bedingungen, wie in diesem Prospekt beschrieben, zu zeichnen und diese binnen weiterer 14 Tage zu bezahlen.

Durch diese Übernahmeverpflichtung wird sichergestellt, dass sämtliche CSI gezeichnet werden und der Emittent daher ausreichend finanzielle Mittel für den Erwerb des Assets hat.

Aktionärsbindungsvertrag auf Ebene der Alleinaktionärin des Emittenten
(Golden Share Company AG)

Die Golden Share Company AG hält sämtliche stimmberechtigten Aktien an dem Emittenten und verfügt daher auch über sämtliche Stimmrechte in der Generalversammlung des Emittenten.

Die Aktionäre der Alleinaktionärin sind die Rosier Classic Sterne GmbH und die CT Classic Token Holding AG. Diese haben in einem Aktionärsbindungsvertrag festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Alleinaktionärin die Auflösung und Liquidation des Emittenten beschliessen wird. Die Alleinaktionärin ist diesem Aktionärsbindungsvertrag beigetreten.

Die Alleinaktionärin des Emittenten wird die Auflösung und Liquidation des Emittenten in der Generalversammlung nur beschliessen, wenn zuvor eine ausserordentliche Generalversammlung der Alleinaktionärin stattgefunden hat. In dieser ausserordentlichen Generalversammlung ist Beschluss darüber zu fassen, dass der Alleinaktionärin aufgetragen wird, den Emittenten aufzulösen und zu liquidieren. Das Stimmrecht in dieser ausserordentlichen Generalversammlung kommt aufgrund der vertraglichen Vereinbarung der beiden Aktionäre allein der Rosier Classic Sterne GmbH zu.

Die Rosier Classic Sterne GmbH kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung der Alleinaktionärin verlangen, wenn (i) gegenüber dem Emittenten ein verbindliches Kaufangebot für das Asset vorliegt, wonach ein oder mehrere Käufer gemeinsam bereit sind, den Massgeblichen Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt ihres verbindlichen Kaufangebotes zuzüglich mindestens 20% zu zahlen und (ii) die Rosier Classic Sterne GmbH den Beschluss zu diesem Preis fassen will. Der Massgebliche Wiederbeschaffungswert ist auf der Website aus den veröffentlichten Sachverständigengutachten ersichtlich.

Eine solche ausserordentliche Generalversammlung der Alleinaktionärin **muss** dann einberufen werden, wenn (i) gegenüber dem Emittenten ein verbindliches Kaufangebot für das Asset vorliegt, wonach einer oder mehrere Käufer gemeinsam bereit sind, den Massgeblichen Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt ihres verbindlichen Kaufangebotes zuzüglich mehr als 50% zu zahlen.

Diesfalls **muss** die Rosier Classic Sterne GmbH den Beschluss zu diesem Preis fassen.

Liegt nach der ausserordentlichen Generalversammlung der Alleinaktionärin ein Beschluss über den Auftrag zur Auflösung und Liquidation des Emittenten vor, so wird die Alleinaktionärin in der Generalversammlung des Emittenten dessen Auflösung und Liquidation beschliessen. Im Zuge dessen wird der Emittent das Asset an denjenigen oder diejenigen verkaufen, der das verbindliche Kaufangebot samt verbindlichem Kaufpreis über das Asset erstattet hat.

Organisationsreglement

In dem Organisationsreglement verpflichten sich die Verwaltungsräte dazu, (i) das Asset nur mit Zustimmung der Generalversammlung zu veräussern, (ii) jährlich am Beginn eines jeden Geschäftsjahres (binnen 4 Monaten) einen Budgetvorschlag für das laufende Geschäftsjahr zu erstellen und diesen an die Generalversammlung zu übermitteln sowie (iii) eine (genehmigte) Kapitalerhöhung des Partizipationskapitals durchzuführen, sofern die Liquidität der Gesellschaft voraussichtlich nicht zur Deckung der laufenden Kosten gemäss dem erstellten Budgetvorschlag ausreicht. Durch eine solche Kapitalerhöhung wird ein Partizipant verwässert, wenn er nicht von seinem gesetzlichen Bezugsrecht Gebrauch macht.

Darlehensvertrag

Die Rosier Classic Sterne GmbH hat mit dem Emittenten einen Darlehensvertrag mit einer Laufzeit von 15 Jahren ab erster Inanspruchnahme abgeschlossen. Gemäss diesem Darlehensvertrag wird die Rosier Classic Sterne GmbH dem Emittenten die laufenden Kosten durch qualifiziert nachrangige Darlehen in Höhe der laufenden Kosten finanzieren. Die Rückzahlung der ausstehenden Gesamtdarlehenssumme wird nach diesem Darlehensvertrag 15 Jahre nach erster Inanspruchnahme fällig.

Zudem bestehen nachfolgende wesentliche Verträge, welche von Mitgliedern der Gruppe des Emittenten mit Einfluss auf den Emittenten abgeschlossen wurden:

Vertrag mit einem regulierten Institut über die Verwahrung der Token

Ein in Deutschland für die Kryptoverwahrung nach Kreditwesengesetz (KWG) reguliertes Institut wird die durch den Emittenten ausgegebenen CSI auf einem Omnibus Wallet gesammelt verwahren. Zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts ist dies Bankhaus von der Heydt.

Die einzelnen Partizipanten und zudem Bankhaus Scheich als zentrale Gegenpartei haben dezidierte Ledger im Omnibus Wallet bei Bankhaus von der Heydt, welchen die relevante Allokation der gezeichneten oder im Sekundärmarkt erworbenen CSI zugeordnet wird.

Vertrag mit einem Haftungsdach für den Vertrieb der CSI im deutschen Markt

Ein in Deutschland reguliertes Institut wird als Haftungsdach der BAM Service GmbH auf Grundlage eines Haftungsdachvertrages auftreten. Zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes wird die CONCEDUS als reguliertes Wertpapierinstitut die Rolle ausüben. CONCEDUS hat die Erlaubnis zur Erbringung der Anlagevermittlung und ist somit von Gesetzes wegen berechtigt, andere Unternehmen mit Sitz in Deutschland (hier die BAM Service GmbH) bei der Erbringung Anlagevermittlung als vertraglich gebundener Vermittler einzubinden, wenn und soweit das andere Unternehmen die Anlagevermittlung ausschließlich für Rechnung und unter Haftung des Institutes erbringt. Die BAM Service GmbH vermittelt auf Grundlage des Haftungsdachvertrages die CSI damit auf Rechnung und unter Haftung von der CONCEDUS an deutsche Investoren.

Vertrag mit einer zentralen Gegenpartei für die Veräußerung der Token

Ein in Deutschland reguliertes Institut wird als zentrale Gegenpartei und Liquidity Provider auftreten, um eine Veräußerung der CSI für die Partizipanten zu ermöglichen. Zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts ist dies Bankhaus Scheich, welches über die dafür erforderlichen Bewilligungen in Deutschland verfügt.

Vereinfacht gesagt, nimmt Bankhaus Scheich die CSI in den Eigenbestand, um einen liquiden Handel sicherzustellen. In dieses System ist zudem Bankhaus von der Heydt als Verwahrer der CSI und Finanzkommissionär eingebunden. Das bedeutet, dass Partizipanten Aufträge an Bankhaus von der Heydt zum Kauf oder Verkauf der CSI übermitteln können und diese anschließend gegen das Bankhaus Scheich ausgeführt werden, indem Bankhaus von der Heydt die CSI im eigenen Namen und im Auftrag der Partizipanten an Bankhaus Scheich verkauft oder von diesem kauft.

Für den Erwerb und die Veräußerung steht Bankhaus Scheich ein separater Ledger hinsichtlich des Omnibus Wallets bei Bankhaus von der Heydt zur Verfügung.

ABSCHNITT 7 - VERFÜGBARE DOKUMENTE

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können die folgenden Dokumente auf der Website, auf welcher die Anbieterin die Informationen über den Emittenten und dieses öffentliche Angebot zur Verfügung stellt, abgerufen werden:

- Handelsregisterauszug des Emittenten;
- Statuten des Emittenten;
- Eröffnungsbilanz des Emittenten;
- Kaufvertrag;
- Verwahrvertrag;
- Aktionärsbindungsvertrag;
- Übernahmevereinbarung hinsichtlich der ersten Emission;
- Organisationsreglement;
- Darlehensvertrag über ein qualifiziert nachrangiges Darlehen;
- zwei Wertgutachten über das Asset;
- Zeichnungsschein.

Die Webseite, unter der diese und weitere Dokumente abgerufen werden können, lautet: www.heartstocks.com

V. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

WERTPAPIERBESCHREIBUNG BEIM EU-WACHSTUMSPROSPEKT FÜR DIVIDENDENWERTE

(gemäss Anhang 26 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980)

ABSCHNITT 1 - ZWECK, VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

Dieser Abschnitt enthält Angaben zu den Personen, die für den Inhalt der EU-Wachstumswertpapierbeschreibung verantwortlich sind. Der Zweck dieses Abschnitts besteht darin, den Anlegern bezüglich der Richtigkeit der im Prospekt enthaltenen Angaben Sicherheit zu geben. Zusätzlich enthält dieser Abschnitt Angaben zu den Interessen der in das Angebot involvierten Personen sowie zu den Gründen für das Angebot, zur Verwendung der Erlöse und zu den Kosten des Angebots. Außerdem enthält der Abschnitt Angaben zur Rechtsgrundlage der EU-Wachstumswertpapierbeschreibung und ihrer Billigung durch die zuständige Behörde.

1.1 Verantwortliche Personen

Für die Angaben in diesem Prospekt ist die Classic Sterne I AG, FL-0002.663.863-7, Landstrasse 40, 9495 Triesen, als Emittent verantwortlich.

Der Emittent, die Classic Sterne I AG, ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein. Die Geschäftsführung und Vertretung erfolgt durch die Verwaltungsräte Renatus Paul Kühne und Euro Treuhand Aktiengesellschaft.

Darüber hinaus ist auch die BAM Service GmbH, Bremer Heerstr. 267, 26135 Oldenburg, Deutschland, eingetragen beim Amtsgericht Oldenburg unter HRB 213553, als Anbieterin der CSI verantwortlich.

Die Anbieterin, die BAM Service GmbH, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Die Geschäftsführung und Vertretung erfolgen durch den Geschäftsführer Enno Henke.

1.2 Erklärung der verantwortlichen Personen

Der Emittent erklärt, dass die Angaben in diesem Prospekt seines Wissens richtig sind und dass dieser Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

1.3 Informationen über Sachverständigen

Der Emittent beabsichtigt, das Eigentum an einem Mercedes Benz vom Typ 300 SL Gullwing, Baujahr 1956, mit der Fahrzeugidentnummer 1980404500020 (das "Asset") zu einem Kaufpreis von EUR 1'600'000.00 zu erwerben.

Um die Angemessenheit des Kaufpreises für das Asset bestimmen zu können, liegen dem Emittenten zwei Sachverständigengutachten über den Wert des Assets vor.

Die Sachverständigengutachten wurden von den folgenden beiden Sachverständigen erstellt und sind diesem Prospekt angeschlossen:

1. Dipl.-Ing. Klaus Kukuk, „
Kfz.-Sachverständiger und beratender Ingenieur,
Kaldauer Höhe 13, 51491 Overath, Bundesrepublik Deutschland

Der Wiederbeschaffungswert des Assets beträgt zum 18.07.2021 nach dieser Schätzung EUR 1'900'000.00 (Euro eine Million und neunhunderttausend)

2. Dipl.-Ing. Frank Häger
Öffentlich bestellter Sachverständiger für Kfz-Schäden und -bewertungen und für
Strassenverkehrsunfälle
Ziegelhofstrasse 124, 26121 Oldenburg, Bundesrepublik Deutschland

Der Wiederbeschaffungswert des Assets beträgt zum 28.05.2021 nach dieser Schätzung EUR 1'850'000.00 (Euro eine Million und achthundertfünfzigtausend)

Die Sachverständigen haben kein wesentliches Interesse am Emittenten.

Der Emittent erklärt, dass die Sachverständigengutachten mit der Zustimmung der beiden oben genannten Sachverständigen, die den Inhalt dieses Teils der Wertpapierbeschreibung für die Zwecke des Prospekts genehmigt haben, aufgenommen wurden.

1.4 Informationen über Angaben von Dritter Seite

Der Emittent bestätigt, dass sämtliche Angaben, die von Seiten Dritter übernommen wurden, korrekt wiedergegeben wurden und nach dem Wissen des Emittenten, und soweit für ihn aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

Abgesehen von den unter Punkt V. Ziffer 1.3 genannten Sachverständigengutachten wurden keine Angaben von dritter Seite übernommen.

1.5 Erklärung des Emittenten

Der Emittent erklärt, dass

- a. dieser Prospekt durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde;
- b. die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 billigt;
- c. eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte; sowie

d. Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

1.6 Interessen von an der Emission beteiligten Personen

Es bestehen die nachfolgenden Interessen von natürlichen und/oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind, welche zu Interessenkonflikten führen können.

Interessen der Rosier Classic Sterne GmbH

Die Rosier Classic Sterne GmbH ist (über die Golden Share Company AG) die mittelbare Aktionärin des Emittenten. Sie ist daher als verbundene Gesellschaft zu qualifizieren.

Neben dieser (mittelbaren) Aktionärsenschaft hat die Rosier Classic Sterne GmbH die folgenden Verträge abgeschlossen, aus denen ein Interessenskonflikt entstehen könnte:

- Kaufvertrag über das Asset: Die Rosier Classic Sterne GmbH ist die Verkäuferin des Assets und erhält daher von dem Emittenten den Kaufpreis für das Asset. Die Rosier Classic Sterne GmbH wird daher das Interesse haben, dass der Emittent den Kaufpreis für das Asset bezahlt.
- Verwahrvertrag über das Asset: Die Rosier Classic Sterne GmbH ist nach Eigentumsübergang des Assets auf den Emittenten die Verwahrerin des Assets und erhält dafür ein Verwahrtgelt. Die Rosier Classic Sterne GmbH wird daher ein Interesse daran haben, über einen möglichst langen Zeitraum ein möglichst hohes Verwahrtgelt zu erhalten. Zumal die Rosier Classic Sterne GmbH insbesondere durch diese Verwahrgebühr für die Verwahrung des Assets laufend Einnahmen erzielt, kann es folglich sein, dass die Rosier Classic Sterne GmbH kein Interesse hat, das Asset freiwillig zu verkaufen.
- Übernahmeverpflichtung: Die Rosier Classic Sterne GmbH hat sich dazu verpflichtet, bei dieser Emission sämtliche CSI, die nicht während der Angebotsfrist gezeichnet werden, zu denselben Bedingungen, wie im Prospekt angeboten, zu zeichnen. Durch diese Übernahmeverpflichtung wird die Rosier Classic Sterne GmbH auch zu einem Partizipanten des Emittenten und wird ein Interesse an einem hohen Preis für die CSI am Sekundärmarkt und einem hohen Liquidationsergebnis haben. Zumal die Rosier Classic Sterne GmbH im Falle der Zeichnung von CSI aufgrund der Übernahmeverpflichtung selbst CSI halten wird, kann es sein, dass die Rosier Classic Sterne GmbH kein Interesse hat, das Asset freiwillig zu verkaufen, sondern dies erst dann tut, wenn ein Angebot von einem oder mehreren Käufern findet, die gemeinsam bereit sind, den Massgeblichen Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt ihres verbindlichen Kaufangebotes zuzüglich mehr als 50% für das Asset zu zahlen. Nur in diesem Fall muss die Rosier Classic Sterne GmbH die Liquidation und Auflösung des Emittenten beschliessen, was zu einem Verkauf des Assets führt.

- Darlehensvertrag: Zur Deckung der laufenden Kosten des Emittenten hat die Rosier Classic Sterne GmbH mit dem Emittenten einen Darlehensvertrag mit einer Laufzeit von 15 Jahren ab erster Inanspruchnahme abgeschlossen. Gemäss diesem Darlehensvertrag wird die Rosier Classic Sterne GmbH dem Emittenten die laufenden Kosten durch qualifiziert nachrangige Darlehen in Höhe der laufenden Kosten finanzieren. Die Rückzahlung der ausstehenden Gesamtdarlehenssumme wird nach diesem Darlehensvertrag 15 Jahre nach erster Inanspruchnahme fällig. Die Rosier Classic Sterne GmbH hat daher ein Interesse an der Rückzahlung des ausstehenden Darlehens am Ende der Laufzeit. Zumal die Rosier Classic Sterne GmbH durch die Darlehenszinsen aus dem Darlehen an den Emittenten laufend Einnahmen erzielt, kann es sein, dass die Rosier Classic Sterne GmbH kein Interesse hat, das Asset während der Laufzeit des Darlehensvertrages freiwillig zu verkaufen.
- Aktionärsbindungsvertrag: Die Rosier Classic Sterne GmbH hat mit der CT Classic Token Holding AG einen Aktionärsbindungsvertrag abgeschlossen. Aufgrund dessen kommt der Rosier Classic Sterne GmbH u.a. das Recht zu, über die Auflösung und Liquidation des Emittenten zu entscheiden, sofern die Voraussetzungen entsprechend dem Aktionärsbindungsvertrag vorliegen. Bei Auflösung und Liquidation erhält die Rosier Classic Sterne GmbH 10% des Liquidationsergebnisses (nach Abzug von Kosten und Steuern). Sie wird daher ein Interesse an einem möglichst hohen Liquidationsergebnis haben. Die Verpflichtungen aus dem Aktionärsbindungsvertrag über das Recht zur Entscheidung über die Liquidation und Auflösung des Emittenten bei Vorliegen der Voraussetzungen können den wirtschaftlichen Interessen der Rosier Classic Sterne GmbH insbesondere aus dem Darlehensvertrag und dem Verwahrvertrag entgegenstehen, zumal die Rosier Classic Sterne GmbH im Falle eines Verkaufs des Assets keine weiteren laufenden Einnahmen aus Darlehenszinsen oder Verwahrgebühr erhalten würde.

Aufgrund all dieser Vertragsverhältnisse und den daraus entstehenden unterschiedlichen Interessen bestehen Interessenskonflikte bei der Rosier Classic Sterne GmbH. Diese Interessenskonflikte können für die Anleger nachteilige Auswirkungen haben.

Interessen der Verwaltungsräte verbundener Gesellschaften

Die Alleinaktionärin des Emittenten ist zum Datum der Billigung dieses Prospekts die Golden Share Company AG.

An der Golden Share Company AG ist zum Datum der Billigung dieses Prospekts die CT Classic Token Holding AG mit 49'999 (von 50'000) Aktien beteiligt.

Diese Gesellschaften haben die folgenden Verwaltungsräte:

- Emittent: Euro Treuhand Aktiengesellschaft und Renatus Paul Kühne;
- Golden Share Company AG: Euro Treuhand Aktiengesellschaft und Renatus Paul Kühne;

- CT Classic Token Holding AG: Daniel Wellinger und Renatus Paul Kühne.

Das heisst:

- Renatus Paul Kühne ist in allen 3 Gesellschaften Mitglied des Verwaltungsrates;
- Euro Treuhand Aktiengesellschaft ist beim Emittenten und bei der Golden Share Company AG Mitglied des Verwaltungsrates.
- Daniel Wellinger hat als Partner der Euro Treuhand Aktiengesellschaft auch ein Naheverhältnis zur Eurotreuhand Aktiengesellschaft.

Aufgrund dieser personellen Verflechtung kann es zu Interessenskonflikten kommen, da die jeweiligen Gesellschaften unterschiedliche Interessen im Rahmen ihres jeweiligen Geschäftszwecks verfolgen. Die Interessen des Emittenten und jene ihrer (unmittelbaren und mittelbaren) Aktionärinnen können daher auseinanderfallen.

Für die Verwaltungsräte als Vertreter dieser Gesellschaften können sich daher Interessenkonflikte ergeben.

1.7	Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse und Kosten der Emission/des Angebots
1.7.1	<p>Dieser Prospekt wurde zum Zweck des öffentlichen Angebots der CSI erstellt.</p> <p>Insgesamt sollen durch das öffentliche Angebot Finanzmittel in Höhe von EUR 1'650'000.00 (in Worten: Euro eine Million sechshundertfünfzigtausend) eingeworben werden.</p> <p>Die beabsichtigten Tätigkeiten des Emittenten bestehen darin, das Eigentum an dem Asset zu einem Kaufpreis von EUR 1'600'000.00 zu erwerben und es danach im Eigentum zu behalten.</p> <p>Dieses öffentliche Angebot hat den Grund, durch die eingeworbenen Zeichnungsgelder (i) den Kaufpreis für das Asset sowie (ii) die Kosten des öffentlichen Angebots in Höhe von EUR 50'000.00 zu bezahlen.</p> <p>Die Erlöse aus diesem öffentlichen Angebot werden daher dazu verwendet, (i) den Kaufpreis für das Asset in Höhe von EUR 1'600'000.00, und (ii) die Kosten des öffentlichen Angebots zu finanzieren. Details zur Finanzierung der Tätigkeit des Emittenten sind im Registrierungsformular unter Punkt IV. Ziffer 2.1.2. dieses Prospekts beschrieben.</p>

	<p>Netto-Emissionserlös</p> <p>Der Gesamterlös der Emission in Höhe von voraussichtlich EUR 1'650'000.00 abzüglich der von den Partizipanten zu tragenden Kosten des öffentlichen Angebots ergibt insgesamt einen voraussichtlichen Netto-Emissionserlös des Emittenten von EUR 1'600'000.00 (EUR 1'650'000.00 minus EUR 50'000.00 ergibt 1'600'000.00).</p> <p>Weitere Kosten der Emission</p> <p>Neben den Kosten für das öffentliche Angebot fallen Kosten (z.B. Steuern – sogenannt «Emissionsabgabe», Kosten für die nötigen öffentlichen Beurkundungen, etc.) an für die Schaffung der Eigenkapitalbeteiligung (CSI). Diese Kosten der Schaffung der Eigenkapitalbeteiligung schätzt der Emittent mit EUR 10'000.00 ein.</p> <p>Die geschätzten Kosten der Schaffung der Eigenkapitalbeteiligung von EUR 10'000.00 trägt der Emittent aus seinem vorhandenen Aktienkapital.</p> <p>Gesamtemissionskosten</p> <p>Die Gesamtemissionskosten betragen sohin EUR 60'000.00, wobei nur EUR 50'000.00 aus dem Emissionserlös bezahlt werden.</p>
1.7.2	<p>Der Emittent erwirbt mit dem Netto-Emissionserlös in Höhe von EUR 1'600'000.00 das Asset. Die Modalitäten des Erwerbs sind in einem am 30.11.2021 zwischen dem Emittenten und der Rosier Classic Sterne GmbH abgeschlossenen Kaufvertrag geregelt. Der Kaufpreis für das Asset entspricht dem Netto-Emissionserlös in Höhe von EUR 1'600'000.00. Der Kaufpreis für das Asset ist binnen 60 Tagen nach Abschluss dieser Emission zur Zahlung an den Verkäufer fällig.</p> <p>Nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises geht das Eigentum am Asset (durch Besitzkonstitut) von der Rosier Classic Sterne GmbH auf den Emittenten über. Der Emittent kann nach Übergang des Eigentums die geplante Geschäftsstrategie und seine strategischen Ziele verfolgen, da diese im Erwerb und dem Halten des Assets in seinem Eigentum bestehen.</p>
ABSCHNITT 3 - RISIKOFAKTOREN	
<p><i>Der Zweck dieses Abschnittes besteht in der Beschreibung der Hauptrisiken, die den Wertpapieren des Emittenten eigen sind</i></p> <p>Die nachfolgend dargestellten Risiken können sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken und einzeln oder kumuliert zur Insolvenz des Emittenten führen. Für den Anleger bedeutete dies einen Totalverlust seiner Investition.</p>	

Risiko	Risikokategorie	Risikohöhe
<p>Risiko eines Ausfalls des Emittenten</p> <p>Die angebotenen CSI repräsentieren Partizipationsscheine am Emittenten. Partizipanten der CSI sind daher am Eigenkapital des Emittenten beteiligt. Die Partizipanten tragen folglich die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten, d.h. das Risiko, dass der Emittent vorübergehend oder endgültig nicht zur termingerechten Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Partizipanten aus den CSI oder Dritten in der Lage ist.</p> <p>Eine Zahlungsunfähigkeit kann etwa dann eintreten, wenn für den Emittenten unvorhersehbare hohe Verbindlichkeiten auftreten, welche dieser nicht aus dem Darlehen oder aus dem Verkauf des Assets decken kann und dieser auch sonst keine Möglichkeit zur Finanzierung findet. Selbiges trifft auch für sämtliche Verbindlichkeiten des Emittenten zu, die nach der Laufzeit des qualifiziert nachrangigen Darlehens auftreten, sofern der Emittent zu diesem Zeitpunkt (i) das Darlehen nicht in ausreichendem Umfang refinanziert oder erhöht hat oder (ii) nicht ausreichend weiteres Kapital durch eine (erfolgreiche) Kapitalerhöhung eingeworben hat.</p> <p>Die Zahlungsunfähigkeit des Emittenten kann für die Partizipanten zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p>	<p>Risiko in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere</p>	<p>hoch</p>
<p>Risiko aufgrund der besonderen Rechtsstellung der Inhaber von tokenisierten Partizipationsscheinen</p> <p>Die angebotenen CSI gewähren den Partizipanten kein Stimmrecht in der Generalversammlung des Emittenten und auch keine sonstigen Mitbestimmungsrechte</p>	<p>Risiko in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere</p>	<p>mittel</p>

<p>hinsichtlich des Emittenten (insbesondere kein Teilnahme- und Rederecht in der Generalversammlung).</p> <p>Entscheidungen in der Generalversammlung des Emittenten trifft allein die Alleinaktionärin des Emittenten.</p> <p>Die Partizipanten sind in dieser Hinsicht von der Alleinaktionärin vollkommen abhängig und können nicht auf diese einwirken. Es besteht daher das Risiko, dass die Alleinaktionärin des Emittenten Entscheidungen trifft, die den Interessen der Partizipanten gegenläufig sind, z.B. bei der Entscheidung über die Auflösung und Liquidation des Emittenten.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass die Partizipanten weniger Return on Investment erhalten als sich diese erhofft haben. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p>		
<p>Risiko regulatorische Einordnung von Token</p> <p>Die rechtliche Einordnung von Token sowie deren Zulässigkeit, Wirksamkeit oder Vollstreckbarkeit von in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträgen kann von Jurisdiktion zu Jurisdiktion höchst unterschiedlich sein. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen Jurisdiktionen, einschließlich des Ansässigkeitsstaates eines Partizipanten, Geschäfte in Verbindung mit Token untersagt werden oder entsprechende Rechtsgeschäfte rechtlich nicht durchsetzbar sind.</p> <p>Die Blockchain Technologie ist eine verhältnismäßig junge und wenig erprobte Technologie. Es besteht das Risiko, dass diese Technologie technischen Schwierigkeiten ausgesetzt ist oder ihre Funktionsfähigkeit durch äußere Einflüsse, wie zum Beispiel Hackerangriffe, beeinträchtigt wird. Es besteht das Risiko einer umfassenden Regulierung der</p>	<p>Risiko in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere</p>	<p>mittel</p>

<p>Blockchain-Technologie und der damit zusammenhängenden Dienstleistungen.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass das Geschäftsmodell des Emittenten einschließlich der Ausgabe der CSI erschwert oder gänzlich untersagt werden könnte. Ein zunehmender Wettbewerb um Investoren im Bereich der Tokenisierung sowie Neuerungen oder Weiterentwicklungen in diesem Bereich können zur Verringerung von Marktanteilen führen. Ein teilweiser oder vollständiger Zusammenbruch der Ethereum-Blockchain würde dazu führen, dass das Geschäftsmodell auf einer anderen Blockchain dargestellt werden muss. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p>		
<p>Smart Contract Risiko</p> <p>Den CSI liegt ein Smart Contract zugrunde, der auf der Ethereum-Blockchain basiert. Dieser ist daher vom zukünftigen Bestehen und den Sicherheitsstandards der Smart Contracts sowie dieser Blockchain abhängig. Ein erfolgreicher Hackerangriff kann erheblich negativen Einfluss auf den Marktpreis im Sekundärmarkt der CSI haben. Durch bereits vorhandene Programmierfehler beim Token Standard-Protokoll oder bei Anpassung des Token Standards entstandene Programmierfehler und Sicherheitslücken bei Smart Contracts kann es zu einem Verlust der originären Token kommen. Für die Partizipanten kann es zu einem Verlust der originären Token kommen.</p>	<p>Risiko aufgrund des Einsatzes neuer Technologien</p>	<p>mittel</p>
<p>Risiko im Zusammenhang mit der eingeschränkten Handelbarkeit CSI</p> <p>Für die CSI besteht keine Zulassung zu einem geregelten oder ungeregelten Markt, was eine faktische Einschränkung der Handelbarkeit bedeutet.</p>	<p>Risiko in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere</p>	<p>mittel</p>

Der Emittent bietet selbst keine Handelseinrichtung für die CSI an. Unternehmen aus der Gruppe der Alleinaktionärin des Emittenten haben zur Schaffung einer Handelsmöglichkeit für die CSI Verträge mit verschiedenen regulierten Partnern abgeschlossen. Bei den Partnern handelt es sich um einen in Deutschland regulierten und beaufsichtigten Kryptoverwahrer, einen regulierten und beaufsichtigten Eigenhändler als Handelshaus, ein reguliertes Haftungsdach und eine technische Handelslösung. Kryptoverwahrer ist das Bankhaus von der Heydt, das die Verwahrung der CSI als digitale Wertpapiere für die Partizipanten übernimmt. Das Handelshaus ist das Bankhaus Scheich, das als Gegenpartei (*Liquidity Provider*) fungiert und die Wertpapiere in den Eigenbestand nimmt, um einen liquiden Handel sicherzustellen. Als Haftungsdach für BAM Service GmbH als vertraglich gebundene Vermittlerin agiert CONCEDUS.

Das Bankhaus von der Heydt agiert darüber hinaus als Finanzkommissionär. Das bedeutet, dass Partizipanten Aufträge über BAM Service GmbH als vertraglich gebundene Vermittlerin von CONCEDUS an Bankhaus von der Heydt zum Kauf oder Verkauf der CSI übermitteln können. Diese werden anschließend gegen das Bankhaus Scheich ausgeführt, indem Bankhaus von der Heydt die CSI im eigenen Namen und im Auftrag der Partizipanten an Bankhaus Scheich verkauft oder von dieser kauft.

Bankhaus Scheich hat für die CSI ein eigenes Bewertungs- und Preisfindungssystem erstellt. Das durch klare Parameter adjustierte Quantsystem basiert auf den beiden Wertgutachten über das Asset, die dieser Emission zugrunde liegen und orientiert sich in der Folge an allen zukünftigen Wertgutachten. Es basiert auf der sogenannten Quantitativen Analyse und verwendet dabei mathematische

<p>und statistische Methoden aus dem Bereich der Finanzmathematik. Dazu bedient es sich verschiedener anderer Quellen, wie zum Beispiel der Verkaufszahlen der Webseite www.classic.com, wo Verkaufszahlen über Verkäufe von anderen 300 SL Gullwings veröffentlicht werden.</p> <p>Aus diesen Werten wird eine quantitative Ableitung und damit eine mögliche Kursentwicklung berechnet. Auf diese Weise kann das Bankhaus Scheich einen Preiskorridor berechnen und anschließend Preise stellen. Sollte der Markt vom quantitativ berechneten Preis abweichen, wechselt das Handelssystem in ein Preisbildungssystem, das von einem Market Maker (z.B. Bankhaus Scheich) gestellt wird. Basierend auf Angebot und Nachfrage wird durch Bankhaus Scheich ein neuer Preis bestimmt.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts wird es mit Ausnahme des oben dargestellten Prozesses keinen Sekundärmarkt für CSI geben, wobei aufgrund der Nutzung einer öffentlichen Blockchain und aufgrund der rechtlichen Übertragbarkeit dennoch eine Handelbarkeit für die CSI besteht.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass keine andere als die oben beschriebene Preisfindung für die CSI möglich ist. Es besteht daher das Risiko, dass die CSI zu keinem angemessenen oder nur zu einem aus Sicht des Partizipanten zu einem zu geringen Preis verkauft werden können. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p>		
<p>Risiko des Ausfalls oder Wegfalls eines Kooperationspartners des Emittenten</p> <p>Die heartstocks-Plattform ist ausschliesslich aufgrund der Einbindung der regulierten</p>	<p>Risiko in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere</p>	<p>mittel</p>

Institute Bankhaus Scheich und Bankhaus von der Heydt sowie CONCEDUS technisch, rechtlich sowie praktisch darstellbar.

Es besteht das Risiko, dass entweder Bankhaus Scheich und/oder Bankhaus von der Heydt als Kooperationspartner eines Unternehmens aus der Gruppe des Emittenten und/oder CONCEDUS als Haftungsdach der Anbieterin nicht länger oder nicht mehr zur Verfügung steht.

Der Wegfall von Bankhaus von der Heydt als Kooperationspartner kann insbesondere folgende Konsequenzen haben:

- Fällt Bankhaus von der Heydt als Kooperationspartner weg, können die CSI nicht mehr im Omnibus Wallet bei Bankhaus von der Heydt verwahrt werden und den Partizipanten stehen keine Ledger bei dieser Partei mehr zur Verfügung;
- Fällt Bankhaus von der Heydt als Finanzkommissionär weg, können die CSI nicht mehr gegen Bankhaus Scheich als Liquidity Provider gehandelt werden, da die Anleger ihre Aufträge zum Kauf und Verkauf ihrer CSI gegen Bankhaus Scheich ausschliesslich über Bankhaus von der Heydt als Finanzkommissionär abwickeln können.

Der Wegfall von Bankhaus Scheich kann insbesondere folgende Konsequenzen haben:

- Fällt Bankhaus Scheich als Liquidity Provider weg, ist potenziell kein liquider Markt für die CSI mehr vorhanden;
- Fällt Bankhaus Scheich als Kooperationspartner hinsichtlich des Preisfindungs- und Bewertungssystems für die CSI weg, besteht keine objektivierbare Preisfindungsmechanik für die CSI mehr.

<p>Der Wegfall von CONCEDUS als Haftungsdach für die Anbieterin kann insbesondere folgende Konsequenzen haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anbieterin wäre nicht mehr im Stande die Primäremission für deutsche Investoren durchzuführen; - Die Anbieterin könnte keine Kauf- und/oder Verkaufsaufträge mehr an Bankhaus von der Heydt als Finanzkommissionär vermitteln. <p>Fällt daher, wie aufgezeigt, einer der oben genannten Kooperationspartner weg, können die CSI faktisch nicht mehr gehandelt werden, da zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts keine Zulassung zu einem geregelten oder ungeregelten Markt besteht, wobei aufgrund der Nutzung einer öffentlichen Blockchain und aufgrund der rechtlichen Übertragbarkeit dennoch eine Handelbarkeit für die CSI besteht.</p> <p>Für den Partizipanten kann dies eine faktische Einschränkung der Handelbarkeit der CSI bedeuten. Dadurch besteht das Risiko, dass der Partizipant keinen Return on Investment am Sekundärmarkt für seine CSI erzielen kann. Für die Partizipanten kann dies zu einem Verlust des eingesetzten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals führen.</p>		
<p>Risiko im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung von tokenisierten Partizipationsscheinen</p> <p>Es besteht das Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen in dem Staat, dessen Steuerpflicht der Zeichner oder Partizipant unterliegt. Dies kann zu nachteiligen Veränderungen zu Lasten des Partizipanten führen. Dieses Risiko trägt ausschließlich der Partizipant. Eine Haftung des Emittenten besteht in diesem Zusammenhang nicht.</p>	<p>Risiko in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere / steuerliches Risiko</p>	<p>gering</p>

<p>Keine Einlagensicherung</p> <p>Die CSI stellen keine Einlage bei einem Kreditinstitut dar und unterliegen daher keiner gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwilligen Einlagensicherung. Bei Ausfall des Emittenten werden an die Partizipanten keine Zahlungen von Seiten Dritter (z.B. einem Einlagensicherungsfonds) geleistet.</p>	<p>Risiko in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere</p>	<p>gering</p>
---	---	---------------

ABSCHNITT 4 – MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Der Zweck dieses Abschnitts besteht in der Darlegung der Modalitäten und der Bedingungen der Wertpapiere und in einer detaillierten Beschreibung ihrer Merkmale

4.1 Angaben zu den anzubietenden Wertpapieren

4.1.1 Im Rahmen dieses öffentlichen Angebotes werden von dem Emittenten Partizipationsscheine im Sinne des Artikel 304a ff PGR in Form von 100'000.00 Stück CSI angeboten. Die Partizipationsscheine lauten auf Namen. Diese stellen gemäss Artikel 304a Abs. 1 PGR eine Beteiligung am Eigenkapital des Emittenten dar, haben einen Nennwert und gewähren kein Stimmrecht.

Die CSI gewähren dem Partizipanten keine Teilnahme-, Mitwirkungs- oder Stimmrechte in der Generalversammlung des Emittenten. Insbesondere verleihen die CSI keinerlei Einfluss auf die Auflösung und Liquidation des Emittenten.

Die ISIN lautet LI1139105210.

Der Ausgabepreis pro CSI beträgt EUR 16.50 und setzt sich zusammen aus einem Nennwert von EUR 0.10 zuzüglich EUR 16.40 Agio (Aufgeld) je CSI.

Das Agio (Aufgeld) bezeichnet den Ausgabeaufschlag für die angebotenen CSI – also den Betrag, um den der Ausgabepreis den Nennwert der CSI übersteigt. Bei einem Nennwert von EUR 0.10 pro CSI ergibt sich ein nominelles Partizipationskapital des Emittenten von EUR 10'000.00 bei einer Zeichnung von 100'000 Stück CSI. Jeder Partizipant ist daher pro CSI mit EUR 0.10 an einem Gesamtpartizipationskapital von EUR 10'000.00 beteiligt und hat einen entsprechenden Anteil am Partizipationskapital des Emittenten.

Das Partizipationskapital ist Teil des nominellen Eigenkapitals (Grundkapital) des Emittenten, welches aus dem Aktienkapital und dem Partizipationskapital besteht und sich nach vollständiger Zeichnung der CSI zusammensetzt wie folgt:

	Aktienkapital	Partizipationskapital
	EUR 50'000	EUR 10'000
	<p>100'000.00 Stück CSI zusammen entsprechen daher einer Eigenkapitalbeteiligung am nominellen Eigenkapital (Grundkapital) des Emittenten von 1/6 Anteilen.</p> <p>Die CSI sind als Token im Sinne des liechtensteinischen Token und VT-Dienstleister-Gesetzes ("TVTG") zu qualifizieren. Die CSI werden als Wertrechte im Sinne des § 81a der Schlussabteilung des PGR begeben und entstehen daher mit der Eintragung im Wertrechtbuch des Emittenten. Es handelt sich nicht um physisch verbriefte Wertpapiere. Das Wertrechtbuch wird vom Emittenten geführt. Im Verhältnis zum Emittenten gilt derjenige als Inhaber des CSI, der zu einem bestimmten Stichtag in diesem Wertrechtbuch eingetragen ist. Für jeden emittierten tokenisierten Partizipationschein wird ein CSI von dem Emittenten über die Ethereum-Blockchain generiert.</p> <p>Sämtliche CSI werden gesammelt an ein Omnibus Wallet bei Bankhaus von der Heydt übertragen. Die Überlassung gilt als an den Partizipanten erfolgt, wenn eine entsprechende Allokation auf einem separaten Ledger für den Anleger bei Bankhaus von der Heydt erfolgt ist. Dieser Partizipant wird in das Wertrechtbuch eingetragen und ist damit gegenüber dem Emittenten ein Partizipant mit allen daraus erwachsenden Rechten.</p> <p>Eine physische Verbriefung der CSI in einer Einzel- oder Sammelurkunde ist ausgeschlossen.</p>	
4.1.2	<p>Die gesetzliche Grundlage dieser Emission bildet das Recht des Fürstentums Liechtenstein, insbesondere das PGR, TVTG und die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017, in der Fassung vom 10. November 2021.</p>	
4.1.3	<p>Die ausgegebenen Partizipationscheine werden durch die CSI repräsentiert, lauten auf Namen und werden vom Emittenten mittels eines Smart Contracts auf der Ethereum-Blockchain als Wertrechte im Sinne des § 81a der Schlussabteilung des PGR begeben. Es handelt sich um Namenspapiere.</p> <p>Die CSI werden nicht physisch, weder in einer Einzel- noch in einer Sammelurkunde, verbrieft.</p> <p>Die CSI werden im Wertrechtbuch eingetragen, welches vom Emittenten geführt wird.</p>	
ç.1.4	<p>Die Währung der Wertpapieremission ist Euro (EUR).</p>	

4.1.5

Die CSI gewähren den Partizipanten folgende mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechte gemäss Artikel 304a ff PGR:

1. Keine Dividende

Partizipationsscheine, wie die CSI, gewähren den Partizipanten grundsätzlich ein Recht auf einen Anteil an der vom Emittenten ausgeschütteten Dividende.

Der Emittent erwirtschaftet keine operativen Gewinne. Eine Ausschüttung einer Dividende an die Partizipanten der CSI ist daher faktisch ausgeschlossen.

2. Beteiligung am Liquidationsergebnis

Die Partizipanten haben einen Anspruch auf 90 % des Liquidationsergebnisses im Falle der Auflösung und Liquidation des Emittenten. Das Liquidationsergebnis entspricht dabei im Wesentlichen dem Verkaufspreis des Assets im Zuge der Auflösung und Liquidation abzüglich sämtlicher anfallender Kosten, die zusätzlich der Bezugsteuer unterliegen könnten, und Ertragssteuern sowie des Aufwandes zur Befriedigung aller Gläubiger des Emittenten.

Diese 90 % am Liquidationsergebnis teilen sich die Partizipanten im Verhältnis ihrer Beteiligung am Partizipationskapital untereinander. Hält ein Partizipant daher zum Beispiel 10 % (sohin 10'000.00 Stück CSI) am Partizipationskapital, hat dieser einen Anspruch auf 10 % der gesamt 90 % am Liquidationsergebnis, sohin 9% des Liquidationsergebnisses.

Die restlichen 10 % des Liquidationsergebnisses werden an die Alleinaktionärin des Emittenten, die Golden Share Company AG, ausgeschüttet.

Ein Liquidationsergebnis wird nur im Falle der Auflösung und Liquidation des Emittenten verteilt. Über die Auflösung und Liquidation des Emittenten entscheidet die Generalversammlung des Emittenten (darin vertreten ist ausschliesslich die Alleinaktionärin des Emittenten).

Die Aktionäre der Alleinaktionärin sind die Rosier Classic Sterne GmbH und die CT Classic Token Holding AG. Diese haben in einem Aktionärsbindungsvertrag festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Alleinaktionärin die Auflösung und Liquidation des Emittenten beschliessen wird. Die Alleinaktionärin ist diesem Aktionärsbindungsvertrag beigetreten.

Die Alleinaktionärin des Emittenten wird die Auflösung und Liquidation des Emittenten in der Generalversammlung nur beschliessen, wenn zuvor eine ausserordentliche Generalversammlung der Alleinaktionärin stattgefunden hat. In dieser ausserordentlichen Generalversammlung ist Beschluss darüber zu fassen, dass der

Alleinaktionärin aufgetragen wird, den Emittenten aufzulösen und zu liquidieren. Das Stimmrecht in dieser ausserordentlichen Generalversammlung kommt aufgrund der vertraglichen Vereinbarung der beiden Aktionäre allein der Rosier Classic Sterne GmbH zu.

Die Rosier Classic Sterne GmbH kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung der Alleinaktionärin verlangen, wenn (i) gegenüber dem Emittenten ein verbindliches Kaufangebot für das Asset vorliegt, wonach ein oder mehrere Käufer gemeinsam bereit sind, den Massgeblichen Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt ihres verbindlichen Kaufangebotes zuzüglich mindestens 20% zu zahlen und (ii) die Rosier Classic Sterne GmbH den Beschluss zu diesem Preis fassen will. Der Massgebliche Wiederbeschaffungswert ist auf der Website aus den veröffentlichten Sachverständigengutachten ersichtlich.

Beträgt – zur reinen Veranschaulichung – das verbindliche Kaufangebot für das Asset mindestens EUR 2'400'000.00 bei einem Massgeblichen Wiederbeschaffungswert von EUR 2'000'000.00, kann die Rosier Classic Sterne GmbH die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung der Alleinaktionärin verlangen und darin den Beschluss fassen, der Alleinaktionärin die Auflösung und Liquidation des Emittenten aufzutragen.

Eine solche ausserordentliche Generalversammlung der Alleinaktionärin **muss** dann einberufen werden, wenn (i) gegenüber dem Emittenten ein verbindliches Kaufangebot für das Asset vorliegt, wonach ein oder mehrere Käufer gemeinsam bereit sind, den Massgeblichen Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt ihres verbindlichen Kaufangebotes zuzüglich mehr als 50% zu zahlen. Diesfalls **muss** die Rosier Classic Sterne GmbH den Beschluss zu diesem Preis fassen.

Beträgt – zur reinen Veranschaulichung – das verbindliche Kaufangebot für das Asset mehr als EUR 3'000'000.00 bei einem Massgeblichen Wiederbeschaffungswert von EUR 2'000'000.00, muss die ausserordentliche Generalversammlung der Alleinaktionärin einberufen werden und die Rosier Classic Sterne GmbH den Beschluss fassen, der Alleinaktionärin die Auflösung und Liquidation des Emittenten aufzutragen.

Liegt nach der ausserordentlichen Generalversammlung der Alleinaktionärin ein Beschluss über den Auftrag zur Auflösung und Liquidation des Emittenten vor, so wird die Alleinaktionärin in der Generalversammlung des Emittenten dessen Auflösung und Liquidation beschliessen. Im Zuge dessen wird der Emittent das Asset an denjenigen oder diejenigen verkaufen, der das verbindliche Kaufangebot samt verbindlichem Kaufpreis über das Asset erstattet hat.

	<p>3. Gesetzliches Bezugsrecht bei einem Angebot neuer CSI</p> <p>Werden das Aktienkapital und das Partizipationskapital nicht gleichzeitig und nicht im gleichen Verhältnis erhöht, haben die Partizipanten nach Art. 304g Abs. 1 PGR ein Bezugsrecht an neu ausgegebenen CSI im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung am nominellen Eigenkapital (Grundkapital).</p> <p>Werden das Aktienkapital und das Partizipationskapital gleichzeitig und im gleichen Verhältnis erhöht, haben die Partizipanten ein Bezugsrecht an neu ausgegebenen CSI im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung am nominellen Partizipationskapital. Die Aktionäre haben in so einem Fall nach Art. 304g Abs. 2 PGR kein Bezugsrecht hinsichtlich neu ausgegebener CSI.</p> <p>4. Gesetzliches Bezugsrecht bei einem Angebot von neuen Aktien des Emittenten</p> <p>Werden das Aktienkapital und das Partizipationskapital nicht gleichzeitig und nicht im gleichen Verhältnis erhöht, haben die Partizipanten nach Art. 304g Abs. 3 PGR ein Bezugsrecht an neu ausgegebenen Aktien im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung am nominellen Eigenkapital (Grundkapital).</p> <p>Werden das Aktienkapital und das Partizipationskapital gleichzeitig und im gleichen Verhältnis erhöht, haben die Partizipanten nach Art. 304g Abs. 2 PGR kein Bezugsrecht an neu ausgegebenen Aktien.</p> <p>Die CSI gewähren den Partizipanten kein Stimmrecht in der Generalversammlung des Emittenten.</p>
4.1.6	<p>Die Generalversammlung (dies ist die Versammlung der Aktionäre des Emittenten) des Emittenten hat am 16.09.2021 beschlossen, diese Emission der CSI durchzuführen und nach der Veröffentlichung eines durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein gebilligten Prospekts öffentlich anzubieten.</p>
4.1.7	<p>Der voraussichtliche Emissionstermin ist der 15.03.2022. Das öffentliche Angebot der CSI soll daher am 15.03.2022 beginnen und spätestens am 24.05.2022 enden. Das öffentliche Angebot hat daher eine Laufzeit von 10 Wochen.</p>
4.1.8	<p>Die CSI sind im Rahmen der nachfolgend dargestellten Einschränkungen grundsätzlich frei übertragbar.</p> <p>1. Whitelisting</p> <p>Die Übertragung der CSI ist nur an Personen möglich, welche vor der Übertragung den vorgesehenen und gesetzlich erforderlichen Vorgaben einer geldwäscherechtl. Identifizierung durchlaufen haben und somit „whitelisted“ wurden.</p>

2. Übertragungsregelungen des TVTG

Die CSI sind als Token gemäss TVTG zu qualifizieren und eine Verfügung über die CSI unterliegt daher den Voraussetzungen des TVTG. Eine wirksame Verfügung über einen CSI hat daher wie folgt zu erfolgen:

- a) der bisherige im Wertrechtbuch eingetragene Verfügungsberechtigte des zu übertragenden CSIs überträgt aufgrund des durchgeführten „Whitelisting“ und erfolgter dinglicher Einigung die Verfügungsberechtigung über den CSI an den neuen Verfügungsberechtigten des CSIs, indem der CSI dem separaten Ledger des Erwerbers bei Bankhaus von der Heydt zugewiesen wird;
- b) durch den Transfer des CSIs wird der bisherige Verfügungsberechtigte aus dem Wertrechtbuch des Emittenten gelöscht und der neue bereits identifizierte Verfügungsberechtigte in diesem Wertrechtbuch eingetragen; die Rechte gegenüber dem Emittenten sind damit dem neuen Verfügungsberechtigten des CSI zugewiesen;
- c) nach diesem Transfer des CSIs hat der neue Verfügungsberechtigte die Verfügungsberechtigung und Verfügungsgewalt, die erworbenen CSI zu behalten oder ganz oder teilweise nach vorgängigem „Whitelisting“ auf einen Dritten zu übertragen.

Eine wirksame Übertragung hat folglich erst stattgefunden, wenn der neue Verfügungsberechtigte im Wertrechtbuch des Emittenten eingetragen ist.

3. Technische Voraussetzungen

Eine Übertragung der CSI ausserhalb der Blockchain ist nicht zulässig.

Ein interessierter Anleger kann CSI über die unter www.heartstocks.com abrufbare Webseite zeichnen. Darauf stellt der Emittent nach erfolgter Billigung dieses Prospektes für Liechtenstein sowie nach erfolgreicher Notifikation die Anbieterin für Deutschland als vertraglich gebundene Vermittlerin unter dem Haftungsdach von CONCEDUS die Informationen über den Emittenten und dieses öffentliche Angebot zur Verfügung.

Sämtliche CSI werden auf einem Omnibus Wallet bei Bankhaus von der Heydt als Kryptoverwahrer verwahrt. Jeder Partizipant hat ein separates Ledger hinsichtlich dieses Omnibus Wallets. Diesem separaten Ledger jedes Partizipanten werden die CSI des jeweiligen Partizipanten zugewiesen. Ein interessierter Anleger, der CSI gezeichnet hat, benötigt daher vor Übertragung der CSI ein separates Ledger bei Bankhaus von der Heydt, welches für ihn von Bankhaus von der Heydt erstellt wird.

Der Wechsel der Verfügungsberechtigung an CSI gilt sohin als erfolgt, sobald die Zuweisung zum Ledger des neuen Verfügungsberechtigten bei Bankhaus von der

Heydt erfolgt ist und der neue Verfügungsberechtigte im Wertrechtebuch des Emittenten eingetragen ist. Als Transaktionszeitpunkt gilt immer der Ausführungszeitpunkt durch Bankhaus von der Heydt.

4. heartstocks-Plattform

Der Emittent bietet selbst keine Handelseinrichtung für CSI an.

Zur Schaffung eines Zweitmarktes für die tokenisierten Partizipationsscheine und die Gewährleistung einer tatsächlichen Handelbarkeit 24/7 an 365 Tagen im Jahr haben Unternehmen aus der Gruppe der Alleinaktionärin des Emittenten verschiedene Partner an sich gebunden. Bei den Partnern handelt es sich um einen in Deutschland regulierten und beaufsichtigten sog. Kryptoverwahrer, einen regulierten und beaufsichtigten Eigenhändler als Handelshaus, ein reguliertes Haftungsdach und eine technische Handelslösung. Kryptoverwahrer ist das Bankhaus von der Heydt, das die Verwahrung der CSI als digitale Wertpapiere für die Partizipanten übernimmt. Das Handelshaus ist das Bankhaus Scheich, das als Gegenpartei (*Liquidity Provider*) fungiert und die Wertpapiere in den Eigenbestand nimmt, um einen liquiden Handel sicherzustellen. Sowohl Bankhaus von der Heydt als auch Bankhaus Scheich sind CRR-Kreditinstitute. Als Haftungsdach für BAM Service GmbH als vertraglich gebundene Vermittlerin agiert CONCEDUS.

Das Bankhaus von der Heydt agiert darüber hinaus als Finanzkommissionär. Das bedeutet, dass Partizipanten Aufträge über die Anbieterin (BAM Service GmbH) als vertraglich gebundene Vermittlerin von CONCEDUS an Bankhaus von der Heydt als Finanzkommissionär zum Kauf oder Verkauf der CSI übermitteln können, da die Anbieterin unter dem Haftungsdach von CONCEDUS steht. Diese werden anschließend gegen das Bankhaus Scheich ausgeführt, indem Bankhaus von der Heydt die CSI im eigenen Namen und im Auftrag der Partizipanten an Bankhaus Scheich verkauft oder von dieser kauft.

Der gesamte Prozess wird medienbruchfrei digital über die heartstocks-Plattform dargestellt.

Durch die direkte Anbindung der digitalen Infrastrukturen von Bankhaus von der Heydt und Bankhaus Scheich an die heartstocks-Plattform können Kunden Aufträge direkt über die Plattform eingeben, worauf die Transaktionen voll integriert digital durchgeführt werden. Partizipanten haben die Möglichkeit, 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr ihre Bestände zu verwalten, zu handeln und die Preisentwicklung zu beobachten.

Bankhaus Scheich hat für die CSI ein eigenes Bewertungs- und Preisfindungssystem erstellt. Das durch klare Parameter adjustierte Quantsystem basiert auf den beiden Wertgutachten über das Asset, die dieser Emission zugrunde liegen und orientiert sich in der Folge an allen zukünftigen Wertgutachten. Es basiert auf der sogenannten

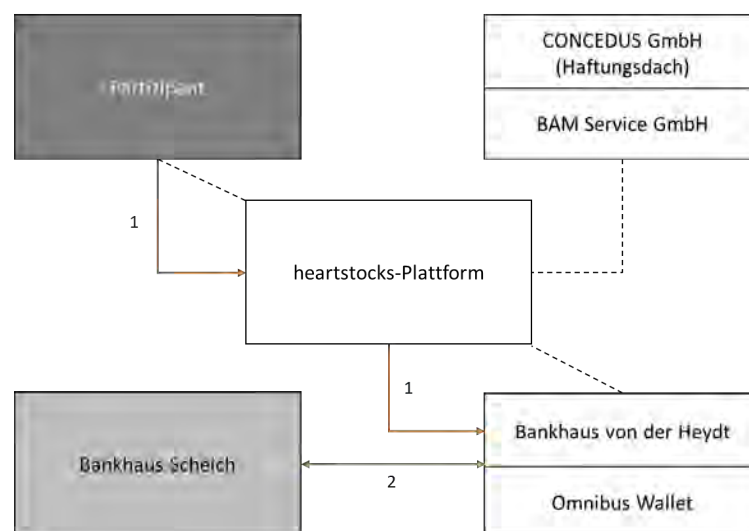
Quantitativen Analyse und verwendet dabei mathematische und statistische Methoden aus dem Bereich der Finanzmathematik. Dazu bedient es sich verschiedener anderer Quellen, wie zum Beispiel der Verkaufszahlen der Webseite www.classic.com, wo Verkaufszahlen über Verkäufe von anderen 300 SL Gullwings veröffentlicht werden.

Aus diesen Werten wird eine quantitative Ableitung und damit eine mögliche Kursentwicklung berechnet. Auf diese Weise kann das Bankhaus Scheich einen Preiskorridor berechnen und anschließend Preise stellen. Sollte der Markt von dem quantitativ berechneten Preis abweichen, wechselt das Handelssystem in ein Preisbildungssystem, das von einem Market Maker (z.B. Bankhaus Scheich) gestellt wird. Basierend auf Angebot und Nachfrage wird durch Bankhaus Scheich ein neuer Preis bestimmt.

Faktisch ist die Handelbarkeit der CSI eingeschränkt, solange die CSI nicht an einer Börse oder an einem amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind.

Zur reinen Veranschaulichung des Sekundärmarktes dient folgende Grafik.

Veranschaulichung Sekundärmarkt (vereinfacht)



	Legende
	<p>1.Partizipanten übermitteln einen Auftrag zur Durchführung einer Sekundärmarkttransaktion (zum Kauf oder Verkauf von CSI) über BAM Service GmbH als vertraglich gebundene Vermittlerin von CONCEDUS GmbH an Bankhaus von der Heydt als Finanzkommissionär auf der heartstocks-Plattform.</p> <p>2.Bankhaus von der Heydt erwirbt und veräußert die CSI im eigenen Namen aber für fremde Rechnung im Rahmen eines Finanzkommissionsauftrags der Partizipanten über Bankhaus Scheich, welches als Market Maker und Eigenhändler handelt.</p>
4.1.9	Die Steuergesetzgebung des Staates des Anlegers und des Gründungsstaates des Emittenten könnten sich auf die Erträge aus diesen Wertpapieren auswirken.
4.1.10	<p>Die Anbieterin der CSI für deutsche Anleger ist die BAM Service GmbH, Bremer Heerstr. 267, 26135 Oldenburg, Deutschland, eingetragen beim Amtsgericht Oldenburg unter HRB 213553.</p> <p>Die LEI der BAM Service GmbH lautet: 529900EYAR37WO2Q2164.</p>
ABSCHNITT 5 - EINZELHEITEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT/ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL	
<p><i>Der Zweck dieses Abschnitts besteht in der Darlegung spezieller Angaben zum Wertpapierangebot, des Verteilungs- und Zuteilungsplans und von Angaben zur Preisfestsetzung. Außerdem werden Angaben zur Platzierung der Wertpapiere, zu etwaigen Übernahmevereinbarungen (Underwriting) und zu Vereinbarungen hinsichtlich der Zulassung zum Handel gemacht. Zusätzlich enthält er Angaben zu den die Wertpapiere verkaufenden Personen und zur Verwässerung in Bezug auf existierende Aktionäre.</i></p>	
5.1	Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren
5.1.1	<p>Der Ausgabepreis für die CSI beträgt EUR 16.50 pro CSI. Der Ausgabepreis setzt sich zusammen aus einem Nennwert von EUR 0.10 zuzüglich eines Agios (Aufgeld) von EUR 16.40.</p> <p>Es werden insgesamt maximal 100'000.00 Stück CSI mit einem Nennwert von EUR 0.10 ausgegeben. 100'000.00 Stück CSI entsprechen einem nominellen Partizipationskapital am Emittenten in Höhe von EUR 10'000.00.</p>
5.1.2	<p>Die Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen CSI beträgt insgesamt EUR 1'650'000.00 (in Worten Euro eine Million sechshundertfünfzigtausend).</p> <p>Das öffentliche Angebot der CSI ist auf Liechtenstein, sowie nach erfolgter Notifikation auch auf Deutschland beschränkt. Dieser Prospekt stellt in keinem Rechtsgebiet und in</p>

	<p>keiner Rechtsordnung, in dem/der ein solches Angebot gesetzeswidrig wäre, ein Angebot dar.</p>
<p>5.1.3</p>	<p>Die Angebotsfrist, innerhalb derer die CSI gezeichnet werden können, beginnt mit dem 15.03.2022 und endet spätestens am 24.05.2022. Das öffentliche Angebot läuft daher 10 Wochen.</p> <p>Die Zeichnung der tokenisierten Partizipationsscheine beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des vorliegenden Prospektes und endet, sobald alle angebotenen tokenisierten Partizipationsscheine gezeichnet sind, spätestens jedoch am 24.05.2022.</p> <p>Jeder interessierte Anleger, der CSI gezeichnet hat, benötigt ein separates Ledger bei Bankhaus von der Heydt, welches für ihn von Bankhaus von der Heydt erstellt wird. Hierbei handelt es sich um ein Ledger, welches sich auf ein bei Bankhaus von der Heydt für die CSI eingerichtetes Omnibus Wallet bezieht. Auf diesem Omnibus Wallet werden die CSI gesammelt verwahrt. Für den Erhalt eines Ledgers ist ein Smartphone oder ein Computer, jeweils mit Internetzugang, erforderlich.</p> <p>Die Anleger erhalten kein eigenes Wallet, sondern es werden ihre CSI gesammelt auf dem Omnibus Wallet bei Bankhaus von der Heydt verwahrt und die von ihnen gezeichneten Token ihrem Ledger beim Bankhaus von der Heydt zugeordnet. Der Partizipant trägt alle Kosten im Zusammenhang mit dem ihm gehörenden Ledger, wie beispielweise Gebühren sowie Transaktionskosten, die bei der Überlassung von Kryptowerten aufgrund der Zeichnung des vorliegenden Angebotes entstehen. Entsprechendes gilt für Kosten von Überweisungen von FIAT-Geld an den Emittenten, die auch der Anleger zu tragen hat. Derartige Gebühren- und Kostenerhebungen erfolgen gegenüber dem Anleger nicht durch den Emittenten, sondern durch Dritte.</p> <p>Zeichnungen aus Liechtenstein</p> <p>Zeichnungen von CSI aus Liechtenstein können durch Übermittlung eines Zeichnungsscheins gemäss Anhang XII zu diesem Prospekt an den Emittenten erfolgen. Die Zeichnung im Rahmen eines Onlinezeichnungsprozesses auf der Website ist nicht möglich. Interessierte Anleger können den Zeichnungsschein beim Emittenten anfragen. Zu diesem Zweck erhält ein interessierter Anleger aus Liechtenstein auf der Webseite eine E-Mail-Adresse des Emittenten zur Verfügung gestellt. Nach Eingang einer Zeichnungsanfrage per E-Mail bei dem Emittenten übermittelt dieser dem interessierten Anleger aus Liechtenstein den Zeichnungsschein. Der Zeichnungsschein ist auszufüllen und per E-Mail an den Emittenten zu versenden.</p> <p>Durch die Übermittlung des Zeichnungsscheins an den Emittenten bekundet der Anleger seinen rechtlich verbindlichen Willen an der Zuteilung von CSI nach Massgabe dessen Zeichnungsscheins.</p>

Natürliche sowie juristische Personen haben zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – in Abhängigkeit von Schwellenwerten – eine KYC/AML-Überprüfung zu durchlaufen. Diese wird von dem Verwaltungsrat des Emittenten durchgeführt.

Für die Erstellung des Ledgers wird Bankhaus von der Heydt eine eigene KYC/AML-Überprüfung vornehmen. Der Anleger folgt den Anweisungen von Bankhaus von der Heydt zur Erstellung des Ledgers. Der Anleger – sofern noch ausreichend CSI vorhanden sind – kann nach Annahme durch den Emittenten die gezeichnete Anzahl an CSI zugeteilt erhalten, sobald ihm von Bankhaus von der Heydt ein Ledger erstellt wurde. Der Zeichnungsbetrag ist unmittelbar nach Annahme eines Angebots durch den Emittenten zur Zahlung fällig. Der Anleger überweist dazu den der Anzahl an CSI entsprechenden Zeichnungsbetrag auf ein vom Emittenten im Zeichnungsschein bekanntgegebenes Zeichnungskonto. Nach Eingang des entsprechenden Betrags auf dem Zeichnungskonto erfolgen spätestens nach 14 Bankarbeitstagen innerhalb von circa 24 Stunden die Zuweisung der entsprechenden Anzahl an CSI auf das separate Ledger des Anlegers bei Bankhaus von der Heydt und der Eintrag im Wertrechtbuch des Emittenten.

Zeichnungen aus Deutschland

Zeichnungen von CSI aus Deutschland können im Rahmen eines Onlinezeichnungsprozesses auf der Website getätigt werden. Der Anleger registriert sich dazu über die Webseite zur Zeichnung der CSI, folgt den Anweisungen auf der Zeichnungsstrecke und füllt online den Zeichnungsschein („*Online-Zeichnungsschein*“) aus.

Durch die Übermittlung dieses Online-Zeichnungsscheins bekundet der Anleger gegenüber der Anbieterin als Gehilfin des Emittenten sein rechtlich verbindliches Interesse an der Zuteilung von CSI nach Massgabe des Online-Zeichnungsscheins.

Handelt es sich bei dem interessierten Anleger um eine natürliche Person, sind im Rahmen der Registrierung insbesondere folgende Angaben zu tätigen: Sämtliche Vor- und Nachnamen, gemeldeter Erstwohnsitz mit vollständiger Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Nummer eines von der zuständigen Staatsbehörde ausgestellten Personalausweises oder Reisepasses, E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer.

Handelt es sich bei dem interessierten Anleger um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, sind im Rahmen der Registrierung insbesondere folgende Angaben zu machen: Vollständige Firma und Rechtsform, satzungsmäßiger bzw. in einem öffentlichen Register eingetragener Geschäftssitz mit vollständiger Anschrift, (sofern vorhanden) Registernummer im Handelsregister oder einem vergleichbaren öffentlichen Register, Name der satzungsmäßig vertretungsberechtigten Person bzw. Personen, E-Mail-Adresse.

Nach der Registrierung erhält der Anleger eine Bestätigungs-E-Mail über die erfolgreiche Registrierung und wird seinerseits aufgefordert, seine E-Mail-Adresse zu bestätigen. Nach der Bestätigung der E-Mail-Adresse erhält der Anleger die Aufforderung, seine Mobil-Telefonnummer anzugeben. Der Anleger wird aufgefordert, die Höhe seines gewünschten Investments anzugeben. Der Anleger gibt die beabsichtigte Menge an CSI an, die er zu zeichnen beabsichtigt. Wie oben dargestellt, wird im Rahmen der Registrierung auf der heartstocks-Plattform für den Anleger automatisch ein separater Ledger hinsichtlich des Omnibus Wallets bei Bankhaus von der Heydt erstellt, auf welches seine CSI zugewiesen werden sollen.

Zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfolgt durch die BAM Service GmbH als vertraglich gebundene Vermittlerin von CONCEDUS sowie durch Bankhaus von der Heydt als Kryptoverwahrer eine KYC/AML-Überprüfung. Für die Identifizierung werden Schnittstellen zu einem gemeinsamen Dienstleister (z.B. ID Now) genutzt. Dazu ergeht die Aufforderung an den Anleger, seine persönlichen Daten, die Mittelherkunft der beabsichtigten Investitionssumme anzugeben sowie sich per Videoident-Verfahren zu verifizieren.

Im Rahmen des KYC/AML Prozesses haben Anleger insbesondere folgende Daten vorzulegen, die einer Überprüfung unterzogen werden: Persönliche Daten, Beruf, Steuernummer, Mittelherkunft, Source of Wealth etc., Upload und Verifikation des Ausweises. Gegebenenfalls wird ein Video-Identifikationsverfahren oder eine erweiterte Due Diligence durchgeführt.

Danach kann ein persönliches EUR-Guthaben durch den Anleger aufgeladen werden, um die CSI zu zeichnen. Dieses EUR-Guthaben wird durch das Bankhaus von der Heydt verwahrt und ist liquide abbuchbar. Nach Auswahl der gewünschten Einzahlungsweise erhält der Anleger wahlweise eine IBAN zur Verfügung gestellt oder kann andere bereitgestellte Einzahlungswege durch Secupay nutzen. Die Guthabenaufladung wird per Nachricht an die vom Anleger angegebene E-Mail-Adresse bestätigt. Das eingegangene Guthaben kann danach für eine Investition genutzt werden.

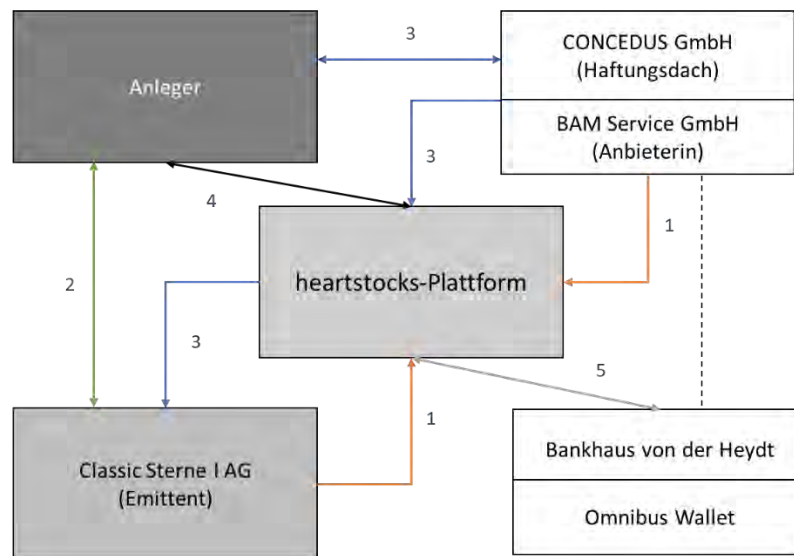
Zum Kauf muss die gewünschte Anzahl CSI eingetragen werden. Wenn das aufgeladene Guthaben für das Kaufvorhaben ausreicht, kann die Zeichnung sofort erfolgen. Der Anleger zahlt den geschuldeten Betrag aus dem in EUR aufgeladenen Guthaben entsprechend der Anzahl der von ihm gezeichneten CSI. Der Erwerbspreis ist unmittelbar nach Annahme eines Angebots durch den Emittenten zur Zahlung fällig. Nach Bezahlung erhält der Anleger die Bestätigung des Kaufvorgangs per E-Mail.

Nach Bestätigung der Transaktion erfolgen die Zuweisung der entsprechenden Anzahl von CSI spätestens nach 14 Bankarbeitstagen innerhalb von circa 24 Stunden auf das separate Ledger des Anlegers bei Bankhaus von der Heydt und der Eintrag im Wertrechtbuch des Emittenten.

Die Partizipanten sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten dem Emittenten anzuzeigen. Der Emittent ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die im Wertrechtbuch eingetragenen Partizipanten zu leisten.

Zur reinen Veranschaulichung des Primärmarktes dient folgende Grafik.

Veranschaulichung Primärmarkt (vereinfacht)



Legende

1. Der Emittent für Anleger aus FL und die Anbieterin (BAM Service GmbH) für Anleger aus DE stellen Informationen über das öffentliche Angebot und den Emittenten auf der heartstocks-Plattform zur Verfügung. Die BAM Service GmbH handelt ausschließlich auf Rechnung und unter der Haftung von CONCEDUS GmbH (Haftungsdach).
2. Anleger aus FL zeichnen das öffentliche Angebot gegenüber dem Emittenten direkt (Zeichnungsschein).
3. Anleger aus DE zeichnen über die Anbieterin beim Emittenten online über die heartstocks-Plattform im Wege eines Onlinezeichnungsprozesses (Online-Zeichnungsschein).
4. Anleger erhalten ein Ledger bei Bankhaus von der Heydt, auf welches über die heartstocks-Plattform zugegriffen werden kann.
5. Bankhaus von der Heydt erstellt ein Ledger für die Zeichner hinsichtlich des Omnibus Wallets in welchem die CSI gesammelt verwahrt werden. Der originäre Erwerb der CSI erfolgt über Bankhaus von der Heydt.

5.1.4 Ein Widerruf des öffentlichen Angebots durch den Emittenten ist nicht vorgesehen.

5.1.5 Der Emittent behält sich daher das Recht vor, bei vollständiger Zeichnung des Angebots die Angebotsfrist vorzeitig zu beenden.

	<p>Sollte es zu einer Überzeichnung kommen, werden die Zeichnungen nach der Reihenfolge ihres Einganges bei dem Emittenten berücksichtigt. Sollten Zeichnungen im Falle einer Überzeichnung gleichzeitig eingehen, geht die Zeichnung mit dem höheren Betrag vor. Der Emittent ist in so einem Fall berechtigt, Zeichnungen zu kürzen und erhaltene Zeichnungsbeträge zurückzuerstatten, indem zu viel erhaltene Beträge auf ein vom Zahler benanntes Konto zurücküberwiesen werden.</p>
5.1.6	Ein Mindest- und/oder Höchstbetrag ist für die Zeichnung nicht vorgesehen.
5.1.7	Anleger, die als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) qualifiziert werden, können ihren Antrag innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen durch Übermittlung einer eindeutigen Widerrufserklärung widerrufen.
5.1.8	<p>Nach Bezahlung, Annahme der Zeichnung und Erstellung des Ledger wird dem Anleger per E-Mail der Zeichnungsvorgang durch den Emittenten bestätigt.</p> <p>Spätestens 14 Bankarbeitstage nach Eingang der Bestätigungs-E-Mail wird die vom jeweiligen Anleger erworbene Menge an CSI innerhalb von circa 24 Stunden dem Ledger des jeweiligen Anlegers bei Bankhaus von der Heydt zugeordnet. Ab diesem Zeitpunkt und nach Eintragung im Wertrechtbuch des Emittenten kann ein Anleger über die CSI verfügen.</p>
5.1.9	Spätestens 14 Bankarbeitstage nach dem Ende der Angebotsfrist wird der Emittent das Ergebnis des öffentlichen Angebots auf der Webseite unter www.heartstocks.com öffentlich bekanntgeben.
5.1.10	<p>Vorzeichnungsrechte und sonstige Zeichnungsrechte hat der Emittent nicht eingeräumt.</p> <p>Es besteht eine Pflicht für die Rosier Classic Sterne GmbH, bis zum Abschluss des öffentlichen Angebots nicht gezeichnete CSI nach Ende des öffentlichen Angebots zu erwerben.</p>
5.2	Verteilungs- und Zuteilungsplan
5.2.1	<p>Es ist beabsichtigt, die CSI natürlichen und juristischen Personen zur Zeichnung im Rahmen des öffentlichen Angebots anzubieten.</p> <p>Die Annahme der Zeichnungsangebote erfolgt nach der Reihenfolge deren Eingangs bei dem Emittenten, solange und soweit die jeweilige Restanzahl der angebotenen Classic Stern I Token noch nicht erschöpft ist. Bei Eingang mehrerer Zeichnungsangebote erfolgt die Annahme bzw. Zuteilung gemäß dem Zeichnungsschein, soweit für alle eingegangenen Zeichnungen dieses Tages noch eine ausreichende Restanzahl der angebotenen CSI vorhanden ist. Ist die Restanzahl der</p>

	<p>angebotenen CSI für ein eingehendes Zeichnungsangebot nicht mehr ausreichend für eine vollständige Zuteilung des Antrages, erfolgt eine Kürzung auf die noch bestehende Restanzahl. Sind in diesem Fall mehrere Zeichnungsangebote gleichzeitig vorhanden, erfolgt die Zuteilung der noch bestehenden Restanzahl an das summenmässig höchste Zeichnungsangebot.</p> <p>Nach Ende des öffentlichen Angebots wird die Rosier Classic Sterne GmbH die Restanzahl der tokenisierten Partizipationsscheine zu den gleichen Konditionen wie die Partizipanten erwerben, sofern nach Ende des öffentlichen Angebots noch nicht gezeichnete CSI vorhanden sind.</p>
5.2.2	<p>Dem Emittenten ist bekannt, dass folgende Personen mehr als 5% des öffentlichen Angebots zeichnen wollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rosier Classic Sterne GmbH, Bremer Heerstrasse 267, 26135 Oldenburg, Deutschland; und - Wen.Co Invest GmbH, Schubertstraße 5, 49681 Garrel, Deutschland.
5.2.3	<p>Tranchen sind für das öffentliche Angebot nicht vorgesehen. Nach dem Ende des öffentlichen Angebots hat die Rosier Classic Sterne GmbH jedoch die Pflicht, sämtliche nicht im Rahmen dieses öffentlichen Angebots gezeichneten CSI zu denselben Bedingungen, wie in diesem Prospekt beschrieben, zu erwerben.</p> <p>Das Angebot wird geschlossen, sobald sämtliche CSI gezeichnet sind.</p> <p>Mehrfachzeichnungen sind nicht zulässig.</p>
5.3.	Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist.
5.4	Preisfestsetzung
5.4.1	<p>Der Ausgabepreis für die CSI beträgt EUR 16.50 pro CSI. Der Ausgabepreis setzt sich zusammen aus einem Nennwert von EUR 0.10 zuzüglich eines Agios (Aufgeld) von EUR 16.40.</p> <p>Die Kosten, die den Partizipanten im Rahmen dieses öffentlichen Angebots in Rechnung gestellt werden, betragen insgesamt EUR 50'000.00. Sonstige Kosten werden nicht von den Partizipanten, sondern aus dem Emissionserlös getragen.</p> <p>Die Anleger tragen sämtliche auf die Classic Sterne I entfallenden persönlichen Steuern.</p>

5.5	Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten
5.5.1	<p>Die CSI sind zum Zeitpunkt der Billigung nicht Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt und sollen zum Zeitpunkt der Billigung nicht auf sonstigen Drittlandmärkte, einem KMU-Wachstumsmarkt oder an einem MTF platziert werden.</p> <p>Unabhängig davon steht den Partizipanten ein Sekundärmarkt wie unter Abschnitt V. Ziffer 4.1.8. dieser Wertpapierbeschreibung beschrieben zur Verfügung.</p>
5.6	Verwässerung
5.6.1	<p>Die Alleinaktionärin, die vor diesem öffentlichen Angebot allein am Eigenkapital des Emittenten beteiligt war, wird durch dieses öffentliche Angebot verwässert. Nach Abschluss dieses öffentlichen Angebots beträgt ihr Anteil am Eigenkapital des Emittenten nur noch 5/6 Anteile, 1/6 Anteil am Eigenkapital entfällt auf alle Partizipanten gemeinsam.</p> <p>Der Anspruch der Alleinaktionärin des Emittenten auf Dividende und Liquidationsgewinn wird ebenso durch dieses öffentliche Angebot verwässert, da die Partizipanten der CSI einen Anspruch auf 90% am Bilanzgewinn und Liquidationsergebnis haben. Die Alleinaktionärin des Emittenten hat nach der Emission und Schaffung des Partizipationskapitals beim Emittenten nur mehr einen Anspruch auf 10% am Bilanzgewinn und Liquidationsergebnis. Die Auszahlung einer Dividende ist mangels operativer Tätigkeit faktisch ausgeschlossen.</p> <p>Es kommt zu keiner Verwässerung der Stimmrechte der bestehenden Alleinaktionärin, da die angebotsgegenständlichen CSI den Partizipanten keine Stimmrechte in der Generalversammlung des Emittenten gewähren.</p>

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

A. VERÖFFENTLICHUNG

Dieser Prospekt sowie allfällige Nachträge können kostenfrei bei dem Emittenten

Classic Sterne I AG
Landstrasse 40, 9495 Triesen, Fürstentum Liechtenstein,
Classic-Sterne-I@classictoken.io

bezogen werden. Die Zustellung erfolgt per E-Mail.

Dieser Prospekt samt allfälligen Nachträgen steht zudem auf der Webseite www.heartstocks.com zum Abruf und Download bereit. Der Emittent gestattet ausdrücklich (i) die Veröffentlichung dieses Prospekts samt Nachträgen auf dieser Webseite sowie (ii) jegliche Veröffentlichung, Nutzung und Verwendung des Prospekts durch die BAM Service GmbH.

Mitteilungen an Anleger erfolgen ebenfalls über Bereitstellung entsprechender Anlegermitteilungen zum Abruf und Download auf der Webseite.

B. KORREKTUREN, ÄNDERUNGEN UND NACHTRÄGE

Der Emittent ist berechtigt,

- i. offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler; oder
- ii. sonstige offensichtliche Irrtümer; oder
- iii. redaktionelle Änderungen, wie z. B. sinnwahrende Änderungen in Wortlaut oder Reihenfolge; oder
- iv. widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen

in diesem Prospekt ohne Zustimmung der Anleger zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (iv) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Anleger zumutbar sind, d. h. die finanzielle Situation der Anleger nicht oder nur unwesentlich verschlechtern.

Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, welche die Bewertung der CSI beeinflussen können und die zwischen der Billigung des Prospektes und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebotes oder – falls später – der Einbeziehung in den Handel eintreten oder festgestellt werden, werden in einem Nachtrag bzw. in Nachträgen zu diesem Prospekt dargestellt und veröffentlicht. Nachträge zum Prospekt sind ebenso wie dieser Prospekt von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein zu billigen.

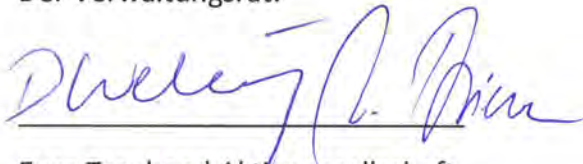
C. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

Form und Inhalt der CSI, die Rechte und Pflichten der Anleger, des Emittenten sowie einer Zahlstelle bestimmen sich ausschliesslich nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot gemäss diesem Prospekt ist Vaduz (FL).

Triesen, am 11.02.2022

Classic Sterne I AG

Der Verwaltungsrat:



Euro Treuhand Aktiengesellschaft

Daniel Wekinger Ute Dürtscher
Treuhand
Euro Treuhand AG
in Vaduz - Triesen



Renatus Paul Kühne

ANHANG I

Handelsregisterauszug des Emittenten

Handelsregister-Auszug

Registernummer FL-0002.663.863-7	Rechtsnatur Aktiengesellschaft	Eintragung 27.07.2021	Löschung	Übertrag von: auf:	1
--	--	--------------------------	----------	--------------------------	----------

Alle Eintragungen

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
1		Classic Sterne I AG	1	Triesen

Ei	Lö	Aktienkapital	Liberierung	Aktien-Stückelung	Ei	Lö	Repräsentanz/Zustelladresse
1		EUR 50'000.00	EUR 50'000.00	50'000 Namenaktien zu EUR 1.00	1		Landstrasse 40 9495 Triesen

Ei	Lö	Zweck	Ei	Lö	weitere Adressen
1		Zweck der Aktiengesellschaft ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland sowie die Verwertung von Urheberrechten, Patenten, Marken, Mustern oder Modellen. Die Gesellschaft kann Darlehen mit oder ohne Sicherheiten, auch an Aktionäre, gewähren, immaterielle Rechte sowie Eigentum an Fahrnis und unbeweglichem Vermögen erwerben und das Gesellschaftsvermögen in Anlageformen jeglicher Art und an jeglichem Ort der Welt anlegen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Ferner kann die Gesellschaft im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten.			

Ei	Lö	Bemerkungen	Ref	Statutendatum
1		Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich mit eingeschriebener Briefpost oder auch in elektronischer Form (E-Mail, vertrauenswürdige Technologien, etc.) an die im Aktienbuch und/oder Partizipationsscheinbuch und/oder Wertrechtbuch aufscheinenden Anschriften, bekannte E-Mailadressen oder sonstige Kontaktdaten. Ist die Zustellung nicht möglich, dann erfolgt die Mitteilung im Liechtensteiner Volksblatt.	1	22.07.2021
2		Statutenänderung lt. Beschluss der Generalversammlung vom 28.10.2021.	2	28.10.2021

Ei	Lö	Besondere Tatbestände	Ref	Publikationsorgan
			1	Liechtensteiner Volksblatt

Ei	Lö	Bilanzstichtag	Ref	Jahresrechnung zum	eingereicht am	Ref	Konzernabschluss zum	eingereicht am
1		31. Dezember						

Ref	TR-Nr	TR-Datum	Ref	TR-Nr	TR-Datum
1	8741	27.07.2021			
2	12269	29.10.2021			

Ei	Ae	Lö	Angaben zur Verwaltung	Funktion	Zeichnungsart
1			Kühne, Renatus Paul, StA: Schweiz, 9487 Gamprin-Bendern	Präsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1			Euro Treuhand Aktiengesellschaft, 9495 Triesen	Mitglied des Verwaltungsrates	Einzelunterschrift
1			EWS Wirtschaftsprüfung AG, 9495 Triesen	Revisionsstelle	

Vaduz, 11.02.2022 08:48

Ein Auszug aus dem Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein hat nur Gültigkeit, sofern er mit einer Originalbeglaubigung oder mit einer elektronischen Amtssignatur des Amtes für Justiz versehen ist. Bei diesem Dokument handelt es sich um eine elektronisch beglaubigte Kopie gemäss Art. 8 E-GovG.

ANHANG II

Statuten des Emittenten



Statuten

der

Classic Sterne I AG

Triesen

I. Firma, Sitz und Dauer

Art. 1

Unter der Firma

Classic Sterne I AG

besteht mit Sitz in Triesen, Fürstentum Liechtenstein, auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften des liechtensteinischen Rechts, insbesondere der Art. 261 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

II. Zweck

Art. 2

Zweck der Aktiengesellschaft ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland sowie die Verwertung von Urheberrechten, Patenten, Marken, Mustern oder Modellen. Die Gesellschaft kann Darlehen mit oder ohne Sicherheiten, auch an Aktionäre, gewähren, immaterielle Rechte sowie Eigentum an Fahrnis und unbeweglichem Vermögen erwerben und das Gesellschaftsvermögen in Anlageformen jeglicher Art und an jeglichem Ort der Welt anlegen.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Ferner kann die Gesellschaft im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten.

III. Aktienkapital und Aktien

Art. 3

- ¹⁾ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50'000.00 (in Worten: EURO fünfzigtausend 0/00).
- ²⁾ Das Aktienkapital ist in die folgenden Aktienarten aufgeteilt:
 - 50'000 Stammaktien

Stammaktien

Die Stammaktien werden als Namenaktien begeben und haben einen Nominalwert von je EUR 1.00. Es handelt sich bei den Aktien um echte Namenaktien.

Jeder Stammaktie kommen gleiche Rechte, insbesondere je eine Stimme in der Generalversammlung zu sowie ein anteiliger Anteil am Reingewinn und/oder am Liquidationsergebnis der Gesellschaft. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Ansprüche am Reingewinn und/oder am Liquidationsergebnis durch jene Ansprüche der Vorzugs-Partizipationsscheine entsprechend eingeschränkt sind.

- 3) Die Aktien sind voll und bar einbezahlt.
- 4) Das Aktienkapital kann durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit erhöht oder herabgesetzt werden. Die Ausgabebedingungen werden vom Verwaltungsrat festgelegt.
- 5) Bei der Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär grundsätzlich ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes, sofern nicht die Generalversammlung mit zwei Drittel der vertretenen Stimmen das Bezugsrecht ganz oder teilweise ausschliesst.
- 6) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Bestimmung ohne Beschluss der Generalversammlung um EUR 25'000.00 zu erhöhen. Diese Ermächtigung kann durch die Generalversammlung jeweils für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren verlängert werden.

IV. (Genehmigtes) Partizipationskapital und Partizipationsscheine

Art. 4

- 1) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Partizipationskapital innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Bestimmung ohne Beschluss der Generalversammlung im Umfang von EUR 25'000.00 zu schaffen. Bei den auf diesem Weg geschaffenen Partizipationsscheinen handelt es sich um auf Namen lautende Vorzugs-Partizipationsscheine mit einem Nennwert von je EUR 0.10 die als echte auf Namen lautende Vorzugs-Partizipationsscheine begeben werden. Diese Ermächtigung kann durch die Generalversammlung jeweils für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren verlängert werden.
- 2) Die Gesellschaft kann ebenso Partizipationsscheine ausgeben, sofern die Generalversammlung die Bildung eines Partizipationskapitals beschliesst. Diese werden wiederum als echte auf Namen lautende Vorzugs-Partizipationsscheine begeben und haben einen Nennwert von je EUR 0.10. Die Ausgabebedingungen werden vom Verwaltungsrat festgelegt.
- 3) Sämtlichen Vorzugs-Partizipationsscheinen, unabhängig davon, ob diese im Rahmen von genehmigtem Kapital oder durch Beschluss der Generalversammlung geschaffen werden, wird ein Anspruch auf insgesamt 90 % am Reingewinn und/oder am Liquidationsergebnis eingeräumt. Der Anspruch der jeweiligen Vorzugs-Partizipanten innerhalb dieser 90 % bestimmt sich pro rata der gehaltenen nominellen Beteiligung. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die verbleibenden 10 % am Reingewinn und/oder Liquidationsergebnis den Stammaktien zustehen. Der Anspruch der jeweiligen Stammaktionäre bestimmt sich pro rata der gehaltenen nominellen Beteiligung.
- 4) Die Vorzugs-Partizipationsscheine verleihen dem Partizipanten weder Stimmrecht noch weitere anders geartete Rechte an oder gegenüber der Gesellschaft. Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung, wie die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Reingewinnes, sind für die Partizipanten von Vorzugs-Partizipationsscheinen rechtsverbindlich. Die ganze oder teilweise Umwandlung der Vorzugs-Partizipationsscheine in Aktien der Gesellschaft kann jederzeit durch die Generalversammlung beschlossen werden.
- 5) Das Partizipationskapital darf das Doppelte des Aktienkapitals nicht übersteigen.
- 6) Die Vorzugs-Partizipationsscheine gewähren das gleiche Recht auf den Bezug von neu ausgegebenen Aktien oder Vorzugs-Partizipationsscheinen, das den Aktien gleichen Nennwertes zusteht. Falls jedoch das Grundkapital und das Partizipationskapital gleichzeitig und im gleichen Verhältnis erhöht werden, bezieht sich das Bezugsrecht der Aktionäre ausschliesslich auf Aktien und das Bezugsrecht der Eigentümer von Vorzugs-Partizipationsscheinen ausschliesslich auf Vorzugs-Partizipationsscheine. Falls jedoch nur das Partizipationskapital erhöht wird, steht den Aktionären und den Eigentümern von Vorzugs-Partizipationsscheinen ein Bezugsrecht zu.

- 7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Art. 304a ff PGR.

V. Aktien / Partizipationsscheine / Zertifikate

Art. 5

- 1) Die Gesellschaft ist berechtigt, Rechte mit gleicher Funktion wie Wertpapiere hinsichtlich von ihr begebenen Forderungs- oder Mitgliedschaftsrechten als Wertrechte iSd § 81a der Schlussabteilung des PGR auszugeben oder vertretbare Wertpapiere durch Wertrechte zu ersetzen. Über die Art der Ausgabe entscheidet der Verwaltungsrat.
- 2) Die Gesellschaft ist verantwortlich für die Wahl der Registertechnologie, mit der die Wertrechte geschaffen werden, sowie für die Qualität, die Sicherheit und die Einhaltung weiterer Bedingungen in einem allfälligen Smart Contract, der die Eigenschaften des Wertrechts definiert.
- 3) Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien oder Partizipationsscheinen auch Zertifikate über eine grössere Anzahl von Aktien oder Partizipationsscheine ausgeben.
- 4) Der Gesellschaft gegenüber kann für jede(n) Aktie / Partizipationsschein nur eine Person als Berechtigter auftreten.

VI. Aktienbuch / Partizipationsscheinbuch / Wertrechtregister

Art. 6

- 1) Die Gesellschaft führt über die von ihr ausgegebenen Aktien und/oder Partizipationsscheine und/oder Wertrechte ein Buch, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Aktien und/oder Partizipationsscheine und/oder Wertrechte sowie die Gläubiger einzutragen sind. Das Wertrechtbuch kann auch unter Verwendung vertrauenswürdiger Technologien im Sinne des TVTG geführt werden.
- 2) Wird das Wertrechtbuch unter Verwendung vertrauenswürdiger Technologien im Sinne des Token- und VT-Dienstleister-Gesetz («TVTG») geführt, so richtet sich die Verfügung der Wertrechte ausschliesslich nach den Vorschriften des TVTG.
- 3) Die Wertrechte entstehen mit Eintragung in das Wertrechtbuch und bestehen nach Massgabe dieser Eintragung. Die Übertragung von Wertrechten oder die Bestellung beschränkter dinglicher Rechte daran erfolgt durch Eintragung des Erwerbers oder des Pfandgläubigers im Wertrechtbuch.
- 4) Die Gesellschaft hat die zu verwendende Registertechnologie in Verbindung mit einem Smart Contract dergestalt einzusetzen, dass zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nur natürliche oder juristische Personen als Eigentümer der Aktien und/oder Partizipationsscheine in Form der Wertrechte anerkannt werden, die mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitzadresse oder Firma und Sitz identifiziert und ins Aktienbuch und/oder Partizipationsscheinbuch als Wertrechtregister der Gesellschaft eingetragen werden.

VII. Haftung

Art. 7

- 1) Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.
- 2) Eine persönliche Haftung der Aktionäre besteht nicht.

VIII. Organe der Gesellschaft

Art. 8

- ¹⁾ Die Organe der Gesellschaft sind:
- a) die Generalversammlung,
 - b) der Verwaltungsrat und
 - c) die Revisionsstelle.

A) Die Generalversammlung

Art. 9

Befugnisse der Generalversammlung

- ¹⁾ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie besteht ausschliesslich aus den stimmberechtigten Aktionären der Gesellschaft.
- ²⁾ Die Generalversammlung hat die folgenden Befugnisse, die sie nicht übertragen kann:
- a) Bestellung und Abberufung des Verwaltungsrates;
 - b) Regelung des Zeichnungsrechtes der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 - c) Bestellung und Abberufung der Revisionsstelle;
 - d) Abnahme der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Geschäftsberichts;
 - e) Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns, insbesondere Festsetzung der Dividende;
 - f) Entlastung des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
 - g) Festsetzung, Änderung und Ergänzung der Statuten;
 - h) Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform;
 - i) Auflösung der Gesellschaft sowie die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses;
 - j) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 10

Ordentliche Generalversammlung und ausserordentliche Generalversammlung

- ¹⁾ Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten.
- ²⁾ Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen statt.

Art. 11

Einberufung der Generalversammlung

- ¹⁾ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat bzw. durch die Liquidatoren, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auch durch die Revisionsstelle, einberufen.
- ²⁾ Ein oder mehrere Aktionäre, die mindestens einen Zehntel des Aktienkapitals vertreten, können ebenfalls die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Das

Begehren muss schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung an den Verwaltungsrat gestellt werden.

- 3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch eingeschriebenen Brief oder auch in elektronischer Form (E-Mail, vertrauenswürdige Technologien, etc.) an die im Aktienbuch und/oder Wertrechtbuch aufscheinenden Anschriften, bekannten E-Mailadressen oder sonstigen Kontaktdaten. Im Falle, dass eine Zustellung an die Aktionäre nicht erfolgen kann, durch Veröffentlichung im Liechtensteiner Volksblatt. Diese Anzeige muss mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung ergehen.
- 4) In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekannt zu geben.
- 5) Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung, keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorherigen Ankündigung.
- 6) Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften (Universalversammlung) abhalten.
- 7) In dieser Versammlung kann über alle in die Befugnisse der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind und der Universalversammlung nicht widersprechen.
- 8) Die Generalversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Sowohl das Abhalten einer multilokalen Generalversammlung als auch die Generalversammlung mit Teilnahmemöglichkeit in elektronischer/digitaler Form (z.B. Nutzung vertrauenswürdiger Technologien) ist grundsätzlich erlaubt soweit das Gesetz nicht zwingende andere Vorschriften vorsieht.

Art. 12

Leitung der Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung wird durch ein von der Versammlung gewähltes Mitglied der Verwaltung als Präsident geleitet. Für den Fall, dass sich die Versammlung auf kein Mitglied der Verwaltung einigt, leitet der Präsident des Verwaltungsrates die Versammlung.
- 2) Sollte kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend sein, so wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten. Für den Fall, dass die Versammlung keinen Präsidenten wählt, so übernimmt das an Jahren älteste Mitglied der Versammlung die Position des Tagespräsidenten.
- 3) Der Präsident bezeichnet den Protokollführer und, falls erforderlich, die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.
- 4) Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Präsidenten der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Art. 13

Stimmrecht, Vertretung und Abstimmung

- 1) Sämtliche Namenaktien berechtigten zu einer Stimme pro Aktie.
- 2) Jeder Aktionär kann sich bei der Generalversammlung vertreten lassen. Der Vertreter muss sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.
- 3) Beschlussfassungen und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei mindestens die Hälfte des Aktienkapitals anwesend oder vertreten sein muss. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen im Gesetz und/oder den Statuten.
- 4) Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, ist eine neue Generalversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung zur neuerlichen Generalversammlung hinzuweisen. Diese neuerliche Generalversammlung hat frühestens innert 10 Tagen stattzufinden.
- 5) Der Präsident der Generalversammlung hat keinen Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss daher als abgelehnt.
- 6) Auf Verlangen eines Aktionärs erfolgt die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates in geheimer Abstimmung. Die übrigen Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung, falls die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

B) Der Verwaltungsrat

Art. 14

Wahl und Amtsdauer

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern, die bei Errichtung der Gesellschaft von den Gründern und nach erfolgter Gründung von der Generalversammlung jeweils für eine Dauer von drei Jahren gewählt werden und die wieder wählbar sind.
- 2) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann ohne Angabe von Gründen und jederzeit zurücktreten.
- 3) Die Amtsdauer endet am Tage der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- 4) Bei Nachwahlen vollenden die neuen Mitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Art. 15

Befugnisse und Pflichten des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen und führt ihre Geschäfte.
- 2) Der Verwaltungsrat ist befugt, Reglemente zu erlassen, die die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Gegenstände regeln, wie die Geschäftsführung der Gesellschaft, die Organisation der Gesellschaft und die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.
- 3) Besteht der Verwaltungsrat aus mehreren Personen, so kann er sich selbst konstituieren, indem er einen Präsidenten und Vizepräsidenten wählt. Für den Fall, dass der Verwaltungsrat keinen Präsidenten wählt, so übernimmt das an Jahren älteste Mitglied der Verwaltung die Position des Präsidenten des Verwaltungsrates, bis der Verwaltungsrat einen (anderen) Präsidenten wählt.
- 4) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse und Delegierte zu bestellen, welche die Geschäftsführung oder Teile hiervon beaufsichtigen bzw. besorgen.
- 5) Der Verwaltungsrat kann auch natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglieder des Verwaltungsrates oder Aktionäre zu sein brauchen, mit der Geschäftsführung oder Teilen hiervon und der Vertretung betrauen. Eine Haftung für Handlungen Dritter ist für den Verwaltungsrat ausgeschlossen.

- 6) Der Verwaltungsrat wird die Rechte und Pflichten der Personen festsetzen, welche mit der oben erwähnten Geschäftsführung und der Vertretung betraut sind.
- 7) Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Bestimmungen der Statuten und allfälliger Reglemente getreulich zu befolgen, sowie das Gesellschaftsvermögen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwahren und zu verwalten.
- 8) Der Verwaltungsrat ist frei, nach eigenem, unbeschränktem Ermessen das Gesellschaftsvermögen anzulegen und zu verwalten bzw. durch Dritte verwalten zu lassen.
- 9) Der Verwaltungsrat ist insbesondere ermächtigt, Darlehen mit oder ohne Sicherheiten, auch an Aktionäre, zu gewähren, immaterielle Rechte sowie Eigentum an Fahrnis und unbeweglichem Vermögen zu erwerben und das Gesellschaftsvermögen in Anlageformen jeglicher Art und an jeglichem Ort der Welt anzulegen.
- 10) Die Veräußerung, Abtretung und Belastung des Gesellschaftsvermögens durch den Verwaltungsrat ist jederzeit im Rahmen der Statuten und allfälliger Reglemente möglich.

Art. 16

Versammlung und Beschlussfassung

- 1) Der Verwaltungsrat wird von seinem Präsidenten zu Sitzungen einberufen, sooft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern.
- 2) Eine Verwaltungsratssitzung muss vom Präsidenten innert eines Monats einberufen werden, wenn ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates dies unter Angabe der Traktanden verlangt.
- 3) Sitzungen können auch ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Mitglieder des Verwaltungsrates durch Benützung von Fernkommunikationsmitteln stattfinden, soweit die Möglichkeit einer unmittelbaren mündlichen Beratung gewährleistet ist.
- 4) Der Präsident übernimmt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- 5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend bzw. über Fernkommunikationsmittel zugeschaltet oder vertreten ist.
- 6) Verwaltungsräte können sich durch andere Mitglieder des Verwaltungsrates vertreten lassen, wobei lediglich die Vertretung eines Verwaltungsrates zulässig ist. Der Vertreter hat sich mit schriftlicher Vollmacht auszuweisen.
- 7) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller anwesenden bzw. über Fernkommunikationsmittel zugeschalteten oder vertretenen Mitglieder. Der Präsident des Verwaltungsrates hat keinen Stichtscheid. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss daher als abgelehnt.
- 8) Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (per Telefax, E-Mail oder auf dem Postweg) gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.
- 9) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen.

Art. 17

Zeichnungsrecht

Der Verwaltungsrat bezeichnet die für die Gesellschaft zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnung.

C) Die Revisionsstelle

Art. 18

- ¹⁾ Die Generalversammlung bestellt jährlich eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle, die die gesetzlichen Erfordernisse zur geschäftsmässigen Ausübung dieser Tätigkeit besitzt.
- ²⁾ Die Revisionsstelle hat die gesetzlichen Rechte und Pflichten.

IX. Rechnungswesen und Gewinnverteilung

Art. 19

- ¹⁾ Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Bilanzstichtag ist der 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2022.
- ²⁾ Die Jahresrechnung, bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, wird nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.
- ³⁾ Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung (insbesondere Art. 309 PGR) steht der Reingewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

X. Errichtung von Zweigniederlassungen sowie Sitzverlegung

Art. 20

- ¹⁾ Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten.
- ²⁾ Die Generalversammlung kann jederzeit beschliessen, den Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort des In- oder Auslandes zu verlegen.

XI. Auflösung und Liquidation

Art. 21

- ¹⁾ Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft mit drei Viertel aller anwesenden oder vertretenen Stimmen beschliessen.
- ²⁾ Die Liquidatoren, die auch Mitglieder des Verwaltungsrates sein können, werden von der Generalversammlung gewählt.

XII. Bekanntmachungen

Art. 22

- ¹⁾ Die Bekanntmachungen der Gesellschaft an Dritte erfolgen im Liechtensteiner Volksblatt.
- ²⁾ Die Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Aktionäre und Partizipanten erfolgen schriftlich mit eingeschriebener Briefpost oder auch in elektronischer Form (E-Mail, vertrauenswürdige Technologien, etc.) an die im Aktienbuch und/oder Partizipationsscheinbuch und/oder Wertrechtbuch aufscheinenden Anschriften, bekannten E-Mailadressen oder sonstigen Kontaktdaten. Ist die Zustellung nicht möglich, dann erfolgt die Bekanntmachung im Liechtensteiner Volksblatt.

XIII. Gründungskosten

Art. 23

Die von der zu gründenden Gesellschaft zu tragenden Gründungskosten belaufen sich auf ca. EUR 5'500.00.

Vaduz, 28. Oktober 2021

Die Alleinaktionärin



Golden Share Company AG

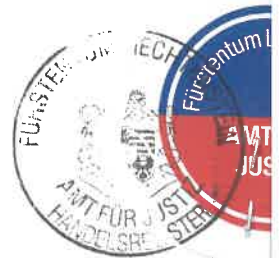
vertreten mittels Vollmacht durch Daniel Wellinger



KONFORMITÄTSBEGLAUBIGUNG
Es wird amtlich bestätigt, dass dieses
Dokument mit dem Originaldokument
wörtlich übereinstimmt.

Vaduz, den 29. Okt. 2021





AMT FÜR JUSTIZ UND VERWALTUNG
LIECHTENSTEIN
STADT SCHAANEN
11.11.2011



ANHANG III

Eröffnungsbilanz des Emittenten

Classic Sterne I AG, Triesen

FL-0002.663.863-7

ERÖFFNUNGSBILANZ

in EUR

27.07.2021

Classic Sterne I AG, Triesen

FL-0002.663.863-7

ERÖFFNUNGSBILANZ

in EUR

27.07.2021

BILANZ

AKTIVEN		27.07.2021
AKTIVEN		50 000,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		50 000,00
IV. GUTHABEN BEI BANK; POST;SCHECKS UND KASSE		50 000,00
Bankguthaben (Kontokorrent in Landeswährung)		50 000,00
1800 Bank EUR		50 000,00
PASSIVEN		27.07.2021
PASSIVEN		50 000,00
A. EIGENKAPITAL		50 000,00
I. GEZEICHNETES KAPITAL		50 000,00
Aktienkapital		50 000,00
2000 Aktienkapital		50 000,00

ANHANG IV

Kaufvertrag

Kaufvertrag

zwischen

Rosier-Classic-Sterne GmbH
HRB 5718
Bremer Heerstrasse 267, 26135 Oldenburg
Deutschland
(nachstehend „**Verkäuferin**“)

und

Classic Sterne I AG
FL-0002.663.863-7
Landstrasse 40, 9495 Triesen
Liechtenstein
(nachstehend „**Käuferin**“)

(Verkäuferin und Käuferin nachfolgend jeweils einzeln „**Partei**“ und gemeinsam „**Parteien**“)

betreffend den

Mercedes Benz 300 SL Coupé W198 (Berry)

Präambel

- 1.) Die Rosier-Classic-Sterne GmbH, HRB 5718, mit Sitz in Oldenburg, Deutschland ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht und verfügt über ein voll liberiertes Stammkapital von EUR 500'000.00 (nachfolgend „**Verkäuferin**“).
- 2.) Die Classic Sterne I AG, FL-0002.663.863-7, mit Sitz in Triesen ist eine Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht und verfügt über ein voll liberiertes Stammkapital von EUR 50'000.00 (nachfolgend „**Käuferin**“).
- 3.) Die Verkäuferin ist die Eigentümerin des Mercedes Benz 300 SL Coupé W198 (Berry) und verkauft diesen an die Käuferin.
- 4.) Die Käuferin plant illiquide Vermögensgegenstände, wie den Mercedes Benz 300 SL Coupé W198 (Berry), einem liquiden Markt zugänglich zu machen. Zu diesem Zweck erwirbt die Käuferin den Mercedes Benz 300 SL Coupé W198 (Berry).
- 5.) Die Käuferin wird die finanziellen Mittel für den Kaufpreis durch die Ausgabe von tokenisierten Partizipationsscheinen einwerben. Aus diesem Grund vereinbaren die Parteien die Fälligkeit für den Kaufpreis erst nach Abschluss der Emission.
- 6.) Zur Regelung der wechselseitigen Rechte und Pflichten schliessen die Parteien den nachfolgenden Kaufvertrag wie folgt ab:

1 Kaufgegenstand

- 1.) Die Verkäuferin ist die Eigentümerin des Mercedes Benz 300 SL Coupé W198 (Berry) mit den folgenden Fahrzeugdaten (nachfolgend kurz „**Kaufgegenstand**“):

Fahrzeugart	PKW
Aufbauart	Coupe
Fabrikat	Mercedes Benz
Typ	300 SL Gullwing (198 I)
Kennzeichen	ohne

Fahrzeugidentnummer	1980404500020
Motornummer	198980-4500027
Motor	6-Zylinder-Otto-Reihenmotor
Gemischbildung	mech. gereg. Direkteinspritzung (Bosch)
Höchstgeschwindigkeit	bis zu 260 km/h
Hubraum/Leistung	2996 ccm / 158 kw
Tachometerstand abgelesen	54567 miles
Auslieferung	30.09.1954
Lackierung	erdbeer rot metallic (strawberry red metallic 543)
Leergewicht	1280 kg
Zul.Ges.Gew.	1530 kg
M.ü.A.	L 4520; B 1790; H 1300 mm
Sonderausrüstung	Unterflurverkleidung lackiert (nicht montiert), zusätzliche Stahlfelgen mit lackierten Radkappen (nicht montiert), Rudge-Felgen, Lederkoffersatz
Bereifung Michelin	v.l. 7,5 mm 6.70-15X v.r. 7,5 mm 6.70-15X h.r. 6,5 mm 6.70-15X h.l. 6,5 mm 6.70-15X

- 2.) Zum Kaufgegenstand gehören ebenso der Kraftfahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I) sowie einen Kraftfahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II), der Fahrzeugausweis und das Serviceheft des genannten Fahrzeuges.

2 Kauf und Übertragung

- 1.) Die Parteien kommen überein das Eigentum an dem Kaufgegenstand am Tag der wechselseitigen Unterfertigung dieses Kaufvertrages von der Verkäuferin auf die Käuferin zu übertragen.
- 2.) Aus diesem Grund verkauft und übereignet die Verkäuferin den Kaufgegenstand an die Käuferin; die Käuferin kauft und übernimmt den Kaufgegenstand.
- 3.) Die Parteien vereinbaren eine Übertragung des Eigentums ohne Übergabe im Sinne des Art 503 des liechtensteinischen Sachenrechts und der gleichgelagerten Bestimmung des Besitzkonstituts nach §§ 929, 930 BGB. Die Käuferin erwirbt daher Eigentum an dem Kaufgegenstand, obwohl der Kaufgegenstand physisch bei der Verkäuferin verbleibt. Die Verkäuferin ist als Eigentümerin im Besitz des Kaufgegenstands und vereinbart in einer separaten Vereinbarung (Verwahrvertrag) zwischen ihr und der Käuferin ein Rechtsverhältnis, vermöge dessen die Käuferin den mittelbaren Besitz erlangt
- 4.) Die Verkäuferin verpflichtet sich gegenüber Dritten diesen Eigentumsübergang ersichtlich zu machen.

3 Kaufpreis

- 1.) Der Kaufpreis für den Kaufgegenstand beträgt EUR 1'600'000.00 und beinhaltet die deutsche gesetzliche Umsatzsteuer. Es handelt sich hier um einen Gebrauchsgegenstand und daher findet die Differenzbesteuerung gem. 25a UStG Anwendung.. Die Verkäuferin übergibt gleichzeitig mit Abschluss dieses Kaufvertrages folgende zwei Bewertungsgutachten:
Bewertungsgutachten des Ingenieur- und Sachverständigenbüro Häger, Ziegelhofstrasse 124, 26121 Oldenburg, zum 28.05.2021: Wiederbeschaffungswert von EUR 1'850'000.00;

Bewertungsgutachten von Dipl.-Ing. Klaus Kukuk, Kfz-Sachverständiger und beratender Ingenieur, Kaldauer Höhe 13, 51491 Overath, vom 06.08.2021: Wiederbeschaffungswert von EUR 1'900'000.00.

2.) Der Kaufpreis ist nicht bereits mit Abschluss dieses Kaufvertrages fällig, sondern erst binnen 60 Tagen nach Abschluss der Zeichnungsfrist für die tokenisierten Partizipations-scheine, die mit dem Prospekt in Anlage ./1 ausgegeben werden.

3.) Der Kaufpreis ist auf das folgende Konto binnen der oben erwähnten Frist zu überweisen:

Bank: Landessparkasse zu Oldenburg

Name: Rosier-Classic-Sterne GmbH

IBAN: DE49 2805 0100 0093 5715 78

4 Eigentumsübergang (Eigentumsvorbehalt)

1.) Die Parteien vereinbaren, dass das Eigentum an dem Kaufgegenstand nach § 1063 ABGB erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises und folglich der Übergabesurrogates nach Art 503 SR sowie der gleichgelagerten Bestimmung des § 449 Abs. 1 BGB (Eigentumsvorbehalt) auf die Käuferin übergeht.

2.) Zur Klarstellung wird festgehalten, dass ohne vollständige Zahlung des Kaufpreises kein Eigentum an dem Kaufgegenstand auf die Käuferin übergeht. In diesem Fall bleibt die Verkäuferin die Eigentümerin des Kaufgegenstandes.

5 Gewährleistung

1.) Die Verkäuferin leistet Gewähr für den Kaufgegenstand im gesetzlichen Umfang (§§ 922 ff ABGB).

6 Anfechtungsverzicht

1.) Die Parteien verzichten wechselseitig auf eine Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtum, Arglist und/oder auf Gewährleistungsansprüchen, sofern nicht bestimmte Eigenschaften explizit in diesem Übertragungsvertrag zugesichert wurden.

- 2.) Die Parteien erklären übereinstimmend, dass Ihnen der wahre Wert des Kaufgegenstandes bekannt ist. In Kenntnis dieses Werte verzichten sie auf eine Anfechtung des Vertrages wegen *laesio enormis* iSd § 934 ABGB.

7 Salvatorische Klausel

- 1.) Sollte eine Bestimmung dieses Kaufvertrages unwirksam, nichtig, ungültig, undurchführbar sein oder werden oder der Kaufvertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Kaufvertrages davon unberührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine Bestimmung setzen, welche ihre Absichten und ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung am Ehesten entspricht.
- 2.) Dies gilt auch im Falle einer Vertragslücke.

8 Anwendbares Recht

- 1.) Für diesen Kaufvertrag ist liechtensteinisches Recht unter Ausschluss dessen Verweisungsnormen anwendbar. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist nicht anwendbar.
- 2.) Hinsichtlich der sachenrechtlichen Übereignung des Eigentums kommt infolge der Belegung der Sache deutsches Recht zur Anwendung.

9 Schiedsvereinbarung

- 1.) Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung sowie ausservertraglicher Ansprüche, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Schiedsordnung der liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer unter Ausschluss der staatlichen Gerichte zu entscheiden.
- 2.) Das Schiedsgericht soll aus einem Schiedsrichter bestehen.
- 3.) Der Sitz des Schiedsgerichts ist Oldenburg, Deutschland.

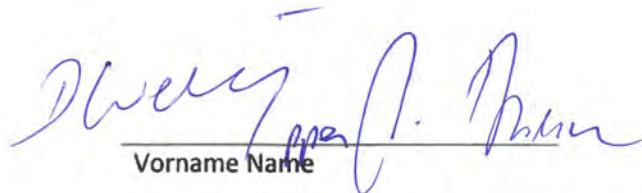
4.) Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

Ort und Datum: Oldenburg, 29.11.2021

Ort und Datum: Triesen, 30.11.2021



Vorname Name



Vorname Name

EURO  **Treuhand**

Euro-Treuhand AG
Postfach 40 · Postfach 68 · 94040 Triesen

Daniel Wellinger

Ute Dürtscher

Anlage ./1 – Prospekt der Käuferin

ANHANG V

Verwahrvertrag

VERWAHRUNGSVERTRAG

zwischen

Rosier-Classic-Sterne GmbH
HRB 5718
Bremer Heerstrasse 267, 26135 Oldenburg
Deutschland
(nachstehend „**Verwahrerin**“)

und

Classic Sterne I AG
FL-0002.663.863-7
Landstrasse 40, 9495 Triesen
Liechtenstein
(nachstehend „**Hinterlegerin**“)

(Verwahrerin und Hinterlegerin nachfolgend jeweils einzeln „**Partei**“ und gemeinsam „**Parteien**“)

betreffend die Verwahrung des
Mercedes Benz 300 SL Coupé W198 (Berry)

Präambel

- 1.) Die Rosier-Classic-Sterne GmbH, HRB 5718, mit Sitz in Oldenburg, Deutschland ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht und verfügt über ein voll liberiertes Stammkapital von EUR 500'000.00 (nachfolgend „**Verwahrerin**“).
- 2.) Die Classic Sterne I AG, FL-0002.663.863-7, mit Sitz in Triesen ist eine Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht und verfügt über ein voll liberiertes Stammkapital von EUR 50'000.00 (nachfolgend „**Hinterlegerin**“).
- 3.) Die Hinterlegerin hat den Verwahrgegenstand von der Verwahrerin mittels Kaufvertrags vom heutigen Tag erworben. Als Modus der Übergabe haben die Parteien in diesen Kaufvertrag das Besitzkonstitut nach Art. 503 des liechtensteinischen Sachenrechts und der gleichlautenden Bestimmung des Besitzkonstituts nach §§ 929, 930 BGB vereinbart.
- 4.) Aus diesem Grund schliessen die Parteien am heutigen auch diesen Verwahrungsvertrag zur Regelung der wechselseitigen Rechte und Pflichten wie folgt:

1 Verwahrgegenstand

- 1.) Die Hinterlegerin ist die Eigentümerin des Mercedes Benz 300 SL Coupé W198 (Berry) mit den folgenden Fahrzeugdaten (nachfolgend kurz „**Verwahrgegenstand**“):

Fahrzeugart	PKW
Aufbauart	Coupe
Fabrikat	Mercedes Benz
Typ	300 SL Gullwing (198 I)
Kennzeichen	ohne
Fahrzeugidentnummer	1980404500020
Motornummer	198980-4500027
Motor	6-Zylinder-Otto-Reihenmotor

Gemischbildung	mech. gereg. Direkteinspritzung (Bosch)
Höchstgeschwindigkeit	bis zu 260 km/h
Hubraum/Leistung	2996 ccm / 158 kw
Tachometerstand abgelesen	54567 miles
Auslieferung	30.09.1954
Lackierung	erdbeer rot metallic (strawberry red metallic 543)
Leergewicht	1280 kg
Zul.Ges.Gew.	1530 kg
M.ü.A.	L 4520; B 1790; H 1300 mm
Sonderausrüstung	Unterflurverkleidung lackiert (nicht montiert), zusätzliche Stahlfelgen mit lackierten Radkappen (nicht montiert), Rudge-Felgen, Lederkoffersatz

2.) Die Hinterlegerin hat für den Verwahrgegenstand die folgenden beiden Wertgutachten eingeholt:

- a. Bewertungsgutachten des Ingenieur- und Sachverständigenbüro Häger, Ziegelhofstrasse 124, 26121 Oldenburg, zum 28.05.2021: Wiederbeschaffungswert von EUR 1'850'000.00; sowie
- b. Bewertungsgutachten von Dipl.-Ing. Klaus Kukuk, Kfz-Sachverständiger und beratender Ingenieur, Kaldauer Höhe 13, 51491 Overath, vom 06.08.2021: Wiederbeschaffungswert von EUR 1'900'000.00.

2 Verwahrung

- 1.) Die Hinterlegerin gibt mit heutigem Tage den Verwahrgegenstand der Verwahrerin zur Aufbewahrung und diese übernimmt den Verwahrgegenstand zu diesem Zweck; die Verwahrerin quittiert die Übernahme durch Fertigung des vorliegenden Verwahrungsvertrages. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Verwahrerin nach

§ 958 ABGB weder Eigentum, Besitz noch Gebrauchsrecht erwirbt, sondern blosse Inhaberin des Verwahrgegenstandes mit der Pflicht, die ihr anvertraute Sache vor Schaden zu sichern, ist.

- 2.) Die Verwahrerin ist verpflichtet, die Lagerung des von ihr übernommenen Verwahrgegenstandes so vorzunehmen, dass die für die Lagerung eines derartigen Verwahrgegenstandes notwendigen raumklimatischen Verhältnisse stets gewährleistet sind, und dafür zu sorgen, dass jede Beschädigung des Verwahrgegenstandes durch Dritte oder dessen Wegnahme vermieden wird. Darüber hinaus werden für den Werterhalt des Fahrzeuges folgende Dienstleistungen durch die Verwahrerin übernommen:

- mindestens einmal im Monat wird das Fahrzeug fach- und sachgerecht abgestaubt
- mindestens einmal im Jahr wird eine vollständige Reinigung inkl. Lack- und Chrompolitur zur Konservierung und Lederpflege durchgeführt.
- mindestens zweimal im Jahr wird das Fahrzeug bewegt. Darin inbegriffen sind Fahrten zwischen 50 und 200km zur Vermeidung von Standschäden. Die Fahrt wird durch die Geschäftsleitung oder einen Mitarbeiter der Verwahrerin ausgeführt. Der Fahrer oder die Fahrerin muss mindestens 3 Jahre eine gültige Fahrerlaubnis besitzen und das 23. Lebensjahr vollendet haben.
- mindestens alle 24 Monate wird eine fach- und sachgerechte Wartung durchgeführt. Dazu zählt die Kontrolle aller Flüssigkeitsstände, Ölwechsel, Bremsflüssigkeit (alle 4 Jahre), Sicherheitscheck, Technische Durchsicht und das Abschmieren des Fahrwerks.

- 3.) Die Verwahrerin ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Hinterlegerin den ihr zur Verwahrung übergebenen Verwahrgegenstand einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sonst Rechte und Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, auf dritte Personen zu übertragen.

3 Versicherung

1.) Die Verwahrer hat den von ihr verwahrten Verwahrgegenstand angemessen, mindestens mit dem in Punkt 1, Abs 2 lit b dieses Verwahrungsvertrages erwähnten Wert, jedoch unter Berücksichtigung allfälliger Wertsteigerungen in der Zukunft, gegen versichert zu halten. Im Besonderen sind folgende Dienstleistungen im Versicherungsschutz einzubeziehen:

- Glasbruch
- Entwendung und Diebstahl
- Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen und Muren
- Brand und Explosion
- Kurzschlusschäden an der Verkabelung
- Unfall und Beschädigungen (auch den Verwahrer und ihm zuzurechnende Personen)
- Mut- oder Böswillige Beschädigung durch Dritte (Vandalismus).

4 Kontrollrecht der Hinterlegerin

- 1.) Die Hinterlegerin ist dazu berechtigt, den Verwahrgegenstand und den Aufbewahrungsort in angemessenen Abständen zu besichtigen, um die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überprüfen.
- 2.) Derartige Überprüfungen durch die Hinterlegerin bedeuten jedoch nicht, dass sich an der Haftung der Verwahrerin etwas ändert, insbesondere liegt in der unterlassenen Beanstandung von Missständen nicht deren Genehmigung.
- 3.) Die Verwahrerin hat über Aufforderung der Hinterlegerin den aufrechten Bestand der Versicherung (Punkt 3) und die jeweils fristgerechte Prämienzahlung binnen acht Werktagen¹ nachzuweisen.

¹ Montag bis Freitag gelten als Werktagen, mit Ausnahme der liechtensteinischen Bankfeiertage.

5 Verwahrungsentgelt

- 1.) Für die Verwahrung des Verwahrgegenstand erhält die Verwahrerin ein Entgelt von EUR 330.00 pro Monat (nachfolgend kurz „**Verwahrgebühr**“).
- 2.) „Darüber hinaus hat die Hinterlegerin der Verwahrerin die Kosten für die Versicherung (Punkt 3) zuzüglich einer darauf anfallenden Umsatzsteuer, sohin EUR 170 pro Monat, zu ersetzen.“
- 3.) Die Verwahrgebühr zuzüglich Versicherungskosten und Umsatzsteuer hat die Verwahrerin der Hinterlegerin mit einer den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung vollständig entsprechenden Rechnung quartalsweise im Nachhinein binnen acht Werktagen² in Rechnung zu stellen. Die Kosten der Versicherung sind durch Überlassung von Kopien der entsprechenden Polizze und Einzahlungsscheine, die der Rechnung anzuschließen sind, zu belegen.
- 4.) Die Rechnungen des Verwahrers sind binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung an die Hinterlegerin fällig und auf das folgende Konto zu überweisen:

Name: Rosier-Classic-Sterne GmbH

IBAN: DE49 2805 0100 0093 5715 78

BIC: SLZODE22XXX

6 Haftung

- 1.) Die Verwahrerin haftet der Hinterlegerin für jeden Schaden am hinterlegten Verwahrgegenstand, an dessen Entstehen die Verwahrerin ein Verschulden trifft oder der auf die – wenn auch unverschuldete – Nichteinhaltung der notwendigen raumklimatischen Bedingungen oder die nicht hinreichende Versicherung des

² Montag bis Freitag gelten als Werktagen, mit Ausnahme der liechtensteinischen Bankfeiertage.

Verwahrgegenstandes zurückzuführen ist, insoweit, als der Schaden nicht durch an der Hinterlegerin erbrachte Versicherungsleistungen gedeckt ist. Im Übrigen wird die Haftung – soweit nicht grobes Verschulden (§ 309 Nr. 7 lit. b BGB), Körper- und Gesundheitsschäden (§309 Nr. 7 lit. b BGB) und sonstige vorsätzliche Schäden vorliegen – ausgeschlossen.

- 2.) *Sofern die Verwahrerin für Schäden am hinterlegten Verwahrgegenstand (inklusive bspw. Totalschaden, Verlust, Diebstahl, Entwendung und höhere Gewalt) eine Entschädigung oder Versicherungsleistung (nachfolgend „Versicherungsleistung“) von einem Versicherer erhält, ist die Verwahrerin verpflichtet, die Versicherungsleistung an die Hinterlegerin spätestens binnen 14 Tagen nach Erhalt unaufgefordert auszukehren bzw. weiterzuleiten. Der vorherige Satz gilt auch, wenn die Verwahrerin kein Verschulden bezüglich des Schadens am hinterlegten Verwahrgegenstand (inklusive bspw. Totalschaden, Verlust, Diebstahl, Entwendung und höhere Gewalt) trifft.*

7 Beendigung des Verwahrgegenstands

- 1.) Die Verwahrerin kann das vorliegende Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonates ohne Angabe von Gründen und im Falle der Nichtzahlung des Verwahrungsentgeltes durch den Hinterleger ohne Einhaltung von Frist und Termin mittels eingeschriebenen Briefes kündigen.
- 2.) Die Hinterlegerin ist diesfalls verpflichtet, den Verwahrgegenstand spätestens zum Ende der Kündigungsfrist, bei fristloser Auflösung binnen acht Werktagen³, abzuholen.
- 3.) Die Hinterlegerin ist berechtigt, von der Verwahrerin die Herausgabe des Verwahrgegenstandes jederzeit zu verlangen, die Verwahrerin ist verpflichtet, dem

³ Montag bis Freitag gelten als Werktagen, mit Ausnahme der liechtensteinischen Bankfeiertage.

Verlangen unverzüglich – jedoch nur während seiner üblichen Geschäftsstunden – zu entsprechen. Damit ist der Verwahrungsvertrag beendet.

- 4.) Dem Verwahrer ist bewusst, dass nach § 1440 ABGB der in Verwahrung oder in Bestand genommen Verwahrgegenstand kein Gegenstand der Zurückbehaltung oder der Kompensation sind. Aus diesem Grund hat er auch den Verwahrgegenstand jederzeit auf erstes Verlangen der Hinterlegerin herauszugeben.
- 5.) Darüber hinaus verzichtet der Verwahrer einseitig und unwiderruflich auch auf ein ihm aufgrund etwaiger anderer Bestimmungen zukommendes Zurückbehaltungsrecht.


8 Schlussbestimmungen

- 1.) Dieser Verwahrungsvertrag kann nur im Einvernehmen von sämtlichen Vertragsparteien durch Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung abgeändert werden.
- 2.) Sollte der Verwahrungsvertrag eine Lücke enthalten, eine Bestimmung des vorliegenden Verwahrungsvertrages unwirksam, nichtig, ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Verwahrungsvertrages davon unberührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragsparteien eine Bestimmung setzen, welche ihren Absichten und ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung am besten entspricht. Dies gilt auch im Falle einer Vertragslücke.
- 3.) Für diesen Verwahrungsvertrag ist liechtensteinisches Recht unter Ausschluss dessen Verweisungsnormen anwendbar. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist nicht anwendbar.
- 4.) Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Verwahrungsvertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung sowie ausservertraglicher Ansprüche, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Schiedsordnung der liechtensteinischen

Industrie- und Handelskammer unter Ausschluss der staatlichen Gerichte zu entscheiden.


- 5.) Das Schiedsgericht soll aus einem Schiedsrichter bestehen.
- 6.) Der Sitz des Schiedsgerichts ist Oldenburg, Deutschland.
- 7.) Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

Ort und Datum: Oldenburg, 29.11.2021



Vorname Name

Ort und Datum: Triesen, 30.11.2021



Vorname Name


euro Treuhand
euro Treuhand AG
Postfach 69 14574 Berlin

Daniel Wellinger

Ute Dürtscher

ANHANG VI

Aktionärsbindungsvertrag

AKTIONÄRSBINDUNGSVERTRAG

(der Golden Share Company AG)

zwischen

1. CT Classic Token Holding AG

FL-0002.651.342-9

Landstrasse 40, 9495 Triesen

(nachfolgend „**Holding**“)

sowie

2. Rosier-Classic-Sterne GmbH

HRB 5718

Bremer Heerstrasse 267, 26135 Oldenburg Deutschland

(nachfolgend „**vormalige Asset Eigentümer**“)

unter Betritt der

3. Golden Share Company AG

FL-0002.662.615-8

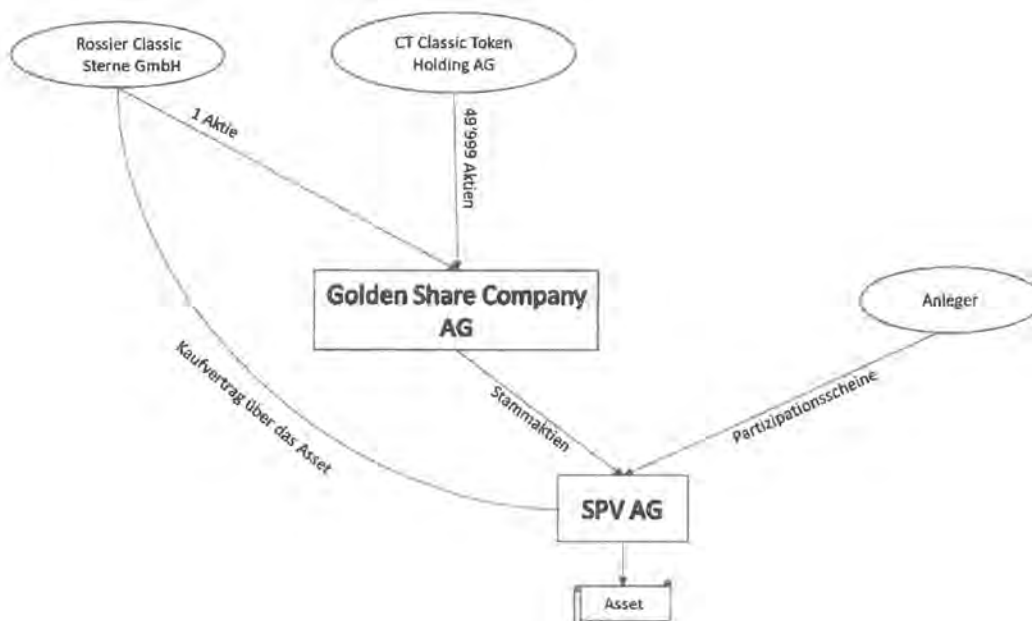
Landstrasse 40, 9495 Triesen, Liechtenstein

(nachfolgend „**GS**“)

(die Parteien 1-2 dieses Aktionärsbindungsvertrages jeweils einzeln „**Aktionär**“ sowie gemeinsam „**Aktionäre**“; sämtliche Parteien dieses Aktionärsbindungsvertrages jeweils einzeln „**Vertragspartei**“ sowie gemeinsam „**Vertragsparteien**“)

Präambel

- 1.) Die Golden Share Company AG, FL-0002.662.615-8, mit Sitz in Triesen ist eine Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht und verfügt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Aktionärsbindungsvertrages über ein voll liberiertes Stammkapital von EUR 50'000.00 (nachfolgend „GS“).
- 2.) Die CT Classic Token Holding AG, FL-0002.651.342-9, mit Sitz in Triesen ist eine Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht und verfügt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Aktionärsbindungsvertrages über ein voll liberiertes Stammkapital von EUR 166'667.00 (nachfolgend „Holding“). Die Holding hat zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Aktionärsbindungsvertrages 49'999 Namensaktien an der GS mit einem Nominalwert von je EUR 1.00.
- 3.) Rosier-Classic-Sterne GmbH mit Sitz in Oldenburg, Deutschland ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht und verfügt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Aktionärsbindungsvertrages über ein voll liberiertes Stammkapital von EUR 500'000.00 (nachfolgend „vormalige Asset Eigentümer“). Der Vormaliger Asset Eigentümer hat zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Aktionärsbindungsvertrages 1 Namensaktie an der GS mit einem Nominalwert von je EUR 1.00.
- 4.) Die Vertragsparteien planen die folgende Struktur aufzusetzen:



- 5.) GS plant illiquide Vermögensgegenstände, wie z.B. Oldtimer, Geigen oder seltene Erden, (nachfolgend kurz „Asset“) einem liquiden Markt zugänglich zu machen.
- 6.) Zu diesem Zweck wird der vormalige Asset Eigentümer das Asset an eine Liechtensteinische Aktiengesellschaft (nachfolgend kurz „SPV AG“) mittels Kaufvertrags veräußern und anschließend übertragen. Jede SPV AG ist eine 100 prozentige Tochter der GS.
- 7.) Von der SPV AG sollen – nach Kauf des Assets und erfolgter Prospektbilligung durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein – Partizipationsscheine in Form von Token (nachfolgend kurz „Token“) begeben werden.
- 8.) Dies erfolgt in zwei Schritten: Die Partizipationsscheine werden in einem ersten Schritt im Rahmen des öffentlichen Pre-Sales angeboten. Nach Ablauf der Pre-Sale-Phase verpflichtet sich der vormalige Asset Eigentümer die nicht gezeichneten Partizipationsscheine zu zeichnen. Diese werden folglich über ein in Deutschland reguliertes Institut für den vormaligen Asset Eigentümer an weitere interessierte Anleger platziert. Die Einlage des vormaligen Asset Eigentümers zur Zeichnung der Partizipationsscheine erfolgt durch Verrechnung mit der Kaufpreisforderung aus dem Kaufvertrag über das Asset.
- 9.) Wirtschaftlicher Hintergrund dieser Konstruktion ist, dass der vormalige Asset Eigentümer das Preisrisiko für den Verkauf seines Assets tragen soll. Er verkauft sein Asset an die SPV AG zu einem bestimmten Wert „X“, der sich höchstens aus dem Median von 2 Wertgutachten für das Asset zusammensetzt. Dieser Wert „X“ ist die Grundlage für die Bewertung des Gesamtemissionsvolumens der Token. Für den Fall, dass diese Bewertung nicht dem Marktwert und/oder der Nachfrage auf dem Markt entspricht und daher nicht alle Token im Pre-Sale gezeichnet werden, hat der vormalige Asset Eigentümer die nicht gezeichneten Token zu übernehmen. Zu diesem Zweck wird der vormalige Asset Eigentümer mit der SPV AG einen separaten Übernahmevertrag abschliessen. Er kann diese dann entweder behalten (und so von einer potentiellen Wertsteigerung des Assets profitieren) oder auf eigene Rechnung (eventuell zu einem niedrigeren Preis) über ein in Deutschland reguliertes Institut verkaufen. Die tatsächliche Gegenleistung für den vormaligen Asset Eigentümer aus dem Verkauf des Assets an die SPV AG ergibt sich daher durch die Marktprinzipien Angebot und Nachfrage.

- 10.) Die Partizipanten (nachfolgend kurz „Investoren“) können daher über die SPV AG an der (zu erwartenden) Wertentwicklung des Assets partizipieren. Eine Ausschüttung von Gewinnen in der SPV AG ist nicht zwingend vorgesehen, kann aber abhängig vom Asset vorgenommen werden.
- 11.) Hintergrund dieser Struktur ist, dass der vormalige Asset Eigentümer durch den Verkauf des Assets an die SPV AG liquide Mittel erhält, aber weiterhin über das Asset verfügen kann (dies allerdings nur in dem Umfang, als er den Verkauf dessen durch die Liquidation der SPV AG im Rahmen dieses Aktionärsbindevertrages beschliessen kann). Der Verkaufserlös des Assets kommt dem vormaligen Asset Eigentümer (über die Gewinnausschüttung bei GS) und den Investoren als Partizipanten der SPV AG zugute.
- 12.) GS wird dieses Geschäftsmodell mehreren Eigentümern von Assets zur Verfügung stellen, so dass GS schlussendlich an mehreren Tochtergesellschaften (SPV AG 1, SPV AG 2, SPV AG 3, ...) zu 100 Prozent beteiligt sein wird. Dabei wird jedoch durch entsprechende Aktionärsbindungsverträge sichergestellt, dass jeder vormalige Asset Eigentümer nur ein Einfluss- und Beteiligungsrecht an jener Tochtergesellschaft hat, an die er „sein“ vormaliges Asset verkauft hat. Er hat daher weder eine Gewinn- noch eine Verlustbeteiligung an den anderen Tochtergesellschaften von GS noch am sonstigen Geschäft von GS.
- 13.) Um die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien untereinander zu regeln, schliessen die Vertragsparteien diesen Aktionärsbindungsvertrag wie folgt ab:
 1. **Kapitalerhöhungen**
 - 1.) Der vormalige Asset Eigentümer verpflichtet sich dazu, bei zukünftigen Kapitalerhöhungen der GS auf sein Bezugsrecht zu verzichten, damit zukünftig neu geschaffene Aktien der GS an die Holding und/oder Dritte ausgegeben werden können, ohne dass der vormalige Asset Eigentümer von seinem Bezugsrecht Gebrauch machen kann.
 - 2.) Das Entscheidungsrecht zur Durchführung etwaiger künftiger Kapitalerhöhungen der GS steht ausschliesslich der Holding zu (sofern der Verwaltungsrat nicht vom genehmigten Kapital Gebrauch macht). Der vormalige Asset Eigentümer verpflichtet sich dazu, alle Massnahmen und Handlungen vorzunehmen, damit die Entscheidung der Holding zur Durchführung etwaiger künftiger Kapitalerhöhungen der GS umgesetzt werden kann.

2. Liquidation der Classic Sterne I AG

- 1.) Die Aktionäre vereinbaren, dass dem vormaligen Asset Eigentümer, abweichend von der Verteilung der Aktien von GS, das alleinige Entscheidungsrecht über die Auflösung und Liquidation der SPV AG zukommt.
- 2.) Der vormaligen Asset Eigentümer verpflichtet sich dazu, sein diesbezügliches Entscheidungsrecht nach den folgenden Vorgaben auszuüben:
 - (i) Keine Ausübung, soweit und solange der von einem oder mehreren Erwerbsinteressenten angebotene Kaufpreis unterhalb von 120% des zu diesem Zeitpunkt massgeblichen Wiederbeschaffungswertes des Assets liegt; und
 - (ii) Verpflichtung zur Ausübung, soweit und solange der von einem oder mehreren Erwerbsinteressenten angebotene Kaufpreis oberhalb von 150% des zu diesem Zeitpunkt massgeblichen Wiederbeschaffungswertes des Assets liegt;
 - (iii) Verpflichtung zur Ausübung, soweit ein Verkauf des Assets nicht mehr möglich ist (insbesondere, aber nicht abschliessend bei Untergang, Verlust oder Veräusserung des Assets in der Insolvenz der SPV AG).
- 3.) Zur Klarstellung wird festgehalten, dass zum Nachweis der beiden oben unter Punkt 2 Abs 2 (i) und (ii) beschriebenen Wertgrenzen ein vom vormaligen Asset Eigentümer und den Erwerber unterfertigtes und bindendes Kaufanbot über das Asset vorliegen muss, das unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass die Generalversammlung der SPV AG die Liquidation und Auflösung der SPV AG beschliesst.
- 4.) Die Parteien vereinbaren, dass die Bewertung und Festlegung des massgeblichen Wiederbeschaffungswertes des Assets im ersten Jahr nach der Emission der Classic Sterne I Token am Beginn eines jeden Kalenderhalbjahres (zwei Mal jährlich) und in den Folgejahren am Beginn eines jeden Jahres (ein Mal jährlich) durch ein Sachverständigengutachten eines Gutachters aus dem Bereich Kfz und Oldtimer erfolgt, das auf der Webseite des Emittenten innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zustellung des Sachverständigengutachtens an den Emittenten veröffentlicht wird. Dieses Sachverständigengutachten ist die Grundlage für den massgeblichen Wiederbeschaffungswert des Assets, bis ein neues Sachverständigengutachten auf der Webseite des Emittenten veröffentlicht ist. Die Bewertung des Assets und damit auch dessen massgeblicher Wiederbeschaffungswert sind daher für die Anleger und potentielle Käufer des Assets jederzeit einsehbar.

- 5.) Zur Klarstellung wird festgehalten, dass dem vormaligen Asset Eigentümer bei anderen Beschlüssen (insbesondere der Auflösung und Liquidation von anderen Tochtergesellschaften von GS) weder ein diesbezügliches Entscheidungsrecht noch ein Stimmrecht zusteht. Dem vormaligen Asset Eigentümer ist bewusst, dass durch einen anderen Aktionärsbindungsvertrag einem Dritten entsprechende Entscheidungsrechte über die Auflösung und Liquidation von anderen Tochtergesellschaften der GS eingeräumt werden können. Der vormalige Asset Eigentümer verzichtet daher ausdrücklich in diesen Fällen auf sein Stimmrecht.
- 6.) Für den Fall, dass der von einem oder mehreren Erwerbsinteressenten angebotene Kaufpreis für das Asset bei mindestens 120% und maximal 150% des massgeblichen Wiederbeschaffungswertes des Assets liegt und der vormalige Asset Eigentümer sein alleiniges Entscheidungsrecht zur Auflösung und Liquidation der SPV AG ausüben möchte, vereinbaren die Vertragsparteien das folgende Vorgehen:
- (i) der vormalige Asset Eigentümer wird die Vertragsparteien darüber schriftlich informieren;
 - (ii) GS wird binnen einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung der Information eine ausserordentliche Generalversammlung der GS mit dem Tagesordnungspunkt „*Beschlussfassung über die Auflösung der SPV AG*“ einberufen;
 - (iii) die Aktionäre werden in dieser ausserordentlichen Generalversammlung den Beschluss fassen, wonach die SPV AG aufzulösen ist;
 - (iv) aufgrund dieses Generalversammlungsbeschlusses wird GS in der Generalversammlung der SPV AG als Alleinaktionärin die Auflösung und Liquidation der SPV AG beschliessen.
- 7.) Für den Fall, dass der von einem oder mehreren Erwerbsinteressenten angebotene Kaufpreis bei über 150% des massgeblichen Wiederbeschaffungswertes des Assets liegt und der vormalige Asset Eigentümer daher aufgrund seiner Verpflichtungen aus diesem Aktionärsbindungsvertrag sein alleiniges Entscheidungsrecht zur Auflösung und Liquidation der SPV AG ausüben muss, verpflichtet sich der vormalige Asset Eigentümer das zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Vorgehen gemäss Punkt 3. Abs. 6.) entsprechend durchzuführen. Das heisst, der vormalige Asset Eigentümer wird in dieser

ausserordentlichen Generalversammlung den Beschluss fassen, wonach die SPV AG aufzulösen ist.

- 8.) Für den Fall, dass Verkauf des Assets nicht mehr möglich ist (insbesondere, aber nicht abschliessend bei Untergang, Verlust oder Veräusserung des Assets in der Insolvenz) verpflichtet sich der vormalige Asset Eigentümer zu dem in Punkt 2 Absatz 7 beschriebenen Vorgehen. Das heisst, der vormalige Asset Eigentümer wird in dieser ausserordentlichen Generalversammlung den Beschluss fassen, wonach die SPV AG aufzulösen ist.
- 9.) Die Vertragsparteien verzichten hiermit ausdrücklich und unwiderruflich auf eine Beschlussanfechtung des in Punkt 2.6. (iii) erwähnten Beschlusses.

3. Gewinnverteilung

- 1.) Nach Art. 18 Abs. 3 sowie Art. 8 Abs. 2 lit e der Statuten von GS steht der Reingewinn der Generalversammlung zur Verfügung.

a. Gewinne und/oder Liquidationserlöse der SPV AG

- 2.) Die Aktionäre vereinbaren, dass die Gewinne von GS aus operativen Gewinnen der SPV AG und/oder dem Liquidationsergebnis der SPV AG alinear nur an den vormaligen Asset Eigentümer ausgeschüttet werden soll. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass bei einer solchen alinearen Gewinnausschüttung die Ausschüttungen von den Beteiligungsverhältnissen der Aktionäre an der GS abweichend (alinear) gewährt werden.
- 3.) Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Holding dazu, auf ihren diesbezüglichen Gewinnanspruch gegen die GS zu verzichten und in der Generalversammlung diese alineare Gewinnausschüttung zugunsten des vormaligen Asset Eigentümers zu beschliessen sowie alle weiteren Massnahmen und Handlungen vorzunehmen, damit die Gewinne von GS aus operativen Gewinnen der SPV AG und/oder dem Liquidationsergebnis der SPV AG alinear nur an den vormaligen Asset Eigentümer ausgeschüttet werden.

b. Sonstige Gewinne

- 4.) Die Aktionäre vereinbaren, dass der vormalige Asset Eigentümer auf sämtliche sonstigen Gewinnansprüche ,die nicht auf operative Gewinne der SPV AG und/oder das Liquidationsergebnis der SPV AG zurückzuführen sind, verzichtet; dies betrifft

insbesondere operative Gewinne von anderen Tochtergesellschaften der GS und/oder das Liquidationsergebnis von anderen Tochtergesellschaften der GS.

- 5.) Zur Klarstellung wird festhalten, dass der Holding im Verhältnis der Aktionäre zueinander das alleinige Recht zukommt, über die sonstigen Gewinnansprüche ,die nicht auf operative Gewinne der SPV AG und/oder das Liquidationsergebnis der SPV AG zurückzuführen sind, zu entscheiden. Die Holding hat das alleinige Bezugsrecht auf diese sonstigen Gewinne und kann diese sonstigen Gewinne entweder sich selbst oder einem anderen Aktionär, der nicht Partei dieses Aktionärsbindungsvertrages ist, zuweisen.
- 6.) Zu diesem Zweck verpflichtet sich der vormalige Asset Eigentümer dazu, bei sämtlichen Gewinnansprüchen ,die nicht auf operative Gewinne der SPV AG und/oder das Liquidationsergebnis der SPV AG zurückzuführen sind, auf seine diesbezüglichen Gewinnansprüche zu verzichten und in der Generalversammlung der GS einer alinierten Gewinnausschüttung zu seinen Lasten zuzustimmen, sowie alle weiteren Massnahmen und Handlungen vorzunehmen, damit der sonstige Gewinn ,der nicht auf operative Gewinne der SPV AG und/oder das Liquidationsergebnis der SPV AG zurückzuführen ist, entsprechend der Entscheidung der Holding verteilt werden kann.
- 7.) Die Aktionäre verzichten hiermit ausdrücklich und unwiderruflich auf eine Beschlussanfechtung der oben erwähnten Beschlüsse.

4. Verzicht auf ein weiteres Stimmrecht

- 1.) Abgesehen von den in diesem Aktionärsbindungsvertrag festgelegten Rechten verzichtet der vormalige Asset Eigentümer auf sämtliche weiteren Einflussrechte und/oder Anfechtungsrechte als Aktionär der GS.
- 2.) Der vormalige Asset Eigentümer wird daher bei sämtlichen Beschlüssen ,abgesehen von den in diesem Aktionärsbindungsvertrag genannten Beschlüssen, bei denen er ein alleiniges Entscheidungsrecht hat, sein Stimmrecht in der Generalversammlung nicht ausüben. Für den Fall, dass seine Zustimmung zu einem Beschluss in der Generalversammlung erforderlich ist, wird er gemeinsam mit der und entsprechend dem Willen der Holding stimmen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass sich der vormalige Asset Eigentümer dazu verpflichtet, in diesen Fällen identisch mit der Holding zu stimmen.

5. **Abtretung Aktie**

- 1.) Die Aktionäre vereinbaren, dass der vormalige Asset Eigentümer nach Auflösung und Liquidation der SPV AG und Ausschüttung des entsprechenden Gewinns aus dem Liquidationserlös der SPV AG an den vormaligen Asset Eigentümer entsprechend Punkt 3 Abs. 2 und 3 dieses Aktionärsbindungsvertrages, seine eine (1) Aktie an der GS an die Holding zum Nominalwert überträgt.
- 2.) Aus diesem Grund unterfertigen die Aktionäre bereits zu diesem Zeitpunkt den als Anlage / .1 angeschlossenen Aktienkaufvertrag, der unter der aufschiebenden Bedingung der Auflösung und Löschung der SPV AG sowie (falls vorhanden) Ausschüttung des entsprechenden Gewinns aus dem Liquidationserlös der SPV AG an den vormaligen Asset Eigentümer steht.

6. **Übertragungsbeschränkungen**

- 1.) Die Aktionäre vereinbaren die folgenden Beschränkungen für die Übertragung der Aktien an der GS:

Pflicht zur Information einer Verkaufsabsicht

- 2.) Für den Fall, dass der vormalige Asset Eigentümer beabsichtigt, seine Aktie an der GS an einen Dritten zu übertragen, hat er die Holding sowie den Verwaltungsrat der GS unverzüglich schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs über seine Absicht zu informieren.

Einigung über den Kauf der Aktie

- 3.) Für den Fall, dass sich die Aktionäre binnen einer Frist von 1 Monat nach Zustellung dieser Information auf die Bedingungen für den Verkauf der Aktie an GS vom vormaligen Asset Eigentümer an die Holding einigen, verpflichten sich die Aktionäre einen entsprechenden Kaufvertrag über die Aktie binnen einer Frist von 1 Monat ab der schriftlichen Einigung abzuschliessen und alle Erklärungen abzugeben und Handlungen zu setzen, damit die Aktie übertragen wird.

Keine Einigung über den Kauf der Aktie

- 4.) Für den Fall, dass sich die Aktionäre binnen einer Frist von 1 Monat nach Zustellung dieser Information nicht auf die Bedingungen für den Verkauf der Aktie an GS vom vormaligen

Asset Eigentümer an die Holding einigen, darf der vormalige Asset Eigentümer die Aktie einem Dritten anbieten und mit diesem in Verhandlungen treten.

- 5.) Der vormalige Asset Eigentümer hat den Dritten jedoch von Beginn der Verhandlungen darüber zu informieren, dass der Holding ein Vorkaufsrecht an der Aktie zukommt. Die Holding hat das Recht, die Aktie vorab zu denselben Bedingungen wie der Dritte zu erwerben. Nur falls die Holding es ablehnt, die Aktie zu erwerben, kann der Dritte die Aktie erwerben.
- 6.) Zu diesem Zweck vereinbaren die Aktionäre das folgende Vorgehen:
 - a. Der vormalige Asset Eigentümer wird die Holding sowie den Verwaltungsrat der GS unverzüglich schriftlich per Einschreiben über das konkrete Angebot des Dritten für den Erwerb der Aktie (insbesondere den Kaufpreis pro Aktie an der GS) informieren. Zusammen mit dieser Information hat der vormalige Asset Eigentümer der Holding auch eine Kopie des vollständigen Verkaufs- und/oder Übertragungsvertrags zwischen ihm und dem Dritten einschließlich aller Anlagen und/oder den vollständigen Entwurf des Verkaufsvertrags zu übermitteln;
 - b. Die Holding hat ihr Vorkaufsrecht ganz oder teilweise innerhalb eines Monats nach Zustellung der in lit a beschriebenen Information durch schriftliche Erklärung per Einschreiben gegenüber dem Verwaltungsrat der GS auszuüben;
 - c. Nach Ablauf der Ausübungsfrist wird der Verwaltungsrat der GS dem vormaligem Asset Eigentümer das Ergebnis der Ausübung des Vorkaufsrechts unverzüglich schriftlich per Einschreiben mitteilen;
 - d. Für den Fall, dass das Vorkaufsrecht form- und fristgerecht ausgeübt wurde, sind die Aktionäre verpflichtet, binnen einer Frist von 1 Monat nach Ablauf der Ausübungsfrist einen Aktienkauf- und Übertragungsvertrag über die Aktie an der GS des vormaligen Asset Eigentümers an die Holding nach den Bestimmungen des konkreten Angebots des Dritten abzuschließen;
 - e. Falls und soweit das Vorkaufsrecht nicht frist- und formgerecht oder nicht vollständig ausgeübt wird, ist der vormalige Asset Eigentümer berechtigt, binnen einer Frist von 1 Monat nach Ablauf der Ausübungsfrist und nach Maßgabe des konkreten Angebots an den Dritten zu verkaufen und zu übertragen. Der Verwaltungsrat der GS überprüft, dass die Konditionen des konkreten Angebots nach lit a mit den Konditionen des

abgeschlossenen Aktienkaufvertrages übereinstimmen. Für den Fall, dass der vormalige Asset Eigentümer und der Dritte einen Aktienkaufvertrag über die Aktie an GS zu anderen Konditionen abschliessen, wird der Verwaltungsrat der GS die Eintragung der Übertragung der Aktie im Aktienbuch der GS verweigern. Darüber hinaus muss der Dritte verpflichtet werden, mit Erwerb der Aktie in alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung einzutreten.

- 7.) Die Aktionäre vereinbaren, dass das unter Absatz 6 beschriebene Vorgehen auch dann eingehalten werden muss, wenn der vormalige Asset Eigentümer (ohne sein Zutun) ein Angebot eines Dritten für den Kauf seiner Aktie an GS erhält.

Keine Umgehung dieser Übertragungsbeschränkungen

- 8.) Der vormalige Asset Eigentümer verpflichtet sich, keine indirekten Übertragungen seines Eigentums oder seiner wirtschaftlichen Rechte an seiner Aktie in einer Weise zuzulassen oder zu veranlassen, die darauf abzielt, die Rechte der Aktionäre zu umgehen.
- 9.) Eine solche indirekte Übertragung ist insbesondere ein Change of Control beim vormaligen Asset Eigentümer. Das heisst, wenn mehr als 50% der Anteile am vormaligen Asset Eigentümers übertragen werden oder einem Dritten mehr als 50% der Stimmrechte am vormaligen Asset Eigentümer eingeräumt werden, unterliegen diese indirekten Übertragungen ebenfalls den Beschränkungen dieses Punktes 6.

7. Weitere Aktionärsbindungsverträge

- 1.) Dem vormaligen Asset Eigentümer ist bewusst, dass die Holding auch mit anderen bisherigen oder zukünftigen Aktionären der GS, die nicht Partei dieses Aktionärsbindungsvertrages sind, weitere Aktionärsbindungsverträge (unter Beitritt von GS) geschlossen hat oder zukünftig abschliessen wird, die im Wesentlichen diesem Aktionärsbindungsvertrag entsprechen.
- 2.) Aus diesem Grund verpflichtet sich der vormalige Asset Eigentümer dazu, alle Beschlüsse zu fassen oder sonstige weitere Massnahmen und Handlungen vorzunehmen, damit die Holding ihren Verpflichtungen aus den anderen Aktionärsbindungsverträgen nachkommen kann. Dies betrifft insbesondere die Beschlussfassung zur Auflösung und Liquidation einer Tochtergesellschaft der GS (vgl. hierzu im Wesentlichen Punkt 2 dieses Aktionärsbindungsvertrages) und die Beschlussfassung zur alineaen Gewinnverteilung des

Gewinns eines diesbezüglichen Liquidationsergebnisses (vgl. hierzu im Wesentlichen Punkt 3 dieses Aktionärsbindungsvertrages).

- 3.) Die Aktionäre verzichten hiermit auch ausdrücklich und unwiderruflich auf eine Beschlussanfechtung der oben erwähnten Beschlüsse.

8. Dauer des Vertrags

- 1.) Dieser Aktionärsbindungsvertrag tritt mit dessen Unterzeichnung in Kraft und gilt für jeden Aktionär, solange er Aktionär der GS ist oder dieser Aktionärsbindungsvertrag einstimmig durch sämtliche Vertragsparteien aufgehoben und/oder durch eine neue Vereinbarung ersetzt wird.
- 2.) Für den Fall der Übertragung von Aktien an einen Dritten ist der Aktionär, dessen Aktien übertragen werden, dazu verpflichtet diesen Aktionärsbindungsvertrag an den neuen Aktionär zu überbinden. Die Übertragung von Aktien an einen Dritten steht daher unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Dritte diesem Aktionärsbindungsvertrag beitrifft und damit als „neuer“ Aktionär in die Rechte und Pflichten des „bisherigen“ Aktionärs eintritt. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Dritte ohne einen solchen Beitritt zu diesem Aktionärsbindungsvertrag nicht Aktionär der GS werden kann.
- 3.) Für den Fall, dass eine Vertragspartei ohne Rechtsnachfolge untergeht und die Rechte und Pflichten aus diesem Aktionärsbindungsvertrag nicht auf einen Rechtsnachfolger übertragen werden können (zB infolge Auflösung und Liquidation sowie anschliessender Löschung aus dem Handelsregister bzw. einem vergleichbaren Register, nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung einer Insolvenz wegen Masseunzulänglichkeit und anschliessender Löschung aus dem Handelsregister bzw. einem vergleichbaren Register, nicht aber bei Einzel oder Gesamtrechtsnachfolge), gilt dieser Aktionärsbindungsvertrag als aufgehoben. In diesem Fall bestehen keine wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien mehr.

9. Schlussbestimmungen

- 1.) Dieser Aktionärsbindungsvertrag kann nur im Einvernehmen von sämtlichen Vertragsparteien durch Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung abgeändert werden.
- 2.) Sollte der Aktionärsbindungsvertrag eine Lücke enthalten, eine Bestimmung des vorliegenden Aktionärsbindungsvertrag unwirksam, nichtig, ungültig oder

undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Aktionärsbindungsvertrag davon unberührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragsparteien eine Bestimmung setzen, welche ihren Absichten und ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung am besten entspricht. Dies gilt auch im Falle einer Vertragslücke.

- 3.) Die Vertragsparteien halten zur Klarstellung fest, dass sich die rechtlichen Wirkungen dieses Aktionärsbindungsvertrags ausschliesslich auf die Vertragsparteien beziehen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass durch diesen Aktionärsbindungsvertrag keine andere Person (=Dritter) begünstigt und/oder geschützt werden soll. Kein Dritter hat daher einen Anspruch auf Einhaltung der Bestimmungen dieses Aktionärsbindungsvertrags. Es handelt sich daher insbesondere um keinen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.
- 4.) Für diesen Aktionärsbindungsvertrag ist liechtensteinisches Recht unter Ausschluss dessen Verweisungsnormen anwendbar. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist nicht anwendbar.
- 5.) Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Aktionärsbindungsvertrag, einschließlich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung sowie außervertraglicher Ansprüche, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Schiedsordnung der liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer unter Ausschluss der staatlichen Gerichte zu entscheiden.
- 6.) Das Schiedsgericht soll aus einem Schiedsrichter bestehen.
- 7.) Der Sitz des Schiedsgerichts ist Oldenburg.
- 8.) Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

Ort, Datum: Triesen, 30.11.2021



CT Classic Token Holding AG

Daniel Wellinger

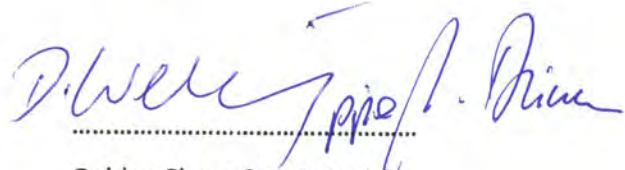
Renatus Kühne

Ort, Datum: Aldenburg, 29.11.21


.....

Rosier-Classic-Sterne GmbH

Ort, Datum: Triesen, 30.11.2021


.....

Golden Share Company AG


curo  **Treuhand**

Luro Treuhand AG
Ludwigstr. 10 | Postfach 68 | 53149 Bonn

Daniel Wellinger

Ute Dürtscher

Anlage ./1 Aktienkaufvertrag

AKTIENKAUFVERTRAG

zwischen

1. CT Classic Token Holding AG

FL-0002.651.342-9

Landstrasse 40, 9495 Triesen

(nachfolgend „Käuferin“)

sowie

2. Rosier-Classic-Sterne GmbH

HRB 5718

Bremer Heerstrasse 267, 26135 Oldenburg Deutschland

(nachfolgend „Verkäuferin“)

(Käuferin und Verkäuferin nachfolgend jeweils einzeln „Aktionär“ sowie gemeinsam „Aktionäre“)

unter Betritt der

3. Golden Share Company AG

FL-0002.662.615-8

Landstrasse 40, 9495 Triesen

(nachfolgend „Gesellschaft“)

(die Aktionäre und die Gesellschaft jeweils einzeln „Partei“ sowie gemeinsam „Parteien“)

betreffend 1

Aktie an der Golden Share Company AG

Präambel

- 1.) Die Golden Share Company AG, FL-0002.662.615-8, mit Sitz in Triesen ist eine Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht und verfügt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Aktionärsbindungsvertrages über ein voll liberiertes Stammkapital von EUR 50'000.00 (nachfolgend „**Gesellschaft**“).
- 2.) Die CT Classic Token Holding AG, FL-0002.651.342-9, mit Sitz in Triesen ist eine Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht und verfügt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Aktionärsbindungsvertrages über ein voll liberiertes Stammkapital von EUR 166'667.00 (nachfolgend „**Käuferin**“). Die Käuferin hat zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Aktienkaufvertrages 49'999 Namensaktien an der Gesellschaft mit einem Nominalwert von je EUR 1.00.
- 3.) Rosier-Classic-Sterne GmbH mit Sitz in Oldenburg, Deutschland ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht und verfügt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Aktionärsbindungsvertrages über ein voll liberiertes Stammkapital von EUR 500'000.00 (nachfolgend „**Verkäuferin**“). Die Käuferin hat zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Aktienkaufvertrages 1 Namensaktie an der Gesellschaft mit einem Nominalwert von je EUR 1.00.
- 4.) Die Aktionäre haben am Tag der Unterfertigung dieses Aktienkaufvertrages auch einen Aktionärsbindungsvertrag zur Regelung ihrer wechselseitigen Rechte und Pflichten als Aktionäre der Gesellschaft abgeschlossen.
- 5.) In diesem Aktionärsbindungsvertrag hat sich die Verkäuferin u.a. dazu verpflichtet, nach Auflösung und Liquidation der Classic Sterne I AG, FL-0002.662.615-8 (Tochtergesellschaft der Gesellschaft) und Ausschüttung des entsprechenden Gewinns aus dem Liquidationserlös der Classic Sterne I AG an die Verkäuferin entsprechend dem Aktionärsbindungsvertrag, ihre eine (1) Aktie an der Gesellschaft an die Käuferin zum Nominalwert zu übertragen.
- 6.) Dieser Aktienkaufvertrag ist somit aufschiebend bedingt. Der Eintritt des vorhin beschriebenen Grundes stellt damit die aufschiebende Bedingung dieses Aktienkaufvertrages dar. Tritt dieser Grund ein, wird der Aktienkaufvertrag perfektioniert. Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien das Nachfolgende:

1. Vertragsgegenstand

- 1.) Die Verkäuferin verkauft und übereignet aufschiebend bedingt der Käuferin 1 Namenaktie à EUR 1.00 (in Worten: EUR eins) der Gesellschaft und tritt der Käuferin das damit verbundene Mitgliedschaftsrecht an der Gesellschaft ab; die Käuferin kauft und übernimmt aufschiebend bedingt 1 Namenaktie à EUR 1.00 (in Worten: Euro eins) der Gesellschaft und nimmt die vorgenannte Abtretung an.

2. Aufschiebende Bedingung / Vollzug des Kaufvertrages

- 1.) Der Vollzug des Aktienkaufvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Classic Sterne I AG, FL-0002.662.615-8 (Tochtergesellschaft der Gesellschaft) aufgelöst und liquidiert wird. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die aufschiebende Bedingung dann eingetreten ist, wenn die Classic Sterne I AG aus dem Handelsregister gelöscht wird.
- 2.) Der Liquidator der Gesellschaft wird die Aktionäre deklarativ mittels eingeschriebenen Briefs über die Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister informieren. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass diese Information lediglich deklarative Wirkung hat; die Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister hat unabhängig von dieser Mitteilung konstitutive Wirkung und perfektioniert den Aktienkaufvertrag.
- 3.) Nach Bedingungseintritt wird dieser Vertrag durch entsprechenden Eintragung betreffend die übertragenen Namensaktien in das Aktienbuch der Gesellschaft vollzogen. Ein vorheriger Vollzug ist solange unstatthaft, solange die aufschiebende Bedingung nicht eingetreten ist.
- 4.) Die Parteien verpflichten sich, unmittelbar nach Bedingungseintritt sämtliche – über diesen Aktienkaufvertrag hinausgehenden allfälligen – notwendigen Rechtshandlungen und Unterschriften zu leisten, wenn dies zur Wirksamkeit dieser Aktienübertragung notwendig sein sollte und damit im Verwaltungsrat die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden können, sofern dies nötig ist.

3. Kaufpreis

- 1.) Der Kaufpreis für die zu übertragende Aktie beträgt nach dem allseitigen Parteiwillen die Nominale der Aktie, sohin einen (1) Euro (EUR).

4. Gewährleistungen der Verkäuferin

- 1.) Die Verkäuferin erklärt, dass sie Eigentümerin der zu übertragenden Namenaktie der Gesellschaft ist und hinsichtlich dieser Namenaktie innerhalb des Gesetzes und der Statuten verfügungsberechtigt sind.
- 2.) An der Namenaktie wurden durch die Verkäuferin keine Rechte, welcher Art auch immer, insbesondere keine Pfand- und Nutzniessungsrechte begründet oder an Dritte übertragen. Weiters sagen sie die volle Einzahlung der Aktie zu.
- 3.) Die Verkäuferin überträgt durch diesen Vertrag und dessen Erfüllung ihre Eigentumsrechte an der Aktie und folglich Mitgliedschaftsrechte an der Gesellschaft auf die Käuferin, frei von Rechten Dritter. Die Verkäuferin gewährleistet der Käuferin somit die freie Verfügungsberechtigung gemäss den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen nach der erfolgten Übertragung.
- 4.) Darüberhinausgehend werden keine Gewährleistungen von den Parteien abgegeben.

5. Anfechtungsverzicht

- 1.) Die Parteien verzichten wechselseitig auf eine Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtum, Arglist, Gewährleistungsansprüchen und/oder *laesio enormis*, sofern nicht bestimmte Eigenschaften explizit in diesem Aktienkaufvertrag zugesichert wurden.

6. Salvatorische Klausel

- 1.) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, nichtig, ungültig, undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages davon unberührt.
- 2.) Anstelle der unwirksamen, nichtigen, ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine Bestimmung setzen, welche ihre Absichten und ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung am ehesten entspricht. Dies gilt auch im Falle einer Vertragslücke.

7. Kosten und Steuern

- 1.) Jede Partei trägt die ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung, dem Abschluss und dem Vollzug dieses Vertrages entstehenden Kosten selbst.

8. Vertragsänderungen

- 1.) Dieser Vertrag enthält sämtliche Rechte und Verpflichtungen der Parteien bezüglich des Gegenstandes dieses Vertrages und ersetzt alle diesbezüglichen früheren schriftlichen oder mündlichen Abreden zwischen den Parteien.
- 2.) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt insbesondere auch für jedes Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

9. Keine Verwirkung

- 1.) Verzichtet eine Partei darauf, ein vertragliches Recht im Einzelfall durchzusetzen, so kann dies nicht als genereller Verzicht auf sämtliche vertragliche Ansprüche betrachtet werden.

10. Abtretungsverbot

- 1.) Die Übertragungen von Rechten und/oder Pflichten aus diesem Vertrag durch eine Partei an eine Drittperson bedarf der Zustimmung der anderen Parteien.

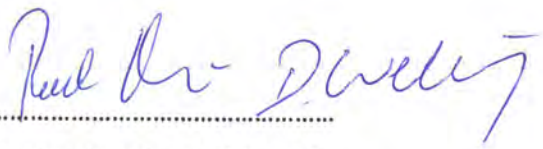
11. Anwendbares Recht

- 1.) Für den vorliegenden Vertrag gilt ausschliesslich liechtensteinisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des liechtensteinischen IPRG und unter Ausschluss von UN-Kaufrecht.

12. Schiedsvereinbarung

- 1.) Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung sowie außervertraglicher Ansprüche, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Schiedsordnung der liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer unter Ausschluss der staatlichen Gerichte zu entscheiden.
- 2.) Das Schiedsgericht soll aus einem Schiedsrichter bestehen.
- 3.) Der Sitz des Schiedsgerichts ist Oldenburg.
- 4.) Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

Ort, Datum: Triesen, 30.11.2021



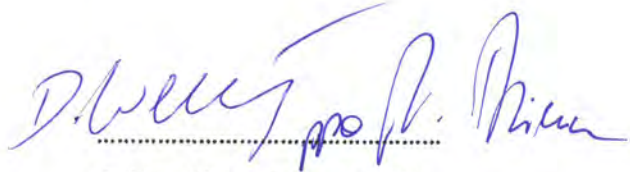
CT Classic Token Holding AG

Ort, Datum: Oldenburg, 28.11.21



Rosier-Classic-Sterne GmbH

Ort, Datum: Triesen, 30.11.2021



Golden Share Company AG

 **Treuhand**

AG Treuhand AG

11, Weststr. 68 11 995 Triesen

Daniel Wellinger

Ute Dürtscher

ANHANG VII

Übernahmevereinbarung

Übernahmeverpflichtung

betreffend die Partizipationsscheine der Classic Sterne I AG

zwischen

1. Rosier-Classic-Sterne GmbH

HRB 5718

Bremer Heerstrasse 267, 26135 Oldenburg Deutschland

(nachfolgend „**vormaliger Asset Eigentümer**“)

sowie

2. Classic Sterne I AG

FL-0002.663.863-7

Landstrasse 40, 9495 Triesen, Liechtenstein

(nachfolgend „**Emittent**“)

(**vormaliger Asset Eigentümer und Emittent jeweils einzeln „Vertragspartei“ sowie
gemeinsam „Vertragsparteien“**)

Präambel

- 1.) Die Classic Sterne I AG, FL-0002.663.863-7, mit Sitz in Triesen ist eine Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht und verfügt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Übernahmeverpflichtung über ein voll liberiertes Stammkapital von EUR 50'000.00 (nachfolgend „**Emittent**“).
- 2.) Rosier-Classic-Sterne GmbH mit Sitz in Oldenburg, Deutschland ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht und verfügt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Übernahmeverpflichtung über ein voll liberiertes Stammkapital von EUR 500'000.00 (nachfolgend „**vormalige Asset Eigentümer**“).
- 3.) Der vormalige Asset Eigentümer hat einen Mercedes Benz des Typs 300 SL Gullwing Baujahr 1956 (nachfolgend „**Asset**“) an den Emittenten verkauft. Zur Finanzierung des Kaufpreises des Assets begibt der Emittent 100'000 Partizipationsscheine.
- 4.) Dies erfolgt in zwei Schritten:
 - a. Die Partizipationsscheine werden in einem ersten Schritt – nach Billigung eines Prospekts durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein – im Rahmen des öffentlichen Angebots angeboten (Pre-Sale);
 - b. nach Ablauf des Pre-Sales werden sämtliche nicht gezeichneten Partizipationsscheine vom vormaligen Asset Eigentümer zu denselben Bedingungen, wie im Pre Sale, übernommen.
- 5.) Aus diesem Grund schliessen die Vertragsparteien die folgende Übernahmeverpflichtung ab:
 1. **Übernahmeverpflichtung**
 - 1.) Der vormalige Asset Eigentümer verpflichtet sich gegenüber dem Emittenten dazu, sämtliche Partizipationsscheine, die mit dem in Anlage ./1 beschriebenen Entwurf des Prospekts öffentlich angeboten, aber nicht im Pre-Sale gezeichnet wurden, zu denselben Bedingungen wie im Prospekt beschrieben, binnen einer Frist von 14 Tagen zu zeichnen. Der Zeichnungsbetrag (Nominale samt Agio) ist binnen einer Frist von weiteren 14 Tagen fällig und auf das im Prospekt genannte Konto des Emittenten zu bezahlen.

- 2.) Das heisst, wenn beispielsweise im Pre-Sale 80'000 Partizipationsscheine gezeichnet wurden, verpflichtet sich der vormalige Asset Eigentümer dazu, 20'000 Partizipationsscheine zu übernehmen. Für den Fall, dass bereits sämtliche Partizipationsscheine im Pre-Sale gezeichnet wurden, trifft den vormaligen Asset Eigentümer keine Verpflichtung aus dieser Übernahmeverpflichtung.
- 3.) Durch diese Übernahmeverpflichtung ist sichergestellt, dass sämtliche Partizipationsscheine des Emittenten gezeichnet werden und der Emittent daher ausreichend Kapital für die Bezahlung des Kaufpreises für das Asset zur Verfügung hat.

2. Schlussbestimmungen


- 1.) Diese Übernahmeverpflichtung kann nur im Einvernehmen von sämtlichen Vertragsparteien durch Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung abgeändert werden.
- 2.) Sollte die Übernahmeverpflichtung eine Lücke enthalten, eine Bestimmung der vorliegenden Übernahmeverpflichtung unwirksam, nichtig, ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Übernahmeverpflichtung davon unberührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragsparteien eine Bestimmung setzen, welche ihren Absichten und ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung am besten entspricht. Dies gilt auch im Falle einer Vertragslücke.
- 3.) Für diese Übernahmeverpflichtung ist liechtensteinisches Recht unter Ausschluss dessen Verweisungsnormen anwendbar. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist nicht anwendbar.

3. Schiedsvereinbarung

- 1.) Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (Übernahmeverpflichtung), einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung sowie ausservertraglicher Ansprüche, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Schiedsordnung der liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer unter Ausschluss der staatlichen Gerichte zu entscheiden.
- 2.) Das Schiedsgericht soll aus einem Schiedsrichter bestehen.
- 3.) Der Sitz des Schiedsgerichts ist Oldenburg, Deutschland.


4.) Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

Ort, Datum: Oldenburg, 17.09.21


.....

Rosier-ClassicSterne GmbH

Ort, Datum: Triesen, 17.09.2021


.....

Classic Sterne I AG

Renatus Kühne

Daniel Wellinger

Anlage ./1 Prospekt der Classic Sterne I AG


Euro Treuhand AG
Europastr. 68 FL-9495 Triesen

ANHANG VIII

Organisationsreglement

ORGANISATIONSREGLEMENT

der

Classic Sterne I AG

FL-0002.663.863-7

mit Sitz in Triesen

nachfolgend „Gesellschaft“

Art. 1 Gesellschafterbeschluss

- 1) Nach Art 338 Abs 1 PGR ist das oberste Organ der Aktiengesellschaft die Generalversammlung der Aktionäre, welche den Willen der Gesellschaft gegenüber Aktionären und Organen äussert.
- 2) Dementsprechend beschliesst die Golden Share Company AG als Alleinaktionärin der Classic Sterne I AG im Wege einer Universalversammlung unter Verzicht auf sämtliche Frist- und Formerfordernisse dieses Organisationsreglement mit den Verwaltungsräten der der Classic Sterne I AG, das sind die Euro Treuhand Aktiengesellschaft und Renatus Paul Kühne, abzuschliessen.
- 3) Euro Treuhand Aktiengesellschaft und Renatus Paul Kühne nehmen die Verpflichtungen daraus zur Kenntnis und an.

Art. 2 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- 1) Die Verwaltungsräte sind berechtigt, alle ihre Geschäfte der Generalversammlung zur Konsultation vorzulegen oder zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 2) Die folgenden Geschäfte bedürfen jedenfalls der vorherigen Zustimmung der Alleinaktionärin der Gesellschaft und müssen daher der Generalversammlung vor Abschluss vorgelegt werden:
 - a. Veräusserung, Belastung oder sonstige (entgeltliche oder unentgeltliche) Verfügung über den Mercedes Benz des Typs 300 SL Gullwing Baujahr 1956 mit der Fahrzeugidentnummer 1980404500020.
- 3) Klarstellend wird an dieser Stelle festgehalten, dass die Alleinaktionärin ihre diesbezügliche Zustimmung nur erteilen wird, wenn zuvor ein Beschluss über die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft gefasst wurde.
- 4) Klarstellend wird weiters festgehalten, dass im Fall einer Insolvenz der Gesellschaft eine Veräusserung durch den Insolvenzverwalter auch ohne Zustimmung der Alleinaktionärin möglich sind.

Art. 3 Budgetplanung

- 1) Die Verwaltungsräte verpflichten sich (ohne Übernahme einer persönlichen Haftung) dazu, jährlich am Beginn eines jeden Geschäftsjahres (binnen 4 Monaten) einen Budgetvorschlag für das laufende Geschäftsjahr zu erstellen.
- 2) Das im Budgetplan von den Verwaltungsräten vorgeschlagenen Budget ist so auszugestalten, dass das vorgeschlagene Budget nach der kaufmännischen Sorgfalt ausreicht, um die vorhersehbaren laufenden Kosten der Gesellschaft für mindestens ein Jahr zu decken.

Art. 4 Inkrafttreten

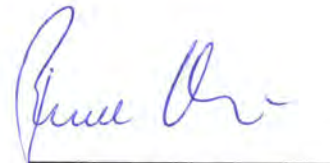
- 1) Dieses Organisationsreglement tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Generalversammlung in Kraft. Jedes Mitglied der Verwaltung sowie die Gesellschaft selbst erhalten eine Ausfertigung dieses Organisationsreglements.

Art. 5 Schlussbestimmungen

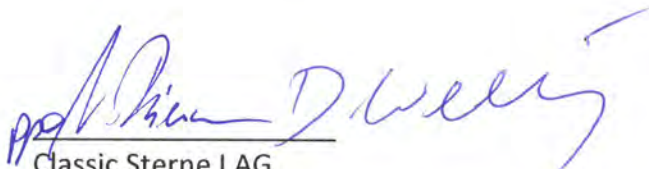
- 1) Dieses Organisationsreglement für die Verwaltungsräte der Gesellschaft ist von jedem gegenwärtigen und künftigen Mitglied der Verwaltung zum Zeichen der Kenntnisnahme und des Einverständnisses zu unterfertigen. Jedes Mitglied der Verwaltung verpflichtet sich deshalb, einem Nachfolger im Amt dieses Organisationsreglement zur Kenntnis zu bringen, sodass die Unterfertigung ohne Verzögerung erfolgen kann.
- 2) Es gilt liechtensteinisches Recht unter Ausschluss etwaiger Kollisionsnormen. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Organisationsreglement ist das Gericht am Sitz der Gesellschaft ausschliesslich zuständig.

Triesen, den 30.11.2021


Euro Treuhand Aktiengesellschaft


Renatus Paul Kühne


Golden Share Company AG


Classic Sterne I AG
(zur Kenntnisnahme)

ANHANG IX

Darlehensvertrag über ein qualifiziert nachrangiges Darlehen

Intercompany-Darlehensvertrag

Rosier Classic Sterne GmbH
Bremer Heerstrasse 267, 26135 Oldenburg
Deutschland
HRB 5718

(die "Darlehensgeberin")

und

Classic Sterne I AG
Landstrasse 40, 9495 Triesen
Liechtenstein
FL-0002.663.863-7

(die "Darlehensnehmerin")

(Darlehensgeberin und Darlehensnehmerin jeweils einzeln "Partei" und gemeinsam "Parteien")

Präambel

1. Die Darlehensgeberin und die Darlehensnehmerin sind mittelbar gesellschaftsrechtlich verbundene Gesellschaften innerhalb der „Classic Token Gruppe“. Die Darlehensgeberin ist eine mittelbare Aktionärin der Darlehensnehmerin. Die Parteien dieses Intercompany-Darlehensvertrags (dieser **„Darlehensvertrag“**) schliessen diesen Darlehensvertrag daher auf Basis des gegenseitigen Verständnisses ab, dass die vereinbarten Bedingungen und Konditionen drittvergleichsfähig sind.
2. Die Darlehensnehmerin wird im Rahmen eines öffentlichen Angebots tokenisierte Partizipationsscheine (die Classic Sterne I Token) ausgeben und mit den eingeworbenen Mitteln einen Mercedes Benz 300 SL Coupé W198 (der **„Berry“**) erwerben sowie die Kosten des öffentlichen Angebots decken.
3. Da die Darlehensnehmerin keiner operativen Geschäftstätigkeit nachgeht und sohin die laufenden Kosten für (i) die Verwahrung und Verwaltung des Berry und (ii) typische in einer Körperschaft anfallende Tätigkeiten (z.B. Entschädigung ihrer gesetzlichen Organe, etc.) (die **„Laufende Kosten“**) nicht aus laufenden Einnahmen tragen kann, benötigt die Darlehensnehmerin ein Darlehen zur Finanzierung dieser laufenden Kosten.
4. Die Parteien, vertreten durch ihre vertretungsberechtigten Organe, sind nach sorgfältiger Abwägung der Umstände des Einzelfalls zur Auffassung gelangt, dass dieses Darlehen betrieblich gerechtfertigt ist.
5. Unter Zugrundelegung der Bedingungen und Konditionen dieses Darlehensvertrags und des in dieser Präambel genannten Verständnisses der Parteien, hat sich die Darlehensgeberin bereit erklärt, der Darlehensnehmerin ein unbesichertes Darlehen zu Verfügung zu stellen.

1. Darlehen, Zweck

- 1.1. Die Darlehensgeberin gewährt der Darlehensnehmerin ein Darlehen bis zu einem Maximalbetrag von EUR 350'000.00 das **„Darlehen“**).
- 1.2. Die Darlehensnehmerin wird das unter diesem Darlehensvertrag ausgegebene Darlehen ausschliesslich zur Begleichung der Laufenden Kosten verwenden.

2. Inanspruchnahme

- 2.1. Das Darlehen wird der Darlehensnehmerin von der Darlehensgeberin ab der ersten Inanspruchnahme des Darlehens für eine Laufzeit von fünfzehn (15) Jahre zur Verfügung gestellt.
- 2.2. Das Darlehen kann von der Darlehensnehmerin durch Übermittlung einer schriftlichen Ziehungsnachricht im Wesentlichen in der Form und mit dem Inhalt wie die diesem

Darlehensvertrag als Anhang 1 beigeschlossene Ziehungsnachricht in Höhe des in dieser Ziehungsnachricht einzufügenden Betrags in Anspruch nehmen. Dies gilt jedoch nur, soweit der Maximalbetrag des Darlehens noch nicht zur Gänze ausgeschöpft ist. Diese Ziehungsnachricht ist der Darlehensgeberin spätestens drei (3) Werktage vor dem Datum der Inanspruchnahme zu übermitteln.

- 2.3. Die Darlehensnehmerin kann das Darlehen jährlich bis zu einem Maximalbetrag von EUR 30'000.00 in Anspruch genommen werden, sofern Darlehensgeberin und Darlehensnehmerin nicht einvernehmlich einen höheren Betrag schriftlich vereinbaren.

3. Rückzahlung, Vorzeitige Rückzahlung

- 3.1. Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, ohne vorherige Ankündigung oder Aufforderung durch die Darlehensgeberin, das Darlehen in der zu diesem Zeitpunkt in Anspruch genommenen Höhe, zusammen mit allen angefallenen und nicht gezahlten Zinsen und allen anderen in diesem Zusammenhang an die Darlehensgeberin fälligen und zahlbaren Beträge am Ende der Laufzeit zurückzuzahlen (der "Rückzahlungstag").
- 3.2. Die Darlehensnehmerin ist nach eigenem Ermessen und nach vorhergehender schriftlicher Benachrichtigung der Darlehensgeberin unter Einhaltung einer Frist von fünf (5) Werktagen berechtigt, das unter diesem Darlehensvertrag gewährte Darlehen jederzeit vor dem Rückzahlungstag zur Gänze oder teilweise pönalfrei vorzeitig zurückzuzahlen. (die "Vorzeitige Rückzahlung").

4. Zinsen, Verzugszinsen

- 4.1. Auf den in Anspruch genommenen Darlehensbetrag fallen Zinsen in Höhe von 1.5 % p.a. an.
- 4.2. Die Zinsen werden auf Basis actual/360 berechnet.
- 4.3. Die angefallenen Zinsen sind gemeinsam mit dem in Anspruch genommenen Darlehensbetrag am Rückzahlungstag an die Darlehensgeberin zur Zahlung fällig.
- 4.4. Auf alle fälligen, aber nicht gezahlten Beträge aus diesem Darlehensvertrag fallen Verzugszinsen in Höhe von 3.5 Prozentpunkten über dem in Punkt 4.1 genannten Zinssatz an.

5. Informationsrechte, Informationspflichten und Zusicherungen

- 5.1. Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet

- a) der Darlehensgeberin jährlich, nach schriftlicher Aufforderung, ohne unnötigen Aufschub die von der Darlehensnehmerin zu erstellende Budgetplanung zu übermitteln;
 - b) die Darlehensgeberin, nach schriftlicher Aufforderung, ohne unnötigen Aufschub jährlich über ihre Liquidität und finanzielle Profit- und Risikosituation zu informieren, insbesondere der Darlehensgeberin Zugang zu den verfügbaren Finanzinformationen, Kopien der Jahresabschlüsse und anderen verfügbaren Zwischenberichten (sofern jeweils vorhanden) zu gewähren; und
 - c) der Darlehensgeberin, auf begründetes Verlangen, Zugang zu den Büchern und der Buchhaltung zu gewähren.
- 5.2. Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich die Darlehensgeberin unverzüglich zu informieren, wenn
- a) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Darlehensnehmerin eintritt oder einzutreten droht; oder
 - b) ein anderes Ereignis eintritt, das die Erfüllung der Verpflichtungen der Darlehensnehmerin aus diesem Darlehensvertrag gefährden könnte.

6. Außerordentliche Kündigung

- 6.1. Die Darlehensgeberin kann diesen Darlehensvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die Darlehensnehmerin kündigen. Insbesondere stellt jedes der nachstehend aufgeführten Ereignisse oder Umstände einen wichtigen Grund im Sinne dieses Punktes 6. dar:
- a) die Vermögenslage der Darlehensnehmerin verschlechtert sich aus irgendeinem Grund und eine solche Verschlechterung beeinträchtigt, nach vernünftiger Auffassung der Darlehensgeberin, die Fähigkeit der Darlehensnehmerin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Darlehensvertrag erheblich;
 - b) eine Verpflichtung der Darlehensnehmerin aus diesem Darlehensvertrag ist nach dem anwendbaren Recht nicht oder nicht mehr rechtmäßig, gültig, verbindlich und durchsetzbar;
 - c) die Darlehensgeberin ist nicht mehr länger eine mittelbare Aktionärin der Darlehensnehmerin;

- d) die Darlehensnehmerin zahlt einen gemäß diesem Darlehensvertrag zu zahlenden Betrag nicht bei Fälligkeit, es sei denn, (i) die Nichtzahlung ist auf einen administrativen oder technischen Fehler zurückzuführen und (ii) die Zahlung erfolgt innerhalb von zehn (10) Werktagen nach dem ursprünglichen Fälligkeitsdatum;
- e) die Darlehensnehmerin verwendet das Darlehen für einen anderen Zweck als den vereinbarten Zweck; und
- f) die Darlehensnehmerin ist (i) zahlungsunfähig im Sinne des Artikel 8 Liechtensteinische Insolvenzordnung ("IO") oder (ii) überschuldet im Sinne des Artikel 9 IO.

7. Schad- und Klagloshaltung, Kosten

- 7.1. Die Darlehensnehmerin hält die Darlehensgeberin schad- und klaglos von allen Ansprüchen, Schäden, Gerichtsverfahren, Verlusten (einschließlich, zur Vermeidung von Zweifeln, aufgrund eines von der Darlehensnehmerin vorzunehmenden Steuerabzugs bei der Rückzahlung des Darlehens), Kosten (einschließlich, zur Vermeidung von Zweifeln, jeglicher Stempelsteuern, die aufgrund des Darlehens oder dieses Vertrages auferlegt werden oder zu zahlen sind, Gebühren und an Dritte zu zahlende Beträge) und Ausgaben, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag ergeben.
- 7.2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten für die Rechtsberatung im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Darlehensvertrags und den darin vorgesehenen Maßnahmen.

8. Abtretungsverbot

Die Darlehensnehmerin darf ihre Rechte aus diesem Vertrag nicht (weder teilweise noch zur Gänze) abtreten. Die Darlehensgeberin kann ihre Rechte aus diesem Vertrag (mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Darlehensnehmerin) abtreten.

9. Rangrücktritt

- 9.1. Sämtliche gegenwärtigen und künftigen Forderungen der Darlehensgeberin, die sich aus oder in Verbindung mit diesem Darlehensvertrag ergeben, einschließlich solcher auf Rückzahlung und Zinsen ("Rückzahlungsforderungen"), treten hinter sämtliche gegenwärtigen und künftigen Forderungen der übrigen Gläubiger der Darlehensnehmerin zurück.
- 9.2. Die Darlehensgeberin verpflichtet sich gegenüber der Darlehensnehmerin, die Rückzahlungsforderungen nicht geltend zu machen und durchzusetzen, soweit und solange eine Leistung auf die Rückzahlungsforderungen einen Insolvenzgrund gemäss Artikel 8 ff IO

zur Folge haben würde. Die Rückzahlungsforderungen gelten für diesen Zeitraum als gestundet.

- 9.3. Die Erfüllung der Rückzahlungsforderungen durch die Darlehensnehmerin kann außerhalb eines Insolvenzverfahrens nur aus freiem Vermögen (welches das zur Erhaltung des Stammkapitals der Gesellschaft erforderliche Vermögen übersteigt) erfolgen, das heißt aus gegenwärtigen und/oder zukünftigen (i) Jahresüberschüssen, (ii) Bilanzgewinnen, (iii) Liquidationsüberschüssen und/oder (iv) sonstigem freien Vermögen.
- 9.4. Ist eine teilweise Leistung auf die Rückzahlungsforderung möglich und bestehen weitere fällige nachrangige Forderungen von Gläubigern, ist die Darlehensnehmerin verpflichtet, die Rückzahlungsforderungen einerseits und andere nachrangige Forderungen andererseits in der Weise zu bedienen, dass jeder nachrangige Gläubiger den auf seine Forderung entfallenden Anteil aller nachrangigen und fälligen Forderungen im Verhältnis zum freien Vermögen der Darlehensnehmerin erhält.
- 9.5. Solange eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Darlehensnehmerin besteht oder zu entstehen droht, kann die Rangrücktrittsvereinbarung gemäss diesem Punkt 9. nur mit Zustimmung sämtlicher Gläubiger (i) aufgehoben oder (ii) auf einen Teilbetrag der Rückzahlungsforderungen beschränkt werden.
- 9.6. Der in Punkt 9 dieses Darlehensvertrages vereinbarte qualifizierte Nachrang der Rückzahlungsforderungen stellt keinen Erlass oder Verzicht auf die Rückzahlungsforderungen dar.
- 9.7. Die Regelungen des Darlehensvertrages und das Darlehensverhältnis als solches bleiben im Übrigen durch den qualifizierte Rangrücktritt unberührt. Insbesondere sind die Rückzahlungsforderungen auch für Zeiträume, in welchen die Darlehensnehmerin nicht zur Zahlung der Rückzahlungsforderungen aufgrund Punkt 9. dieses Darlehensvertrags verpflichtet ist, zum vereinbarten Zinssatz weiter zu verzinsen. Für künftige Zinsforderungen der Darlehensgeberin finden die Bestimmungen dieses Darlehensvertrags entsprechende Anwendung.

10. Schriftformerfordernis

Änderungen dieses Darlehensvertrags, einschließlich dieses Schriftformerfordernisses, bedürfen zu ihrer Durchsetzbarkeit und Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, zwingendes Recht schreibt eine notarielle Beurkundung vor. Mündliche Nebenvereinbarungen zu diesem Darlehensvertrag bestehen nicht.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Darlehensvertrags unwirksam, nichtig, ungültig, undurchführbar sein oder werden oder der Darlehensvertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Darlehensvertrags davon unberührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung werden die

Parteien eine Bestimmung festlegen, welche ihre Absichten und ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung am Ehesten entspricht.

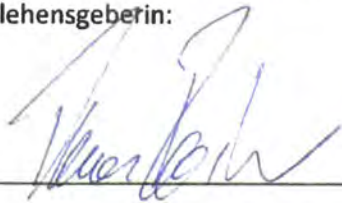
12. Anwendbares Recht, Schiedsvereinbarung

12.1. Auf diesen Darlehensvertrag ist liechtensteinisches Recht unter Ausschluss dessen Verweisungsnormen anwendbar.

12.2. Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung sowie ausservertraglicher Ansprüche, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Schiedsordnung der liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer unter Ausschluss der staatlichen Gerichte zu entscheiden. Das Schiedsgericht soll aus einem Schiedsrichter bestehen und der Sitz des Schiedsgerichts ist Oldenburg, Deutschland.

[Unterschriftenseite folgt]

Rosier Classic Sterne GmbH als
Darlehensgeberin:

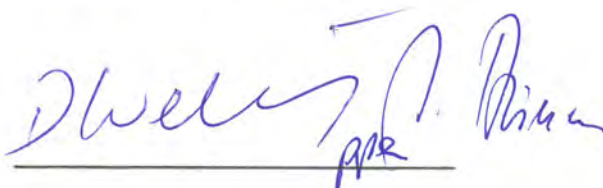


Name: Thomas Rosier

Datum: 29.11.21

Ort: Oldenburg

Classic Sterne I AG als Darlehensnehmerin:



Name: Daniel Wellinger

Datum: 30.11.2021

Ort: Triesen

euro  Treuhand

1000 Treuhand AG
1000 40 Postfach 68 9452 114

Daniel Wellinger

Ute Dürtscher

Annex 1
(Ziehungsnachricht)

Ziehungsnachricht

Von: Classic Sterne I AG

An: Rosier Classic Sterne GmbH

Datum: [●]

1. Wir nehmen Bezug auf den Intercompany-Darlehensvertrag ("**Darlehensvertrag**") zwischen uns und Rosier Classic Sterne GmbH. Dies ist eine Ziehungsnachricht.

2. Wir möchten folgenden Darlehensbetrag abrufen:

Betrag (in EUR): [●]

Ziehungsdatum: [●]

Diese Ziehungsnachricht ist unwiderruflich.

Classic Sterne I AG

Name: [●]

Ort: [●]

ANHANG X

Wertgutachten 1 über das Asset

Dipl.-Ing. Klaus Kukuk

Kfz.- Sachverständiger und beratender Ingenieur

Kaldauer Höhe 13 • 51491 Overath • Telefon 0 22 06 / 95 900 • Fax 0 22 06 / 95 90 90

E-Mail: info@kukuk.com Internet: <http://www.kukuk.com>

Dipl.- Ing. Klaus Kukuk Kaldauer Höhe 13 51491 Overath



Sachverständiger für Oldtimer

*öffentlich bestellt und vereidigt von der
Industrie- und Handelskammer zu Köln*

*Rosier Classic Sterne GmbH
Bremer Heerstr. 267
26135 Oldenburg*

*Kraftfahrzeugschäden und Bewertung
Unfall- und Schadenrekonstruktion*

*Daimler Benz
300 SL Gullwing
Coupé [W198 I]
#198.040-4500020*

*Gutachten-Nr.:
2007180538*

*Overath, den
06.08.2020*

W E R T G U T A C H T E N



Mercedes Benz 300 SL Gullwing Coupé [W198 I]

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Auftragserteilung</i>	4
1.1	<i>Untersuchungstermin</i>	4
2	<i>Fahrzeug -technische Daten-</i>	5
2.1	<i>Dokumente</i>	5
2.2	<i>Datenkarte</i>	6
2.3	<i>Datenblatt</i>	7
2.4	<i>Certificate of title</i>	9
2.5	<i>Auszug Register 300 SL Gullwing</i>	11
2.6	<i>Identitätsprüfung</i>	11
2.6.1	<i>Prägekennzeichnungen</i>	13
2.6.2	<i>Untersuchung der Prägekennzeichnungen mittels Magneto-Optical-Methode</i>	21
3	<i>Prüfung markanter Merkmale und Modifikationen des 300 SL</i>	24
3.1	<i>Position der Fahrgestellnummernprägung</i>	24
3.2	<i>Position der Karosserienummernprägung</i>	25
3.3	<i>Schalthebel</i>	26
3.4	<i>Finnen mit Keder</i>	26
3.5	<i>Motorhaube</i>	27
3.6	<i>Stoßfänger eckige Hörner</i>	28
3.7	<i>Chassisquerrohr im Motorraum</i>	29
3.8	<i>Änderung der Frontmaske</i>	30
3.9	<i>Entlüftungsschacht mit breitem Innensteeg(frühe Version)</i>	31
3.10	<i>Sitze</i>	31
3.11	<i>Armaturenbrett</i>	32
3.12	<i>Scheibenwischergestänge</i>	33
3.13	<i>Lenkung</i>	34
3.14	<i>R2 Einspritzpumpe</i>	36
3.15	<i>Schalldämpferdurchmesser 60 mm</i>	36
3.16	<i>Reserveradhalterung</i>	36
4	<i>Rahmen / Bodengruppe</i>	38
4.1	<i>Materialstärkemessung Rahmen</i>	38
4.2	<i>Messgerät</i>	38
4.2.1	<i>Kalibrierung Messgerät</i>	38
4.2.2	<i>Messergebnisse</i>	40
4.3	<i>Rahmen- Herstellerbeschreibung</i>	41
4.4	<i>Rahmenezustand</i>	44
5	<i>Karosserie Nr.: A 198.040-4500012 (matching)</i>	44

5.1	Karosseriezustand	60
6	Fahrwerk	60
6.1	Vorderachse 4500039 (matching)	60
6.2	Hinterachse 4500085	64
6.3	Lenkung	68
6.4	Bremsanlage	69
6.5	Fahrwerkzustand	70
7	Motor Nr.: 198.980.4500027 (matching)	70
7.1	Motorzustand	78
8	4-Gang Getriebe /Getriebenummer 450033 (matching!)	78
8.1	Getriebe-/Antriebszustand	85
9	Elektrische Anlage / Kabelbaum und Leitungen	86
9.1	Elektrische Anlagen- / Kabelbaum- und Leitungszustand	89
10	Innenausstattung	89
10.1	Innenausstattungszustand	101
11	Chrom-, Zier- und Anbauteile	101
11.1	Chrom-, Zier- und Anbauteilezustand	114
12	Verglasung	114
12.1	Verglasungszustand	121
13	Lackierung	121
13.1	Lackierungszustand	122
14	Historie	122
14.1	Fahrzeugbezogene Historie	137
15	Bewertungsfaktoren	144
15.1	Fahrzeugzustand	144
16	Zusammenfassung/Wert	146
16.1	Wiederbeschaffungswert	146
17	Urheberrecht	146

1 Auftragserteilung

Gemäß Auftrag vom 01.07.2020 durch Herrn Thomas Rosier, Rosier Classic Sterne GmbH, ist über das Fahrzeug Daimler Benz 300 SL Gullwing Coupé [W198 I], Fahrzeug Ident. Nr. 198.040-4500020 ein Wertgutachten zu erstellen.

1.1 Untersuchungstermin

Das nachstehend näher beschriebene Fahrzeug wurde zu den Untersuchungen bereitgestellt.

Die Untersuchung fand statt

am:

***Samstag, den
18.07.2020***

bei:

***Firma
Rosier Classic Sterne GmbH
Bremer Heerstr. 267
26135 Oldenburg***

An der Untersuchung nahmen teil:

*Peter Burlage, Rosier Classic Sterne GmbH
Dipl.-Ing. Klaus Kukuk, Ing.-Büro Klaus Kukuk*

Alle Teilnehmer blieben bis zum Abschluss sämtlicher Untersuchungen an der Untersuchungsstelle.

2 Fahrzeug -technische Daten-

<i>Fahrzg.-Ident-Nr.</i>	198.040.4500020	
<i>Fahrzeugart</i>	Personenkraftwagen	
<i>Aufbau</i>	Coupé, 2-türig	
<i>Fabrikat</i>	Daimler Benz	
<i>Typ</i>	300 SL Coupé (Flügeltürer)	
<i>Karosserie-/Aufbaunummer</i>	198.040.4500012	
<i>Motorart</i>	6- Zylinder- Otto-Motor	
<i>Motornummer</i>	198.980-4500027 (matching!)	
<i>Motortyp</i>	198.I	
<i>Getriebeummer</i>	4500033	
<i>Vorderachsnr. rechts</i>	4500039 (matching!)	
<i>Vorderachsnr. links</i>	4500039 (matching!)	
<i>Hinterachsnr.</i>	4500085	
<i>Lenkungsnr.</i>	3558	
<i>Hubraum</i>	2 996 cm ³	
<i>Leistung</i>	158 KW bei 5800 U/min	
<i>Höchstgeschwindigkeit</i>	208-260 km/h	
<i>Beschleunigung</i>	0-100 km/h: 10s	
<i>Gewicht Fahrgestell</i>	925 kg	
<i>Leergewicht</i>	1.280-1.330 kg	
<i>Zul. Gesamtgewicht</i>	1.530 kg	
<i>Radstand</i>	2.400mm	
<i>Spur vorne</i>	1.385 mm	
<i>Spur hinten</i>	1.435 mm	
<i>Länge</i>	4.520 mm	
<i>Breite</i>	1.790 mm	
<i>Höhe</i>	1.300 mm	
<i>Bereifung</i>	6.70 – 15X Michelin	
<i>Profiltiefen in mm</i>	vorne links: 7,0	vorne rechts: 7,0
	hinten links: 7,0	hinten rechts: 7,0
<i>DOT rundum</i>	613	
<i>Tag der Auslieferung</i>	30.09.1954	
<i>Tachostand abgelesen</i>	54 566 km	
<i>Farbe</i>	Lack - Originalfarbe graphitgrau (Nr. 190)	
	Lack – aktuell Erdbeere	
	Polster – Stoff blau	

2.1 Dokumente

Zur Besichtigung des Fahrzeugs wurde das Datenblatt, die Datenkarte und das Certificate of Title vorgelegt.

Die unter Punkt 2 aufgeführten Daten wurden den oben genannten Dokumenten entnommen und am Fahrzeug geprüft.

2.3 Datenblatt

DATENBLATT		
TÜV Süd Auto Service GmbH		
Waldmühl-Deil-Ing. (BA) Claus Heitinger 571314520 (Liz. 00711157815, nicht-gegenständlich-prüfung)		

Datenblatt für die/den amtlich anerkannte(n) Sachverständige(n) (aaS) der Technischen Prüfstelle

**Kein Gutachten nach § 21 StVZO,
Zulassung ohne Begutachtung durch eine(n) aaS nicht zulässig**

1954

U	-	z1	0009	z2	00000000	-	k	2	D	1	#2/#4	158 / 5600	T	240
J	01	4	0200				18	4520				28	1730	
E	198004500020			3	2		20	1700				6	1280-1330	
D.1	Mercedes-Benz													
	300 SL						12	-		13	-		14	-
	300 SL						15	-		16	1530		17	1530
D.2	Cooper (Fliegelspez.)													
							18	670		19	860		20	-
							21	670		22	860		23	-
							24	850		25	-		26	770
D.3	Mercedes-Benz 300 SL													
							0.1	-		0.2	-		0.3	2
							0.4	-		0.5	-		0.6	-
J	DAIMLER-BENZ													
							15.1	185VR15		15.2	Dunlop		15.3	-
S	PERSONENRAUTWAGEN													
							15.1	185VR15		15.2	Dunlop		15.3	-
							15.4	-		15.5	-		15.6	-
V.9							11	-		11	-		11	- / -
14							8	-		8	-		8	-
K.3	Benzin													
							9	-		17	-		16	-
16	0001	14.1	-				11	-		11	-		11	-
24	zu J (RU) : H1*Felgen 5Rx15. ***													

Das Datenblatt gilt nur für die angegebene FIN. Eine Übertragung auf andere Fahrzeuge ist unzulässig. Es bezieht sich auf den serienmäßigen Zustand des Fahrzeuges einschließlich ggf. in Feld 22 bereits beschriebener erforderlicher Umrüstungen. Die erfolgige Durchführung dieser Umrüstungen ist durch den aaS im Rahmen der Begutachtung nach §21 StVZO zu prüfen!

Die Erstellung des Datenblattes erfolgte ohne Besichtigung des Fahrzeuges auf Grundlage der vom Besteller eingereichten Unterlagen.

Das Datenblatt dient als Arbeitshilfe für die/den aaS im Rahmen einer Begutachtung nach §21 StVZO und stellt keinen Rechtsanspruch auf die Zulassungsfähigkeit und die Originalität des Fahrzeuges dar.

Weitere erforderliche Umrüstungen, erforderliche Ausnahmegenehmigungen und Bestätigungen zu etwa. Wirkungen werden bei der Begutachtung nach §21 StVZO durch die/den aaS festgelegt.

Der/die amtlich anerkannte Sachverständige Dipl.-Ing. (BA) Claus Heitinger
Heitmann, den 23.07.2020



Claus Heitinger
Unterschrift des/der amtlich. Sachverständigen
(i. d. R. d. A.)

DATENBLATT	
TÜV Süd Auto Service GmbH	
Marktplatz 108/109a, 85630 München-Grünwald, Tel. +49 (0)89 31 92-111, Fax +49 (0)89 31 92-111, www.tuev-sued.de	

Fahrzeugbeschreibung

Motor	
Modelljahr	1964
Bauart	4-Zylinder - 4-Wege
Ventilsteuerung	oben
Typ	M100-560
Motornummer	138-480-55-00***
weitere Motorkennzeichnung	-
Verdichtungsverhältnis	CR: 8,58:1
Kraftstoffanlage	Strom-Direktinjektion
Leistungsangabe in	Le. DIN-kW

Getriebe	
Art	4-Gang-Schaltgetriebe
Antrieb	Reckentrieb
Übersetzung des Achsgetriebes	

Abgasanlage	
Katalysator	
Vorschalldämpfer	
Mittelschalldämpfer	
Endschalldämpfer	

Sonstige Hinweise für die / den aaS


Informationen für den aaS:

Alle Daten beziehen sich auf Fahrzeugzustand bei Auslieferung ab Herstellerwerk.
 Umrüstungen, In-Etwa-Wirkungen (§22a(3) Nr.2 StVZO) und erforderliche Ausnahmen sind vom aaS festzulegen.
 USA-Import: Hubraum effektiv: 2996cm³, Gitterrahmen mit aufgesetzter Karosserie. Vmax je nach HA 225-240 km/h.
 Vorsicht: bei Reifen 205/70 R15 BSW Freigängigkeit und Felgenbreite beachten (5,5Kx15 vom Roadster).

ggf. erforderliche Umrüstmaßnahmen:

- Bereitstellung Bauartgenehmigung
- Fabricschild gem. §59 StVZO
- Geschwindigkeitmesser mit km/h - Skalaierung
- Hauptschlewerke für Abblendlicht mit Bauartgenehmigung falls Nachweis der Etwa-Wirkung nicht vorliegt
- Begründungsleuchten Weiß
- Rückstrahler mit Bauartgenehmigung

Inhaltliche Rückfragen sind bitte an die / den erstellende(n) Sachverständige(n) zu richten.

TÜV-Mitarbeiter: Herr Dr. rer. jur. Klaus Kukuk, Nr.: 14680464500026	TÜV 	Seite 2 / 3 TÜV Süd Auto Service GmbH Marktplatz 108, 85630 München
--	--	---

2.4 Certificate of title

TO PROPERLY RELEASE YOUR LIABILITY, PLEASE READ AND FOLLOW INSTRUCTIONS ON REVERSE SIDE
SECTIONS A-J MUST BE COMPLETED IN FULL PRINT IN CAPITAL LETTERS - USE BLACK OR BLUE INK

DMV MICROGRAPHICS USE ONLY

NOTICE OF TRANSFER AND RELEASE OF LIABILITY

MAIL THIS PORTION TO DMV-OR-FILE ONLINE AT dmv.ca.gov

A. NEW OWNER'S LAST NAME (OR) COMPANY NAME
 B. NEW OWNER'S ADDRESS
 C. ODOMETER READING (NO TENTHS)
 D. CITY STATE ZIP CODE
 E. DATE OF SALE OR LEASE RETURN
 F. SELLER'S OR LESSEE'S LAST NAME (OR) COMPANY NAME
 G. SELLING PRICE (NO CENTS)
 H. SELLER'S OR LESSEE'S ADDRESS
 I. SELLER'S OR LESSEE'S SIGNATURE
 J. CITY STATE ZIP CODE

VEHICLE ID NUMBER: 4500020
 YR. MODEL MAKE: 1954 MERZ
 PLATE NUMBER: 7VUU307

REG. 138A (REV. 10/2012)

STATE OF CALIFORNIA
CERTIFICATE OF TITLE

VEHICLE HISTORY

AUTOMOBILE
 VEHICLE ID NUMBER: 4500020
 BODY TYPE/MODEL: CP
 UNLADEN WEIGHT: AX
 FUEL: G
 TRANSFER DATE: BE 2015 XY
 FEES PAID: \$310
 ODOMETER DATE: 11/28/16
 ODOMETER READING: 7VUU307
 REGISTRATION EXPIRATION DATE: 10/02/2017
 ISSUE DATE: 11/28/16

REGISTERED OWNER(S):
 HOOK ELONA H M
 OR HOOK RUSSELL C
 2046 SOLEDAD AVE
 LA JOLLA CA 92037

I certify (or declare) under penalty of perjury under the laws of the State of California that THE SIGNATURE(S) BELOW RELEASES INTEREST IN THE VEHICLE.

1a. DATE: X SIGNATURE OF REGISTERED OWNER: [Signature]
 1b. DATE: X SIGNATURE OF REGISTERED OWNER: [Signature]

Federal and State law requires that you state the mileage upon transfer of ownership. Failure to complete or providing a false statement may result in fines and/or imprisonment.

The odometer now reads [] (no tenths), miles and to the best of my knowledge reflects the actual mileage unless one of the following statements is checked. Mileage is VOID if altered or erased.

WARNING Odometer reading is not the actual mileage. Mileage exceeds the odometer mechanical limits.

I certify (or declare) under penalty of perjury under the laws of the State of California that the foregoing is true and correct.

DATE: X TRANSFEROR'S SIGNATURE: [Signature]
 DATE: X TRANSFEREE'S SIGNATURE: [Signature]

PRINTED NAME OF SELLER OR AGENT SERVING FOR A COMPANY: [Signature]
 PRINTED NAME OF BUYER OR AGENT SERVING FOR A COMPANY: [Signature]

IMPORTANT READ CAREFULLY
 Any change of Lienholder (holder of security interest) must be reported to the Department of Motor Vehicles within 10 days.

LIENHOLDER(S):
 2. X Signature releases interest in vehicle. (Company)

VOID WITHOUT BEAR WATERMARK. HOLD TO LIGHT TO VIEW

IMPORTANT NOTICE — DO NOT DETACH UNTIL SOLD
COMPLETE THIS FORM ONLINE AT dmv.ca.gov
AND PRINT A RECEIPT FOR YOUR RECORDS.
IF YOU MAIL THIS FORM, KEEP A COPY FOR YOUR RECORDS.

You are required by law to notify the Department of Motor Vehicles within five (5) days from the date you sell or otherwise dispose of a vehicle. This form is provided for use in reporting the sale or transfer to the Department, and does not constitute application for transfer of ownership (title). This form is to be used ONLY for the vehicle described on the attached title.

When this form is properly completed and the information is recorded by DMV (see WARNING below), liability for parking and/or traffic violations and civil litigation resulting from operation after the date of sale becomes the responsibility of the subsequent purchaser(s).

WARNING: If you provide incomplete, inaccurate or unclear information, the information shall not be updated or retained.

TO REMOVE YOUR NAME FROM DMV'S RECORDS, THE NEW OWNER MUST APPLY FOR TRANSFER USING THE ENDORSED CERTIFICATE OF TITLE (OWNERSHIP) RECEIVED FROM YOU.

INSTRUCTIONS FOR COMPLETING NOTICE OF TRANSFER AND RELEASE OF LIABILITY

- (A) Print name of new owner.
(B) Print new owner's address.
(C) Enter odometer reading at the time of sale (motor vehicles only).
(D) Print new owner's city, state, and ZIP code.
(E) Enter date you sold or transferred the described vehicle.
(F) Print your name.
(G) Enter selling price (in whole dollars-no cents). If vehicle is a gift, enter "0".
(H) Print your address.
(I) Sign your name where designated.
(J) Print your city, state and ZIP code.

FILE ONLINE, OR MAIL THIS COMPLETED NOTICE TO:

DEPARTMENT OF MOTOR VEHICLES
P.O. BOX 942859
SACRAMENTO, CA 94289-0001

APPLICATION FOR TRANSFER BY NEW OWNER (Please print or type.)

Any change of registered owner or lienholder must be recorded with the Department of Motor Vehicles (DMV) within ten (10) days. The title, transfer fee and in most instances, use tax and a smog certificate must be presented to DMV to record the ownership change.

3a. TRUE FULL NAME(S) OF NEW REGISTERED OWNER(S) (LAST, FIRST, MIDDLE) AS IT APPEARS ON DRIVER'S LICENSE OR ID CARD
3b. AND (LAST, FIRST, MIDDLE)
OR
4. RESIDENCE OR BUSINESS STREET ADDRESS APT./ZIP/STE. NUMBER
5. CITY STATE ZIP CODE
6. COUNTY OF RESIDENCE OR COUNTY WHERE VEHICLE IS PRIMARILY GARAGED OR FOR TRAILER/COACHES ADDRESS OR LOCATION WHERE KEPT
7. MAILING ADDRESS STREET OR P.O. BOX NUMBER (DO NOT COMPLETE IF SAME AS RESIDENCE ABOVE)
8. CITY STATE ZIP CODE

If there is a mailing address entered on this form it is a valid, existing and accurate address. I consent to receive service of process at this mailing address pursuant to Code of Civil Procedure Sections 415.20(b), 415.30(a) and 416.90.

I declare under penalty of perjury under the laws of the State of California that the information entered on this application is true and correct.

9a. DATE SIGNATURE OF NEW REGISTERED OWNER DRIVER LICENSE OR ID CARD NO. PURCHASE DATE
9b. DATE SIGNATURE OF NEW REGISTERED OWNER DRIVER LICENSE OR ID CARD NO. PURCHASE PRICE OR IF GIFT, \$0 STATE

10. ADDRESS OF NEW LESSEE IF DIFFERENT FROM LINE 4 ABOVE (WILL NOT BE PRINTED ON TITLE)

11. NAME OF LIENHOLDER - FIRM OR INDIVIDUAL HOLDING SECURITY INTEREST (IF NO LIEN, WRITE "NONE") DO NOT ENTER NAME OF REGISTERED OWNER(S) ABOVE ELECTRONIC LIENHOLDER ID
12. STREET ADDRESS OR P.O. BOX NUMBER ELT #
13. CITY STATE ZIP CODE

TITLE REASSIGNMENTS BY LICENSED CALIFORNIA DEALERS

FEDERAL LAW REQUIRES that you state the mileage upon transfer of ownership. Failure to complete or making a false statement may result in fines and / or imprisonment. The signature below releases my interest in this vehicle, acknowledges the odometer mileage recorded by the seller, and certifies to the odometer reading entered above my signature in compliance with Federal law.

14. Odometer now reads: [] (no tenths) miles, and to the best of my knowledge reflects the actual mileage of the vehicle unless one of the following statements is checked: WARNING - Mileage [] is not the actual mileage [] exceeds the odometer mechanical limits. I declare under penalty of perjury under the laws of the State of California that the information entered on this application is true and correct.

DATE SIGNATURE OF AUTHORIZED AGENT PRINTED NAME OF AGENT DEALER NAME DEALER NUMBER
DATE BUYER'S SIGNATURE, ACKNOWLEDGES ODOMETER READING PRINTED NAME OF BUYER OR AGENT SALESPERSON'S NUMBER
DATE OF AUCTION AUCTION NAME DEALER NUMBER

15. Odometer now reads: [] (no tenths) miles, and to the best of my knowledge reflects the actual mileage of the vehicle unless one of the following statements is checked: WARNING - Mileage [] is not the actual mileage [] exceeds the odometer mechanical limits. I certify (or declare) under penalty of perjury under the laws of the State of California that the foregoing is true and correct.

DATE SIGNATURE OF AUTHORIZED AGENT PRINTED NAME OF AGENT DEALER NAME DEALER NUMBER
DATE BUYER'S SIGNATURE, ACKNOWLEDGES ODOMETER READING PRINTED NAME OF BUYER OR AGENT SALESPERSON'S NUMBER

4500023
Los Ange
U
00032
aris - Franc
ondon - U
2014.
012
York
USA
31
France
9
Semerkun-

2.5 Auszug Register 300 SL Gullwing

Chassis-Nr. 198.040.4500020	Motor-Nr. 198.980.4500027	Karosserie-Nr. 198.040.4500012
Original Farbe DB: 190	Polster: L1	Diverses:
Werksauslieferung am / Factory delivery at: 30.09.1954		an / to: Mercedes-Benz - New York
Besitzer / Owner: Roy Miller - China Lake - CA - USA		
Weston A. Hook - La Jolla - CA - USA		
Honolulu - HW - USA		

2.6 Identitätsprüfung

Die unter Punkt 2 angegebene Fahrzeug-Ident-Nr. 198.040.4500020 wurde vom Typenschild und der Rahmenprägung des Fahrzeuges abgelesen.



Typenschild an Feuerwand mit der FIN 198.040.4500020



Typenschild mit Fahrgestellnummernprägung am Rahmen vorne links: 4500020



Fahrgestellnummernprägung am Rahmen vorne links: 4500020

2.6.1 Prägekennzeichnungen

Aufbau- / Karosserienummer:	A 198040-4500012 (matching) (starke Bearbeitungsspuren der letzten 2 Ziffern mit mehrfachem Doppelschlag und verschiedenen Schlag- zahlen)
Motornummer:	198.980-4500027 (matching)
Getriebeummer	450033
Vorderachsnr. links	450039 (lt. Datenblatt matching)
Vorderachsnr. rechts	450039 (lt. Datenblatt matching)
Hinterachsnr.	4500085
Lenkungsnr.	3558

Im Jahre 1954 wurden 167 Fahrzeuge beginnend mit der Fahrgestellnummer 450001 bis. 4500167 gebaut, das zu untersuchende Fahrzeug hat die Fahrgestellnummer 4500020.



Laufende Rahmennummer fehlt



Aufbaunummer Typenschild A 198040-4500012 (matching)



*Karosserie- / Aufbaunummer 4500012
(starke Bearbeitungsspuren im Bereich der letzten 2 Ziffern mit mehrfachem Doppelschlag
und verschiedenen Schlagzahlen)*



Motornummer 198.980-4500027 (matching)



Motorblockprägung 41



Getriebenummer 4500033



Vorderachsnummernprägung links 4500039 (matching)



Vorderachsnummernprägung rechts Nr. 4500039



Hinterachsnummer 4500085



Lenkungsnummer 3558



Prägung Radhaus innen links: Nr. 20 / 19



Prägung Radhaus innen rechts: Nr. 20 / 19



Motorhaubenkantenprägung 20

2.6.2 Untersuchung der Prägekennzeichnungen mittels Magneto-Optical-Methode

2.6.2.1 Prüfung der Karosserienummer

Die Prägung der Fahrgestellnummer und der Produktionsnummer wurde nach der Magneto-Optical-Methode mit dem

Messgerät Regula Forensic
Typ: 7505

geprüft.

Die Untersuchung wurde durchgeführt von: Dipl.-Ing. Klaus Kukuk



Hardware software kit for vehicle identification number (vin)
investigation model 7505M

The device is designed for Criminalistic investigation of vehicles with the purpose:

- Identification of the number authenticity;
- Restoration of original numbers in case their relief stands out insufficiently because of corrosion, lacquer coating, etc.
- Restoration of the original numbers in case they are proved to have been altered;
- Determination of technology used to alter the number.

Eine Vorführung der Methode ist unter www.youtube.com/watch?v=sWVYkdyP3sE zu sehen.



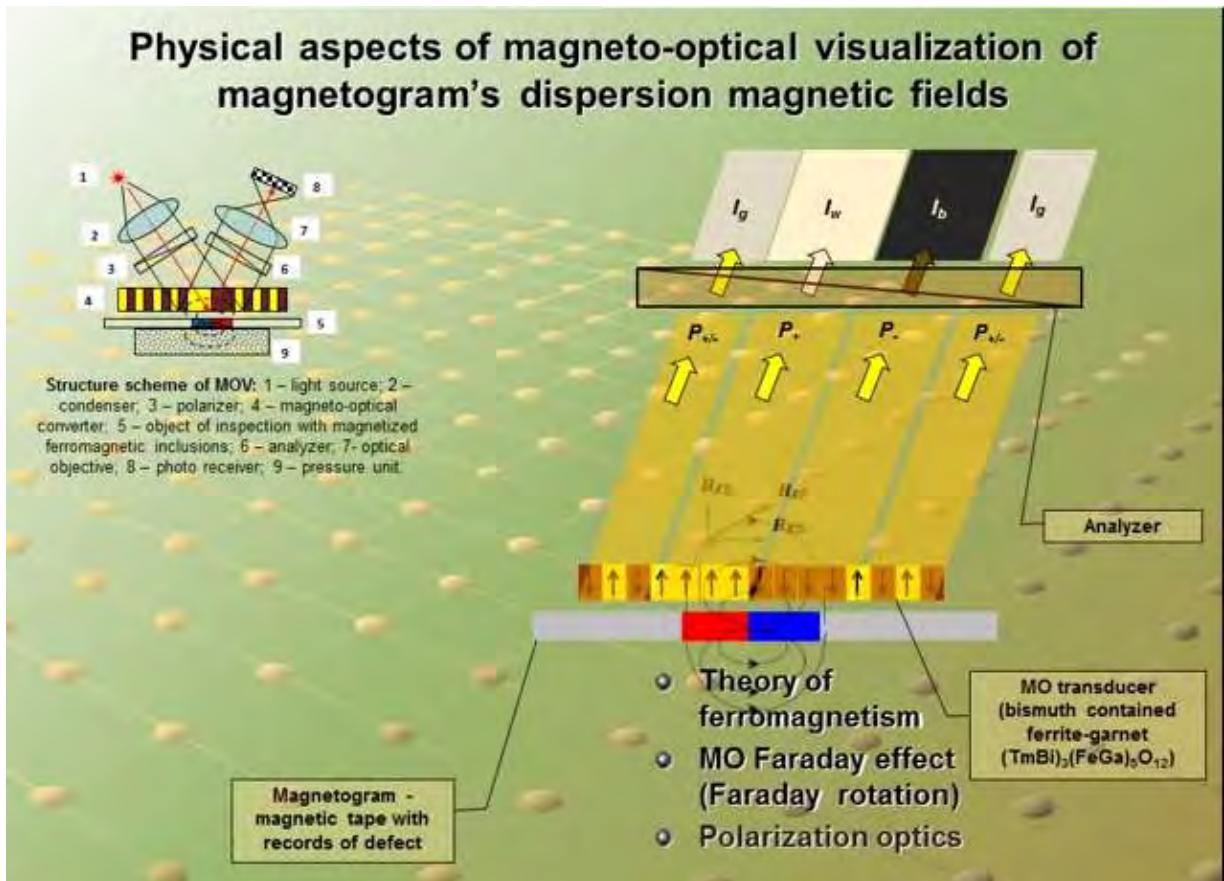
Physical aspects of magnetography

Structure scheme of MG: 1 – subject of inquiry (VIN); 2 – scanner magnetizer; 3,4 – surface and subsurface defects; 5 – magnetic tape

- Theory of ferromagnetism
- Ohm's and Kirchhoff laws for magnetic circuits

Magnetizing device

Ferromagnetic sample



Scan der Fahrgestellnummer



Die Fahrgestellnummer wurde mit dem MRT/MOV untersucht und es wurden keine Hinweise auf weitere Nummern oder auffällige Oberflächenveränderungen vorgefunden. Aufgrund der Position und Unebenheiten der Prägung konnte kein besseres Ergebnis erzielt werden.

Scan der Karosserienummer



Die Karosserienummer wurde mit dem MRT/MOV untersucht und es wurden keine Hinweise auf weitere Nummern oder auffällige Oberflächenveränderungen vorgefunden.

Scan der Nummer Tür



Leider konnte kein MRT der Prägung ermittelt werden.

3 Prüfung markanter Merkmale und Modifikationen des 300 SL

Nachfolgend werden einige markante Merkmale und Modifikationen des 300 SL analysiert und nach Richtigkeit überprüft.

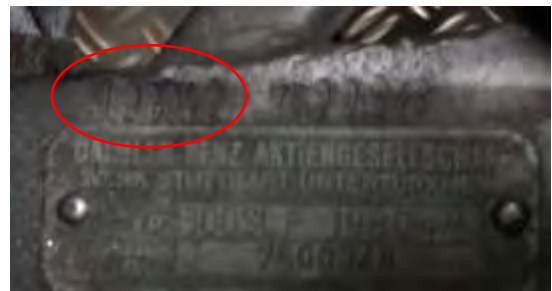
3.1 Position der Fahrgestellnummernprägung

Die Prägung der frühen Fahrzeuge erfolgte in identischer Position, wie beim 300 SL Coupé am Vierkantprofil in Verlängerung des Längsträgers vorn links.

*Ab 1956 wurde die Fahrgestellnummernprägung erweitert. Nun wurde die vollständige Fahrgestellnummer eingeprägt, inklusive der vorangestellten Ziffern **198042***



Zuvor



ab 1956

Ab N 7500461 wurde die Position der Fahrgestellnummernprägung beim 300 SL Roadster auf die Rahmenmitte des Querrohrs an der Front verschoben.



Zuvor



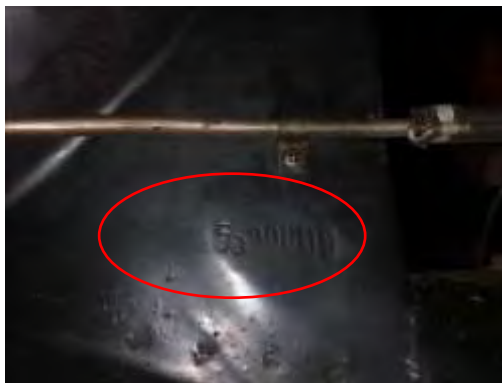
ab 7500461

Das Untersuchungsfahrzeug mit der **Fahrgestellnummer 4500020** vom Baujahr 1954 sollte demnach die Fahrgestellnummernprägung in der Position auf dem Längsträger v.l. und der kurzen Fahrgestellnummer aufweisen. Das Fahrzeug weist die korrekte Position und Länge der Fahrgestellnummernprägung auf.

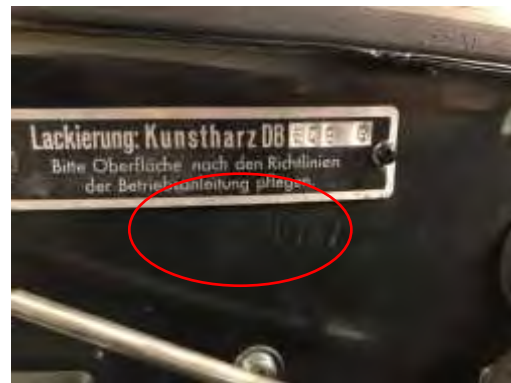


3.2 Position der Karosserienummernprägung

Ab **F 55 00275** wurde die Position der Karosserienummernprägung vom inneren Radhaus im Motorraum auf die Spritzwand unterhalb des Lacktypenschilds positioniert.



Zuvor



ab 55 00275

Das Untersuchungsfahrzeug mit der **Karosserienummer 4500020** sollte demnach die Karosserienummernprägung an dem Radhaus aufweisen. Das Fahrzeug weist die korrekte Position der Karosserienummernprägung auf.



3.3 Schalthebel

Die frühen Modelle aus dem Baujahr 1954, ersten Coupés des W 198 weisen den sogenannten „Schwanenhals“ Schalthebel auf.

*So auch das Untersuchungsfahrzeug mit der **Fahrgestellnummer 4500020**.*



3.4 Finnen mit Keder



3.5 Motorhaube

Ab F 55 00075 wurde die Motorhaube verändert. Gummipuffer für Motorhaubenverschlussstange (zuvor bereits Versteifung unterhalb von Aussparung; keine weitere Befestigung, Haken, und daher keine Schlaufe). Ab der Einführung des Roadsters im Jahre 1957 wird die Motorhaube verstärkt durch Zunahme der Blechstärke und Formgebung. Anfangs sind die Mulden der Motorhaube Hand gedängelt, später größere Aussparungen geformt.



Ab F 55 00075



die Mulde



F 75 00037

Das Untersuchungsfahrzeug mit der **Fahrgestellnummer 4500020** soll demnach eine frühe Version aufweisen, ohne Verstärkungen und einer handgeformten Mulde, kein Haken. Nach Untersuchung der Motorhaube wurde festgestellt, dass das Untersuchungsfahrzeug alle diese Merkmale vorweisen kann.





3.6 Stoßfänger eckige Hörner





3.7 Chassisquerrohr im Motorraum

Ab F 45 00076 wurde ein abschraubbares Chassisquerrohr für einen einfacheren Ein- und Ausbau des Motors verwendet, zuvor war dieses durch eine Schweißverbindung festgesetzt.



Zuvor



ab 45 00076

Das Untersuchungsfahrzeug mit der **Fahrgestellnummer 4500020** soll demnach ein angeschweißtes Chassisquerrohr aufweisen. Das Untersuchungsfahrzeug hat das periodisch korrekte Chassisquerrohr verbaut.



3.8 Änderung der Frontmaske

Ab F 65 00024 wurde die Frontmaske samt Grill und Stern verändert. Von nun an weist der Stern keine Krümmung und konvexe Form mehr auf und auch die sogenannten Flügelchen bzw. Seitenstreben des Grills sind weniger geschwungen.



Zuvor



ab F 65 00024

Das Untersuchungsfahrzeug mit der Fahrgestellnummer 4500020 die alte Frontmaske auf, was korrekt ist.

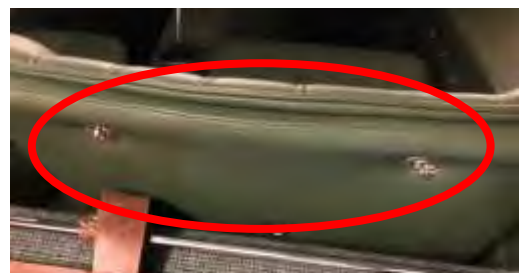


3.9 Entlüftungsschacht mit breitem Innensteeg (frühe Version)



3.10 Sitze

Ab F 4500051 wurde ein neuer Verschluss für das Sitzkissen am Sitzrahmen verwendet.



Das Untersuchungsfahrzeug mit der **Fahrgestellnummer 4500020** soll demnach die vorigen Sitze, welche drei Verschlussknöpfe aufweisen verbaut haben. Das untenstehende Bild bestätigt dies.



3.11 Armaturenbrett

Anfangs war das Armaturenbrett nicht geschwungen bzw. die Zeituhr hatte keine Einfassung. **Ab F 55 00771** wurde die mechanische Uhr mit einer elektrischen Zeituhr ersetzt. **Ab F 75 00037** wurde das Armaturenbrett gepolstert.



Anfangs



Zuvor



Ab F 55 00771

Das Untersuchungsfahrzeug mit der **Fahrgestellnummer 4500020** soll eine mechanische Zeituhr ohne Einfassung im Armaturenbrett aufweisen, was ebenfalls bestätigt werden kann.



3.12 Scheibenwischergestänge

Ab 12 / 57 hat sich das Scheibenwischergestänge geändert, nun wird ein neuer Wischerarm mit Konusbefestigung verwendet. Zuvor hat sich der Wischerarm von der Abtriebsachse des Wischergetriebes gelöst. Später kommt eine erneute Änderung des Wischergestänges.



Zuvor



ab 12 / 57



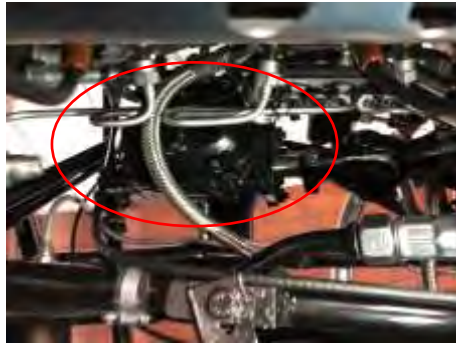
später

*Das Untersuchungsfahrzeug mit der **Fahrgestellnummer 4500020** sollte demnach die erste Variante der Gestängeausführungen ausweisen. Das Fahrzeug weist die korrekten Wischergestänge auf.*

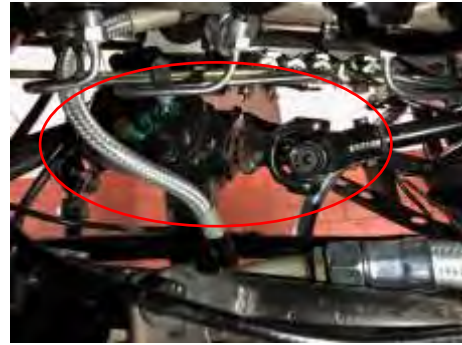


3.13 Lenkung

Ab F 45 00152 wurde die DB-Lenkung erstmals durch die ZF-Lenkung ersetzt. Zuzufolge haben sich der Rahmen, die Lenksäule und der Umlenkhebel verändert.

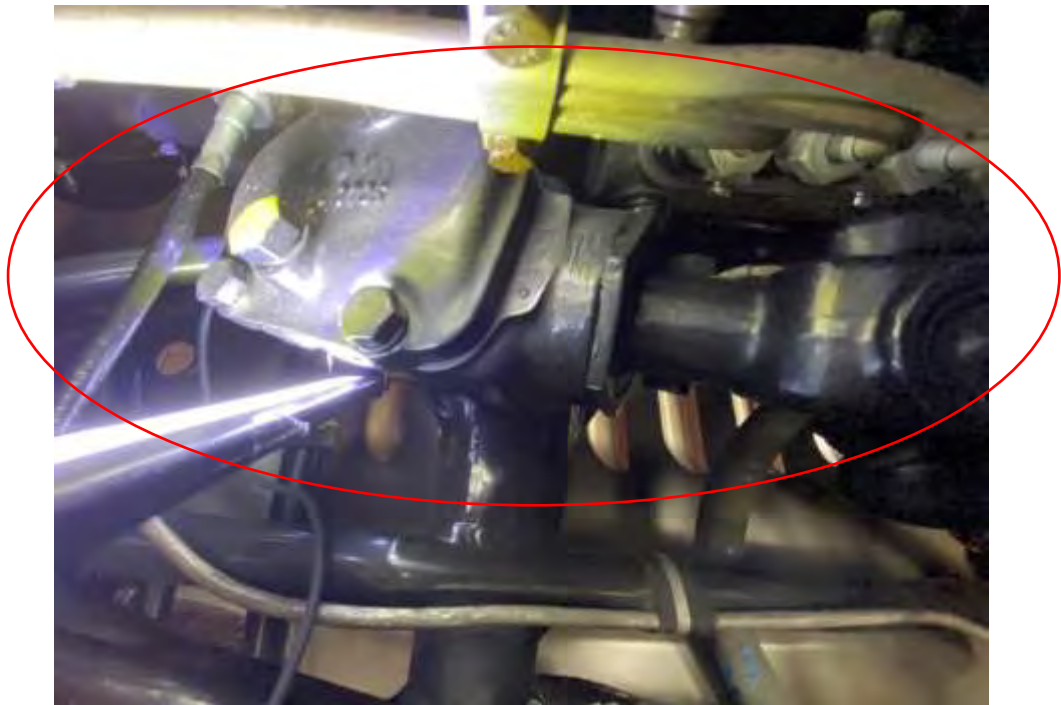


Zuvor



ab 00152

Das Untersuchungsfahrzeug mit der **Fahrgestellnummer 4500020** sollte demnach eine DB-Lenkung verbaut haben. Das Untersuchungsfahrzeug hat eine DB-Lenkung und somit ist die korrekte Lenkung verbaut.



3.14 R2 Einspritzpumpe



3.15 Schalldämpferdurchmesser 60 mm



3.16 Reserveradhalterung

Ab F 55 00419 wurde ein neues Design und Mechanismus für die Reserveradhalterung eingeführt.

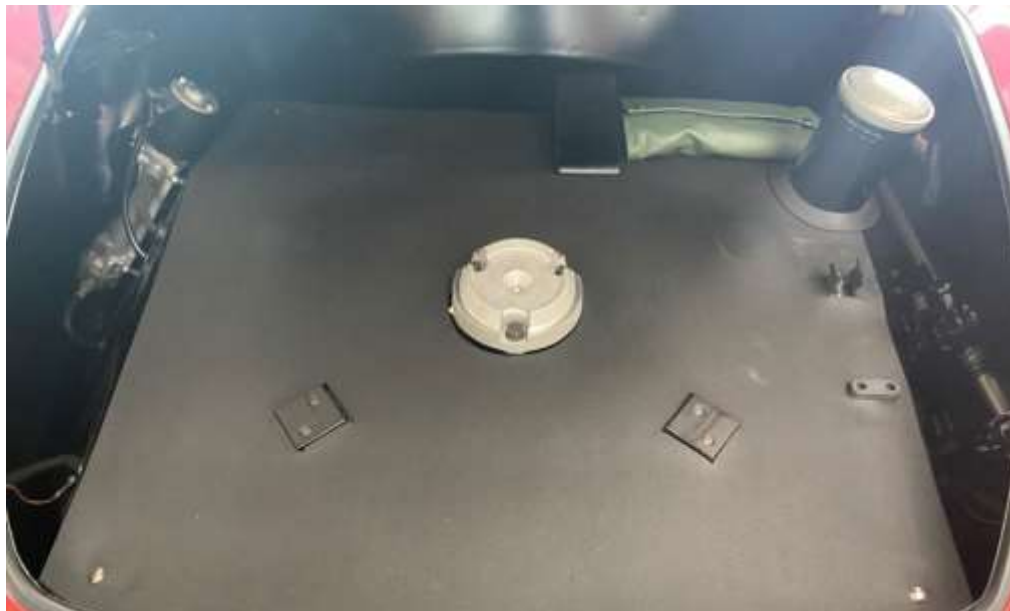


Zuvor



ab 00419

*Das Untersuchungsfahrzeug mit der **Fahrgestellnummer 4500020** sollte demnach die alte Version aufweisen, welche nicht am Fahrzeug vorzufinden ist.*



4 Rahmen / Bodengruppe

4.1 Materialstärkemessung Rahmen

4.2 Messgerät

Ultraschall Messgerät



/Olympus 38 DL Plus

Typenschild



Olympus Typenbeschreibung

4.2.1 Kalibrierung Messgerät



Kalibrierung des Messgerätes Olympus 38 DL Plus

Lichtbilder während der Messung

Messstelle 1



Messstelle 2



Messstelle 3



Messstelle 4

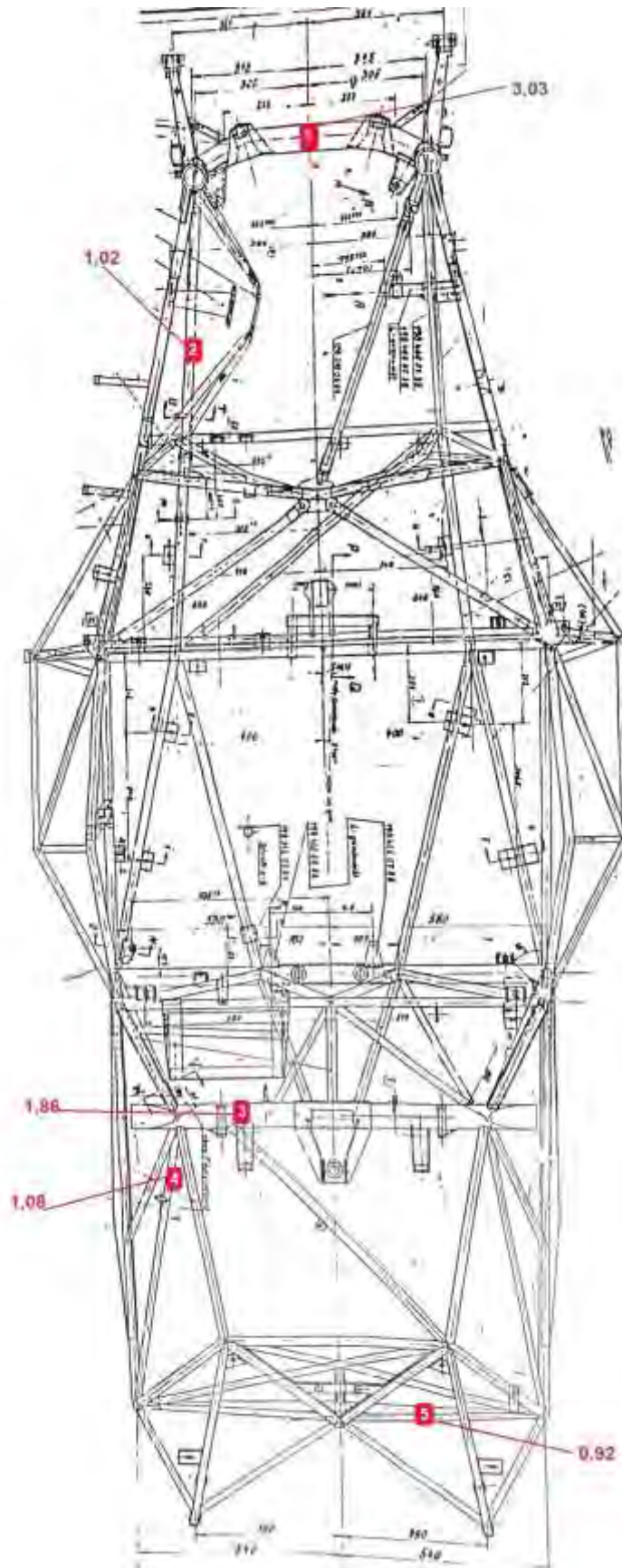


Messstelle 5



4.2.2 Messergebnisse

[Werte in mm]

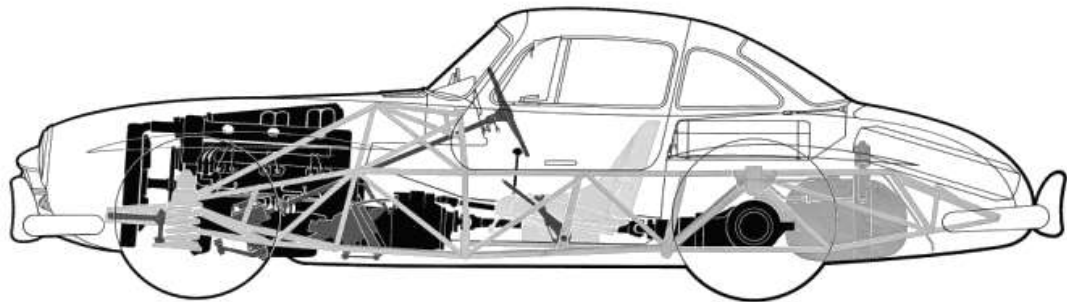


Die ermittelten Materialstärken entsprechen den Herstellervorgaben.

4.3 Rahmen- Herstellerbeschreibung

„Der besonders steife Aufbau ist als Ganzes mit dem Rahmen verschraubt. Er wirkt in seiner Linienführung elegant und rassig und gibt dem Fahrzeug eine ideale aerodynamische Form, die auch durch die eingebauten Scheinwerfer und kombinierten Blink-, Schluss- und Bremsleuchten nicht unterbrochen wird.

Stahlrohr- Gitterrahmen. Nun ist Uhlenhaut allerdings nicht der Erfinder des Gitterrohrrahmens, denn den gab es ja auch schon am Aston Martin D B 2, am Jaguar C oder am Cisitalia und sogar am T 80 von 1939. **Rudolf Uhlenhauts Idee war, die Rohre nur auf Zug und Druck zu beanspruchen, deshalb mit kleinen, gleichen Rohrdurchmessern auszukommen, und die Hauptkräfte in einer Rohrpyramide am Ende des Motorraumes aufzufangen, wurde hier in der Praxis allerdings erstmals realisiert.**



Im Prinzip wurde der Gitterrohrrahmen des W198 aus dem Rennsportwagen W194 übernommen, wo er seine Qualität im harten Renneinsatz unter Beweis gestellt hatte. Das Rohrrahmen- Gitterwerk besteht aus geschlossenen Dreiecken, dessen Rohre in der Hauptachse 25x1mm (25x2mm) dimensioniert sind. Die Rahmen vom Roadster und Coupé unterscheiden sich deutlich.

Die ersten beiden Gitterrahmen wurden nicht in Sindelfingen, sondern, trotz der Hektik der anlaufenden Fertigung des neuen Formel Rennwagens W196, noch in der Rennabteilung in Untertürkheim gefertigt.

In dem gesamten Netzwerk des Gitterrohrrahmens gibt es drei Rohre mit stärkerem Durchmesser. Das eine, an den Enden leicht nach hinten gebogenem Querrohr sitzt vorne zwischen den Radaufhängungen. Ein weiteres unterhalb der Feuerwand. Das dritte Querrohr sitzt hinten an den Enden die Aufnahmen für Federn und Stoßdämpfer. Wie perfekt diese Gitterrohrrahmen-Konstruktion gelungen ist, zeigt, dass sie mit einem Gewicht von nur 82kg auskommt. ²(

²(Mercedes Benz



Rahmen / Bodengruppe mit den Bodenabdeckungen



Rahmen / Bodengruppe Abdeckungen demontiert



Rahmen / Bodengruppe Abdeckungen demontiert



*Rahmen /Bodengruppe
Abdeckungen montiert*

4.4 Rahmenzustand

Die Restaurierungsarbeiten am Rahmen wurden nach höchstem handwerklichem Standard durchgeführt.

Der Rahmenzustand kann mit „1-2“ bewertet werden.

5 Karosserie Nr.: A 198.040-4500012 (matching)

„Am 27. Juli 1951 legte der Leiter der Karosseriekonstruktion, Oberingenieur Walter Häcker, Herrn Dr. Fritz Nallinger vier Entwürfe für den w 188 mit den dazugehörigen Maß- und Vergleichsskizzen vor. Auf Anweisung Nallingers wurde aus aerodynamischen Gründen keine Rücksicht auf das traditionelle Kühlerge-

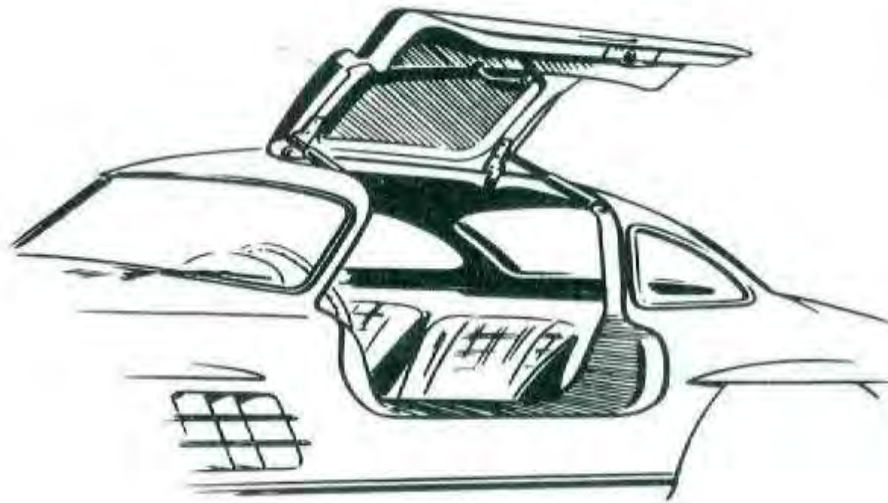
sicht genommen. Der Leichtmetallaufbau war in Walter Häckers Vorschlag mit dem Plattformrahmen aus Stahlblech verschweißt.

Grundsätzlich zu klären war zu diesem Zeitpunkt noch die Frage der zwei- oder viersitzigen Ausführung. Walter Häcker wollte aus Gewichtsgründen der zweiseitigen Ausführung den Vorzug geben. Am 4. August 1951 teilte Nallinger seinem Karosseriekonstrukteur Walter Häcker zum Thema „W 187, W 188 Tourenwagen des großen Tourismus“ mit, „der Luftwiderstand muss möglichst gering sein, so dass die vordere Partie am zweckmäßigsten entsprechend unserer Rennwagenform nicht mehr als 180 Kg wiegen“. Es steht heute unbestritten fest, dass die Form des W 194 primär die Idee Rudolf Uhlenhauts war, die dann von Walter Häcker dem Leiter der Karosseriekonstruktion in Sindelfingen konstruktiv bearbeitet wurde.

Uhlenhaut erinnert sich: „Jeder Entwurf der nicht von unserem 300er ausging, hätte damals keine Chance gehabt.“ Gerade in Langstreckenrennen, bei denen die Leistung eine ebenso große Rolle spielt wie die absolute Zuverlässigkeit, war Rudolf Uhlenhaut optimistisch.

Und er hatte einen weiteren Verbündeten. Das, aus der Sicht des anströmenden Windes, aalglatte Coupé hatte, wie Messungen des Forschungsinstitutes für Kraftfahrwesen an der TH Stuttgart ergaben, einen sensationellen c_w -Wert von 0,25. Dieser Wert wurde einschließlich Kühlerluftströmung an der Fahrzeugunterseite ermittelt. Hätte es in der Praxis eine Möglichkeit gegeben, den Kühlluftaustritt an das Heck zu verlegen, wäre der c_w -Wert von 0,18 ermittelt.

Das erste Exemplar des W 194 war in Untertürkheim in der Rennabteilung entstanden. Die Karosserie Nummer 2 und das Klopffmodell für die Karosserie entstanden ebenfalls in Untertürkheim. Die weiteren Karosserien wurden dann von Hand aus Aluminiumblech über das Klopffmodell getrieben. Gewöhnungsbedürftig für den Fahrer und das staunende Publikum waren die nach oben öffnenden Einstiegsluken. Alfred Neubauer hatte das FIA-Reglement durchgeforstet und festgestellt, dass nicht ausdrücklich festgeschrieben war, wohin die Türen sich zu öffnen hätten. Bei der Mille Miglia rauchten dann bei den Abnahmekommissaren die Köpfe. Rudolf Uhlenhaut erinnert sich; „Charles Faroux, der bei uns im Grunde wohlgesonnen war, bat uns, den Türausschnitt zu vergrößern, um eventuelle Schwierigkeiten bei zukünftigen Abnahmen zu vermeiden. Ich habe ihm dann vorgemacht, dass man da ganz gut rein kann und auch wieder raus. Aber wir haben das dann doch gemacht.“ Schließlich war es dem energischen Charles Faroux und seiner Autorität zu verdanken, dass sie SL doch abgenommen wurden



Für ebenso wichtig wie die Steigerung der Motorleistung hielt Rudolf Uhlenhaut die Senkung des Leistungsbedarfes des Fahrzeugs. Diese Senkung strebte er durch eine Verringerung der Stirnfläche von 1,85 qm auf 1,65 qm an, erzielt durch eine Verminderung der Breite und Höhe der Karosserie. Einhergehend mit dieser Maßnahme sollte auch eine Verringerung der Spurweiten. Bei 200 km/h sollte dies bei einem c_w -Wert von 0,25 einer Leistungersparnis von 5,3 PS ergeben.

Am 16. Januar 1954 besichtigte der Vorstand der Daimler-Benz AG in Sindelfingen die beiden ersten für die USA vorgesehenen Ausstellungsfahrzeuge, einen 300 SL und einen 190 SL. Die Karosserie des 300 SL, der übrigens die interne Bezeichnung W 198 beibehielt, obwohl er sich in wesentlichen Teilen von dem W 198 von 1953 unterschied, war von Karl Wilfert gründlich überarbeitet worden. Technikvorstand Nallinger stellte die Fahrzeuge vor und berichtete, „dass der für die USA bestimmte 300 SL fahrbereit sei.

Der Wagen wiegt 180-200 Kg mehr als der Sportwagen. Die Wärme- und Geräuschisolation wurde durch eine doppelte Spritzwand verbessert.

Zwei breite Türen werden beim Coupé nach oben geöffnet und durch eine Teleskop-Federung gehalten- Die Daimler-Benz AG hat durch diese Art des Einsteigens eine Pionierarbeit für niedrigere Sportwagen geleistet. Sie ermöglichen einen leichten und bequemen Einstieg. Die Außen versenkt angebrachten Türgriffe sind durch leichten Druck herausschwenkbar.

Jede Tür besitzt Außenschlösser und eine Innenverriegelung.

W 198 - VOM COUPÉ ZUM ROADSTER

Viele Legenden und Gerüchte ranken sich um den Weg, der vom Renn-300 SL zum Serien-300 SL führte.

Unbestritten ist der Umstand, dass Max(i) Hoffman, der US-Generalimporteur für Mercedes, einen großen Anteil daran hatte. Die Rennerfolge des 300 SL in Mexiko, direkt vor der Haustür der USA, hatten Eindruck hinterlassen und Hoffman glaubte, einen großen Markt für einen Mercedes-Seriensport- Wagen zu haben. Der zunächst zögerliche Daimler-Benz-Vorstand rang sich schließlich eine positive Entscheidung ab, und im Februar 1954 stand der Prototyp auf der "International Motor Show" in New York. Das Fahrwerk wurde vom W 194 übernommen,

als Motor stand der M 198 zur Verfügung. Die Flügeltüren blieben - und eine Autolegende war geboren. Mit der werksinternen Bezeichnung W 198 stand das erste Serienfahrzeug mit Benzineinspritzung zum damals stolzen Preis von 29.000 DM in den Verkaufsräumen. Gemessen am Luxus, der hier angeboten wurde, verkaufte sich der 300 SL sehr gut. Von 1954 bis 1957 wurden vom Coupé, wie der Flügeltürer offiziell hieß, ca. 1400 Exemplare gebaut, darunter 28 mit Aluminiumkarosserie und ein Exemplar mit GFK-Aufbau (Glasfaser). Letzteres wurde aufgrund mangelhafter Spaltmaße nie verkauft und das Experiment auch nicht weiter verfolgt. Ein großer Teil der Gesamtproduktion ging in die USA, und von dort kam wiederum auch der Anstoß zur Produktionseinstellung des Coupé. Insbesondere den Kunden im sonnigen Südwesten der Staaten wurde es im Flügeltürer schnell zu warm, und die Nachfrage nach einer offenen Version wuchs.

Mittlerweile war auch die Kritik am Fahrverhalten des Coupé gewachsen. Die unter Stress sprunghafte Zweigelenk-Pendelachse des Flügeltürers versetzte Schnellfahrer in Kurven in Angst und Schrecken. So war es nur konsequent, dass der bereits 1955 als Prototyp gebaute (übrigens auf Basis des alten W 194 mit der Fahrgestellnummer 00009/52) und ab 1957 in Serie angebotene 300 SL Roadster die Eingelenk-Pendelachse erhielt, die schon dem "Hobel" zu Fahrstabilität auf kurviger Strecke verhalf. Da man logischerweise beim offenen Roadster keine Flügeltüren mehr einbauen konnte, erfuhr der Rohrrahmen eine entsprechende Umkonstruktion. Auch die Frontansicht veränderte sich, übereinanderstehende Doppelscheinwerfer mit integriertem Blinker in einem großen Lampengehäuse verschafften nun den Fahrern Durchblick. Schutz vor den Unbilden des Wetters bot ein Cabriooverdeck oder auch wahlweise ein Hardtop. Der Roadster wirkte luxuriöser, aber auch zahmer als der Flügeltürer, sein gegenüber dem Vorgänger größeres Gewicht bremste ihn bei den Fahrleistungen ein.

Ausgerechnet dieser Roadster diente als Basis für zwei Wagen, die die 1952 abgebrochene Rennsport-Geschichte des 300 SL noch einmal für ein Jahr fortsetzten. Für den amerikanischen Rennfahrer Paul O'Shea baute das Werk zwei 300 SLS, mit denen dieser die US-Sportwagenmeisterschaft im Jahr 1957 gewann.

Die Bauzeit des Serien-Roadsters reichte von 1957 bis 1963, und nach 1858 produzierten Exemplaren schlug Daimler-Benz das Kapitel W 198 zu: am 8. Februar

Eine offizielle Langform für das Kürzel „SL“ wurde von Mercedes-Benz nicht bekanntgegeben. Oft wird angenommen, dass die Buchstaben für „Sport Leicht“ stehen. Die Zeitschrift *auto, motor und sport* berichtete im Jahr 2012 jedoch ohne Angaben von Quellen, dass es „verbrieft und von Rudolf Uhlenhaut persönlich unterschrieben“ sei, dass das Kürzel „SL“ nichts anderes als „Super Leicht“ bezeichnet.[4] Diese Aussage steht im Widerspruch zum in enger Zusammenarbeit mit Uhlenhaut entstandenen Werk „Mercedes-Benz 300 SL“ von Engelen/Riedner/Seufert, welches die Langform mit „Sport Leicht“ angibt.[5]

Das Unternehmen verwendete bis 2017 beide Schreibweisen: In der von der Classic-Sparte herausgegebenen Zeitschrift „Mercedes-Benz Classic“ wurde die Langform auch mit Super Leicht angegeben.[6] Im Internetauftritt der gleichen Konzernsparte hingegen hieß es bis 2017 Sport Leicht und wurde nach dem Archivfund[1] in „Super-Leicht“ geändert.[7]

Damit blieb lange unklar, welche Intention Daimler-Benz seinerzeit bei der Vergabe der Buchstabenkombination hatte. Erst Anfang 2017 konnte anhand ei-

nes Zufallsfundes im Konzernarchiv zweifelsfrei geklärt werden, dass das Kürzel SL für super-leicht steht.

Die Karosserie des W 198 sollte möglichst strömungsgünstig geformt werden. Um die Stirnfläche klein zu halten, war die Karosserie ab der Fensterlinie etwas eingezogen. Erst nach der Konstruktion des Rahmens, der weit nach oben reichte, fiel auf, dass herkömmliche Türen wegen dieser Rahmenkonstruktion an den Fahrzeugflanken nicht einsetzbar waren. Die auffälligen Flügeltüren waren also wegen der Fahrzeugkonstruktion nötig. Im englischsprachigen Raum bekam der W 198 wegen seiner Türen den Beinamen „Gullwing“ (Möwenflügel). Ein dezentler Stab ließ sich zum Öffnen der Türen aus der Karosserie schwenken, entriegelte das Schloss und ließ die von zwei Teleskopfedern unterstützte Tür nach oben schwenken.

Der von Rudolf Uhlenhaut konstruierte Gitterrahmen sorgte für hohe Stabilität bei geringem Gewicht. Dünne Rohre wurden zu vielen Dreiecken zusammengesetzt, der fertige Rahmen war mit 82 Kilogramm sehr leicht; seine Elemente wurden bis auf den vorderen und hinteren Querträger nur auf Druck und Zug beansprucht. Das gesamte fahrfertige Auto inklusive Reserverad, Werkzeug und Treibstoff wog 1295 Kilogramm.

Die Karosserie des 300 SL bestand zum größten Teil aus Stahlblech, die Motorhaube, die Kofferraumklappe, die Schweller- und Türhaut jedoch aus Aluminium. Auf Wunsch und gegen einen verhältnismäßig geringen Aufpreis wurde die gesamte Karosserie aus Leichtmetall hergestellt, wodurch das Fahrzeug 80 Kilogramm leichter wurde. Doch diese Ausführung wählten nur 29 SL-Kunden; heute sind diese Exemplare entsprechend begehrt.

Ein besonderes Fahrzeug in der SL-Geschichte war der 300 SL mit der Chassisnummer 0011/52. Er wurde für die Rennsaison 1953 entwickelt, kam aber nicht zum Einsatz, weil Mercedes-Benz sich entschloss, ab 1954 wieder an der Formel 1 teilzunehmen. Damit wurde der „Hobel“, wie das Fahrzeug von den Versuchsingenieuren wegen seiner markanten Frontpartie auch genannt wurde, zum Zwischenmodell hin zum 1954 präsentierten Seriensportwagen 300 SL (W 198 I). Das Einzelstück, seit 1952 ununterbrochen in Werksbesitz und heute in der Obhut von Mercedes-Benz Classic, hatte bereits den Motor mit Benzin-Direkteinspritzung und 16-Zoll-Räder. Sein Getriebe war an der Hinterachse eingebaut, die Karosserie war zugunsten eines kleineren Luftwiderstandes überarbeitet. Die Anordnung des Getriebes wurde jedoch nicht in die Serie übernommen.

Quelle: Günter Engelen, Mike Riedner,
Hans-Dieter Seufert: Mercedes-Benz 300
SL Buch



Aufbaunummer A 198040-4500012 -Typenschild



Karosserienummer 4500012 (matching, jedoch Doppelschläge zu verzeichnen)



Karosserie linke Seite



Linke seite im Gegenlicht



Spaltmaß linke Tür



Mulde unter Türgriff links



Front linke Seite



Unterseite Motordeckel



Front rechte Seite



Karosserie rechte Seite



Rechte Seite im Gegenlicht



Spaltmaß rechte Tür / Mulde unter Türgriff rechts



Heck rechte Seite



Finne vorn links mit Keder



Heck



Spaltmaß Kofferraumdeckel



Unterseite Kofferraumdeckel



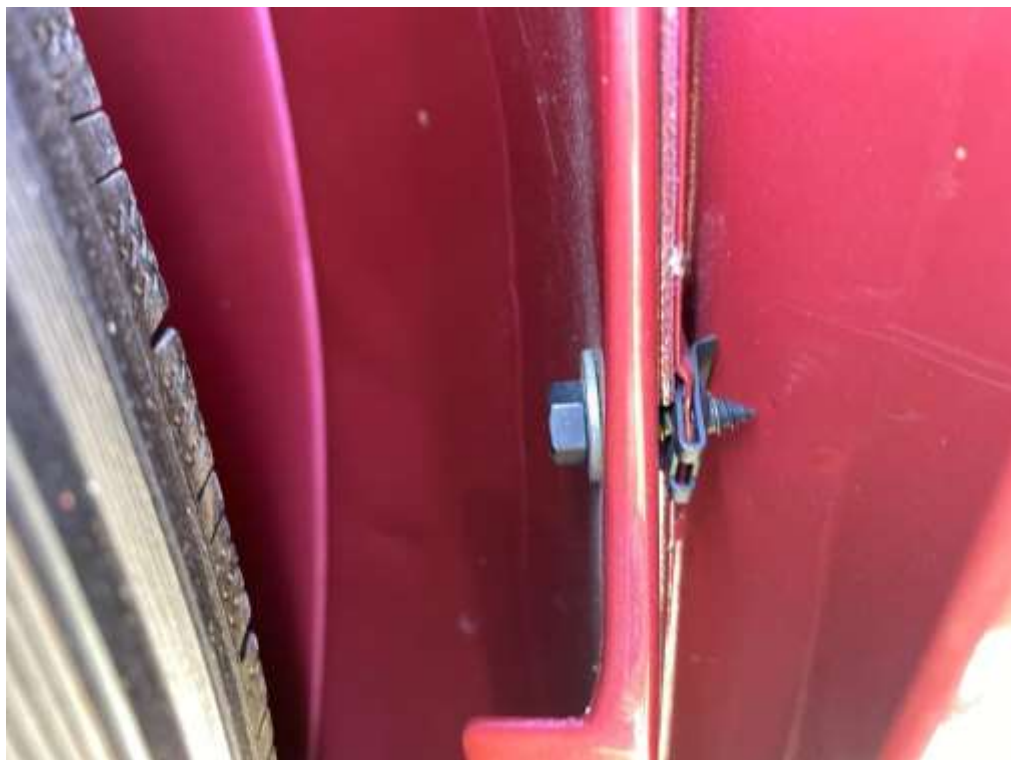
Heck linke Seite



Entlüftungsschacht mit breitem Innensteeg (frühe Version)



Finnen mit Keder (frühe Version)



Perfekte Arbeit bei der Finnenverschraubung



Perfekte Arbeit bei der Finnenverschraubung

5.1 Karosseriezustand

Der Karosseriezustand kann mit „1-2“ bewertet werden.

6 Fahrwerk

„Ein Wunsch Rudolf Uhlenhauts für die Weiterentwicklung des W194, nämlich die Übernahme von Scheibenbremsen, musste; genau wie der Einsatz der Einge- lenk-Pendelachse, zurückgestellt werden. Obwohl man später die ersten Einlenk- Pendelachsen für den Roadster erfolgreich im Coupé erprobte, konnte man sich nicht dazu entschließen, sie auch schon im Coupé serienmäßig einzubauen.“³

Mercedes Benz AG

6.1 Vorderachse 4500039 (matching)

Vorderachse

Einzelradaufhängung mit Sturzverstellung, geschmiedete, ungleichlange Querlenker in Gewindebüchsen. Teleskopstoßdämpfer innerhalb der jeweiligen Spiralfedern.

Doppelquerlenker, Schraubenfedern, Drehstab-Stabilisator, hydraulische Teleskop-Stoßdämpfer



Vorderachsnurnernprägung links Nr. 4500039 (matching)



Vorderachsnurnmernprägung rechts Nr. 4500039 (matching)



Vorderachse rechts



Vorderachse rechts



Vorderachse rechts



Vorderachse links



Vorderachse links



Vorderachse links

6.2 Hinterachse 4500085

Hinterachse: DB-Pendelachse, Schraubenfedern Teleskopstoßdämpfer. Differential, Teller/Kegelrad hypoidverzahnt. Übersetzung: 1: 3,64, auf Wunsch 1: 3,42 oder 1: 3,25, Pendel Schwingachse, Schraubenfedern, hydraulische Teleskop-Stoßdämpfer



Hinterachsnummer 450085



Hinterachse



Hinterachse links



Hinterachse links



Hinterachse rechts



Hinterachse rechts

6.3 Lenkung

DB-Kugelumlauflenkung, Lenkübersetzung 13,9:1 / 3 Lenkumdrehung



Lenkung



Lenkungsnummer 3558

6.4 Bremsanlage

Bremsanlage (Fußbremse) hydraulisch, mit Unterdruck-Bremskraftverstärker, auf Vorder- und Hinterrad wirkend, Trommelbremse vorne und hinten, Feststellbremse (Handbremse) mechanisch, auf Hinterräder wirkend



Bremstrommeln rundum

6.5 Fahrwerkzustand

Der Fahrwerkzustand kann mit „2+“ bewertet werden.

7 Motor Nr.: 198.980.450027 (matching)

„Diese außerordentlich hohe Leistung wird durch einen Motor erzeugt, der mit 6 Zylindern, einer 7-fach gelagerten Kurbelwelle in äußerst standfesten Vierstofflagern, Trockensumpfschmierung und großem Ölkühler mühelos eine Dauerdrehzahl von 6000 U/min hält. Dies entspricht bei dem normalen Übersetzungsverhältnis 1:3,64 einer Geschwindigkeit von über 200 km/h im 4. Gang.

Der durchschnittliche Betriebsstoffverbrauch beträgt je nach Fahrweise zwischen 12 und 19 Liter/100 km, während der Kraftstoffnormverbrauch bei 80 km/h sogar nur 9,5 Ltr./100 km beträgt.

Ein großer Luftansaugrohr-Querschnitt ermöglicht einen fast ungedrosselten Luftzutritt bei Vollgas. Hohe Verdichtung und damit bessere Leistung im gesamten Drehzahlbereich sind Vorteile der Benzin-Einspritzung, die in jeden einzelnen der 6 Zylinder erfolgt und somit über den ganzen Drehzahlbereich die benötigte Brennstoffmenge exakt dosiert.

Damit garantiert sie zugleich die Unempfindlichkeit und Elastizität dieses 6-Zylinder-Motors und seine ruckfreie Beschleunigung im direkten Gang von 25 km/h an.

Ein Thermostat in Verbindung mit einer Höhendose an der Einspritzpumpe garantiert die automatische Kompensation der Lufttemperatur und Luftdichte in unterschiedlichen Höhenlagen.

Im Zylinderkopf liegt die von einer automatisch nachstellenden Doppelrollkette angetriebene Nockenwelle und steuert den Ventilmechanismus des 300 SL-Motors mit relativ geringen bewegten Massen, trotz großer Ventilquerschnitte. Hierdurch wird der ruhige und betriebssichere Lauf auch bei höchsten Drehzahlen gewährleistet.

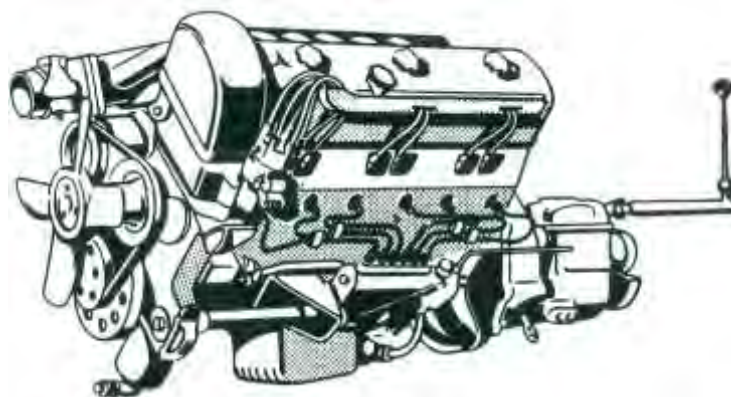
Die normale Nockenwelle gibt dem Wagen ein besonders günstiges Drehmoment und damit im unteren und mittleren Drehzahlbereich eine gute Beschleunigung.

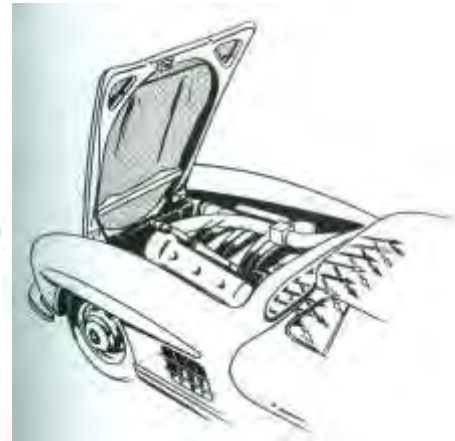
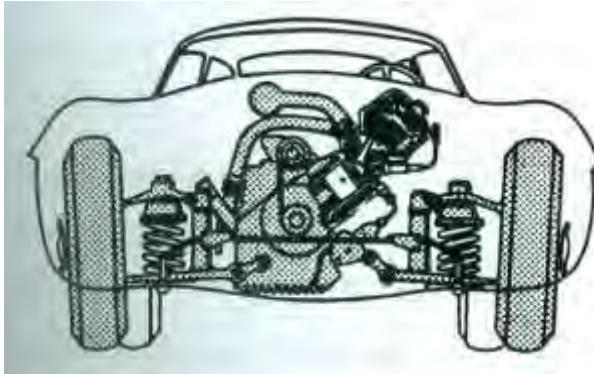
Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, eine besondere Rennsport-Nockenwelle einzubauen, so dass das maximale Drehmoment in einem noch höheren Drehzahlbereich liegt. Diese ist jedoch nur für Fahrten anlässlich besonderer motorsportlicher Veranstaltungen geeignet bei einer durchschnittlichen Dauerumdrehung von 4000 – 6000 Touren.

Der Motorraum wird durch eine in Fahrtrichtung zu öffnende Motorhaube abgedeckt, die während der Fahrt unmöglich auffliegen kann und bequem eine Wartung des schräg liegenden Motors zulässt. Zwei nach hinten gezogene Flossen an den Kotflügelseiten sind von Luftaustritt-Kiemer unterbrochen, um eine Motorraumventilation zu ermöglichen. Die 4 Vorwärtsgänge sind sämtlich zwangssynchronisiert.

Als Sonderwunsch wird anstelle der serienmäßigen Hinterachsübersetzung 1:3,64 die vor allem auf hohe Beschleunigung abgestimmt ist, wahlweise die Übersetzung 1:3,42 eingebaut, die noch höhere Endgeschwindigkeiten ermöglicht. Darüber hinaus ergibt noch eine dritte Übersetzung 1:3,25 zwar die größte Endgeschwindigkeit, verringert jedoch sehr die Beschleunigung, so dass der Wagen im Großstadtverkehr nicht mehr so gut zu fahren ist. Die Wahl der Übersetzung muss auf jeden Fall bei der Bestellung getroffen werden, da ein nachträglicher Umbau sehr teuer ist.²

²(Mercedes Benz AG





Arbeitsverfahren:
Baumuster:
Zylinderzahl / -anordnung:

Bohrung x Hub:
Gesamthubraum

Leistung bei Seriennockenwelle:
Leistung bei Sportnockenwelle:
Drehmoment bei Seriennockenwelle:
Drehmoment bei Sportnockenwelle:

Ventilanordnung / -anzahl:
Ventilsteuerung:
Nockenwellenantrieb:
Gemischbildung:

Kühlung:
Schmierung:
Kraftstofftank:
Kraftstoff-Förderung:

Viertakt-Motor mit Direkteinspritzung
Motortyp M 198 I / 198.980
6 / Reihe
50 Grad nach links geneigt
85x88mm
2.996 ccm
(nach Steuerformel 2.975 ccm)

200 PS bei 5.600 U/min.
215 PS bei 5.800 U/min.
26,5 Mkg bei 4.800 U/min.
28 Mkg bei 4.600 U/min.

1 Einlass/ 1 Auslass, hängend
obenliegende Nockenwellenantrieb
Duplex-Rollenkette
Direkteinspritzung, mechan. geregelt
Bosch-6-Stempel-Einspritzpumpe

Wasserkühlung / Pumpe, 20l Wasser
Trockensumpf-Schmierung / 11-15l Öl
Fassungsvermögen im Heck 130l
Kolbenpumpe an der Einspritzpumpe
mit elektr. Zusatzpumpe im Heck



Motornummer 198.980-4500027 (matching) / Motortyp 198.I



Motor



Motor



Mann Luftfilteranlage



Kühler



Wasser-Kühler, Ölkühler



Ölkühler



Schalldämpfer

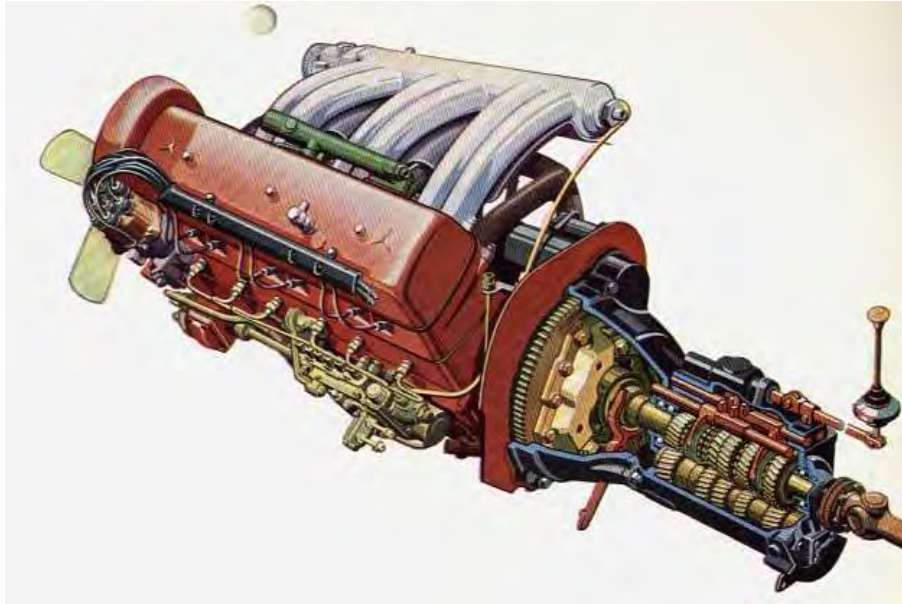


Endrohr 60 mm

7.1 Motorzustand

Der Motorzustand kann mit „2+“ bewertet werden.

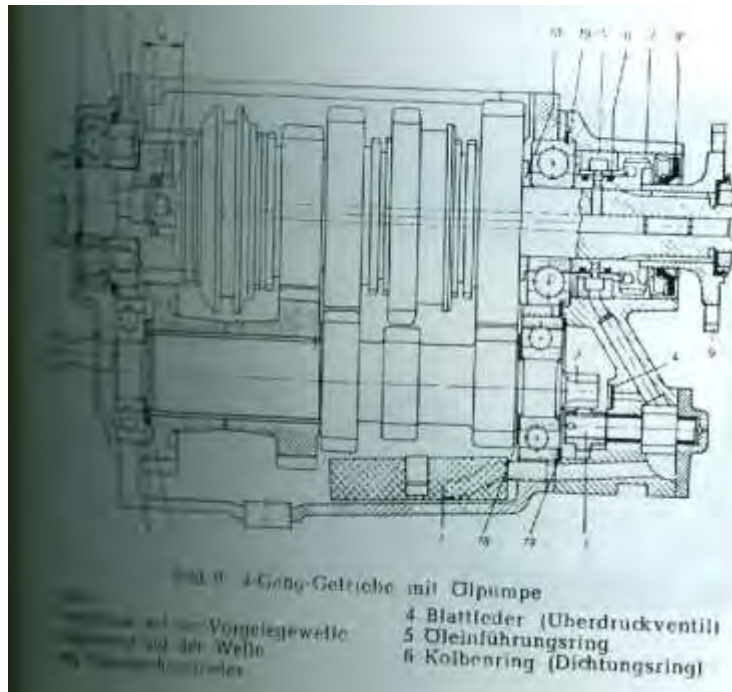
8 4-Gang Getriebe /Getriebenummer 450033 (matching!)



Das Getriebe ist nach der Kupplung der zweite Teil der Kraftübertragung. Des Weiteren sorgt das Getriebe dafür, dass die Motorkraft dem Fahrzustand entsprechend optimal genutzt wird. Beim Anfahren, Beschleunigen und Bergaufwärtsfahren beispielsweise ist eine andere Umsetzung der Motorleistung wirtschaftlicher als beim gleichmäßigen Geradeausfahren.



Getriebenummer 4500033



4-Gang-Schaltgetriebe mit Einscheiben-Trockenkupplung, Zahnrad-Wechselgetriebe,

Synchron. Gänge I-IV

I	3,14
II	1,97
III	1,39

IV
R

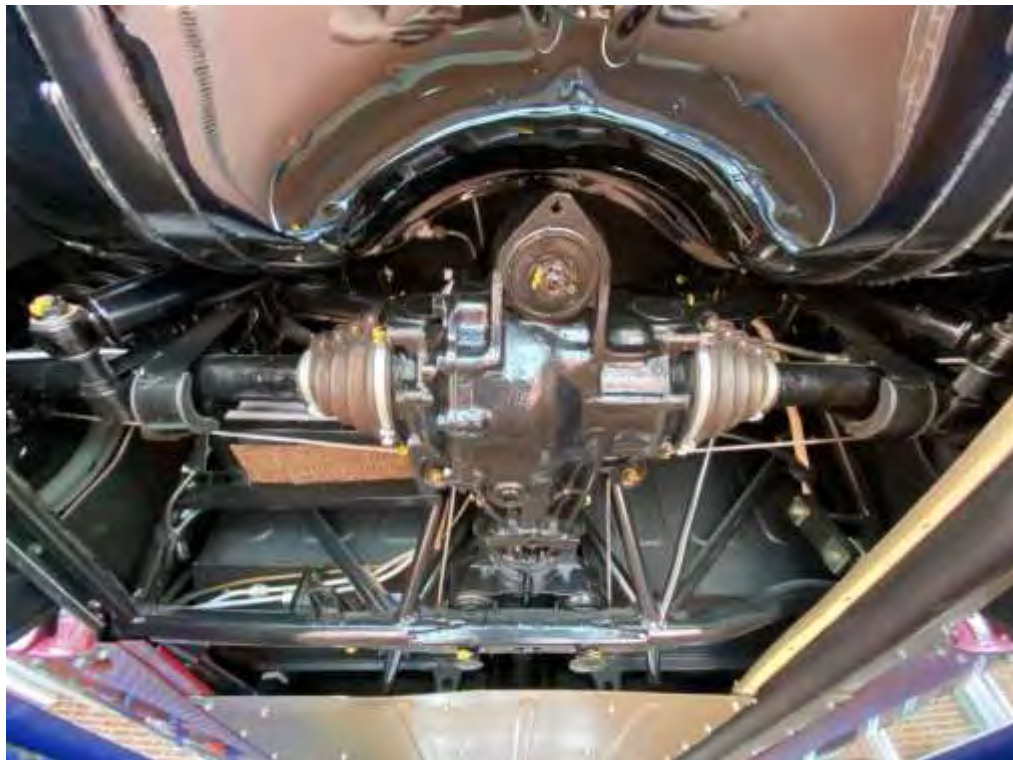
1,00
2,73

Achsantriebsübersetzung

3,42



4-Gang Getriebe



Hinterachse



Differential



Differentialnummer 4500085

Die Hinterachse des 300 SL entspricht äußerlich und bezüglich ihrer Aufhängung der bekannten Zweigelenk-Pendelachse des damaligen Tourenwagens 300. Das Hinterachsgetriebe ist mit einem Sperrdifferential versehen, welches für Rennen erforderlich ist. Neigt z.B. beim Start ein Rad zum Durchdrehen, werden über einen mit Steinen versehenen Mitnehmerkranz zwei mit den Halbachsen in Verbindung stehende Kurvenscheiben gesperrt und damit das gesamte Drehmoment auf beide Hinterräder verteilt.



5K x 15Felgen

Das Untersuchungsfahrzeug ist mit Reifen der Größe 6.70 – 15X der Marke Michelin mit der DOT 613 ausgestattet.



Satz Winterreifen Größe 7.00 - 15 der Marke Super Record Nylon Continental



Die Reifen sind überaltert.

Erläuterung des Reifentyps:

"Geschwindigkeitssymbole"	<i>Q</i>	<i>Höchstgeschwindigkeit bis 160 km/h</i>
	<i>S</i>	<i>Höchstgeschwindigkeit bis 180 km/h</i>
	<i>T</i>	<i>Höchstgeschwindigkeit bis 190 km/h</i>
	<i>H</i>	<i>Höchstgeschwindigkeit bis 210 km/h</i>
	<i>V</i>	<i>Höchstgeschwindigkeit bis 240 km/h</i>
	<i>W</i>	<i>Höchstgeschwindigkeit bis 270 km/h</i>

"Herstellungsdatum" (die letzten drei Ziffern der DOT-Nummer)

1. u. 2. Ziffer = Herstellungswoche

letzte Ziffer = Herstellungsjahr (z.B. 493=
49. Woche 1993)

Ein nach links weisendes schwarzes Dreieck besagt, dass der Reifen in den 90er Jahren hergestellt wurde.

"Höhen-Breiten-Verhältnis des Reifenquerschnitts" (Querschnittsverhältnis)

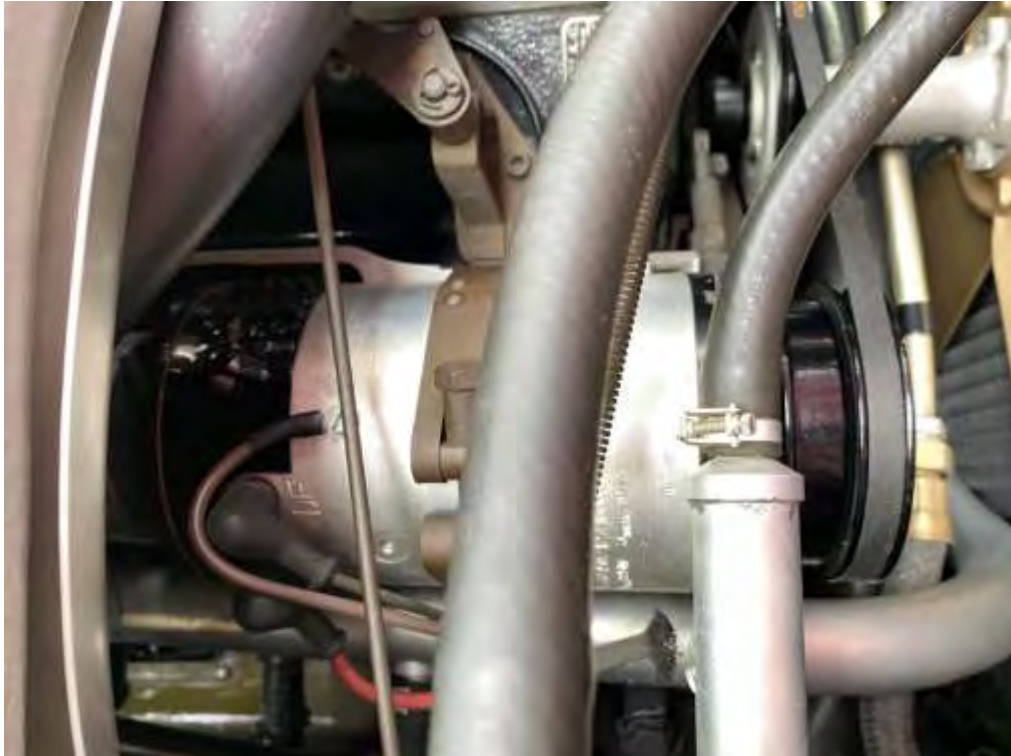
(Höhe der Reifenflanke beträgt z. B. 50%, 55%, 60%, 70% usw. der Reifenbreite.) Bis 1990 wurden bei den gewöhnlichen 80er Reifen (80%) das Höhen-Breiten-Verhältnis nicht angegeben (z. B. 155 R 13 S). Falls im Kraftfahrzeugschein noch eine alte Bezeichnung eingetragen ist, so dürfen selbstverständlich auch Reifen mit aktueller Bezeichnung gefahren werden (z. B. 155/80 R 13 S).

8.1 Getriebe-/Antriebszustand

Der Getriebe kann mit „2+“ bewertet werden.

9 Elektrische Anlage / Kabelbaum und Leitungen

Das Untersuchungsfahrzeug ist mit einer 12-Volt-Anlage ausgerüstet. Die Energie wird über die Lichtmaschine erzeugt und wird zusätzlich im Akkumulator gespeichert. Die Batterie hat 56 Ah (hinter dem Fahrersitz), der Generator hat 150W, der Anlasser ist elektrisch mit 1,0 PS, Batteriezündung



Lichtmaschine



Wischermotor



Kabelbaum



Aufgeräumt unter dem Armaturenbrett



Dto.

9.1 Elektrische Anlagen- / Kabelbaum- und Leitungszustand

Der Elektrische Anlagen- / Kabelbaum- und Leitungszustand kann mit „2+“ bewertet werden.

10 Innenausstattung

Der Innenraum des 300 SL Coupés war nicht luxuriös ausgestattet. Standardmäßig wurde für den Sitzbezug Stoff in vier karierten Mustern angeboten. Die Kombinationen der Grundfarben waren rot/grün, grau/grün, grau/blau und grau/rot. Bei allen karierten Stoffen war ein rotes und ein dazu versetztes gelbes Gittermuster eingewebt. Die meisten Kunden entschieden sich jedoch für Lederbezüge, die später beim Roadster zur Serienausstattung gehörten. Für die Karosserie war Silbermetallic die Standardfarbe; gern wurde auch Rot, Dunkelblau und Schwarz bestellt.

*Das Einsteigen in den 300 SL erfordert Übung aufgrund des knappen Raums und der breiten Seitenteile der Karosserie. Damit die Beine einfacher in Richtung Pedale gefädelt werden können, lässt sich beim Coupé das Lenkrad an der Lenkradnabe mit dem unteren Teil voran in Richtung Armaturenbrett nach vorne klappen, wodurch der obere Teil in den Fahrgastraum ragte. In der Seitenansicht lag es somit auf einer gedachten Linie von den Pedalen zum Kopf des Fahrers. Der Klappvorgang erfordert auch, den Wagen in einer bestimmten Lenkradstellung (geradeaus oder volle Umdrehungen) abzustellen.
Blick auf das Armaturenbrett*

Im Blickfeld des Fahrers liegen links der Drehzahlmesser und rechts der Tachometer. Unter diesen Instrumenten sind jeweils zwei Zusatzinstrumente. Die Uhr sitzt leicht nach rechts versetzt in der Mitte des Armaturenbretts. Der Innenspiegel ist auf dem Armaturenbrett angebracht.

Hinter den Vordersitzen ist beim Flügeltürer ein zusätzlicher Stauraum für Gepäckstücke vorhanden, da der hintere Kofferraum durch Reserverad und Fahrzeugtank samt Tankeinfüllstutzen eingeschränkt wird.

Der Innenraum des Flügeltürers heizt sich im Sommer stark auf und kann durch die Fahrzeugbelüftung nur unzureichend gekühlt werden. Die Seitenscheiben sind nicht versenkbar, es gibt aber vorn dreieckige Ausstellfenster.



Armaturenbrett



Dto.



Armaturenbrett im Fahrerraum



Schaltstock



Cockpit



Cockpit Seitenansicht



Tachometer



Drehzahlmesser



Wasser- und Öltemperaturanzeige



Tankanzeige / Öldruck



Mechanische Zeituhr



Fahrersitz mit Stoffbezug



Beifahrersitz mit Stoffbezug



Sitzkissen hochgeklappt



Kofferset



Türinnenverkleidung Fahrertür



Türinnenverkleidung Beifahrertür



Kofferraum mit Reserverrad

10.1 Innenausstattungszustand

Der Zustand der Innenausstattung kann mit „1-2“ bewertet werden.

11 Chrom-, Zier- und Anbauteile



Front eckige Hörner



Bugverzierung



Stern / Stoßfängerhörner eckig



Seitenansicht der Front



Scheinwerfer links



Dto.



Scheinwerfer rechts



Dt.o



Heck eckige Hörner



Rücklichter rechte Seite



Kennzeichenleuchte rechts



Rücklichter linke Seite



Kennzeichenleuchte links



Schriftzug MERCEDES BENZ



Lüftungsgitter mit Scheibenwischer



Türsschloss



Dto. demontiert



Dto.



Kofferraumdeckelgriff

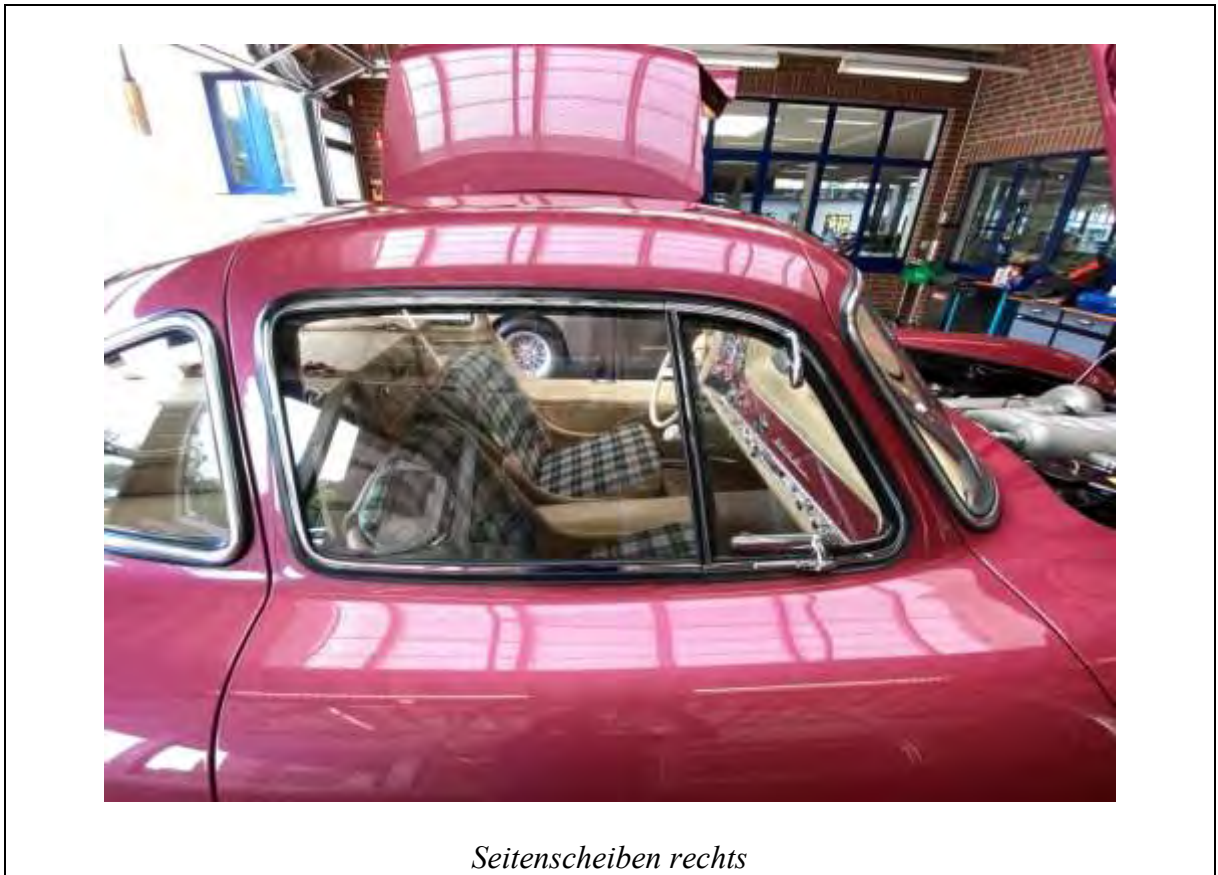


Schlüssel

11.1 Chrom-, Zier- und Anbauteilezustand

Sämtliche am Fahrzeug befindlichen Chromteile befinden sich in einem Zustand, der mit „2+“ zu bewerten ist.

12 Verglasung





Sekuritglas Dreiecksfenster rechts



Sekuritglas Seitenscheibe rechts



Fondfenster rechts



Sekuritglas



Windschutzscheibe



Sigla



Heckfenster



Sekuritglas



Seitenfenster links leichte Kratzer



Sekuritglas



Fondscheibe links



Sekuritglas

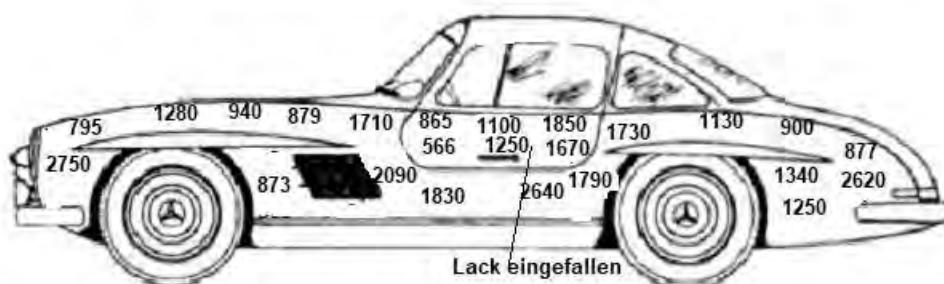
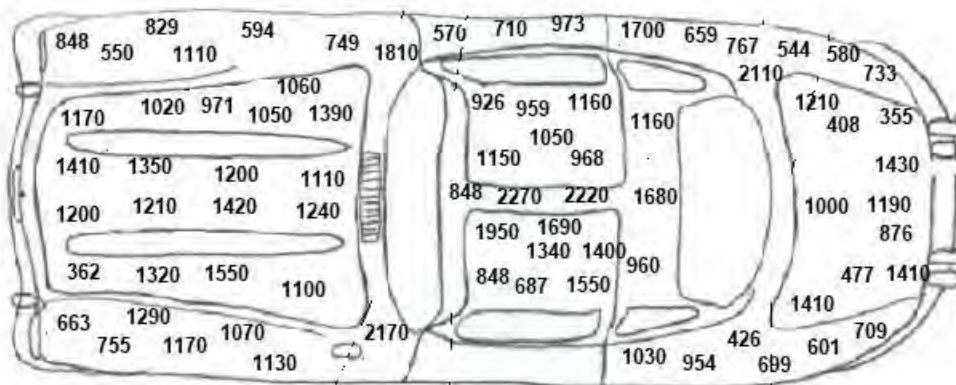
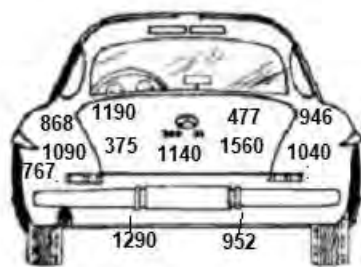
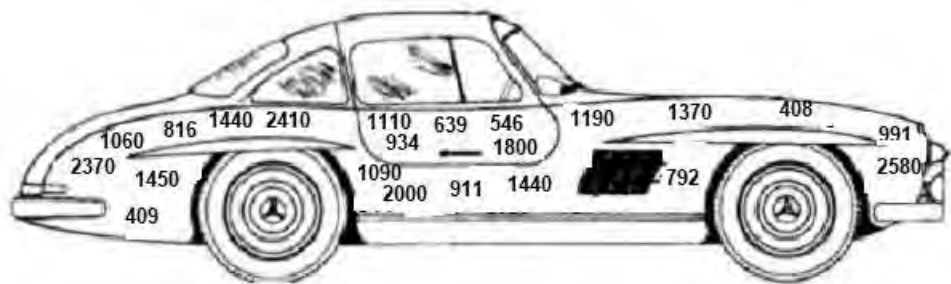
12.1 Verglasungszustand

Die Verglasung befindet sich in einem Zustand, der mit „2“ zu bewerten ist.

13 Lackierung

Die Grundierung ist hochglänzend und flächig. Zur besseren Veranschaulichung erfolgte eine Schichtdickenmessung des Grundierungsaufbaues.

Schichtdickenmessung [Werte in μm]:



13.1 Lackierungszustand

Der Zustand der Lackierung kann mit „2+“ bewertet werden.

14 Historie

Der Mercedes 300 SL entstand 1952 als Sportwagen, er sollte gewissermaßen als Pfadfinder die wiederaufgebaute Firma auf den ehemals angestammten Märkten neu einführen. Man leitete aus den Prädikaten „sportlich“ und „leicht“ die Modellbezeichnung 300 SL ab, und selten bekam eine Buchstaben- und Zahlenkombination einen ähnlich charismatischen Glanz wie bei diesem Automobil.

Der 300er hatte viele Renneinsätze, wie bei der klassischen Mille Miglia 1952, wo das Sportcoupé seinen ersten Einsatz mit Fahrer Karl Kling als zweiter hinter einem wesentlich stärkeren Ferrari beendete. Es folgten weitere große Rennen, bei denen der 300er meist überlegen gewann, z.B. der 24-Stunden-Klassiker von Le Mans 1952 oder der Carrera Panamericana desselben Jahres.

Aus dem erfolgreichen Sportwagen wurde erst 1954 ein Serien-300 SL konstruiert, nachdem Max Hoffmann, seit 1952 offizieller US-Importeur der Marke Mercedes, sein Hauptaugenmerk dem 300 SL gelten ließ und der Meinung war, dass Daimler-Benz mit viel Erfolg eine Straßenversion des 300 SL verkaufen könnte. Er bekräftigte seine Ansichten mit einem Lieferauftrag über 1 000 Exemplare des 300 SL, der sofort nach der

Fertigstellung der Serienversion ausgeführt werden sollte. Im Januar 1954 stand der erste Prototyp des Serien-300 SL bereit.

Die Serienkarosserie änderte sich im Gegensatz zur Rennversion, die vorderen Radkästen bekamen Lüftungsschlitze, zur Abführung der heißen Motorraumluft, das Auspuffendstück ragte unter diesen Öffnungen an der rechten Seite heraus. Die Windschutzscheibe wurde steiler gestellt und vor ihr bekam das Blech Belüftungsschlitze für den Innenraum. Die Radkästen wurden ausgeweitet und die hinteren Kotflügel etwas mehr nach oben gewölbt, um damit den neuen Rädern Platz zu schaffen. Unter anderem wurden die Rückleuchten den Rundungen des Hecks angepasst und das Frontblech bekam jenen charakteristischen, wesentlich größeren und eckigeren Kühlergrill.

Die Weltpremiere des Serien-300 SL erfolgte auf der „Internationalen Motor Sports Show“, die vom 6. bis 14. Februar 1954 in New York stattfand.

Mit diesem Modell wurden auch weiterhin Rennen gefahren und in der Saison 1955 wurden unter anderem folgende Meisterschaften errungen:

Europameister für Tourenwagen (Werner Engel)

Fahrermeister der Sportwagenklasse / Italien (A. Zampiero)
Production Class D des Sports Car Club of America (Paul O`Shea)

Ende des Jahres 1955 stieg die Sportabteilung von Mercedes aus, stand den Privatfahrern aber mit Rat und Tat zur Verfügung, man sprach auch von „verkappeten“ Werkswagen.

Die Produktion des 300 SL-Coupés lief 1956 aus. Es wurde von der Roadster-Version abgelöst, die im März 1957 auf dem Genfer Automobilsalon der Öffentlichkeit präsentiert wurde.

Der neue Wagen wirkte für Coupé-Fahrer wie ein „rollendes Wohnzimmer“, es war fast 100 kg schwerer und die Spurweite vergrößerte sich. Der Gitterrohrrahmen musste sich ab der Windschutzscheibe Änderungen unterziehen, das Gitterwerk wurde niedriger und kompakter. Dadurch konnten konventionelle Türen verwendet werden. Auch das Heck wurde umgestaltet, es entstand dort etwas Platz für Gepäck, was auch durch die neue, tiefer angelenkte Schwingachse ermöglicht wurde.

Diese Schwingachse beinhaltete als weitere Neuerung eine dritte „ausgleichende“ Schraubenfeder, die die steifen Schwingbewegungen der Hinterradfederung reduzieren sollte, ohne die Belastbarkeit zu verändern. Die eigentliche Verbesserung stellte jedoch die Verwendung weicherer Federn an den Rädern dar. Doch diese Änderung allein hätte das Fahrzeug zu weich gemacht und darum verbaute man diese Zusatzfeder, die nur zusammengedrückt wurde, wenn beide Halbachsen gleichzeitig einfederten.

Durch die drei Federn der Hinterachse und die zwei Federn, mit Drehstab-Stabilisator, der Vorderachse waren eine Unmenge von unterschiedlichen Fahrwerksabstimmungen möglich, weswegen der 300 SL zu einem komfortablen und sicheren Reisewagen wurde.

Unter anderem wurde serienmäßig bis zur Produktionseinstellung im Jahre 1962 die Sport-Nockenwelle eingebaut. Zuvor hatte man 1961 noch Dunlop-Scheibenbremsen an allen vier Rädern eingeführt.

Mit wenigen Ausnahmen waren die 1858 gebauten Wagen nur für den normalen Gebrauch gedacht, nicht für den Renneinsatz. Eine Ausnahme verdient jedoch Erwähnung. Es handelte sich dabei um eines der eindrucksvollsten Beispiele einer Rennvorbereitung seitens der Sportabteilung unter Alfred Neubauer und Karl Kling. Da die Serienfertigung des neuen Modells gerade erst begann, war der SPORTS CAR CLUB of AMERCA nicht bereit, den Roadster schon 1957 als Wagen der Standard-Produktion-Kategorie anzuerkennen. Aber Daimler-Benz war an der Publicity in Amerika sehr interessiert und die einzige Möglichkeit war ein Start in der Kategorie D, mit Dreiliter-Wagen wie Maserati 300 S, Ferrari Monza oder Aston Martin DB 3S. Also bauten sie einen speziell präparierten 300 SL Roadster, der so leicht wie möglich gehalten wurde. Der Wagen, mit der Bezeichnung 300 SLS, bekam eine speziell geformte Cockpitabdeckung mit einem Lüftungsschlitz vor dem Lenkrad.

Die Ferrari und Maserati waren zwar schneller als dieser Wagen, aber in Bezug auf Standfestigkeit konnten sie oft nicht mithalten. Der 300 SLS tauchte bei allen größeren Rennen in den Vereinigten Staaten auf, und am Ende der Saison hatte Paul O`Shea damit so viele Punkte angehäuft, dass er die Sportwagenmeisterschaft mit der dreifachen Punktezahl seines Verfolgers Carroll Shelby auf Maserati gewinnen konnte. Dies war die letzte bedeutende Meisterschaft, die der 300 SL errang, er beendete seine Karriere genauso, wie er sie fünf Jahre zuvor begonnen hatte, nämlich als Rennsportwagen.

Aus dem 300 SL war letzten Endes doch mehr geworden als nur ein Lückenbüßer, um die Zeit bis zur Fertigstellung der „richtigen“ Rennwagen zu überbrücken. Es waren kräftige, elegante, manchmal auch schwierige, jedoch immer großartig souveräne Automobile.

Sie wussten bei allen Gelegenheiten zu glänzen.

Entwicklungsgeschichte W194 + W198

Günter Engelen

Mercedes-Benz 300 SL – dieser Typenbegriff verkörpert heute immer noch Faszination und Ausstrahlung, ist technisches Glanzstück und formale Perfektion. Der 300 SL ist ein Stück Technikgeschichte, das über dreieinhalb Jahrzehnte seit seinem Erscheinen nicht von seiner magischen Wirkung auf den Betrachter verloren hat.

Zwei Männer, Rudolf Uhlenhaut und Dr. Wilhelm Haspel, beides Persönlichkeiten mit dem Mut und der Phantasie zum Besonderen, gepaart mit dem nüchternen Blick für das Machbare, kommt das Verdienst zu, als Väter des 300 SL (W 194) an erster Stelle genannt zu werden.

Wie so oft war auch dieser Weg nicht gradlinig, ganz besonders zu einer Zeit, als Geld nichts wert war (vor der Währungsreform) und Mangel, Not und Elend die dominanten Faktoren des damaligen Alltags waren.

Zwei Tage vor Heiligabend des Jahres 1947 setzten sich auf Veranlassung von Generaldirektor Dr. Wilhelm Haspel drei weitere Vorstandskollegen, nämlich die Direktoren Dr. Otto Hoppe, Wilhelm Künkele und Max Wagner zusammen, um in kleinem Kreis das Problem eines vor allem für den Export geeigneten Sport bzw. Repräsentationswagens zu behandeln.

Dr. Haspele erläuterte seinen Kollegen, „dass der 170 V in seinem neuen Gewande – hier ist der spätere 170 S gemeint – unter der Voraussetzung, dass das Verhältnis Dollar zu Reichsmark 1 : 4 festgesetzt würde, in eine Reihe von Ländern, so auch in die Schweiz, exportiert werden könne. Was jedoch fehlt, ist ein Fahrzeug, das den Namen Mercedes-Benz wieder vergoldet.“ Dr. Haspel wollte dieses Problem zunächst in kleinem Kreis diskutieren mit dem Ziel, sich Anfang 1948 mit dieser Frage näher zu befassen.

Als sein Kollege Max Wagner noch einmal wiederholte „dass er sich gar nicht vorstellen könne, wie ein großer Sportwagen aussehen soll“, legte ihm Dr. Wilhelm Haspel ein Bild des 5,5 Liter Alpha-Romeo Sportwagens vor und erklärte, dass er auf alles gefasst gewesen sei, nicht nur darauf, dass sich Herr Direktor Wagner nicht vorstellen könne, wie ein großer Sportwagen aussehen soll.

Er, Dr. Haspel, wolle beispielsweise keine größeren Außenmaße als beim W 136 III (170 V).

Als Max Wagner den Einwand brachte, in Deutschland würde für solch ein Fahrzeug mit 200 PS keine Reifen gebaut, ließ Dr. Haspel dies nicht gelten mit der Bemerkung „schlimmstenfalls müsste man den Wagen mit Firestone-Reifen versehen“. Weiter gab Max Wagner zu bedenken, „dass bei einem solchen Wagen die Motorhaube zu lang würde“. Ärgerlich stellte Dr. Haspel fest, „dass Herr Wagner kein rechtes Herz für den großen Wagen habe“.

Eineinhalb Monate später, am 7. Februar 1948, unterbreitete Rudolf Uhlenhaut Herrn Dr. Haspel einen Vorschlag für einen sportlichen Repräsentationswagen. Dieser Vorschlag zielte zwar nicht auf eine Rennbeteiligung, enthielt aber bemerkenswerte Denkansätze. So schlug Uhlenhaut zum Beispiel versenkbare Scheinwerfer vor, automatische Kupplung, ein elektrisch schaltbares Getriebe, Servolenkung, aber auch einen 4,5 Liter V 12-Motor mit 60° Zylinderbank-Winkel und mit ebenfalls im 60°-Winkel zueinander geneigten Ventilen mit hydraulischem Spielausgleich vor. Die Drehzahl sollte über einen Drehzahlbegrenzer auf höchstens 6000 U/min festgelegt werden. Diese Anstöße Rudolf Uhlenhauts und Dr. Haspels führten zwar nicht direkt zum 300 SL. Aber über den Zick-Zack Weg zwischen Wünschbarem und Machbarem erreichten sie über den W 186 und W 188 indirekt doch das Ziel des W 194.

Rennleiter Alfred Neubauer beobachtete mit Argusaugen in den Jahren 1949 und 1950 intensiv das nationale und internationale Rennengeschehen und sorgte als geschickter Öffentlichkeitsarbeiter in Sachen Rennsport, auch durch Artikel in „das Auto“, dafür, im Gespräch zu bleiben. Einsätze des W 154 in Buenos-Aires 1951 dienten der technischen Standortbestimmung.

Am 15. Juni 1951 beschloss der Vorstand, Sportwagenkarosserien für die Typen W 187 (220) und W 188 (300 S) anfertigen zu lassen, die schon Richtung Renn-Einsatz deuteten. Da beabsichtigt war, die 24 Stunden von Le Mans 1952 zu beschicken, machte sich Alfred Neubauer unmittelbar nach dem Vorstandsbeschluss auf den Weg, um das am 23. und 24. Juni 1951 stattfindende Rennen zu beobachten. Etwa um dieselbe Zeit ließ sich der PKW-Konstrukteur Franz Roller die Herren Alfred Neubauer, Hermann Lang und Karl Kling kommen, um die Vorstellung der Akteure über ihr zukünftiges Arbeitsgerät kennen zu lernen.

Getreu nach dem Motto: „Was hat die Konkurrenz zu bieten“, forderte man einen „rennartigen Motor“ für den W 194 von ca. 200 PS, ein Fünfgang-Getriebe, 16 Zoll- anstatt der vorgesehenen 15-Zoll-Räder mit entsprechend größeren Bremsen und, da die Räder nicht frei im Fahrtwind stehen sollten, zur besseren Bremskühlung Drahtspeichenräder.

Am 27. Juli 1951 legte der Leiter der Karosseriekonstruktion, Oberingenieur Walter Häcker, Herrn Dr. Fritz Nallinger vier Entwürfe für den W 188 mit den dazugehörigen Maß- und Vergleichsskizzen vor. Auf Anweisung Nallingers wurde aus aerodynamischen Gründen keine Rücksicht auf das traditionelle Kühlergesicht genommen. Der Leichtmetallaufbau war in Walter Häckers Vorschlag mit dem Plattformrahmen aus Stahlblech verschweißt.

Grundsätzlich zu klären war zu diesem Zeitpunkt noch die Frage der zwei- oder viersitzigen Ausführung. Walter Häcker wollte aus Gewichtsgründen der zweiseitigen Ausführung den Vorzug geben. Am 4. August 1951 teilte Nallinger seinem Karosseriekonstrukteur Walter Häcker zum Thema „W 187, W 188 Tourenwagen des großen Tourismus“ mit, „der Luftwiderstand muss möglichst gering sein, so dass die vordere Partie am zweckmäßigsten entsprechend unserer Rennwagenform nicht mehr als 180 Kg wiegen“. Es steht heute unbestritten fest, dass die Form des W 194 primär die Idee Rudolf Uhlenhauts war, die dann von Walter Häcker dem Leiter der Karosseriekonstruktion in Sindelfingen konstruktiv bearbeitet wurde.

Am 3. Oktober 1951 stellte Nallinger seinen Vorstandkollegen dann einen W 194 (W188 kurz) und einen W 193 (187 kurz) vor. Zum W 194 bemerkte Nallinger, „dass die Konstruktion auf größte Leichtigkeit und geringsten Luftwiderstand abgestellt ist. Der Gesamtaufbau ist als Rohrtragegestell selbsttragend. Der Motor ist schräg eingebaut. Die Vorderachse, Getriebe, Hinterachse, Bremssystem wird beibehalten. Die Hinterachsübersetzung ändert sich.“

Zum W 193 führte er aus, „dass hierzu der komplette W 194, jedoch ein Motor M 180 (220) Sport eingebaut werden soll“. Wichtig an dieser Mitteilung ist die Erwähnung des Uhlenhaut'schen Gitterrohrrahmens, von Nallinger Rohrtragegestell genannt. Rudolf Uhlenhaut verband mit dieser Konstruktion leichte Bauweise und optimale Stabilität.

Nun ist Uhlenhaut allerdings nicht der Erfinder des Gitterrohrrahmens, denn den gab es ja auch schon am Aston Martin D B 2, am Jaguar C oder am Cisitalia und sogar am T 80 von 1939. Rudolf Uhlenhauts Idee, die Rohre nur auf Zug und Druck zu beanspruchen, deshalb mit kleinen, gleichen Rohrdurchmessern auszukommen, und die Hauptkräfte in einer Rohrpyramide am Ende des Motorraumes anzufangen, wurde hier in der Praxis allerdings erstmals realisiert.

Entwurfsmäßig hatte Rudolf Uhlenhaut dieses Konzept schon einmal mit dem Konzept eines kleinen Rennwagens während seiner Zeit in der Fahrzeuginstandsetzungseinheit bei den Engländern durchgespielt.

In dem gesamten Netzwerk des Gitterrohrrahmens gibt es nur zwei Rohre mit stärkerem Durchmesser. Das eine, an den Enden leicht nach hinten gebogenem Querrohr sitzt vorne zwischen den Radaufhängungen. Das andere Querrohr besitzt hinten an den Enden die Aufnahmen für Federn und Stoßdämpfern. Wie perfekt diese Gitterrohrrahmen-Konstruktion gelungen ist, zeigt, dass sie mit einem Gewicht von nur 50 Kg um 20 Kg, bei gleicher Verwindungsfestigkeit, leichter ist, als die Rohrrahmen-Konstruktion des Vorkriegs-Rennwagens W 154.

Am 19. November 1951 berichtete Alfred Neubauer an Generaldirektor Dr. Haspel über die ersten Probefahrten auf der Solitude. Seiner Meinung nach zeigten sich dabei Probleme, die so schnell nicht zu beheben sein. Tatsächlich aber konnte Rudolf Uhlenhaut bereits am 7. Dezember Generaldirektor Dr. Haspel einen Bericht über eine scharfe Nürburgring-Erprobung mit auf Aluminiumbacken aufgeklebten Jurid-Bremsbelegen am W 194 vorlegen, die überaus zufrieden stellend verlaufen war.

In dem besagten Bericht stellte Alfred Neubauer das W 194-Konzept in wesentlichen Punkten in Frage. Im Grunde brachte er dieselben Forderungen wie schon fünf Monate vorher im Gespräch mit dem Konstrukteur Franz Roller.

Die Forderung nach größeren Rädern, also 16 „anstatt 15“, untermauerte er noch mit den Erfahrungen des letzten Formel-1-Laufes der Saison 1951 in Barcelona. Dort hatte Alfa Romeo mit den Reifen der Größe 7.00 – 18 keine Probleme, während Ferrari mit Reifen der Dimension 7.50 – 16 erhebliche Schwierigkeiten durch Protektorablösung hatte.

Rudolf Uhlenhaut, wie wir bereits sahen, technisch begeisterungsfähig und durchaus nicht ohne kreative Phantasie, musste Alfred Neubauer enttäuschen – entweder W 194 wie vorgegeben, das heißt 170 PS aus dem Basismotor M 186, abgeändert auf Trockensumpfschmierung, Vierganggetriebe aus dem Serienfahrzeug, erweitert um eine Druckölpumpe, oder überhaupt keine Rennbeteiligung.

Uhlenhaut erinnert sich: „Jeder Entwurf der nicht von unserem 300er ausging, hätte damals keine Chance gehabt.“ Gerade in Langstreckenrennen, bei denen die Leistung eine ebenso große Rolle spielt wie die absolute Zuverlässigkeit, war Rudolf Uhlenhaut optimistisch.

Und er hatte einen weiteren Verbündeten. Das, aus der Sicht des anströmenden Windes, aalglatte Coupé hatte, wie Messungen des Forschungsinstitutes für Kraftfahrwesen an der TH Stuttgart ergaben, einen sensationellen c_w -Wert von nm 0,25. Dieser Wert wurde einschließlich Kühlerluftströmung an der Fahrzeugunterseite ermittelt. Hätte es in der Praxis eine Möglichkeit gegeben, den Kühlluftaustritt an das Heck zu verlegen, wäre der c_w -Wert von 0,18 ermittelt.

Das erste Exemplar des W 194 war in Untertürkheim in der Rennabteilung entstanden. Die Karosserie Nummer 2 und das Klopffmodell für die Karosserie entstanden ebenfalls in Untertürkheim. Die weiteren Karosserien wurden dann von Hand aus Aluminiumblech über das Klopffmodell getrieben.

Da Sindelfingen ab der Karosserie Nr. 3 die Herstellung übernahm, wurden zur Einarbeitung von dort Arbeitskräfte nach Untertürkheim abgestellt. Die Gitterrohrrahmen einschließlich Fahrwerk wurden komplett in Untertürkheim hergestellt. Ende Dezember sollten je sechs Karosserien für den W 193 und den W 194 hergestellt werden. Es war also immer noch die 2,2-Liter Version des 300 SL, der die Bezeichnung 220 L trug, in der Planung.

Am 12. März 1952 dann wurde der 300 SL auf einem noch nicht freigegebenen Teil der Autobahn nach Heilbronn der Presse vorgestellt. Ganz Zivil trat der zukünftige Star des deutschen Motorsports des Jahres 1952 ins Rampenlicht. Sogar Radkappen wurden Ihm spendiert. Von einer Version mit 2,2-Litern war von nun an allerdings nicht mehr die Rede.

Gewöhnungsbedürftig für den Fahrer und das staunende Publikum waren die nach oben öffnenden Einstiegsluken. Alfred Neubauer hatte das FIA-Reglement durchgeforstet und festgestellt, dass nicht ausdrücklich festgeschrieben war, wohin die Türen sich zu öffnen hätten. Bei der Mille Miglia rauchten dann bei den Abnahmekommissaren die Köpfe. Rudolf Uhlenhaut erinnert sich; „Charles Faroux, der bei uns im Grunde wohlgesonnen war, bat uns, den Türausschnitt zu vergrößern, um

eventuelle Schwierigkeiten bei zukünftigen Abnahmen zu vermeiden. Ich habe ihm dann vorgemacht, dass man da ganz gut rein kann und auch wieder raus. Aber wir haben das dann doch gemacht.“ Schließlich war es dem energischen Charles Faroux's und seiner Autorität zu verdanken, dass sie SL doch abgenommen wurden.

Im März wurden am Forschungsinstitut für Kraftfahrwesen an der TH Stuttgart erneut Windkanalmessungen durchgeführt. Neben den schon erwähnten c_w -Messungen wurden Versuchsmessungen mit Heckflossen gefahren. Das Ergebnis: „Durch Anordnung geeigneter Heckflossen kann der Luftangriffspunkt gegen die Fahrzeugmitte verlagert werden, so dass das Giermoment verkleinert wird und die Stabilität verbessert wird“ (geringere Seitenwindempfindlichkeit).

Alfred Neubauer wird die Idee zugeschrieben, die Fahrzeuge für das 24-Stunden-Rennen in Le Mans mit einer Luftbremse zu versehen. Mit Hilfe von einer Klappe von etwa $0,7 \text{ m}^2$, die in Fahrstellung horizontal lag, sollte beim Annähern an eine Kurve durch das Senkrechtstellen dieser Klappe Bremswirkung erzeugt werden.

Untersuchungen am Forschungsinstitut für Kraftfahrwesen der TH Stuttgart ergaben folgende Werte: In Fahrstellung der Bremsklappe erhöht sich der c_w -Wert von 0,20 auf 0,215. In Bremsstellung steigt der c_w -Wert dann auf 0,9. Die mittlere Verzögerung bei 240 km/h beträgt 3.4 S^2 . Bei 120 km/h beträgt das Luftkraftmoment noch 25 % des Größenwertes bei 240 km/h. Wegen Verankerungsproblemen kam dieses, optische sehr eindrucksvolle, Aggregat aber dann doch nicht zum Einsatz.

War man auf der Mille Miglia 1952 mit einer Achsübersetzung $i = 3,42$ gefahren, so setzte man auf dem Bremgartenring in Bern eine kürzere mit $i = 3,89$ ein. Für das 24-Stunden-Rennen von Le Mans wurde die längste Achsübersetzung mit $i = 3,25$ eingebaut. Die Leistung der in Le Mans eingesetzten Motoren wurde je nach Leistungskurve bzw. Bericht zwischen 166 PS und 169 PS ausgewiesen.

Für das anlässlich des Großen Preises von Deutschland am 2. August 1952 stattfindende Sportwagenrennen hatte man sich allerhand vorgenommen. Am Nürburgring wurde mit der Achsübersetzung $i = 3,64$ gefahren. Außerdem startete Daimler-Benz mit vier Fahrzeugen, die zu Roadster umgebaut waren. Das erste Versuchscoupé diente nun als Versuchskaninchen für diese Operation. In Höhe der Gürtellinie wurde das Dach abgeschnitten. Der in die Flanke reichende Teil der Flügeltüre blieb als Einstiegserleichterung erhalten. Die Instrumentierung des Armaturenbretts wurde auf die unverzichtbaren Drehzahl-, Öldruck- und Wassertemperaturanzeiger reduziert. Das Auspuffrohr ragte auf der rechten Karoserieseite ins Freie. Der Beifahrersitz wurde abgedeckt, und dem Fahrer diente eine kleine Scheibe als Wind- und Fliegenschutz.

Während Hermann Lang sein in Le Mans gefahrenes Coupé, jetzt allerdings „oben ohne“, wieder fuhr, bekam Fritz Riess das jetzt „enthauptete“ ehemalige Le Mans-Coupé von Theo Helfrich, und dieser das ebenfalls gestrippte Coupé Nr. 6.

Bei Karl Kling's Einsatzfahrzeug ging man noch einen Schritt weiter. Dieser Roadster mit der Chassis-Nummer 10 hatte einen von 2400 mm auf 2200 mm verkürzten Radstand, außerdem wurde der Kühlergrill in der Breite reduziert, um Strömungsverluste zu vermeiden. Für die Sportwagenklasse B/C bis 8000 cm^3 hatte man Kling und Helfrich mit einem Kompressor-300 SL gemeldet.

Dieser Motor mit der Bezeichnung M 197 hatte einen einstufigen Roots-Kompressor, der sein Gemisch über drei Solex-Horizontalvergaser erhielt. Der Antrieb des Kompressors erfolgte über Stirnräder und eine Zwischenwelle vom vorderen Ende der Nockenwelle her. Die Antriebskette der Nockenwelle war verstärkt und mit einer zusätzlichen Schmierung versehen worden. Mit 230 PS leistete dieser M 197 35,3 % mehr als der M 194, wenn man bei diesem von einem Leistungsdurchschnitt von 170 PS ausgeht. Auch der Drehmomentwert lag mit 29,0 mkg um 13,79 % über dem Wert des Saugmotors.

Trotzdem erzielten sowohl Rudolf Uhlenhaut als auch Karl Kling auf der Motorschleife des Nürburgrings nur einen Zeitvorteil von einer Sekunde gegenüber dem Saugmotor. Der Grund für den geringen Zeitgewinn lag in dem relativ hohen Momentanzentrum der Zweigelenkpendelachse, die das Kurveninnere Rad stark entlastete und somit zum Durchdrehen führte. Die Zeit, die in der Kurve gegenüber den Saugmotoren verloren ging, war so groß, dass man trotz überlegener Leistung des Kompressor-Motors nur einen geringen Vorsprung gegenüber mit Saugmotoren angetriebenen Wagen erzielte. Dieser Sachverhalt und die Tatsache, dass man sich nicht sicher war, ob die Zylinderkopfdichtungen halten würden, führten am 1. August 1952 zu der Entscheidung, den Kompressor-SL nicht starten zu lassen. Im September des Jahres 1952 wurden bereits die technischen Vorbereitungen für die Carrera Panamericana begonnen.

Angesichts der durchschnittlichen Höhe von 2000 Metern über dem Meer und dem zu erwartenden Leistungsabfall in dieser Höhe war Motorenkonstrukteur Heinz Lamm bemüht, Wege zur Leistungssteigerung ohne Verminderung der Zuverlässigkeit zu finden. Eine Verdichtungserhöhung von 1 : 8,2 auf 1 : 9 brachte für sich keinen Leistungszuwachs. Also wandte Lamm sich dem Verbrennungsablauf zu. Bei einem Leistungsvergleich von Zylinderköpfen des gleichen Fertigungsloses wurden Leistungsdifferenzen von bis zu sechs PS festgestellt. Ursache war die unterschiedliche Tiefe der Einlassventile von der Trennfläche des Zylinderkopfs her gesehen. Es musste also darauf geachtet werden, dass die Einlassventile optimal platziert waren.

Darüber hinaus erhielt man durch die Verwendung einer dünneren Zylinderkopfdichtung, die in gepressten Zustand nur 0,6 mm anstatt 1,35 mm dick war, eine kleinere Quetschfalte zwischen Kolben und Zylinderkopf. Dadurch erhöhte sich die Verdichtung von 1 : 8,1 auf 1 : 8,6. Das Zusammenspiel dieser beiden Maßnahmen führte zu einer Leistungssteigerung von 162,5 PS auf 175,5 PS, gemessen am selben Motor.

Das Vergrößern der Zylinderbohrung um 1,5 mm auf 86,5 mm führte bei einem Hubraum von 3105 cm³ (bisher 2996 cm³) nochmals zu einer Leistungszunahme von fünf PS auf 180 PS bei einem Drehmoment-Bestwert von 27,7 mkg, gegenüber 24,65 mkg vorher. Im Durchschnitt lagen die 3,1 Liter-Mexico-Motoren, bei 171 PS und einem Drehmoment im Bestwert von 6,7 mkg.

Im Dezember 1952 machte sich Rudolf Uhlenhaut Gedanken über die Weiterentwicklung des 300 SL. Beträchtliche Leistungssteigerungen waren durch die Verwendung von Weber Vergasern 40 PBIC, in Verbindung mit größeren Ein- und Auslassventilen, auf die 201 PS möglich. Motoren mit Benzineinspritzung kamen sogar auf 214 PS und einem Drehmomentmaximum von 28,5 mkg.

Die Anwendung der Benzineinspritzung am Viertakt-Ottomotor im Automobil, wie hier bei W 198, bedarf eines kleinen Rückblicks.

Mit den Fortschritten, die der Diesel-Motor in den 20er Jahren gemacht hatte, ging auch die Perfektionierung der Einspritztechnik einher. Hieran hatten die Konstrukteure der Robert Bosch GmbH maßgebend Anteil.

Jene Erfahrungen und Fortschritte erregten das Interesse der Ingenieure der Deutschen Luftfahrt Forschungsgesellschaft in Berlin-Adlershof. Es war der Luftfahrt vorbehalten, sich schon sehr früh mit der Kraftstoffeinspritzung beim Ottomotor beschäftigt zu haben. Nachdem in Frankreich, im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts, die ersten brauchbaren leichten Flugmotoren herauskamen, war es kein Wunder, dass an dem von Levasseur seit 1907 entwickelten Antoinette-Motor eine direkte Kraftstoffeinspritzung ausprobiert wurde.

In Berlin-Adlershof hatte K. Schnauffer bereits seit 1930 mit Ingenieuren der Robert Bosch GmbH an Prüfeinzylindermotoren geforscht. Auf Anregung des Reichs-Luftfahrtministeriums (RLM) nahmen sich die Ingenieure bei Daimler-Benz unter Leitung von Dr. Hans Scherenberg, in Zusammenarbeit mit Bosch, der Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse auf den Flugmotor an.

Nachdem erste Versuche, noch vor Dr. Scherenbergs Zeit, 1934 am eigenen Prüfeinzylinder gelaufen waren, gelang im Mai 1935 bereits der Lauf des ersten Vollmotors F 4 E, ohne Lader. Der erste offizielle Abnahmelauf des Folgemotors DB 601 konnte am 9. November 1935 erfolgreich beendet werden. Die Serienfabrikation des Flugmotors DB 601 setzte in November 1937 ein. Im gleichen Jahr begann Dr. Maruhn, mit einem anderen Prüfeinzylinder zu experimentieren und zu forschen. Bei diesem Prüfeinzylinder handelte es sich um einen aus dem Rennmotor M 25 abgeleiteten Forschungsträger.

Die Forschungen betrafen eine Verlagerung der Strahlrichtung des eingespritzten Kraftstoffes, den Einfluss verschiedener Verdichtungshöhen und die Anzahl der Einspritzdüsen pro Zylindereinheit.

Da Dr. Maruhn's Tests bis Mitte 1938 keine konkurrenzfähigen Leistungswerte erbrachten, wurde die Verwendung am M 154 angelehnt. Auch während des Krieges wurde an der Benzineinspritzung für Fahrzeugmotoren weitergearbeitet. Im Februar 1941 wurde die Benzineinspritzung für den Sechszylinder M 159 und den Zwölfzylinder M 148 untersucht. Ziel der Versuche war die Erprobung verschiedener Saugrohr- und Düsenanordnungen.

Als Scherenberg und sein engster Mitarbeiter, Karl Heinz Göschel, 1952 nach Untertürkheim zurückkehrten, hatten Sie nicht nur umfangreiche Einspritzerfahrungen aus den Flugmotorenbereich, sie hatten auch direkt nach dem Krieg bei Gutbrod den Zweitakt-Einspritz-Motor des Superior zur Serienreife gebracht. Die Überarbeitung des Vergasermotors M 194 zum Direkteinspritzmotor M 198 gelang so überzeugend, dass man das Kompressorexperiment und die Versuche mit den Weber Horizontalvergasern beenden konnte. Die Zukunft galt von Stund an dem Einspritzmotor, Daimler-Benz der Wegbereiter dieses heute international anerkannten Weges der Gemischaufbereitung.

Aufgrund der negativen Erfahrungen vom Nürburgring mit den Kompressor-Fahrzeugen hielt Uhlenhaut eine ausschließliche Erhöhung der Leistung ohne Fahrwerksverbesserung für sinnlos. Für ebenso wichtig wie die Steigerung der Motorleistung hielt Rudolf Uhlenhaut die Senkung des Leistungsbedarfes des Fahrzeugs. Diese Senkung strebte er durch eine Verringerung der Stirnfläche von 1,85 qm auf 1,65 qm an, erzielt durch eine Verminderung der Breite und Höhe der Karosserie. Einhergehen mit dieser Maßnahme sollte auch eine Verringerung der Spurweiten. Bei 200 km/h sollte dies bei einem c_w -Wert von 0,25 einer Leistungersparnis von 5,3 PS ergeben.

Das Verlegen der Kühlbluft in die Unterdruckzone hinter den Vorderrädern verschlechterte den Luftwiderstandsbeiwert nur um fünf Prozent. Daraus errechnete sich gegenüber der bis dahin praktizierten Lösung eine Leistungersparnis bei 200 km/h von weiteren 8,9 PS.

Um die Beschleunigung motorunabhängig zu verbessern, schlug SL-Vater Uhlenhaut weiter folgende Gewichtserleichterung vor: Für die Karosserie Elektronblech statt Duralaluminium, für das Getriebegehäuse Duralaluminium anstatt Grauguss, für den Brennstofftank Duralaluminium statt V 2 A, leichtere Stoßdämpfer, Leichtmetallkurbelgehäuse, erleichterte Schwingungsdämpfer, Pleuel und Schwungrad, sowie eine einfachere Ausstattung.

Gewichtserhöhungen ergaben die Einspritzanlage, die Getriebeverlegung an die Hinterachse (Transaxle-Prinzip), sowie die Verwendung größerer Räder und Reifen. Als Bilanz führten diese Maßnahmen nach Ansicht von Rudolf Uhlenhaut zu einer Gewichtersparnis von ca. 70 kg.

Um die Kraftübertragung zwischen Antriebsrädern und Straße zu verbessern, schlug Uhlenhaut eine Radführung durch Längslenker und eine breitere Basis für die Differentialaufhängung vor. Außerdem befürwortete er den Einsatz einer Pendelachse mit tiefergelegtem Drehpunkt.

Eine stärkere Belastung der Antriebsachse wollte Rudolf Uhlenhaut durch folgende Maßnahmen erzielen: Verkürzung des Radstandes von 2400 mm auf 2300 mm, Verlegen des Getriebes an die Hinterachse, Verlegen der Batterie an die Hinterachse. Um die Bremswirkung zu verbessern, schlug Uhlenhaut weiter Versuche mit Scheibenbremsen vor.

Am 16. Januar 1953 erging die Anordnung Nallingers über zehn neuzubauende Sportwagen 300 SL mit der Werksbezeichnung W 198. Das erste und einzige Musterauto bekam dennoch, abweichend von Nallingers Anordnung, die Fahrgestellnummer W 194 010 11/53. Am 19.01.1953 wurde festgelegt, dass das erste Klopffmodell in Untertürkheim, alle weiteren in Sindelfingen gebaut werden sollten. Rudolf Uhlenhauts Anregungen wurden beim Aufbau des W 198 befolgt:

Das Getriebe wurde unter Zwischenschaltung eines Elektronzwischenstückes am Differential angeflanscht. Die Zweigelenkpendelachse wurde überarbeitet, die Halbachsen durch Längslenker, die nach vorne und hinten am Gitterrohrrahmen befestigt waren, geführt.

Während des Jahres 1953 wurden auf allen Rennstrecken umfangreiche Testfahrten durchgeführt. Dabei erwies sich der W 198 als gut zu fahrendes, schnelles, zuverlässiges Instrument. So konnte Alfred Neubauer nach dem Abschluss von Reifenversuchen und 1228 gefahrenen Rennkilometern in Monza abschließend am 9. Oktober 1953 berichten „dass die neuen Konstruktionselemente diese Probe ohne jedweden Anstand bestanden“.

Doch als Ende März 1954 der Vorstand die Entscheidung zum Formel-1-Engagement gefällt hatte, war die Rennsportbeteiligung für den W 198 gestorben. 1952 hatte Daimler-Benz erste Versuche unternommen, auf dem US-Markt Fuß zu fassen. Man hatte Max Hoffmann zum Importeur für den US-Markt bestellt. Dieser Max Hoffmann hatte die „fixe“ Idee, man müsste doch in den USA einen großen und kleinen Mercedes-Sportwagen gut verkaufen können. Diese Eingebung hatte nur einen Schwachpunkt: Es gab damals überhaupt keinen Sportwagen im Daimler-Benz-Verkaufsprogramm. Doch dieser Umstand war für Max Hoffmann kein Hinderungsgrund. Schließlich gab es da ja den 300 SL mit erfolgreicher Rennvergangenheit. Aus dem müsste sich doch etwas machen lassen.

Was niemand für möglich hielt, und was Max Hoffmann fast in den Rang eines modernen Konsul Jellinek erhebt, ist die Tatsache, dass es ihm gelang, den Daimler-Benz-Vorstand davon zu überzeugen, ihm „seine“ SL zu bauen. Bis heute muss Daimler-Benz diese Entscheidung nicht bereuen.

Am 16. Januar 1954 besichtigte der Vorstand der Daimler-Benz AG in Sindelfingen die beiden ersten für die USA vorgesehenen Ausstellungsfahrzeuge, einen 300 SL und einen 190 SL. Die Karosserie des 300 SL, der übrigens die interne Bezeichnung W 198 beibehielt, obwohl er sich in wesentlichen Teilen von dem W 198 von 1953 unterschied, war von Karl Wilfert gründlich überarbeitet worden. Technikvorstand Nallinger stellte die Fahrzeuge vor und berichtete, „dass der für die USA bestimmte 300 SL fahrbereit sei. Der Wagen wiegt 180-200 Kg mehr als der Sportwagen. Die Wärme- und Geräuschisolation wurde durch eine doppelte Spritzwand verbessert.“

Direktor Nallinger wies darauf hin, dass das Fahrzeug ausgereift sei. Nach der Besichtigung in der Sindelfinger Versuchsabteilung beschloss der Vorstand, die Fahrzeuge in den USA auszustellen. Für die vom Automobil infizierte Weltöffentlichkeit war es eine kleine Sensation, als auf der International Motor Sport Show, die vom 6. Bis 14. Februar 1954 in New York stattfand, zwei Mercedes-Benz Sportwagenmodelle, der 300 SL und der 190 SL, Premiere feierten.

Die Produktion des 300 SL lief im August desselben Jahres an. Mit Rundschreiben vom 23. September 1954 wurde der Verkaufspreis mit 29.000,00 DM angesetzt. Im Oktober führte Direktor Nallinger eine Erprobungsfahrt mit einem ihm als Serienfahrzeug übergebenen 300 SL von Stuttgart nach London und zurück durch. Auf 2031 km ermittelte er einen Benzinverbrauch von 15,5 Litern/100 km und einen Ölverbrauch von 0,985 Litern/100 km.

Lobend äußerte sich Nallinger über Lenkung und Federung. Für einen Sportwagen empfand er die Geräuschbildung als angenehm, als Dauerbelastung jedoch als gewöhnungsbedürftig. Besonderer Anlass seiner Kritik war die Innenraumabdichtung gegenüber dem Motorraum. Hier schloss er mit dem bissigen Satz: „, Jedenfalls müssen die Serienwagen eine ganz andere Sorgfalt in der Abdichtung des Bodens

und der Spritzwand aufweisen, als dieser mir als sogenannte Serienkarosserie übergebene Wagen.“

Vor Anlauf der Produktion wurden gegenüber dem in New York ausgestellten Fahrzeug noch einige Details geändert. Der Serienwagen erhielt andere Klappverschlüsse zum Öffnen der Türen, echte Dreieckfenster, anstelle des mit Federspeichen versehene Dreispeichenlenkrad das Zweispeichenlenkrad der normalen PKW-Modelle ohne Hupenring. Am Armaturenbrett wurde die Platzierung der Zeituhr und der Bedienungsknöpfe neu geordnet, hinzu kamen die Betätigungsknebel für die Heizung- und Belüftungsschieber, die beim Renn-W 198 des Jahres 1953 und somit auch beim „New York-Auto“ nicht vorgesehen waren.

Ab dem 41. Wagen wurde die Hinterachsübersetzung von $i = 3,42$ auf $i = 3,64$ geändert. Ab dem 51. Wagen wurde der lange geschwungene Schalthebel, der direkt in das Getriebe eingriff, durch einen kürzeren geraden Schalthebel, der über Übertragungsgestänge wirkte, ersetzt. Ab dem 152. Wagen ersetzte eine Daimler-Benz-Lenkung die bisher verwendete ZF-Lenkung mit Änderungen an Rahmen, Lenksäule und Umlenkhebel.

In der Vorstandssitzung vom 30 September 1955 wurde die Einführung der Eingelenkpendelachse erst für den kommenden Roadster beschlossen. Das Thema Eingelenkpendelachse fand auch seinen Niederschlag in einem Versuchsbericht über den Einsatz von Serienwagen beim Training zu Targa Florio:

„Auch Moss, der unseren Wagen mit Eingelenkpendelachse auf dem Nürburgring fuhr, stellte eine erhebliche Verbesserung der Straßenlage durch die Eingelenkpendelachse fest.“

Anlässlich einer Vorstandssitzung am 2. November 1955 wurde ein im Sindelfinger Versuch entstandener 300 SL Roadster vorgestellt, der nach Meinung der Beteiligten einen guten Eindruck machte. Am 29. November teilte Nallinger dem Vorstandsgremium die Gewichtserhöhung des Roadsters gegenüber dem Coupé von wahrscheinlich 100 kg mit. Es folgte eine Diskussion, ob der Wagen gebaut werden sollte.

Im Juni 1956 nahm Nallinger die hausinterne Alpenfahrt zum Anlass, sich ausführlich mit den einzelnen Fahrzeugtypen, die sich in Entwicklung befanden, zu beschäftigen.

Direktor Nallinger schrieb: „Am Stilfser-Joch bin ich sämtliche Wagen berg- und talseits gefahren, am Großglockner nur noch einige, da hier vor allem Kühler- und Brennstoffmessungen durchgeführt wurden. Der 300 SL Roadster ist in seinen Fahreigenschaften grundsätzlich bekannt. Der Einbau der Eingelenkhinterachse hat die Straßenlage verbessert. Dem Fahrzeug merkt man aber sein Mehrgewicht an, und zwar sowohl im Anzugs- als auch im Bremsvermögen. Man muss sich also im Klaren darüber sein, das dieses Fahrzeug kein eigentliches Sportfahrzeug mehr ist, sondern man wird es wohl katalogmäßig als Tourensportwagen bezeichnen müssen.“

Am 28. November 1956 diskutierte der Vorstand in seiner Sitzung die Beteiligung der Daimler-Benz AG an Sportveranstaltungen. Uhlenhaut erklärte auf Anfrage von Generaldirektor Dr. Könecke, dass es möglich sei, in der Versuchsabteilung zwei 300 SL Roadster speziell für die offene Sportwagenklasse in den USA zu prä-

parieren. Der Antrag, dieses Engagement wahr zu nehmen, wurde mehrheitlich befürwortet.

Am 20. Dezember 1956 gab Uhlenhaut seinen verantwortlichen Herren einen Zeitplan mit Fertigstellungsterminen für die zwei 300 SLS (wie er sie nannte) für die USA bekannt. Im Januar 1957 führte Dipl. Ing. Dahm eine neue Schwinghebelsicherung ein, da die bis dahin verwendete vor allem bei Sportveranstaltungen zu Ausfällen führte. Dahm hatte den elastischen Drahtbügel nicht nur in Aggregat- und Schütteltischversuchen getestet, sondern auch in ausgiebigen Fahrversuchen im 300 SL Coupé erprobt, wobei er auch vor anstrengenden Wochenenderprobungen nicht zurückschreckte.

Am 5. Februar 1957 beschloss der Vorstand die endgültige Namensgebung des Roadsters. Er wurde nun definitiv 300 SL Roadster genannt. Am 14. Februar 1957 wurde Direktor Uhlenhaut mitgeteilt, dass die Gewichtsersparnis an den Bremsen für die USA bestimmter Roadster 5,3 kg gegenüber der Serienausführung betrage. Am selben Tag hatte Uhlenhaut festgelegt, dass die beiden 300 SLS eine Ate Bremsgerät Typ 50/12 mit verstärkter Wirkung erhalten sollten. Einen Monat später wurde mitgeteilt, dass die beiden 300 SLS nur mit Brennstoff der Qualität OZ 100 (Golden Esso) gefahren werden dürfen. Und am 08.04.1957 konnte Uhlenhaut mitteilen, dass das fahrfertige Gewicht des 300 SL Roadster gegenüber dem serienmäßigen 300 SL Roadster um 337 kg gesenkt werden konnte! Die Leistung des SLS betrug 225 PS, mit einer nachzurüstenden Nockenwelle könnten sogar 235 PS erzielt werden. Alleine die Verwendung eines erleichterten Alumotors, der z.B. ein Ansaugrohr hatte, das aus Alublech geschweißt war, brachte eine Gewichtsersparnis von 61 kg. Hier machte sich ebenfalls die konsequente Kleinarbeit bezahlt, wie das Verwenden eines Aluminiumtanks, von Leichtmetallstoßdämpfern, eines Elektromotorkupplungsgehäuses und vielen anderen Dingen mehr.

An Achsübersetzungen wurden die Roadster alternativ mit folgenden Übersetzungen ausgestattet: $i = 3,89, 3,64, 3,42, 3,25$. Für die beiden Roadster wurden sogar extra zwei Vierspeichenlenkräder, wie sie in den Rennsportwagen eingebaut waren, gefertigt. Die beiden Auspuffrohre ragten unter den rechten Entlüftungsschlitzen ins Freie. Die Sitze erinnerten an die Bestände der Rennabteilung. Die Speziell angefertigte und geformte Cockpitabdeckung sowie der abnehmbare Überrollbügel bewiesen, dass, wenn bei Daimler etwas angepackt wird, man nichts dem Zufall überlässt. Diese beiden 300 SLS hatten aus Homologationsgründen (die offizielle Vorstellung des 300 SL Roadster erfolgte zum Genfer Salon im März 1957) in der Rennsportklasse gegen Wagen wie den Aston Martin DB 3 S, den Ferrari-Monza, oder den Maserati 300 S anzutreten.

Paul O'Shea tauchte mit seinem zuverlässigen 300 SLS in den USA bei allen größeren Rennen auf. Am Ende der Saison lag er mit dreimal so vielen Punkten vor seinem Verfolger, Carroll Shelby auf dem Maserati 300 S.

Die beiden für die USA bestimmten Roadster bildeten in Bereich der Produktion die einzige Ausnahme. Von den Coupés waren immerhin 29 Fahrzeuge mit Aluminium-Karosserie und ein Fahrzeug mit GFK-Karosserie gebaut worden. Dieses Coupé befindet sich heute im Besitz der Daimler-Benz AG.

Die meisten Änderungen beim Übergang vom Coupé zum Roadster musste sich der Gitterrohrrahmen gefallen lassen. Bis zur Uhlenhaut'schen Rohrpyramide am Ende

des Motorraums hatte sich nichts geändert. Um Platz für die „normalen“ Einstiegstüren zu schaffen, wurde in diesem Bereich das Gitterfachwerk tiefer gelegt. Dasselbe galt für den Bereich des Hecks, in dem nun ein bescheidener Kofferraum untergebracht wurde.

Um zusätzlichen Platz zu gewinnen, wurde das Tankvolumen von 130 Liter beim Coupé auf 100 Liter beim Roadster reduziert. Das starke Querrohr im Bereich der hinteren Federn und Stoßdämpferaufnahmen hatte man dagegen nicht angetastet. Ganz unproblematisch war die Umgestaltung des Gitterrohrrahmens nicht. So berichtete Professor Nallinger von einer Versuchsfahrt im Juli 1956: „Der Wagen schüttelte so stark, dass er in diesem Bauzustand nicht an die Kundschaft gegeben werden kann. Herr Wilfert ist in Verbindung mit Herrn Uhlenhaut und Herrn J. Müller gebeten worden, sofort an die Beseitigung dieser Angelegenheit zu gehen, wobei wohl ein weiterer Gewichtsaufwand nicht zu vermeiden sein wird.“

Und so kam es dann auch. Der von H. U. Wieselmann in der „Motor-Revue“ 4/1957 getestete Roadster wog vollgetankt 1420 kg im Gegensatz zu dem von ihm im „Auto Motor und Sport“ Heft 21/1955 getesteten Coupé, dass nur 1310 kg auf die Waage brachte. Die bedeutendste technische Neuheit am Roadster war die hintere Eingelenkpendelachse mit tiefergelegtem Drehpunkt. Als weitere Neuerung kam die über dem Differential horizontal eingebaute Ausgleichsfeder zum Einsatz. (Sie wurde auch später in der Baureihe W 111/112 eingesetzt). Sie bewirkt, dass bei weicherer Grundabstimmung der Federn beim gleichzeitigem Einfedern beider Räder eine Verhärtung und somit Stabilisierung eintritt.

Im Grunde war die Ausgleichsfeder ein alter Hut. Sie wurde schon ab 1933 beim 290 (W18) angewandt. Sie war dort allerdings unter dem Differential angebracht. Diese Hinterachskonstruktion mit Längslenkern hatte ursprünglich auf Rudolf Uhlenhauts Wunschzettel Ende 1952 für den W 198 für den Renneinsatz 1953 gestanden. Realisiert wurde sie zunächst in den Rennfahrzeugen W 196 und W 196 S, sowie im Serienwagenbereich bei den Typen W 121 im 190 SL und im 190, im W 180, 220a, 220 S im W 186 (300 c) und im W 188 (300 Sc).

Blieb der Radstand mit 2400 mm unverändert, so wurde die Spurweite vorne auf 1400 mm und hinten auf 1450 mm erweitert.

Wie verhielt sich nun der Roadster gegenüber dem Coupé? Er war müder geworden, er hatte Speck angesetzt. Das wird nicht nur durch das gestiegene Gesamtgewicht deutlich. Das zeigen auch die Beschleunigungs- und Höchstgeschwindigkeitswerte:

	300 SL Coupé	Roadster
0-80 km/h	7,0 Sek.	6,5 Sek.
0-100 km/h	9,3 Sek.	8,8 Sek.
0-160 km/h	17,7 Sek.	20,2 Sek.
0-180 km/h	24,0 Sek.	27,0 Sek.
V/max	228,0 km/h	221,6 km/h
Achsübersetzung	$i = 3,64$	$i = 3,64$
Testverbrauch	16,7 ltr./100 km	16,9 ltr./100 km

Was brachte die Eingelenkpendelachse für die Straßenlage? Am besten sein hier auch ein Chronist jener Tage zitiert, H. U. Wieselmann, der damals – wie bereits gesagt – beide Autos testete. Zum Coupé bemerkte er 1955: „Bei wirklich schnellem Kurvenverlauf jedoch macht sich eine Übersteuerungstendenz bemerkbar, die solange nicht störend ist, wie man noch einige Prozent Spielraum bis zur theoretischen Höchstgeschwindigkeit hat.

Nicht empfehlenswert jedoch ist es, wie die meisten Sportfahrer es gewöhnt sind zu schnell in eine Kurve hineinzugehen, um den Powerslide einzuleiten. Der SL kann dann plötzlich ausbrechen und ist in diesem Fall schwer zu reagieren. Er ist ein gefährliches Auto - gefährlich in dem Sinne, wie eine Liebe gefährlich sein kann oder ein edles Tier, das man gezähmt hat ohne seinen Willen zu brechen.“

Den Roadster beurteilte er 1957: „Diese Hinterachse gibt dem 300 SL Roadster im Verein mit seiner sonstigen Auslegung, zu der ein sehr stark dimensionierter Querstabilisator an der Vorderachse gehört, ein geradezu sensationelles Kurvenverhalten. Man kann bei Kurvengrenzgeschwindigkeit mit eingeschlagenen Vorderrädern beschleunigen – von Ausbrechen keine Spur! Das Auto zeigt wirklich eine grenzenlose Gutmütigkeit auch in normalerweise prekären Situationen, es vergibt, im Gegensatz zu seinem Vorgänger väterlicherseits, jeden Fehler und ist bei all seiner Kraft Lammfromm. Vom Fahrindruck her ist der 300 SL Roadster eines der erstaunlichsten Autos, die je in Serie gebaut wurden.“

Zwei Dinge bemängelt der Tester Wieselmann. 1. Die indirekter gewordene Lenkung (1:16,7 anstatt 1:13,8) „ist leichtgängiger, aber eben auch weicher und nicht mehr so positiv und präzise“; 2. „Zweifellos bedarf das faltverdeck noch mancher Überarbeitung, wie denn überhaupt das mise-au-point, das dem Fahrzeug in vielen Kleinigkeiten Not tut, weniger in Untertürkheim als vielmehr in Sindelfingen erforderlich ist.“

Wieselmann schließt: „Kein Wettbewerbssportwagen, sondern ein Reisefahrzeug für zwei Personen von überlegener Leistung und Straßenlage.“

Und so beschränkt sich Daimler-Benz auch, mit Ausnahme des USA-Engagements 1957, auf das Verkaufen. Privatfahrer sah man indessen häufiger am Start. Erinert sei an den bekannten Arzt und Schauspieler Dr. Gunter Philipp oder etwa Eberhard Mahle, den bekannten Sportwagenfahrer aus der „Kolbendynastie“.

1961 gab es am 300 SL eine wichtige Anpassung an den technischen Fortschritt. Ab Fahrgestellnummer 198.042-10-00 2780 wurden an allen vier Rädern Scheibenbremsen eingeführt.

1962, ab Fahrgestellnummer 198.042-10-00 3049, wurde der Motor mit Aluminiumzylinderblock (M 198.982) gebaut. Als am 8. Februar 1963 die Produktion des 300 SL auslief, wurde eine Entwicklung beendet, die so abrupt hätte nicht auslaufen müssen. Kein Geringerer als der Designchef von Daimler-Benz, Bruno Sacco, formulierte es so: „Man hat mit dem W 113 den 300 SL kaputt gemacht. Man hat den 190 SL und den 300 SL in einem Typ zusammengezogen (dem W 113 – 230 SL). Dieses Zusammenziehen fiel näher in die Richtung des 190 SL aus, als zum 300 SL hin. Wenn man bedenkt, was nachträglich für Imagerestwerte noch vorhanden sind aus der 300 SL-Entwicklung, dann, muss ich sagen, haben wir mit dem W 113 den falschen Schritt in die falsche Richtung getan – nicht vom Design her, sondern vom Marketing, obwohl, der W 113 kommerziell ein Erfolg wurde.“

3258 W 198 Coupés und Roadster wurden produziert. Dieser Erfolg ist in diesem Marktsegment selten. Die Anerkennung, die diesem Produkt zu Teil wurde, und noch wird, dokumentiert sich in den höchsten „Gebrauchtwagenpreisen“ für ein nach dem Krieg gebautes Mercedes-Benz Fahrzeug.^{1C}

^{1C} *Günter Engelen 23.07.1988*

Allgemeine Daten zum W 198 I Coupé

*Stückzahl: 1.400 Ex.
davon 29 mit Leichtmetallaufbau
5.000 DM Aufpreis, 1955
Preis 09/1954: 29.000,- €*

14.1 Fahrzeugbezogene Historie



MERCEDES
ENTHUSIAST
DECEMBER 2013 £4.30

300SL GULLWING

Discover the fascinating secrets of this simply stunning classic

DRIVEN!



E350 BLUETEC CABRIOLET
DIESEL DROPTOP DREAM?



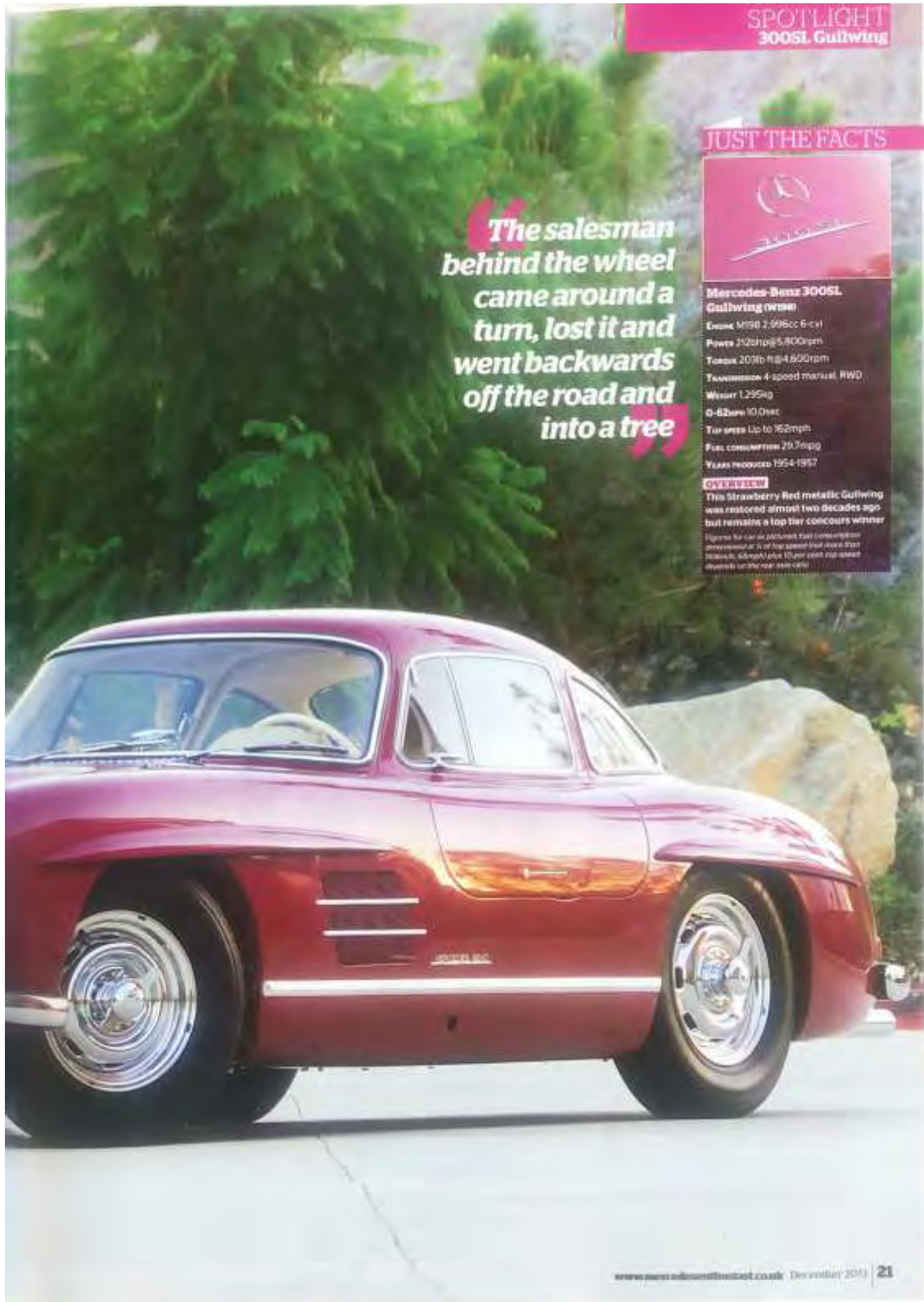
MOSSELMAN W124
IT'S TWIN-TURBO TERRIFIC



BLITZEN BENZ
ON BOARD AND ON THE EDGE

R171 SLKs Buyer's Guide





The salesman behind the wheel came around a turn, lost it and went backwards off the road and into a tree

SPOTLIGHT
300SL Gullwing

JUST THE FACTS

Mercedes-Benz 300SL Gullwing (w198)

Engine M198 2,996cc 6-cyl
Power 232hp@5,800rpm
Torque 207lb ft@4,600rpm
Transmission 4-speed manual, RWD
Weight 1,295kg
0-62mph 10.0sec
Top speed Up to 162mph
Fuel consumption 29.7mpg
Years produced 1954-1957

OVERVIEW

This Strawberry Red metallic Gullwing was restored almost two decades ago but remains a top tier concours winner.

Figures for fuel are calculated from consumption measurements at 55, 65 and 75 mph (90, 105 and 120 km/h). Actual plus 10 per cent. Fuel speed always on the near side only.

www.mercedes-benz.com | December 2013 | 21

SPOTLIGHT
300SL Gullwing

T

he year is 1954.

Imagine for a minute that you're just a 13-year-old budding car buff, born during the Blitz, walking the floor of the Paris Court Motor Show in London with your dad. Among all the new and exciting British cars on display, you are truly amazed when you arrive at the Mercedes-Benz stand. Here you see a car unlike any other: the W198 300SL, its luggage doors opening to make it look like a great stag.

We all seem to remember the time we encountered our first 300SL Gullwing. It can be a life-changing experience and, in many instances, triggers a passion for the three-passenger icon. The car pictured, a Strawberry Red example from 1954, owned by Elton and



A spare wheel and a hammer in the boot.

Restoration in Escondido, California. This story is known worldwide as one of the most famous and amusing examples of the classic 300SL, both unique and well-known. And one of the things that makes this car so special is this, according to Eric Nicholson, there is an interesting story that concerns this three-passenger car with the car on display at Paris Court back in 1954.

It seems that when Mr Gardner purchased the classic number 42 Mercedes-Benz 300SL Gullwing at the Mercedes-Benz booth at the 1954 Paris Court Motor Show," explains Eric. "He wanted to take delivery right away. The Mercedes-Benz staff in the booth asked that he leave it with them for the weekend so they could show a few prospective clients the new suggestion. He agreed to take delivery after they had finished showing it, but during a test drive with one of the prospective buyers, the Mercedes-Benz salesman behind the wheel came around a turn, lost it and went backwards off the road and into a tree. The damage to the car was extensive, the crash reportedly putting both occupants in hospital for two months.

"When Mr Gardner heard about it he insisted that they repair and deliver that exact car rather than give him another one to replace it,"

Eric continued. "I am not sure exactly why he didn't want a brand new replacement. The staff brought the car back to the factory and began the repair. They removed the body and set it aside. They then re-engineered the rear third of the chassis. They took the body intended for chassis number 25 and fixed it on chassis 42 and completed the car for delivery to Mr Gardner. His son Richard is now the owner and has done a complete restoration of the car."

Based on this information, Eric believes the damaged body from chassis 42 was then repaired and put on chassis 25. This seems to be the case as Eric noticed at the time of this Strawberry Red example, all's



... Negotiate the high bids and get ready in the beautiful cars.

Richard Hook, is the 24th chassis constructed. On the US side of the Atlantic, it has lived a remarkable life and, in the summer of dozens of concours events, most of those since it was restored 18 years ago by the father and son team of Jerry and Eric Nicholson of Hoboken.



The body intended for the SL and Hook's a crashed example.

SPOTLIGHT
300SL Gullwing



This set-up agrees with the original Mercedes-Benz.

In the years since its restoration, this 300SL has won many best of marque and best of show awards

The first fuel injection in a production Mercedes.



26 | December 2007 | www.mercedes-magazine.com



“When *Mercedes Enthusiast* asked Eric what his company does better than the factory did in the 1950s, here’s what he had to say: “Nothing. The only advantage we have is more time. Great care is taken during assembly paying close, close attention to fit and finish. Soaking in the proper hardware, brackets, or even configuration of tubes and wires is put for the car, with each restoration. For instance, three-bolt hubs have been made with a 13mm hex head since the 60s. In the 50s they were 14mm. If a car that we are restoring does not have 14mm hex bolts in places where they can be seen with the hood open and so on, I make sure to get 14mm bolts into those places.”

“Obviously it is impossible to do a fit or finish as ‘slippy’ as it was in the factory did while the car was coming down the production line,” he adds. “Paint products today are also much better quality than they had in the 1950s. Leaving the shape of the body undisturbed in areas after bodywork like the factory did is also very difficult to replicate during restoration.”

“However, as far as authentic placement of components and the style and shape of brackets, tubes and wires, I am trying to stay as true to the original as possible. If a car comes in with the 1970s version radiator surge tank cap that works, and I am doing a Pebble Beach level concours

restoration, I will pull a good sized original style cap, cap from my stock, get it properly customised played and build it for it to use on the restoration.”

Eric also discusses a remarkable element of classic number 22’s restoration, a process that started two decades ago. “The car consists of the engine compartment has simply fabricated sheet metal covers over where the springs and control cables exit the floor all 14 exit points (dog houses) because of their shape. I believe chassis number 22 is one of the first to have such complete covers. We also retained chassis number 22 and I believe it was the first to have the



After 18 years this SL’s historic metal paint is still flawless.

mantranger suspension covers like all ‘KP’ Gullwings and subsequent restorations. But even they were not exactly like the original covers on most of the 300SLs. They were made from more pieces like many other parts on the ‘KP’ cars, and are more labour intensive.”

To explain ‘EE’ is a term used by Eric to describe early, early Gullwings. He uses the term ‘KP’ when referring to the regular production 300SL Gullwings.

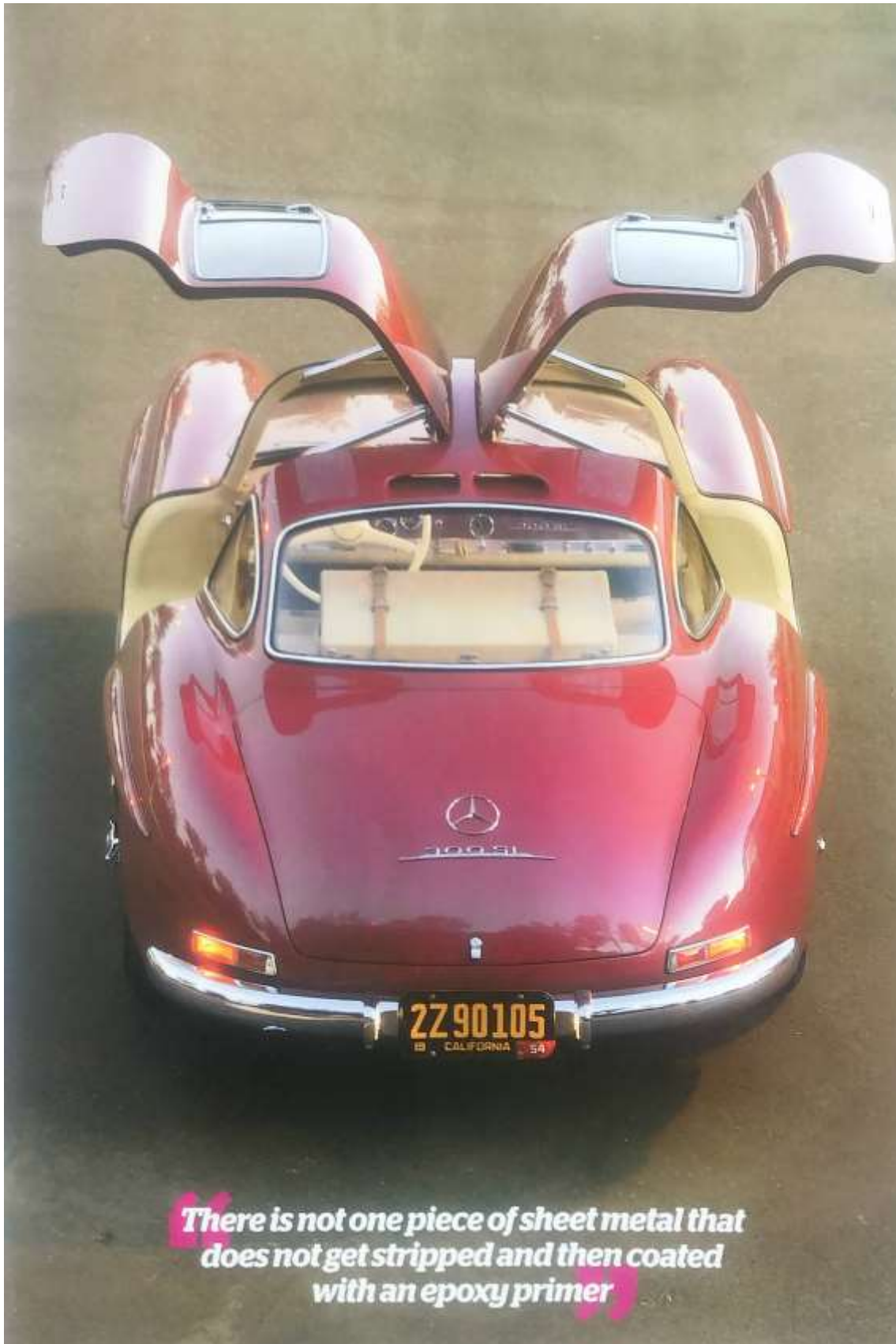
Close inspection of the photographs shows that the underside of the young number 22 body is painted. As Eric notes, this is another characteristic of the early production 300SL Gullwings. Finally before the car is delivered to the owner, it is given approximately 300 miles to ensure all mechanical components are properly set in and any adjustments required are made.

In the years since its restoration, this 300SL Gullwing has won many best of marque and best of show awards, including at the prestigious La Jolla Concours d’Elegance in 2010. It is courtesy to the care and preservation of the Mercedes Restoration team, who display the car on behalf of Elms and Wood, that this 68-year old restoration has more than a dozen first restorations to the La Jolla Concours. Resplendent in its Strawberry Red metallic hue, the car rolled up to the podium to receive its award, it was to witness acclaim and a resulting victory.

► For another classic Mercedes drive in the award state check out the 300SL Roadster featured in the April 2010 edition of *Mercedes Enthusiast*.



Originally finished in DB190 Graphite Grey, this 300SL now wears DB543 Strawberry Red paint.



***There is not one piece of sheet metal that
does not get stripped and then coated
with an epoxy primer***

15 Bewertungsfaktoren

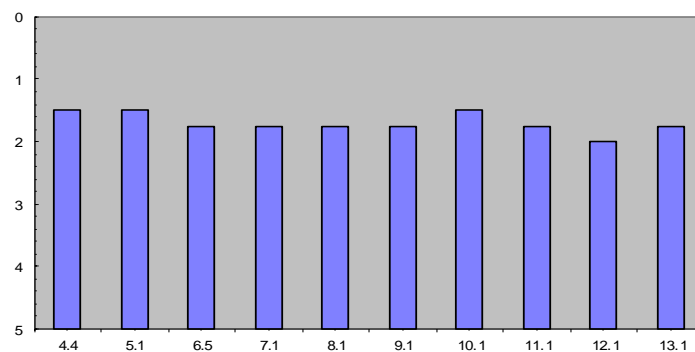
Bei dem besichtigten Fahrzeug handelt es sich um einen Daimler Benz 300 SL Coupé, Baujahr 1954 mit der Fahrz.-Ident-Nr. 198.040-4500020. Es handelt sich um ein sehr seltenes Fahrzeug mit allen markanten Merkmalen der frühen Fahrzeuge siehe Punkt 3.

Das Fahrzeug wurde aufwändig nach höchstem handwerklichem Maßstab bei Hjeltness, Californien vor 25 Jahren restauriert.

15.1 Fahrzeugzustand

Die unter den Punkten 5.4 - 14.1 beschriebenen Zustandsbewertungen sind nachfolgend graphisch zur Übersicht aufgeführt.

Fahrzeugbenotung:



Benotungspunkte \bar{x} 1,70

Es ist hierbei zu beachten, dass die Gewichtung der einzelnen Punkte zur Ermittlung des Allgemeinzustandes unterschiedlich ist.

Der Allgemeinzustand des Fahrzeuges kann mit „1“ bewertet werden.

Wichtig ist hier zu berücksichtigen, dass **nur** ein neuwertiges und original erhaltenes Fahrzeug mit der Note „1“ bewertet wird, d.h. vor z.B. 50 Jahren wurde von einem Enthusiasten ein neues Fahrzeug in einem Museum konserviert und bis heute in dem Zustand erhalten. Dieses Fahrzeug sei heute ohne jegliche Standschäden o.ä. Vollrestaurierte Fahrzeuge können aufgrund nicht zeitgemäßer Reparatur/Fertigungsmethodik und Verwendung moderner, nicht zeitgemäßer Materialien unter Umständen lediglich die Höchstnote 1-2 erreichen.

Erläuterungen zur Zustandsbeschreibung:

Note	Zustandsbeschreibung
1	<i>Neuwertiges und bis ins Detail 100 % original erhaltenes Fahrzeug im Zustand der damaligen Erstausslieferung vom Hersteller ohne jegliche Standschäden. Sehr selten!</i>
1-2	<i>Fahrzeug mit einer leichten Patina, d.h. Originales Fahrzeug mit äußerst geringer Laufleistung, Fahrzeug nach Originalspezifikation restauriert in „Concours Conditions“. Restauration soeben abgeschlossen. Fahrzeug der Spitzenklasse ohne fehlerhafte Aggregate oder unzeitgemäße Details.</i>
2	<i>Guter Originalzustand mit geringen Zugeständnissen an das Alter des Fahrzeuges. Sach- und fachgerecht vor geraumer Zeit durchgeführte, sehr gute Komplettrestauration unter Verwendung originaler bzw. originalgetreuer Teile und Materialien</i>
3	<i>Fahrzeug in fahrbereitem Gebrauchszustand mit unbedeutenden Mängeln an Optik, Technik oder Originalität. Keine Durchrostungen an Rahmen oder Karosserie. Keine sofortigen zur Durchführung der nächsten HU nach § 29 STVZO relevanten Arbeiten erforderlich, teilrestauriertes Fahrzeug.</i>
4	<i>Fahrzeug in restaurierungsbedürftigem, verbrauchtem Zustand eventuell nicht fahrbereit, aber weitestgehend komplett. Zum Teil Mängel an Optik, Technik oder Originalität. Restauration erforderlich jedoch leicht zu restaurieren bzw. zum Teil begonnen. Durchrostungen an Rahmen und/oder Karosserie.</i>
5	<i>Fahrzeug nicht fahrbereit, nicht komplett aber Restauration noch durchführbar und lohnend ansonsten guter Teileträger. Durchrostungen an Rahmen und/oder Karosserie oder komplett zerlegt</i>

16 Zusammenfassung/Wert

16.1 Wiederbeschaffungswert

Der **Wiederbeschaffungswert** für das vorstehend näher beschriebene Fahrzeug für den Zeitraum der Untersuchung beträgt:

Wiederbeschaffungswert
1.900.000,00
(eins/neun/null/null/null/null)

Ausgefertigt



Dipl.-Ing. Klaus Kukuk



Schlussfoto

17 Urheberrecht

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und erst nach vollständigem Ausgleich der dem Gutachten anliegenden Rechnung zur Nutzung freigegeben.

Jede Vervielfältigung bzw. jeder Nachdruck, auch auszugsweise, sowie die Wiedergabe der Abbildungen, auch im veränderten Zustand, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Unterzeichners gestattet.

ANHANG XI

Wertgutachten 2 über das Asset

SV Häger · Ziegelhofstr. 124 · 26121 Oldenburg

Ziegelhofstraße 124
26121 Oldenburg
0441 / 971860
info@sv-haeger.de

Firma
Rosier Classic Sterne GmbH
Bremer Heerstr. 267
26135 Oldenburg

Oldenburg, den 28.05.2021
GA-Nr.: 47460

Betr.: Wertgutachten über Mercedes Benz 300 SL Gullwing (198 I)
Fahrgestellnummer: 1980404500020

Wertgutachten

Nachstehendes Fahrzeug wurde laut Auftrag vom 10.05.2021 durch die Fa. Rosier Classic Sterne, Frau Khorasantchi, am 11.05.2021 zur Wertermittlung bei der Fa. Rosier in Oldenburg durch den Unterzeichner besichtigt.

Fahrzeugdaten:

Fahrzeugart	PKW
Aufbauart	Coupe
Fabrikat	Mercedes Benz
Typ	300 SL Gullwing (198 I)
Kennzeichen	ohne
Fahrzeugidentnummer	1980404500020
Motornummer	198980-4500027
Motor	6-Zylinder-Otto-Reihenmotor
Gemischbildung	mech. gereg. Direkteinspritzung (Bosch)
Höchstgeschwindigkeit	bis zu 260 km/h
Hubraum/Leistung	2996 ccm / 158 kw
Tachometerstand abgelesen	54567 miles
Auslieferung	30.09.1954
Lackierung	erdbeer rot metallic (strawberry red metallic 543)
Leergewicht	1280 kg
Zul.Ges.Gew.	1530 kg
M.ü.A.	L 4520; B 1790; H 1300 mm
Sonderausrüstung	Unterflurverkleidung lackiert (nicht montiert), zusätzliche Stahlfelgen mit lackierten Radkappen (nicht montiert), Rudge-Felgen, Lederkoffersatz
Bereifung Michelin	v.l. 7,5 mm 6.70-15X v.r. 7,5 mm 6.70-15X h.r. 6,5 mm 6.70-15X h.l. 6,5 mm 6.70-15X

Fahrzeugeigner

Rosier Classic Sterne GmbH
Bremer Heerstr. 267, 26135 Oldenburg

Wertgutachten 47460 vom 28.05.2021

Das Fahrzeug wurde eingehend auf einer Hebebühne besichtigt und untersucht sowie auf dem Gelände der Fa. Rosier Probe gefahren. Anwesend war Herr Albers.

Eingesehen werden konnte ein umfangreiches Gutachten des Sachverständigenbüro Kukuk vom August 2020. In diesem Gutachten waren Ablichtungen der Originaldatenkarte, des Datenblattes und des Certificate of Title/States of California enthalten.

Es handelt sich demnach um ein Fahrzeug mit einer Erstausslieferung in die U.S.A. Es wurde dort umfangreich und in sämtlichen Baugruppen aufwendig restauriert, wobei das Fahrzeug in ehemals graphitgrau (190) in die aktuelle Farbe umlackiert wurde.

Ein Abgleich mit der Datenkarte zeigt, dass es sich bei dem Motor und den Vorderachskomponenten um die ursprünglich verbauten Aggregate handelt (matching numbers). Getriebe, Lenkung und Differential wurden gewechselt

Der Zustand im Einzelnen:

- Die Karosserie befindet sich in einem ausgesprochen guten, korrosions- und schadenfreien Zustand. Sämtliche Spaltmaße sind stimmig. Sämtliche Türen und Klappen lassen sich problemlos öffnen und schließen. Es ist von einer absolut hochwertigen Restauration auszugehen. (Zustand 2+)
- Das gesamte Interieur wurde ersetzt/revidiert. Die Arbeiten wurden auf einem handwerklich hohen Niveau mit Bedacht auf die Originalität durchgeführt. Es sind keinerlei Mängel erkennbar. (Zustand 1-)
- Die Lackierung befindet sich in einem sehr guten Zustand. Teilweise sind vergleichsweise hohe Lackschichtdicken nachweisbar (vgl. anliegendes Protokoll). (Zustand 2)
- Die Verglasung ist frei von Schäden, es finden sich lediglich minimale Gebrauchsspuren. Dies gilt auch für sämtliche Dichtungen. (Zustand 2+)
- Sämtliche Chromteile weisen nur minimale Gebrauchsspuren auf. (Zustand 2+)
- Der Motor springt umgehend an, der Motorlauf ist als ruhig und unauffällig zu bezeichnen. Optisch vermittelt er einen ausgesprochen guten Eindruck, dies gilt auch für sämtliche Nebenaggregate. An Motor und Getriebe, Lenkung und Differential sind keine Undichtigkeiten zu erkennen. (Zustand 2+)
- Der Uhlenhaut-Rahmem wurde aufwendig restauriert. Abgesehen von einem kleinen Schlagmal, verursacht durch den Nachschalldämpfer hinten links, sind keinerlei Mängel/Defekte erkennbar. (Zustand 2+)

Wertgutachten 47460 vom 28.05.2021

- Die Fahrzeugelektrik funktioniert einwandfrei. (Zustand 1)
- An den Fahrwerksteilen sind die umfangreichen Restaurationsarbeiten nachzuvollziehen. Es sind keinerlei Mängel erkennbar. Dies gilt auch für die Lenkung und die Bremsanlage. (Zustand 2+)

Das Fahrzeug präsentiert sich technisch wie optisch in einem excellenten Zustand, der mit der Zustandsnote **2+** zu klassifizieren ist.

Historie

Der 300 SL Flügeltürer (W198 I) wurde von 1954 - 1957 gebaut, dann folgte der W 198 II als Roadster. Vom W 198 I wurden 1.400 Fahrzeuge gebaut, der überwiegende Teil von etwa 1.100 Modellen wurde in die U.S.A. ausgeliefert. Entwickelt und konstruiert wurde das Fahrzeug in einer für Mercedes erfolgreichen Rennsport-Ära. Innovativ war der von Rolf Uhlenhaut entwickelte Stahl-Gitterrohrrahmen.

In der Oldtimer-Zeitschrift Motor Classic wurde das Fahrzeug zum Sportwagen des Jahrhunderts gewählt. Auch zu seiner Zeit galt es als absolutes Luxus-Coupe, welches mit einem Preis von DM 29.000,- nur einer kleinen Käuferschicht vorbehalten war.

Das Angebot derartiger Fahrzeuge in gutem Zustand ist absolut rar, in den letzten Jahren verzeichnete der 300 SL (W 198 I und II) eine rasante Wertsteigerung

Bewertungsrelevante Besonderheit

Am Beginn der erfolgreichen Serie wurden 1954 lediglich 167 Fahrzeuge gebaut und ausgeliefert. Die ersten fünfzig Fahrzeuge wiesen spezifische Merkmale auf (Schaltgestänge, Motorhaubenform, Frontmaske usw.), die in den späteren Fahrzeugen dann modifiziert wurden. Bei dem hier beschriebenen Fahrzeug handelt es sich um das 20. gebaute Fahrzeug aus der 198 I-Serie, die diese Ursprungsmerkmale ("Prototyp-Merkmale") aufwies.

Derartige Fahrzeuge sind als absolute Rarität zu erachten.

Wertgutachten 47460 vom 28.05.2021

Den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges (Fahrgestellnummer: 1980404500020) schätze ich nach eingehender Beobachtung des derzeitigen Marktes auf

€ 1.850.000,00

in Worten: eine Million achthundertfünfzigtausend
(steuerneutral)

Diese Bewertung ist abgestellt auf den 28.05.2021.

Die Ermittlung des ausgewiesenen Fahrzeugwertes stellt eine Momentaufnahme dar. Hierbei wurden die zum angegebenen Zeitpunkt am Markt ermittelten tatsächlichen Werte, unter Berücksichtigung der bekannten Marktschwankungen auf den genannten Zeitpunkt der Wertermittlung, zu Grunde gelegt.

Das Fahrzeug wurde identifiziert, indem die Fahrgestellnummer am Typenschild oder an der Prägung am Fahrzeug abgelesen und mit den zur Verfügung gestellten Dokumenten abgeglichen wurde. Sämtliche Angaben bezüglich der Originalität des geprüften Fahrzeuges beruhen auf den zur Verfügung gestellten Dokumenten und den Ausführungen des Eigentümers. Eigene Nachforschungen wurden nicht durchgeführt.

Dieses Wertgutachten erstatte ich in meiner Eigenschaft als öffentlich bestellter und vereidigter Kfz-Sachverständiger nach bestem Wissen und Gewissen.



Wertgutachten 47460 vom 28.05.2021

Bild Nr. 001



Bild Nr. 002



Wertgutachten 47460 vom 28.05.2021

Bild Nr. 003



Bild Nr. 004



Wertgutachten 47460 vom 28.05.2021

Bild Nr. 005



Bild Nr. 006



Wertgutachten 47460 vom 28.05.2021

Bild Nr. 007



Bild Nr. 008



Wertgutachten 47460 vom 28.05.2021

Bild Nr. 009



Bild Nr. 010



Wertgutachten 47460 vom 28.05.2021

Bild Nr. 011



Bild Nr. 012

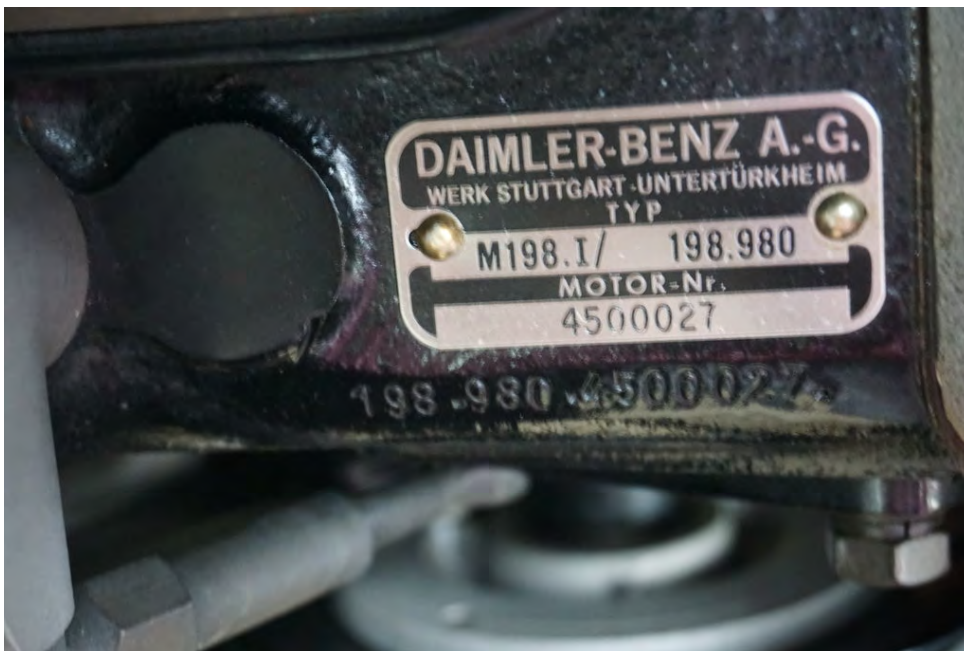


Wertgutachten 47460 vom 28.05.2021

Bild Nr. 013



Bild Nr. 014



Wertgutachten 47460 vom 28.05.2021

Bild Nr. 015



Bild Nr. 016



Wertgutachten 47460 vom 28.05.2021

Bild Nr. 017



Bild Nr. 018



Wertgutachten 47460 vom 28.05.2021

Bild Nr. 019



Bild Nr. 020



Wertgutachten 47460 vom 28.05.2021

Bild Nr. 021



Bild Nr. 022

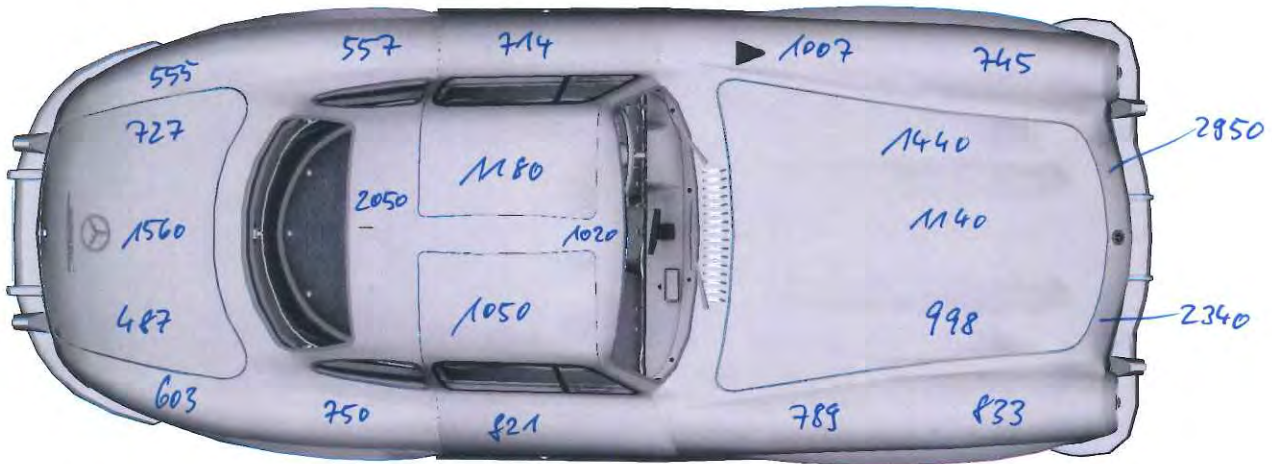


Wertgutachten 47460 vom 28.05.2021

Bild Nr. 023



PC-Crash



Fahrzeuge:

Maßstab 1: 30

Lackschichtdicken in μm

ANHANG XII

Muster des Zeichnungsscheins

Zeichnungsschein

der Classic Sterne I AG, FL-0002.663.863-7, Landstrasse 40, FL-9495 Triesen

Die Classic Sterne I AG schafft in Ergänzung zum bisherigen Aktienkapital iHv EUR 50'000.00 Partizipationskapital im Umfang von EUR 10'000.00 durch Ausgabe von 100'000 Stück auf Namen lautende Partizipationsscheine mit einem Nennwert von je EUR 0.10 zu einem Ausgabepreis von EUR 16.50 je Partizipationsschein („Classic Sterne I Token“).

Auf den Ausgabepreis in Höhe von gesamt EUR 16.50 entfallen EUR 0.10 auf den Nennwert, EUR 16.40 stellen das Agio (Aufgeld) dar.

Die Classic Sterne I AG bietet diese 100'000 Stück Classic Sterne I Token öffentlich an.

Hiermit zeichne ich,

Name, Vorname, Geburtsdatum, bzw. Firma, Firmennummer, Adresse, Länderkürzel, PLZ und Ort

_____ Stück Classic Sterne I Token zu nominal EUR 0.10/Stück zuzüglich EUR 16.40/Stück Agio zu einem Ausgabepreis von EUR 16.50 je Classic Sterne I Token. Ich verpflichte mich zur Leistung von insgesamt EUR _____ durch Barliberierung.

Ich verpflichte mich bedingungslos den gesamten gezeichneten Betrag unverzüglich in bar auf folgendes Konto einzuzahlen:

Kontoinhaber	Classic Sterne I AG
IBAN EUR	[...]
BIC	[...]
Bank	[...]
Zweck	[...]

Diese Zeichnung erfolgt unter Bezugnahme auf den mir bekannten Wertpapierprospekt betreffend das öffentliche Angebot von 100'000 Stück Classic Sterne I Token, der am [...] von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein gebilligt wurde.

Der vorliegende Zeichnungsschein ist bis und mit dem [...] verbindlich.

Ich nehme zur Kenntnis und stimme gleichzeitig mit der Zeichnung unwiderruflich zu, dass

1. mein Zeichnungsscheins durch die Classic Sterne I AG erst angenommen werden muss;
2. die Classic Sterne I Token spätestens 14 Bankarbeitstage nach dem Ende der Angebotsfrist innerhalb von circa 24 Stunden zugeordnet werden;

3. die Classic Sterne I Token nur an einen Ledger, der von Bankhaus von der Heydt geführt wird, zugeordnet werden;
4. die Bestätigung des Erhalts dieses Zeichnungsscheins sowie dessen Annahme und die Zuordnung der Classic Sterne I Token nur erfolgen kann, nachdem ich einen Ledger bei Bankhaus von der Heydt eröffnet habe.

Ort, Datum

Name, Vorname / Firma, Firmennummer des Zeichners